Digitized by Google

J. publ. g 825 t
-1834,4,c

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36619219420014

<36619219420014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

der

zweiten Kammer

der

Landstände

des

Großherzogthums Hessen

im Jahre 1834.

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Beilagen.

Dritter Band.

Numer 282 — 312.

Darmstadt.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

1834.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Beilage Nr. 282, zum 63. Protokoll.

Bericht des ersten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Löffler, die Erhebung der Trankſteuer vom Obſtwein betreffend; erſtattet von dem Abgeordneten Brunck.

Durch dieſen Antrag, welchen Referent zu verleſen die Ehre hatte, ſucht der Antragſteller darzuthun, daß die Fabrikation und Conſumtion des Obſtweins gegen den Wein dadurch beeinträchtigt ſey, daß von erſterem die Trankſteuer gleich bei der Einlage bezahlt werden müſſe, währenddem von letzterem die Zapfſteuer erſt am Ende eines jeden Quartals nach gepflogener Abrechnung bezahlt zu werden brauche.

Der Antragſteller ſetzt weiter auseinander, daß der größere Verkehr mit Obſtwein durch die Zahlung der Trankſteuer bei der Einlage beeinträchtigt werde, weil Fabrikanten und Spekulanten gleich einen bedeutenden Theil ihres zur Einlage von Obſtwein beſtimmten Kapitals für die Bezahlung der Trankſteuer verwenden müßten, wodurch ihre Spekulation beengt werde; würde denſelben aber Kredit geſtattet für die Zahlung der Trankſteuer, ſo könnten ſie auch dieſen Theil ihres Kapitals noch zur Spekulation verwenden. Der Schlußantrag lautet wörtlich alſo:

> Hoher Kammer wolle es gefallen zu veranlaſſen, daß die Trankſteuer vom Obſtwein nicht im Voraus, ſondern durch quartalweiſe Aufnahme der Vorräthe erhoben werde.

Der erſte Ausſchuß wendete ſich hierwegen an Se. Excellenz den Herrn Präſidenten des Finanzminiſteriums, um deſſen Anſicht und Erläuterung hinſichtlich der, wegen dem Obſtwein beſtehenden Verhältniſſe zu erhalten, worauf beiliegender Bericht der Oberfinanzkammer mitgetheilt wurde, des Inhalts:

(verleſen)

Der erſte Ausſchuß iſt mit dieſem Berichte dahin einverſtanden, daß die Conſumtionsſteuer vom Wein mit

Digitized by Google

jener vom Obstwein nicht gleicher Natur ist, indem vom Wein Trankſteuer und Zapfgebühr, vom Obstwein aber nur Trankſteuer bezahlt wird.

Von beiden Getränken wird die Trankſteuer bei der Einlage bezahlt; die Zapfſteuer des Weins, welche ſich nach dem Verkaufspreiſe regulirt, wird aber auf Quartalsabrechnung entrichtet.

Da die geringſte Zapfgebühr vom Wein 2 fl. 40 kr. per Ohm beträgt, ſo iſt die Trankſteuer von beiden Getränken der Art verſchieden, daß vom Wein außer dieſem Betrage noch 30 kr., vom Obstwein aber 1 fl. 20 kr. per Ohm, ein für allemal, bezahlt wird.

Der Ausſchuß iſt auch mit der Oberfinanzkammer darin einverſtanden, daß die Erhebung der Trankſteuer vom Obstwein auf Quartalsabrechnung große Schwierigkeit und Unterſchleiſe veranlaſſen werde.

Dieſe Gründe und der weitere Umſtand, daß die Quartalsberechnung für Wein nur bei Wirthen beſteht, nach der allgemeinen Stellung des Antrags rückſichtlich des Obstweins aber auch bei Privaten in Anwendung kommen müſſe, eignen den Antrag, ſo wie er geſtellt iſt, nicht zur Empfehlung.

Der erſte Ausſchuß iſt jedoch der Anſicht, daß es die Billigkeit gebiete, den Antrag des Abg. Löffler dahin zu unterſtützen:

> Die Staatsregierung zu erſuchen, für alle und jede Einlage von Obstwein, eine Friſt von 3—6 Monaten für die Zahlung der Trankſteuer, je nach der Quantität und den obwaltenden Verhältniſſen zu geſtatten.

Der mehrerwähnte Bericht der Oberfinanzbehörde hält den Antrag des Abg. Löffler für ganz überflüſſig, da die Oberfinanzkammer ſchon ſeit mehreren Jahren Obstweinfabrikanten, und zwar mitunter längere als dreimonatlichen Friſten zur Bezahlung der Trankſteuer bewilligt habe, und ähnliche Friſtbewilligungen in geeigneten Fällen auf Nachſuchen auch künftig ſtatthaben würden.

Wenn nach dieſer Mittheilung angenommen werden kann, daß die Billigkeit ſolche Begünſtigungen für einzelne Obstweinfabrikanten ſeither ſchon erheiſchte, die nebenbei auf dem Petitionswege ohne Koſten und nachtheiligen Zeitverluſt nicht erreicht werden konnten, ſo muß auch zugeſtanden werden, daß alle Fabrikanten und Einleger vom Obstwein, welche durch die Anſchaffung der nöthigen Fäſ-

Digitized by Google

ser ohnehin bedeutende Auslagen haben, gleichen Anspruch auf eine solche Begünstigung zu machen berechtigt sind.

Der vorstehende modifizirte Antrag des ersten Ausschusses wird also mehr als hinlänglich gerechtfertigt erscheinen und sich der Zustimmung der verehrlichen Kammer erfreuen können.

Digitized by Google

Beilage Nr. 283, zum 63. Protokoll.

Weiterer Vortrag des zweiten Ausschusses, den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzesentwurf über Lotterieen betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Weyland.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, welchem diese hohe Versammlung unlängst mit geringen Modificationen beigetreten war, ist nunmehr auch von der hohen ersten Kammer angenommen worden.

(Leg. Bericht, Berathung und Abstimmung.)

Nur einige unbedeutende Abweichungen in den Beschlüssen machen eine nochmalige Berathung des Gegenstandes nöthig.

Das Hauptamendement zu dem zweiten Absatze des Art. 3 des Gesetzesentwurfs in Betreff der Strafen der Militärpersonen ist einstimmig angenommen worden. Dagegen hat man die beiden vorausgegangenen Vorschläge beanstandet, wiewohl sie der Herr Regierungscommissär selbst nachgegeben hatte.

Man hat es nämlich passender und der bisher beobachteten Ordnung entsprechender gefunden, die Bestimmung des Art. 7, der Gesetzesproposition gemäß, an dieser Stelle zu belassen. Ihr Ausschuß war bei seinem Antrage von der Ansicht ausgegangen, daß es dem Leser erwünscht seyn müsse, gleich Eingangs des Gesetzes dessen Umfang und Bedeutung zu erfahren. Er besorgte dabei nicht, gegen eine übliche Form zu verstoßen, indem bisher hierin weder bei uns noch in Nachbarländern gleichförmig verfahren worden ist. Noch weniger kann er es auch jetzt noch zweifelhaft finden, ob die Bestimmung, wenn sie in den Eingang gesetzt würde, auch wirklich Gesetz sey, indem der erste wie der letzte §. eines gehörig publicirten Gesetzes gleichen Anspruch auf diesen Namen hat.

In einem ähnlichen Sinne hat sich auch diese verehrliche Versammlung wiederholt bei der Abstimmung über den §. 16 des Forststrafgesetzes ausgesprochen. Da indessen die hohe erste Kammer einen besonderen Werth auf die entgegenstehende Ansicht zu legen scheint, so geht unser Antrag dahin, auf dem früher gefaßten Beschlusse nicht

Digitized by Google

zu beharren, sondern die Stellung dieses §. ganz dem Ermessen der Staatsregierung anheim zu geben.

Denselben Antrag stellen wir hinsichtlich des zweiten von der hohen ersten Kammer beanstandeten Punktes.

Der Herr Regierungscommissär hat sich zwar mit uns einverstanden erklärt, daß es zu einiger Abkürzung und Beschleunigung des Geschäftes gereichen werde, wenn die Gerichte, gleichzeitig mit der Geldstrafe, eventuell für den Fall der Zahlungsunfähigkeit, zugleich den Betrag der Gefängnißstrafe erkennten, indem dadurch ein zweiter Ausspruch des Gerichts in den Fällen wirklicher Zahlungsunfähigkeit erspart würde. Es ist wohl auch bei einiger Deutlichkeit der Redaktion nicht möglich, daß ein solcher Ausspruch dahin mißverstanden werden könnte, als solle es in die Wahl der Verurtheilten gestellt werden, welche Strafe, ob Geld- oder Gefängnißstrafe, von ihnen zu verbüßen sey.

Im Ganzen aber ist die Differenz von so geringer Wichtigkeit, daß wir auch hier nicht dafür stimmen können, auf dem vorderen Beschlusse zu beharren.

Digitized by Google

Beilage Nr. 284, zum 63. Protokoll.

Vortrag des zweiten Ausschusses, den Gesetzesentwurf, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zum Vortheile einzelner geistlichen Stellen und Schulstellen zu leistenden Frohnden betr.; erstattet von dem Abgeordneten Weyland.

Meine Herren!

Die Bestimmungen des Art. 26 unserer Verfassungsurkunde:

„Ungemessene Frohnden können nie stattfinden, und die gemessenen sind ablösbar"

sind nur dahin zu verstehen, daß die Gesetzgebung überall, wo es noch nicht geschehen, künftig darauf Bedacht nehmen solle, ungemessene Frohnden ganz und unbedingt zu beseitigen, und die Ablösbarkeit der gemessenen zu befördern. Denn es ist notorisch, daß zur Zeit der Einführung unserer Verfassungsurkunde noch mancherlei Frohnden bestanden haben, welche nicht allein nicht gemessen und nicht abgelöst waren, sondern auch nicht verwandelt werden konnten, weil die bestehenden Normen auf sie entweder überhaupt keine Anwendung fanden, oder für die Frohndpflichtigen nicht lockend genug waren. So hat bekanntlich die Verordnung vom 8. April 1819 die Amts- und Gemeindefrohnden in ihrem bisherigen Zustande belassen zu wollen ausdrücklich erklärt, und es ist bis heute nicht unbestritten, ob die später erschienene Gemeindeordnung diese Gattung von Frohnden wirklich stillschweigend aufgehoben habe. So hat lange nach Einführung der Verfassungsurkunde ein Gesetz vom 6. März 1824 bestimmt, daß die Jagdfrohnden aller Art vom 1. Januar 1825 an überall, wo sie noch bestanden, unentgeldlich aufgehoben, dagegen aber den Berechtigten billige Entschädigungsraten aus der Staatskasse bewilligt werden sollten. In die Kategorie der Frohnden, zu deren Vermessung und Ablösung es gesetzlicher Bestimmungen bedarf, gehören nun die in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg theilweise sogar noch ungemessen bestehende Frohnden zum Vortheile einzelner geistlichen Stellen, weßhalb auf dem vorigen Land-

Digitized by Google

tage beide Kammern einstimmig die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs ersuchten.

Diesem Wunsche ist entsprochen worden.

Die hohe erste Kammer hat die Proposition der Staatsregierung unbedingt angenommen, und der zweite Ausschuß dieser hohen Versammlung hat sie nunmehr ebenmäßig zu begutachten.

(Leg. die Gesetzesproposition und die Verhandlungen der ersten Kammer.)

Da durch denselben nur einem allseitig anerkannten Bedürfnisse abgeholfen, und zur vollständigen Verwirklichung des Art. 26 der Verfassungsurkunde beigetragen wird, und da die Grundlagen des Gesetzesentwurfs auf älteren Gesetzen beruhen, über deren Werth die Erfahrung längst entschieden hat, so kann auch hierorts derselbe im Ganzen nur zur Annahme empfohlen werden.

Bei der Berathung der hohen ersten Kammer hat nur der Art. 1 des Gesetzesentwurfs Stoff zu Erörterungen gegeben. Der Ausschuß hatte nämlich gewünscht, daß demselben der Zusatz beigefügt werden möchte, daß die Vermessung ungemessener Frohnden nur auf Anmelden der Interessenten geschehen solle.

Aber auch dieser Zusatz ist mit 7 gegen 4 Stimmen abgelehnt worden.

Da die Verordnung von 1819 und der Art. 26 der Verfassungsurkunde die Aufhebung aller ungemessenen Frohnden dispositiv verlangen, so können auch wir uns mit diesem Zusatze nicht befreunden.

Im Einzelnen bietet uns außerdem nur der Art. 11 des Entwurfs Veranlassung zu einer Bemerkung dar.

Hier wird den Gemeinden, wie bei der Zehntrente, die Ablieferung der für die Frohnden in einer Gemarkung regulirten Geldrenten auf Martinitag eines jeden Jahres in unzertrennter Summe an den Berechtigten zugemuthet, unter der Verpflichtung zu selbstschuldnerischer Haftung, dagegen auf dieselben das Recht der Erhebung von den Debenten, mit einem Zusatze von zwei vom Hundert für die Erhebungskosten, übertragen.

Wir finden nun zwar aus allgemeinen Gründen des öffentlichen Wohls nichts dabei zu erinnern, daß den Gemeinden hierin, gleichwie bei der Ablösung der Zehnten, eine außerordentliche Last auferlegt werde. Es wird aber der Billigkeit entsprechen, denselben gegen die Einzelnen, von welchen sie die Beiträge erheben, die nämliche Sicher-

Digitized by Google

heit zu geben, welche das Zehntablösungsgesetz ihnen gegen die Zehntrentepflichtigen verliehen hat.

Der Ausschuß proponirt daher zu diesem Artikel den Zusatz:

„Zur Sicherheit bei ausbrechenden Concursen wird den Gemeinden hinsichtlich dieser Renteforderungen das Privileg der ersten Klasse, und zwar unmittelbar vor dem Fiscus wegen dessen Forderungen an rückständigen Abgaben, verliehen.“

Schließlich ist nur noch zu bemerken, daß die dem Gesetzesentwurfe auf die Frohnden für Schulstellen gegebene Ausdehnung der Intention dieser hochverehrlichen Versammlung gewiß entsprechen werde, da die früheren Kammern von der Existenz solcher Frohnden nicht unterrichtet waren, bei denselben aber ganz gleiche Verhältnisse, wie bei den Pfarrfrohnden, bestehen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 285, zum 63. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über das Gesuch des Marienstifts zu Lich, um Verwendung bei der Staatsregierung dafür, daß es baldmöglichst in das ihm zustehende Nominationsrecht wieder eingesetzt und darin geschützt werde; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

In der rubricirten bei der zweiten Kammer der Stände eingereichten Eingabe, stellt das Marienstift zu Lich sehr ausführlich vor, daß ihm bei seiner vor mehr als 500 Jahren stattgehabten Gründung alle Rechte eines Kapitels, namentlich auch die Wahl seiner Vorgesetzten und das Patronatrecht über mehrere benachbarte Pfarr- und Schulstellen übertragen, und diese seine Gerechtsame von dem Kaiser Ferdinand dem II. sowohl, als dem Reichskammergerichte, und demnächst auch von Sr. Königlichen Hoheit dem höchstseligen Großherzoge Ludwig I., bei verschiedenen Anfechtungen, denen es im Laufe der Zeit ausgesetzt gewesen wäre, stets als über allen Zweifel erhaben, anerkannt worden seyen. Daß es hiernach um so mehr habe überrascht werden müssen, als ihm im Dezember v. J. die Verfügung der höchsten Staatsbehörde bekannt gemacht worden: „daß des Großherzogs Königliche Hoheit, mittelst Entschließung vom 22. November 1833, vermöge des Allerhöchstdemselben zustehenden kirchlichen Reformationsrechts zu verfügen geruht hätten, daß das von dem Marienstifte bisher ausgeübte Nominationsrecht zu geistlichen und Schulstellen aufgehoben werde, das Stift aber als eine Güter besitzende Corporation fortbestehen solle. Das Präsentationsrecht zu den Pfarr- und Schulstellen zu Lich und Münster, so wie zu der Pfarrstelle zu Langsdorf hiernach auf den Herrn Fürsten von Solms-Lich übergehe, derselbe dagegen aber auf das Präsentationsrecht, hinsichtlich der übrigen außer seiner Standesherrschaft gelegenen Pfarrstellen, zu welchen dem Marienstift seither das Nominationsrecht zugestanden, zu Gunsten des Staates verzichtet habe."

Daß hierin, fährt das Stift in seiner Vorstellung fort, wieder eine unumwundene Anerkennung seines seitherigen Rechtes enthalten sey, dasselbe ihm aber vermöge des Sr.

Digitized by Google

Königlichen Hoheit dem Großherzoge zustehenden kirchlichen Reformationsrechtes nunmehr entzogen seyn solle; allein weder nach dem Ursprunge und der Geschichte des kirchlichen Reformationsrechtes, nach der wissenschaftlichen Ansicht der ältesten und bewährtesten Kirchenrechts-Lehrer, sich behaupten lassen, daß das dem Staatsoberhaupte zustehende Reformationsrecht auch die Befugniß in sich schließe, Patronats- oder ähnliche Rechte aufzuheben, solches sich vielmehr lediglich auf allgemeine Verfügungen über den äußeren Gottesdienst beschränke, und wenn man auch das Recht der Provision in allen seinen Theilen als ein dem Reformationsrechte untergeordnetes kirchliches Collegialrecht betrachten wolle, doch außer allem Zweifel stehe, daß diese Collegialrechte Bestandtheile der inneren Kirchenverfassung seyen, welche durch den Artikel 39 der Verfassungsurkunde ausdrücklich unter den Schutz der politischen gestellt seyen, mithin nicht anders als auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch Urtheil und Recht beschränkt oder erweitert werden könnten, sonst mit gleichem Fug, wie die Nomination auch jedes andere kirchliche Collegialrecht, und ebenso die Bestimmung der Form der Gottesverehrung einseitig von der Regierung abgeändert werden könnten, und die durch die Artikel 21 und 22 der Verfassungsurkunde ertheilte Zusicherung einer vollkommenen Gewissensfreiheit nur ein leerer Schall seyn würde; überdies auch alle Lehrer des Staats- so wie des Kirchenrechts darüber einig seyen, daß das kirchliche Reformationsrecht des Staatsoberhauptes nur unbeschadet wohlerworbener Rechte Einzelner ausgeübt werden könne.

Neben diesen rechtlichen Gründen ihm auch noch kirchliche und politische zur Seite stünden, und es sich sonach genöthigt sehe, an die Stände des Großherzogthums die Bitte ergehen zu lassen: sich bei der Staatsregierung zu seinen Gunsten dafür zu verwenden, daß es derselben gefallen wolle, es in das ihm zustehende Nominationsrecht baldmöglichst wieder einzusetzen und darin auch künftig verfassungsmäßig zu schützen.

Ihr dritter Ausschuß meine Herren wand sich zur Erlangung der erforderlichen Erläuterungen an den betreffenden Herrn Regierungs-Commissär, und erhielt von demselben darauf folgende Erwiederung:

(legatur.)

Nach diesen Mittheilungen des Herrn Regierungs-Commissärs glaubt Ihr dritter Ausschuß, daß die Competenz der Stände in der dermaligen Lage der Sache allerdings noch nicht begründet seyn möchte, weil wenn zu deren Begrün-

Digitized by Google

dung, da es sich hier von einer von der obersten Staatsbehörde ausgegangenen Verfügung handelt, auch früher keine Reclamation nöthig gewesen wäre, die Stände vielmehr, wenn eine solche nicht stattgehabt hätte, unzweifelhaft competent gewesen seyn würden, das Stift doch einmal den Weg der Remonstration eingeschlagen und darauf weder eine abschlägliche Bedeutung erhalten hat, noch nach den Mittheilungen des Herrn Regierungs-Commissärs angenommen werden kann, daß keine Entschließung erfolgen werde, daher die gesetzlichen Wege nun bei den Staatsbehörden zur Abhülfe seiner Beschwerden zu gelangen, von dem Stifte noch nicht vergeblich eingeschlagen sind.

Ihr dritter Ausschuß trägt sonach dahin an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, das in Frage stehende Gesuch des Stifts Lich als in der gegenwärtigen Lage der Sache noch nicht zur Competenz der Stände erwachsen, lediglich zu den Akten zu nehmen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 286, zum 63. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über die Beschwerde des Advokaten Bopp zu Darmstadt, die Verweigerung der Concession zur Herausgabe einer deutschen Rechtszeitung betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

In der rubricirten, bei der zweiten Kammer der Stände überreichten Beschwerde, stellt besagter Herr Bopp vor, daß er im vorigen Jahre den Entschluß gefaßt, mit Beihülfe angesehener deutscher Rechtsgelehrten eine deutsche Rechtszeitung in Darmstadt herauszugeben, deßhalb nach den nöthigen Vorbereitungen unterm 17. Dezember 1833 bei dem Ministerium des Innern und der Justiz, unter Vorlegung des Planes, um Gestattung der Herausgabe nachgesucht, unterm 29. Jänner 1834 aber von demselben ohne Angabe der Gründe die Entschließung erhalten habe, daß man sich zur Ertheilung der erbetenen Concession nicht veranlaßt finde. Daß er diese Entschließung nicht ganz deutlich gefunden, vielmehr darüber zweifelhaft gewesen, ob sie in der That versagenden Inhaltes sey, und daher bei dem Ministerium des Innern und der Justiz unterm 14 Februar eine anderweitige Vorstellung im Wesentlichen folgenden Inhaltes überreicht habe:

„die Entschließung, daß man sich nicht veranlaßt finden könne, die erbetene Concession zu ertheilen, lasse Zweifel über ihre Bedeutung übrig. Als er früher um Genehmigung der heftweise erscheinenden Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege von Hessen und Frankfurt gebeten, ihm unterm 29. October 1831 die Resolution geworden, daß, da die Herausgabe dieser Zeitschrift ein Privatunternehmen sey, es hierzu der erbetenen Erlaubniß nicht bedürfe. Beide Institute, jene Rechtszeitschrift und diese Rechtszeitung in wesentlicher Beziehung einander ganz gleich stünden, er nach jenem Präjudiz also annehmen müsse, daß die Resolution vom 29. Jänner das nämliche aussprechen wolle, was in jener frühern Entschließung vom 29. October 1831 erklärt worden, zumal, da die Preßbestimmungen ihrem Geiste nach, nur politisch-periodische Erscheinungen im

Digitized by Google

Auge hätten, diese Rechtszeitung aber ein rein wissenschaftliches Institut seyn solle, das eben darum und zwar noch um so weniger einer Genehmigung bedürfe, als die Censur hinreichende Bürgschaft gewähre, und eine jedesmalige Genehmigung im Einzeln enthalte; er sich sonach die Bitte erlauben müsse, sich darüber aussprechen zu wollen, ob die Entschließung vom 29. Jänner die von ihm unterstellte Bedeutung habe. Wenn dagegen die Resolution so zu verstehen sey, daß es ihm untersagt seyn solle, fragliche Rechtszeitung herauszugeben, er annehmen müsse, der Staatsregierung nicht hinreichenden Stoff zur Beurtheilung seines Gesuchs an Handen gegeben zu haben, und deßhalb sich nachträglich zu bemerken veranlaßt sehe, daß das Institut im Ganzen nur die Wiederaufnahme eines früher Bestandenen, nämlich der in Göttingen in den Jahren 1828—1830 erschienenen, von Elvers und Bender herausgegebenen allgemeinen juristischen Zeitung seyn solle, und die Hannöverische Regiernng jene juristische Zeitung gern habe erscheinen und fortbestehen lassen, obgleich sie sich oft mit Freimüthigkeit über das Rechtswesen des Landes und Deutschlands überhaupt ausgesprochen habe, er die Vermuthung hege, man fürchte, daß er dem Blatte eine politische Tendenz geben und dazu die Besprechung des Staatsrechts benutzen werde; allein zwischen der Politik und der wissenschaftlichen Behandlung des Staatsrechts eine zwar feine, aber doch scharfe Gränzlinie bestehe, die man in der früheren juristischen Zeitung, dem Muster, streng gezogen finde; selbst die, welche so oft gegen die Tendenzen politischer Blätter geeifert, doch stets scheue Achtung vor der Wissenschaft bezeugt und daher auch wissenschaftliche Kritiken über staatsrechtliche Erscheinungen jeder Art stets frei gewaltet hätten; überdies aber auch bei der Unmöglichkeit, von einem solchen Institute das Staatsrecht, in welches alle andere Rechtstheile mehr oder weniger hineinragten, zu trennen, die Zeitung sich mehr mit andern Rechtstheilen beschäftigen solle und er auf diese Gründe gestützt, im festen Vertrauen auf deren volle Würdigung sein früheres Gesuch um Gestattung der Herausgabe einer deutschen Rechtszeitung an Höchstpreißliches Ministerium wiederholt ergehen lassen wolle."

Daß ihm in der Erwiederung, fährt der Bittsteller in seiner Eingabe fort, welche er auf diese Vorstellung von

dem Ministerium des Innern und der Justiz unterm 15. April erhalten, eröffnet worden, daß es bei der früheren, die Herausgabe des rubricirten Zeitblattes untersagenden Entschließung sein Bewenden behalten müsse. Hierdurch dem Art. 35 der Verfassungsurkunde gegenüber selbst ein rein wissenschaftliches Unternehmen sogar gänzlich untersagt worden, für das er, ohne Schwierigkeiten zu ahnden, bereits empfindliche Geldopfer gebracht, und sich sonach veranlaßt sehe, an die Stände des Großherzogthums die Bitte ergehen zu lassen, seine Beschwerde für gegründet zu erklären und bei der Staatsregierung sich dafür nachdrücklichst zu verwenden, daß ihm die Herausgabe der deutschen Rechtszeitung nicht verwehrt sey.

Ihrem dritten Ausschusse erschien es von Bedeutung, die Gründe zu erfahren, aus welchen das Ministerium des Innern und der Justiz dem Bittsteller die Herausgabe der fraglichen deutschen Rechtszeitung untersagen zu können und zu müssen glaubte, er erbat sich sonach deren geneigte Mittheilung und erhielt darauf durch den Herrn Regierungskommissär von Bechtold folgende Antwort:

„Auf das von Ew. Wohlgeboren unterm 26. v. M. an den Herrn Geheimen Staatsrath Dr. Knapp gerichtete, zur Beantwortung an mich abgegebene verehrliche Schreiben, in Betreff der Vorstellung des Herrn Hofgerichtsadvokaten Bopp, wegen Herausgabe einer deutschen Rechtszeitung, beehre ich mich zu erwiedern, daß die Staatsregierung die nachgesuchte Concession zur Herausgabe jener Zeitschrift darum verweigern zu können glaubte, weil letztere ohne ihre Erlaubniß nicht erscheinen durfte, und der Staatsregierung unzweifelhaft das Recht zusteht;, diese Erlaubniß nicht allein zu ertheilen, sondern auch zu versagen.

Was dagegen die Gründe anbelangt, aus welchen das Ministerium die Concession verweigern zu müssen glaubte, so erachtet die Staatsregierung deren Mittheilung nicht als angemessen und ich erlaube mir nur noch, unter Remission der übersendeten Vorstellung des Herrn Bopp, die Bemerkung, daß der Inhalt dieser Eingabe nicht geeignet ist, die Ansicht zu ändern, von welcher das Ministerium bei der Verweigerung der erwähnten Concession ausgegangen war ꝛc. ꝛc."

Ihr dritter Ausschuß ist der Ansicht, daß, da der Art. 35 unserer Verfassungsurkunde erklärt, daß die Presse und der Buchhandel in dem Großherzogthum unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig erfolgenden

Gesetze frei sey, in dem Großherzogthume aber kein Gesetz besteht, das die Herausgabe irgend einer Zeitschrift von der Concession der Staatsregierung abhängig macht, oder dieser gar die Befugniß ertheilt, solche zu verwehren, die von dem Herrn Regierungskommissär ohne Angabe irgend eines Grundes aufgestellte Behauptung, daß ohne Erlaubniß der Regierung keine Zeitschrift erscheinen dürfe, und ihr das Recht zustehe, diese Erlaubniß nicht allein zu ertheilen, sondern auch zu versagen, völlig ungegründet sey; der Petent durchaus nicht nöthig gehabt hätte, das Ministerium um Gestattung der Herausgabe der in Frage stehenden deutschen Rechtszeitung anzugehen, und solche in keinem Falle von demselben hätte verwehrt werden können; wenn aber auch, welcher Ansicht ein Mitglied des Ausschusses ist, die Herausgabe von Zeitschriften in der That als durch die Concession der Regierung bedingt erscheine, deren Verweigerung nur aus den triftigsten Gründen statthaben könne, und sonach, da der Herr Regierungskommissär sich in seinem relatirten Schreiben auf die Aeußerung beschränkt, daß die Staatsregierung die Mittheilung der Gründe, aus welchen sie die Erlaubniß zu der Herausgabe fraglicher Rechtszeitung verweigern zu müssen geglaubt, nicht für angemessen erachte — die Beschwerde des Petenten nur als begründet erscheinen könne. Diesemnach trägt Ihr dritter Ausschuß einstimmig dahin an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle:

der Beschwerde Folge gebend, die Staatsregierung zu ersuchen, dem Petenten die Herausgabe einer deutschen Rechtszeitung nicht weiter zu verwehren.

Digitized by Google

Beilage Nr. 287, zum 63. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über das Gesuch des Taglöhners Jakob Keim von Hechtsheim, um Verwendung bei der Staatsregierung, daß die Gemeinde Hechtsheim angehalten werde, mit ihm und seinen Geschwistern zu liquidiren; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

Der Petent überreichte bei der zweiten Kammer der vorigen Ständeversammlung ein Gesuch, worin er vorstellte, daß sein verstorbener Vater für die Gemeinde Hechtsheim, im Jahre **1794**, auf der Feste Castel ein Pferd mit Schiff und Geschirr, in einem Werthe von **287** fl., verloren habe. Denselben während der, im Jahre **1814** stattgehabten, Blokaden von Mainz ein gleiches Unglück betroffen, indem er dazumal sein einziges, zum Betriebe seines Ackerbaues nöthige Pferd, eines Werthes von **165** fl., um Mißhandlungen zu entgehen und auf das Versprechen des Ortsvorstandes, daß ihm dasselbe, so es zu Grunde gienge, bezahlt werden würde, hergegeben habe, diesem Pferde im Reiten das Netz gesprengt worden, dasselbe daran gefallen und demnächst zu **110** fl. taxirt worden sey. Er, Petent, und seine Geschwister für den Verlust ihres Erblassers von **1794** noch nicht das Mindeste und für den von **1814** bis jetzt abschläglich nur **22** fl. hätten erhalten können, während doch die Gleichstellung schon längst vorüber sey, und auch der Gemeinderath sich für das Vieh, das er verloren und geliefert, längst bezahlt gemacht habe. Die Gemeinde Hechtsheim gegen ihn und seine Geschwister eine Gegenforderung von ungefähr **60** fl. habe, nach deren Abzug ihr Guthaben noch **315** fl. betrage. Sie aller angewendeten Mühe ungeachtet bis jetzt noch nicht zur Liquidation und resp. Befriedigung hätten gelangen können, mehr als **15**, theils bei der vormaligen Regierung und jetzigen Provinzialdirection zu Mainz, theils bei dem Ministerium des Innern und der Justiz eingereichte Vorstellungen gleichfalls erfolglos geblieben seyen, und sie sich sonach genöthigt sehen, die Stände des Großherzogthums um ihre Verwendung bei der Staatsregierung anzugehen, daß der Gemeinde Hechtsheim aufgegeben werde, mit ihnen zu liquidiren, und ihnen ihr Restguthaben herauszubezahlen.

Digitized by Google

Dieses Gesuch des Petenten fand, da es erst in einer der letzten Sitzungen der zweiten Kammer der vorigen Ständeversammlung überreicht worden war, auf dem vorigen Landtage seine Erledigung nicht, daher es derselbe in seiner, bei der zweiten Kammer der gegenwärtigen Ständeversammlung unterm 9. Mai überreichten Eingabe, reproducirte.

Ihr dritter Ausschuß wand sich, um die erforderlichen Aufschlüsse zu erhalten, an den betreffenden Hrn. Regierungscommissär; mit der Erwiederung darauf wurde ihm das, über die Sitzung des Gemeinderathes zu Hechtsheim vom 31. Jänner 1824 aufgenommene Protokoll in Abschrift mitgetheilt, und aus diesen Piecen geht hervor, daß die Mutter des Petenten, wegen des im Jahre 1814 verlornen Pferdes unterm 29. November 1823 reclamirte, der Gemeinderath von Hechtsheim der Reclamation zwar keine Folge zu geben beschloß, weil die Bittstellerin nicht sogleich nach dem Verluste ihres Pferdes ein Protokoll habe abfassen und den Verlust constatiren lassen; dieselbe ferner der, im Jahre 1822 stattgehabten mehrfachen Aufforderungen von Seiten der Bürgermeisterei ungeachtet ihre Forderung nicht zur Zeit der Aufnahme der Kriegslieferungen von 1814, bei dem damals zu diesem Zwecke versammelt gewesenen Gemeinderathe geltend gemacht, Verluste dieser Art von mehreren Gemeindegliedern erlitten worden, und ein so ausgemergeltes Pferd endlich eben so gut durch die Vernachlässigung in der Fütterung zu Grunde gegangen seyn könne; dagegen aber der Reclamantin, unter Berücksichtigung ihrer bedrängten Umstände, für den Verlust ihres Pferdes eine Unterstützung von zwei Carolin, womit sie ohnehin genügend entschädigt seyn dürfte, aus der Gemeindekasse zukommen lassen zu wollen, erklärte. Die 22 fl., deren Empfanges der Bittsteller in seiner Eingabe erwähnt, mithin nicht als eine Abschlagszahlung auf eine anerkannte Verbindlichkeit, sondern nur als eine Unterstützung verabreicht wurden. Der Petent wiederholt sowohl bei der Regierung in Mainz, als dem Ministerium des Innern und der Justiz reklamirte, allein auf die von dem Gemeinderathe zu Hechtsheim angeführten Gründe hin stets abschläglich bedeutet wurde, und auch bezüglich des, angeblich von seinem Vater im Jahre 1794, erlittenen Verlustes, den er in seinen spätern Vorstellungen mit in Anregung brachte, aber nicht belegte, ein gleiches Schicksal erfuhr.

Was den behaupteten Anspruch des Petenten an die Gemeinde Hechtsheim, wegen des von seinem Vater in dem Jahre 1794 auf der Feste Castel verlornen Pferdes und Fuhr-

werks betrifft, so erscheint derselbe als unzulässig, indem durch das kaiserliche Decret vom 9. Vendém. XIII. über die Liquidation der Schulden der 4 Departemente des linken Rheinufers, bezüglich der Liquidation der, seit dem Einmarsche der französischen Truppen in die 4 Departemente des linken Rheinufers entstandenen Gemeindeschulden verordnet ist, daß

1) Diejenigen, welche Gläubiger der Gemeinde, in der sie domicilirt seyen, zu seyn behaupteten, den Debatten über die Rechnung, welche ihre Forderung beträfe, beizuwohnen hätten, und zwar bei Verlust eines jeden Anspruches, der dabei von der Gemeinde nicht für rechtmäßig erkannt werden würde, Artikel 33.

2) die dergestalt aufgenommenen Rechnungen von dem Bürgermeister den, in einer Generalversammlung vereinigten, Einwohnern der Gemeinde zur Prüfung vorgelegt, und dabei alle Bemerkungen, der Gemeindeglieder sowohl, als der Gläubiger gesammelt und aufgezeichnet werden sollten. Art. 35 und 29.

3) diese Bemerkungen mit den Rechnungen von dem Bürgermeister an den Unterpräfecten abzugeben seyen, und dieser nach Befund der Sache entweder den Liquidationscommissär in die Gemeinde zu schicken, oder die Notabelen derselben und die Gläubiger zur Ertheilung der geeigneten Aufschlüsse auf der Unterpräfectur zu versammeln habe. Art. 30.

4) die dergestalt debattirten Rechnungen von dem Unterpräfecten abgeschlossen und darauf der definitiven Billigung des Präfecten unterworfen werden sollten. Artikel 31 und

5) endlich die Gläubiger, deren Forderungen als rechtmäßig anerkannt worden, einen Auszug, entweder aus der gehörig abgeschlossenen und richtig befundenen Rechnung, oder der durch den Präfecten genehmigten Entschädigung des Unterpräfecten als Titel erhalten sollten. Art. 36.

der Bittsteller aber nicht durch die Vorlage eines solchen Titels nachgewiesen, ja selbst nicht einmal behauptet hat, daß seine Forderung dergestalt liquidirt worden, und derselbe sonach jedenfalls in Gemäßheit des allegirten Art. 33 dieses kaiserlichen Decretes verlustig ist.

In Ansehung des von dem Petenten, wegen des im Jahre 1814 verlornen Pferdes, behaupteten Anspruches, ist Ihr dritter Ausschuß der Ansicht, daß, da der Gemeinderath von Hechtsheim, nach Inhalt des obenangeführten Protokolles, bei seinem Zweifel, ob das fragliche Pferd überhaupt in Ge-

Digitized by Google

folge des von dem Vorstellenden angeführten Ereignisses gefallen sey, jedenfalls einstimmig der Ueberzeugung war, daß dieses Pferd bei weitem nicht 10 Carolin, wie der Bittsteller behaupte, werth gewesen, sondern derselbe dafür mit zwei Carolin, die er auch erhalten, hinlänglich entschädigt sey; der Gemeinde Hechtsheim für den in Frage stehenden Gegenstand keine größere Ausgabe aufgebürdet werden konnte, und sonach die weitern Ansprüche des Petenten mit vollem Rechte von der Verwaltungsbehörde unberücksichtigt geblieben sind.

Ihr dritter Ausschuß trägt diesem nach, unbeschadet des Rechts des Bittstellers, seine angeblichen Ansprüche, falls er solches für angemessen erachten sollte, auf dem Rechtswege geltend zu machen, dahin an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle:

dem in Frage stehenden Gesuche des Petenten keine Folge zu geben.

Beilage Nr. 288, zum 63. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, den Antrag des Abgeordneten v. Günderrode, die Herabsetzung der an der Nidder gelegenen, gesetzwidrig erhöhten Mühlwehren betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Grafen Lehrbach.

Ich werde die Ehre haben meine Herren, Ihnen die von Großherzoglichem Ministerialrath Eckhardt dem Ausschuß zugegangene Mittheilung nebst Anlage zu verlesen; aus beiden Aktenstücken werden Sie mit dem Ausschuß die Ueberzeugung schöpfen, daß der Antrag im Wesentlichen bereits seine Erledigung gefunden hat.

legatur.

Der dritte Ausschuß trägt darauf an, die verehrliche Kammer wolle den Antrag, als, so weit thunlich, erledigt, auf sich beruhen lassen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 289, zum 63. Protokoll.

Vortrag des dritten Ausschusses, über die Vorstellung des Heinrich Wesp in Darmadt, um Wiederaufnahme als Diener bei der zweiten Kammer der Landstände; erstattet von dem Abgeordneten Krauskopf.

Der Rubricat, welcher während des letzten Landtags, von der zweiten Kammer als Diener verwendet wurde, durch eine gegen ihn eingeleitete Untersuchung, wegen angeschuldigter Bestechung bei der hiesigen Deputirtenwahl, in einen mehrere Monate angedauerten Untersuchungsarrest gerieth, daher nicht in gleicher Eigenschaft verwendet werden konnte, sucht jetzt, nachdem er seines Detentionsarrestes entlassen worden, in einer bei der verehrlichen Kammer eingereichten Vorstellung um Wiederaufnahme als Diener nach.

Nach dem Artikel 8 der landständischen Geschäftsordnung steht dem Präsidenten der Kammer das Recht zu, das untergeordnete Kanzleipersonal, auf den Vorschlag der Secretäre, für die Dauer der Versammlung zu ernennen. Hiernach gehört die Entscheidung über das vorliegende Gesuch lediglich vor das verehrliche Präsidium der Kammer, und ihr dritter Ausschuß trägt daher darauf an: demselben zu überlassen, die ihm geeignet scheinende Entschließung darauf zu nehmen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 290, zum 63. Protokoll.

Vortrag des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Zulauf, den, dem Großherzoglichen Fiskus in mehreren Gegenden an den kleinen Wasserbächen zustehenden Weidenschnitt betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Krauskopf.

Der Abgeordnete Zulauf hat bei der zweiten Kammer der Stände folgenden Antrag gestellt:

„Der Großherzogliche Fiskus habe in mehreren Gegenden, namentlich aber an der Schwalm, der Eifa ꝛc. das Recht, die an den Flußufern stehenden Weiden abschneiden zu lassen, und es würde dieses Recht dann jährlich um eine Kleinigkeit, welche mit dem durch die Ausübung den anliegenden Wiesenbesitzern zugefügt werdenden Schaden in keinem Verhältnisse stehe, an die Korbflechter verpachtet. Zu diesem Nachtheile der Uferbesitzer komme aber noch die Rücksicht, daß diese oder die betreffenden Gemeinden die Flußufer auf ihre Kosten zu erhalten hätten, und daß es gewiß höchst unbillig sey, zu Gunsten des Fiskus ihnen den Abnutzen der von ihnen zur Befestigung der Ufer gepflanzten Weiden zu entziehen.

Er trage daher darauf an, daß es den Ständen gefallen möge, die Hohe Staatsregierung zu ersuchen, das Recht des Weidenschnitts an solchen Flußufern, welche von den Anlägern oder den Gemeinden unterhalten werden müßten, nicht mehr für Rechnung des Fiskus ausüben, sondern Dem zu überlassen, welcher die Ufer zu unterhalten und mit Weiden zu bepflanzen habe."

Dieser Antrag wurde der Staatsregierung mitgetheilt, und dem Ausschuß von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Präsidenten folgende Mittheilung gemacht:

(ist zu verlesen)

Der Herr Antragsteller bemerkt in seiner Motion, daß dem Fiskus ein Recht zu dem fraglichen Weidenschnitt nicht zustehe.

Da nun die Finanzverwaltung dieses Recht, in dessen Besitz sich der Fiskus schon seit undenklichen Zeiten zu befinden behauptet, nicht unentgeldlich aufgeben zu können glaubt, ohnehin auch hier um so weniger eine gegründete Ver-

Digitized by Google

anlassung dazu vorhanden ist, auf ein zu den Domanial-Revenüen gehöriges Einkommen, sey es auch noch so gering, ohne irgend eine Entschädigung zu verzichten, als die Staatsregierung den Interessenten die Aussicht eröffnet hat, die Lasten des Wasserrechts und des Weidenschnitts ablösen zu können, und auf diese Weise wahrscheinlich für eine unbedeutende Summe alle die Nachtheile zu beseitigen, welche mit der Ausübung des fraglichen Rechts für ihr Eigenthum verknüpft ist, so kann sich Ihr Dritter Ausschuß nicht für die Unterstützung der in Rede stehenden Motion erklären, trägt vielmehr darauf an: ihr, in Berücksichtigung der von der Staatsregierung gegebenen Erklärung, keine Folge zu geben.

Digitized by Google

Beilage Nr. 291, zum 63. Protokoll.

Vortrag des dritten Ausschusses, über die Beschwerde der Gemeinde Ostheim, wegen verweigerten Erlasses von Beedrückständen und der Befreiung von dem sogenannten Burgkorn, Burg- und Nikolaihafer; erstattet von dem Abgeordneten Krauskopf.

In der von der Gemeinde Ostheim bei der zweiten Kammer der Stände eingereichten Vorstellung, sind zwei Beschwerdepunkte herausgehoben, nämlich:

1) daß die von ihr früher entrichtete Beed und einige andere Abgaben, deren steuerartige Natur die Staatsregierung anerkannt habe, zwar aufgehoben, daß jedoch der Erlaß des Rückstandes auf eine bestimmte Summe beschränkt worden sey, und jetzt noch der Betrag von 1565 fl. 28¼ kr. an sie gefordert werde, dessen Erlaß ihr von dem Finanzministerium wiederholt abgeschlagen worden;

2) daß die steuerartige Natur von drei anderen Abgaben, des sogenannten Burgkorns, und des Burg- und Nikolaihafers von der Staatsregierung nicht anerkannt werden wolle und daher die Aufhebung derselben bis jetzt verweigert worden sey.

Der Ausschuß hat mit dem einschläglichen Regierungscommissär communicirt und es ist ihm von daher, unter Mittheilung der einschläglichen Akten des Großherzoglichen Finanzministeriums, folgende Antwort zugekommen:

„Was den ersten Beschwerdepunkt betreffe, so liege es schon in der Natur der Sache, daß, wenn dergleichen alte Abgaben, nach vorheriger Untersuchung für solche, deren Fortentrichtung mit den allgemeinen Steuergesetzen unverträglich erschienen, von der Staatsregierung erkannt und demzufolge, weil hiernach eine Steuerprägravation sich herausgestellt habe, unentgeldlich aufgehoben würden, der Zeitpunkt von wo an die Aufhebung anfange, kein anderer seyn könne, als der, wo um Aufhebung der alten Abgabe bei dem Finanzministerium nachgesucht, oder die Aufhebung ohne vorhergegangene Reclamation der prägravirten Parthie von der Staatsregierung ausgesprochen worden sey. — Es beruhe dies aber auch noch

Digitized by Google

außerdem auf der gesetzlichen Bestimmung der Verordnung vom 22. Dezember 1810, deren §. 10 hier Anwendung finde."

„Die sämmtlichen Rückstände der Gemeinde Ostheim an solchen aufgehobenen Abgaben, bis zu dem Termin wo sie um deren Aufhebung nachgesucht habe, berechnet, beliefen sich auf die Summe von . . . . . 8384 fl. 54¹/₄ kr.
rührten zum Theil noch aus den 1790r.
Jahren her und gehörten bis auf . . . 203 fl. 38¹/₄ kr.
zu den Ausständen der Hauptrestkasse."

„Diese seyen ihr in Berücksichtigung ihrer bedrängten Lage, der erlittenen Kriegsdrangsale, der veralteten Schuld und vorzüglich des von den Ständen auf dem Landtage von 1830 ausgesprochenen Wunsches, bei Einbringung der Ausstände der Hauptrestkasse die mildesten Grundsätze in Anwendung zu bringen, nach und nach bis auf die, in der Vorstellung erwähnten 1565 fl. 28¹/₄ kr. erlassen worden."

„Ein weiterer Erlaß, worauf die Gemeinde nicht den entferntesten rechtlichen Anspruch habe, sey nicht zu bewilligen gewesen, ohne die Billigkeit gegen andere Gemeinden, welche ihre Rückstände ganz oder doch in weit größerem Maaße abgeführt hätten, zu verletzen und Reclamationen derselben hervorzurufen."

Bezüglich des zweiten Punktes wird bemerkt: „daß aus den Akten hervorgehe, daß die Gemeinde das Burgkorn und den Burghafer selbst in einer Vorstellung vom 6. September 1826 als gutsherrliche Abgabe anerkannt habe, daß die Natur der fraglichen Abgaben von der Ober-Finanzkammer und dem Finanzministerium aufs sorgfältigste, so weit die Hülfsmittel reichten, geprüft worden seyen, und daß sich dabei zureichende Beweise für die Qualität einer Steuer oder alten Beed nicht aufgefunden hätten, auch daß die später von der Gemeinde Ostheim eingereichten Vorstellungen und versuchten Ausführungen die Ueberzeugung von dieser Qualität nicht hatten begründen können."

Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, erlaubt sich folgende Ansicht über die vorliegende Beschwerde auszusprechen:

Zu dem ersten Beschwerdepunkt: Die Verordnung vom 22. December 1810, auf welche die Staatsregierung Bezug nimmt, bestimmt im §. 10 Folgendes: „Die Steuerpflichtigen in Unsern sämmtlichen Landen sind schuldig, die, nach den ihnen jedesmal zur Last stehenden Steuerkapitalien, auf sie repartirten Steuern und übrigen Gelder, ohne Rücksicht auf die erlangte oder erbetene Untersuchung zur Berichtigung der Steuerkapitalien, bis zur Beendigung solcher Untersuchungen und

gänzlichen Berichtigung der Steuerkapitalien in den vorgeschriebenen Terminen fortzuentrichten."

„Findet sich nach der Beendigung dieser Geschäfte, daß sie in dem Steuerkapitalsansatze prägravirt waren, so sollen ihnen von dem Zeitpunkte an, worin die Untersuchung verlangt und erbeten wurde, die nach den berichtigten Steuerkapitalien zuviel bezahlten Steuern, Obereinnehmerei- und Flußbaugelder wieder vergütet werden. Eine weitere Vergütung für früher zu viel bezahlte Steuern, Obereinnehmerei- und Flußbaugelder kann aber nicht verlangt werden."

Wenn auch nicht nach der Natur der Sache, worauf sich der Herr Regierungs-Commissär beruft, so kann es doch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wohl keinem Zweifel unterliegen, daß bei Steuerprägravationen der Zeitpunkt, von wo an eine solche angenommen werden und eine unentgeldliche Aufhebung solcher, mit einer gleichen Besteuerung unverträglicher, staatsrechtlicher Abgaben, eintreten soll, dahin fixirt ist, daß er mit dem Augenblick anfängt, wo um eine Untersuchung wegen Steuerprägravationen gebeten wurde. Die Gemeinde Ostheim suchte zuerst im Jahre 1819 um unentgeldliche Aufhebung der alten Beedabgaben nach und gesetzlich würde sie daher einen Erlaß nur von 1819 an verlangen können. Das Großherzogliche Finanzministerium hat indessen die bedrängte Lage der Gemeinde Ostheim und andere hier obwaltende, bereits oben bemerkte, Umstände berücksichtigend, mildere Grundsätze zur Anwendung gebracht und sogar beinahe alle Rückstände bis zu dem Zeitpunkt, wo um deren Aufhebung nachgesucht wurde, erlassen, während andere Gemeinden Rückstände der fraglichen Art in weit höherem Maaße bezahlt haben.

Wenn daher der Gemeinde Ostheim jetzt noch von ihrem ganzen Rückstand bis zu 1819 ad 8384 fl. 54¼ kr. nur 1565 fl. 28¼ kr. also kaum ⅕ gefordert wird, wozu ihr 15jährige Zahlungstermine gestattet sind, so sind gewiß bei ihr Grundsätze zur Anwendung gekommen, welche gesetzlich von ihr nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Wollte die Staatsregierung in ihrer, in Folge ständischer Beschlüsse befolgten, Milde, gegen die Gemeinde Ostheim noch weiter gehen, so würde hierin eine Prägravation gegen andere Gemeinden liegen, welche ihre Rückstände in größerem Maaße, oder wohl ganz abgeführt haben.

Zu dem zweiten Beschwerdepunkt bemerkt man Folgendes:

In einer den Ministerialakten beiliegenden Vorstellung

der Gemeinde Ostheim, vom 6. September 1826, ist das Burgkorn und der Burghafer, dessen unentgeldliche Aufhebung jetzt verlangt wird, als eine gutsherrliche Abgabe anerkannt worden und es rechtfertigt sich daher schon aus diesem Grunde, daß dem deßfallsigen Gesuche der Gemeinde nicht entsprochen worden ist. Die Staatsregierung hat sich indessen durch dieses Anerkenntniß nicht abhalten lassen, eine gründliche Untersuchung über die Natur dieser Abgaben anzustellen, und sich erst hiernach bestimmt, das Gesuch der Gemeinde zu verwerfen. In dieser Beziehung wird es für die Beurtheilung der Beschwerde von Interesse seyn, aus den Ministerialakten, einige Bemerkungen des Herrn Referenten in seinen Vorträgen, mitzutheilen:

„Was Seite 2 und 3 in der Anlage 2 zum Vortrage des Ober-Finanzkammer-Referenten über diese Abgabe (Nikolaihafer) aus dem Saalbuche von 1594 und der Rechnung von 1663 extrahirt ist, beweist meiner Einsicht nach, weiter nichts, als daß diese „auf etlichen Aeckern und Wiesen haftenden Abgaben" von dem Landesherrn seinem Schultheis zu Hochweisel für das Bereiten des Waldes in partem salarii angewiesen waren; ebenso, wie es sich mit dem sogenannten Tischgelde verhielt; was in privatrechtlichem Grundzinse besteht, welcher vorhin zur Verköstigung gewisser landesherrlicher Diener bei gewissen Gelegenheiten angewiesen war und nachher zur renteilichen Verrechnung eingezogen wurde.

„Ich kann daher für die unentgeldliche Aufhebung dieser Abgabe noch zur Zeit nicht stimmen."

„Eben so wenig kann ich vor der Hand für die unentgeldliche Aufhebung des Burghafers zu Ostheim stimmen."

„Die Bittsteller rechnen in der Vorstellung vom 6. September 1826, das Burgkorn und den Burghafer selbst zu den privatrechtlichen Abgaben. Sie sagen, daß die Beedeabgaben auch deßhalb sich als staatsrechtliche Abgaben darstellen, weil „„nach der den Beedbüchern vorangehängten Nachrichtung der Güterbelegungen, wie dieselbe ihrer Art nach in die Beed anzusetzen, privatrechtliche oder grundherrliche Abgaben, namentlich Burgkorn, Burghafer und Hahnen, welche der Herrschaft fallen, auf beedhaften Gütern stehen und deren Quantität ebenfalls aus dem Butzbacher Amtssaalbuch ersichtlich ist, nach einer festen Taxe, eben so wie vor ein Schillingständiger Zins, so auf den Gütern steht, 6 pf. an der Beed abgezogen, d. h. in Steuerkapitalsabzug gebracht werden soll.""

Der Herr Ministerial-Referent fährt in seinem Vor-

trage fort: „diese Angabe, wegen eines solchen Abzugs an der Beede, stehe richtig. — Hierzu komme aber noch weiter Folgendes. Nach den von 1524 vorliegenden Rechnungen hat Ostheim zwei Haferabgaben zu entrichten:

a) 130 Achtel 4 Mesten, wofür die Landesherrschaft, wenn sie wolle, anstatt der Lieferung in Natur, 43½ fl. Geld verlangen kann und

b) 43 Achtel Burghafer."

„In den Rechnungen von 1554 an heißt es nun: „130 Achtel 4 Mesten Habern geben jährlich die von Ostheim oder aber 43 fl. 12 Alb. davor, steht die Willkühr in g. f. und Herrn, genannt „gelthaber," 43 Achtel 4 Mesten Habern gefallen jährlich daselbst zu Ostheim, genannt Burkhaber. Das Wort „gelthaber" bedeutet hier offenbar nicht Gült- oder Zinshafer, sondern es soll bezeichnen den Umstand, daß die Herrschaft für den Hafer nach Willkühr auch Geld fordern könne, denn in jenen alten Rechnungen wird das Wort: Geld (pecunia) am Ende nicht mit einem d sondern mit t geschrieben, wie auf allen betreffenden Blättern dieser Rechnungen zu ersehen ist."

„Hiernach ist also in den Stellen der Rechnungen, worin diese 130 Achtel 4 Mesten in Einnahme stehen, die Qualität der Abgabe, ob es eine Beedeabgabe ist, oder nicht, gar nicht bezeichnet."

„Welche Eigenschaft diese Abgabe in solcher Beziehung hatte, geht aber aus einem andern Umstand hervor."

„In der Rechnung von 1660 heißt es pag. 265:

Ausgabe, Hafer insgemein: 1 Malter 4 Mesten hat die Gemeinde Ostheim, wegen deren von Ihro fürstlichen Gnaden Herrn Landgrafen Philipsen zu Hessen verkauften Hub Ludwigsgüter ohne Beed- und Burghaffer einbehalten."

„Eben so heißt es in der Rechnung von 1661 pag. 262: und hiernach sind die 130 Achtel 4 Mesten als Beedhafer zu betrachten, da die 43 Achtel 4 Mesten ausdrücklich als Burghafer aufgeführt werden."

„In der Rechnung von 1668 pag. 175 und von 1669 pag. 160, heißt es unter obiger Ausgabe-Rubrik: 1 Malter 4 Mesten hat die Gemeinde zu Ostheim an Beedhafer von den Ludwigsgüthern, so Herr Landgraf Philipps zu Hessen erkauft, einbehalten."

„Sind aber diese 43 Achtel 4 Mesten Burghafer verschieden von Beedhafer, so können sie nicht Beedhafer seyn, und der Bericht von der Oberfinnzkammer erledigt,, daß dieser Burghafer, welcher von 1524 bis 1743 unter diesem Namen in Rech-

Digitized by Google

nungseinnahme erscheint, von 1743 an unter dem Namen Beedehafer in Einnahme gesetzt worden ist, ohne daß über den Grund der Namensveränderung irgend etwas angegeben wäre, konnte und kann sie hierzu nicht machen, es scheint vielmehr dies blos auf einem Irrthum zu beruhen, den zu verbessern man keinen besondern Antrieb hatte, da es damals für den Fiskus ganz einerlei war, ob er diese Abgabe unter diesem oder einem andern Namen erhielt."

„Meiner Ansicht nach dürfte man sich daher lediglich an den Namen, den die Abgabe von Altersher und noch bis zu dem Jahr 1743 gehabt hat, zu halten, und die unentgeldliche Abgabe dieses Burghafers zu Ostheim zu verweigern haben." — Aus dem Voranbemerkten geht hervor, daß die von Seiten der Finanzbehörden angestellte sehr gründliche Untersuchung, zu dem Resultate geführt hat, daß hier nichts vorliegt, was zu der Vermuthung berechtigen könnte, daß die fraglichen Abgaben staatsrechtlicher Natur seyen und Ansprüche auf eine unentgeldliche Aufhebung begründeten. Ihr dritter Ausschuß trägt daher darauf an: der Beschwerde in keiner Beziehung Folge zu geben.

Digitized by Google

Beilage Nr. 292, zum 63. Protokoll.

Vortrag des dritten Ausschusses, über die Vorstellung der Bürgermeister der Gemeinden Bieber, Dietesheim, Mühlheim und Weiskirchen, im Kreise Offenbach, Pflugkornsabgabe betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Krauskopf.

Die oben bemerkten Bürgermeister stellten schon bei den vorigen Kammern Folgendes vor:

„In ihren Gemeinden komme eine Abgabe unter der Benennung Pflugkornsabgabe vor, welche seit undenklichen Zeiten eine unständige gewesen sey, die in jeder derselben auf sogenannte bespannte Glieder der Gemeinden, verhältnißmäßig (nach ganzen und halben Pflügen) vom Ortsvorstande ausgeschlagen und an das Großherzogliche Rentamt Seligenstadt abgeliefert worden sey. Mit der Abnahme der Zahl der bespannten Gemeindeglieder, habe sich diese Abgabe vermindert. eben so sey sie aber auch mit der Zunahme derselben gestiegen.

In der neueren Zeit nun habe die Großherzogliche Oberfinanzkammer verfügt, daß die fragliche Abgabe forthin als unständig nicht mehr erscheinen, sondern als ständige Grundrente, für welche jede Gemeinde zu haften habe, fixirt werden solle.

Bei dieser Verfügung könnten sie sich nicht beruhigen und da sie selbst bei Großherzoglichem Ministerium der Finanzen keine Abhülfe ihrer Beschwerde gefunden hätten, so wollten sie sich an diese hohe Ständeversammlung wenden.

Sie bemerkten zur Rechtfertigung ihrer Beschwerde Folgendes:

„Die fragliche Abgabe sey nie eine ständige, nie eine Grundrente, nie eine Abgabe der Gemeinden, als solcher gewesen, und habe daher deren Natur durch Großherzogliche Oberfinanzkammer nicht beliebig alterirt werden können.

Ueberhaupt möchte die befragte Abgabe wohl als eine Beed — eine sogenannte Gewerbsteuer erscheinen, und daher nach den bestehenden Gesetzen unentgeldlich aufzuheben seyn.

Digitized by Google

Sie könnten zwar nichts Bestimmtes über die Natur jener Abgabe sagen, sie hielten sie aber für eine solche, welche die Qualität der Steuern habe, was sich aus ihrer Benennung und ihrer Repartition nach ganzen und halben Pflügen abnehmen lasse.

Sollte übrigens eine Aufhebung der fraglichen Abgabe gesetzlich nicht erfolgen können, so könnten sie doch erwarten, daß sie forthin unständig bleibe, und nicht als ständige Abgabe der Gemeinde declarirt werde."

Die oben bemerkten Bürgermeister stellten daher die Bitte an die vorige zweite Kammer:

„sich bei der Staatsregierung dahin zu verwenden, daß die Verfügung der Großherzoglichen Oberfinanzkammer, welche die fragliche Abgabe für eine ständige erkläre, wieder aufgehoben werde."

Die so eben vorgetragene Beschwerde der rubricirten Gemeinden kam, wegen erfolgter Auflösung der Stände nicht zum Vortrag, und ist dieselbe daher bei der jetzigen zweiten Kammer in ihrem ganzen Umfange wiederholt worden. Der Ausschuß hat mit dem einschläglichen Regierungscommissär communicirt und es sind ihm hierauf von Sr. Excellenz dem Herrn Finanzpräsidenten die betreffenden Ministerialacten mitgetheilt worden.

Aus diesen Acten geht hervor, daß früher schon vielfältige Nachforschungen über die Natur dieser Abgabe, von Seiten der Großherzoglichen Oberfinanzkammer, so wie der nun aufgelößten Regierung dahier, angestellt worden sind, ohne jedoch hierdurch zu irgend einem genügenden Resultate zu gelangen.

Die erstgenannte Behörde bemerkt, daß die fragliche Abgabe als Beed darum nicht angesehen werden könne, weil sie, so weit die Notizen reichten, noch nie diesen Namen geführt habe, und durchaus kein Grund vorhanden sey, wodurch eine solche Vermuthung gerechtfertigt werde.

Die Gemeinden selbst erklären, daß sie über die Natur der fraglichen Abgabe nichts mit Bestimmtheit zu sagen vermöchten, und es kann daher dieser Punkt, nach der Ansicht des Ausschusses, um so weniger einer weiteren Prüfung unterworfen werden, als die Beschwerdeführer in dieser Beziehung, nämlich wegen unentgeldlicher Aufhebung dieser Abgabe, keine bestimmte Bitte gestellt haben, es ohnehin auch Sache der Pflichtigen ist, die staatsrechtliche Natur der fraglichen, nicht einmal den Namen „Beed" führenden Abgabe nachzuzeigen, wenn unentgeldliche Aufhebung derselben in Anspruch genom-

Digitized by Google

men werden will; diese Nachweisung aber bis jetzt nirgends geschehen ist.

Der Ausschuß ist der Ueberzeugung, daß, wenn die Gemeinden nur einige Vermuthung dafür zu begründen im Stande sind, daß die fragliche Abgabe eine alte Steuer ist, die Staatsregierung bei den, in dieser Beziehung angenommenen milden Grundsätzen, dieselbe alsbald unentgeldlich aufheben wird.

Was dagegen die Hauptsache betrifft, daß nämlich Großherzogliche Oberfinanzkammer die fragliche unständige Abgabe in eine ständige verwandelt habe, so muß man hierbei Folgendes bemerken:

Die Beschwerde der Gemeinden zerfällt im Wesentlichen in zwei Theile, nämlich:

1) beklagen sie sich darüber, daß das sogenannte Pflugkorn, welches seither auf die einzelnen bespannten Glieder einer Commune verhältnißmäßig (nach ganzen und halben Pflügen) ausgeschlagen, nun in eine ständige Grundrente verwandelt worden sey;

2) beschweren sie sich darüber, daß diese Abgabe, welche bisher immer als eine Verbindlichkeit der Einzelnen bestanden habe, nun als eine Abgabe der Gemeinden, als solcher betrachtet werden solle.

Was den ersten Beschwerdepunkt betrifft, so dürften hier wohl die Verordnungen vom 9. Februar 1811 und 9. Juli 1813 über die Theilbarkeit der Hubengüter und einzelner Grundstücke und Gebäude entscheidend seyn.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die fragliche Abgabe mit der Vertheilung oder Zusammenschlagung von Grundstücken zusammenhängt, denn dafür spricht ihre Benennung, dafür spricht aber auch der Umstand, daß sie nach Verhältniß von halben und ganzen Pflügen, also nach Verhältniß der Größe des im Besitze des Abgabepflichtigen befindlichen Guts erhoben wird, sich daher mit Verstückelung oder Zusammenschlagung des letzteren stets verändert.

In dem angeführten Gesetze vom 9. Juli 1813 ist aber im ersten Paragraph am Ende ausdrücklich bemerkt, daß:

„die erwähnten, mit der Vertheilung oder Zusammenschlagung der Huben, Gebäude und einzelnen Grundstücke, so wie auch die mit dem Zu- oder Abgange der Gebäude sich vermehrenden oder vermindernden Grundbeschwerden nach dem gegenwärtigen Betrage ein für allemal fixirt werden müßten und sonach für die Zukunft weder eine Vermehrung noch Verminderung erleiden könnten."

Digitized by Google

Ihr Ausschuß, meine Herren, ist hiernach der Ansicht, daß der Finanzbehörde allerdings die Befugniß zustand, jene Abgabe zu fixiren, da das erwähnte Gesetz alle unständigen Grundbeschwerden entfernt wissen will.

Eigenbrodt Handbuch, Band III. §. 294. Abschnitt IV.

Die Gemeinden behaupten zwar, die fragliche Abgabe sey nie eine Grundrente gewesen, sondern eine Abgabe, die stets von den bespannten Gliedern der Gemeinden geleistet worden sey.

Daß sich indessen diese Abgabe nicht sowohl an den Besitz eines Gespannes, als den Besitz eines Gutes für einen ganzen oder halben Pflug knüpft, dafür dürfte wohl der allgemeine Sprachgebrauch anzuführen seyn, da man hiernach den Güterbesitzer in der Regel nicht nach Morgenzahl, sondern den Pflügen, welche er zu deren Bebauung nöthig hat, würdigt, obgleich jene den Maaßstab zu der Zahl der letztern giebt.

Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, ist hiernach der Ansicht, daß sich die Beschwerde der Petenten, bezüglich des eben berührten Punktes, als unbegründet darstellt.

Was nun den zweiten Beschwerdepunkt, welcher darin besteht:

> daß diese Abgabe, welche bisher immer als eine Verbindlichkeit der Einzelnen bestanden habe, nun als eine Abgabe der Gemeinden, als solcher, betrachtet werden solle,

betrifft, so bemerkt Ihr dritter Ausschuß Folgendes hierzu:

Aus den, demselben mitgetheilten Ministerialakten geht hervor, daß der Cameralfiscus behauptet:

> daß er in dem vorliegenden Falle nur allein den Gemeinden, als solchen, zinsberechtigt gegenüber stehe,

er nimmt es daher als ein, ihm zustehendes Recht in Anspruch, daß die fragliche Abgabe von den Gemeinden, als solchen, in solle an ihn abgeliefert werden müsse.

Sollte ihm dieses Recht auch nicht zustehen, vielmehr nur die einzelnen Gemeindeglieder zinspflichtig seyn, was sich hier nicht beurtheilen läßt, so würde der Beschwerde der Gemeinden hier doch keine Folge gegeben werden können, weil die Finanzbehörde dadurch, daß sie die Lieferung von den Gemeinden, als solchen, verlangt, nur ein Recht auszuüben glaubt, was ihrer Ansicht nach, demjenigen Fiscus, welchen sie vertreten hat, zustehe, und weil der Fiscus sich selbst nach der Erklärung der Gemeinden, im Besitze dieses Rechts

zu befinden scheint, indem dieselben in ihrer, an die zweite Kammer der Stände gerichteten Vorstellung bemerken:

die fragliche Abgabe sey alljährlich von dem Ortsvorstande ausgeschlagen, erhoben, und an das Großherzogliche Rentamt abgeliefert worden.

Nach diesem Allem ist Ihr dritter Ausschuß der Ansicht, daß auch dieser zweite Beschwerdepunkt nicht zur Berücksichtigung empfohlen werden kann, und er trägt daher darauf an:

daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, der Beschwerde überall keine Folge zu geben.

Digitized by Google

Beilage Nr. 293, zum 64. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, in Betreff der Abgaben auf den inländischen Wein.

Jederzeit hegte ich die Ansicht, daß alle Abgaben ungerecht seyen, die einen Theil der Staatsbürger vor dem andern drücken; aus diesem Grunde war mir die Trankſteuer und Zapfgebühr neben einander anstößig, und nur die Scheu, das Abgabensyſtem zu oft zu ändern, bewog mich, dieſen Gegenſtand bis heute unangegriffen zu laſſen.

Nun aber, wo beim Salz eine andere Einrichtung eingetreten iſt, halte ich es an der Zeit, meine Anſicht und meinen Antrag in Betreff der Abgaben auf den inländiſchen Wein der verehrlichen Kammer auseinander zu ſetzen, hoffend, daß ſelbſt die Rheinheſſen dieſen Antrag gut heißen und ihm beitreten werden.

Bisher wurde jeder Wein, ſo oft er ſich bewegte, oder in eine andere Hand überging, per Ohm mit 30 kr. beſteuert, dagegen derjenige Wein, der in Wirthshäuſern verzehrt wurde, unterlag extra einer Zapfgebühr, deren Abſtufungen ich ſpäter anführen werde. Hierdurch geſchah es, daß die reichen Leute, die ſich den Wein Ohm- oder wenigſtens Viertelohmweiſe anſchaffen konnten, dieſer theilweiſe enormen Zapfbeſteuerung entzogen, dagegen der arme Mann, der vielleicht blos als Arznei den Wein gebrauchte, und der Mittelmann, der ſeinen Wein im Wirthshauſe trinken mußte, zum Beſten der Reichen die hohe Steuer entrichtet.

Gewiß iſt kein Deputirter in der Kammer, der nicht gerne für ſich und ſeine wohlhabenderen Committenten dieſer Steuerbefreiung entſagte und eine gleiche Weinbeſteuerung wünſchte. Noch lieber aber wird ſich Jeder dieſer Beſteuerung unterwerfen, wenn er dadurch ſogar eine große Summe Geldes den Landeskaſſen erhalten kann, die ſonſt außer Land geht.

Nach den Zollvereinsbedingungen müſſen wir, ſo lange wir nicht allen Wein gleich und zwar ſo hoch beſteuern, wie er in den Vereinsländern beſteuert wird, beim Uebergang nach Preußen, oder den Vereinsländern, in welchen der Wein nach dem Preußiſchen Weinſteuerſyſtem höher beſteuert wird, eine Ausgleichungsabgabe von circa 6 fl. per Ohm zahlen.

Digitized by Google

Sobald wir aber unsern Wein so hoch besteuern, wie er in den Vereinsländern besteuert wird, so fällt diese Ausgleichungssteuer weg. Ebenso muß billigerweise für jede Ohm so viel weniger an Ausgleichungssteuer bezahlt werden, als wir von derselben Steuer erheben.

Unsere Steuer betrüge z. B. 2 kr. per Maas, oder 2 fl. 40 kr. per Ohm, so würden bei dem Eingange nach Preußen noch 3 fl. 20 kr. zu bezahlen seyn. Da wir nun bisher circa 25,000 Ohm jährlich nach Preußen ausführten, so betrüge dieses einen Gewinn von 66 666 fl. für die Staatskasse, die gegenwärtig, so zu sagen, Preußen geschenkt werden. Nachdem ich im Allgemeinen meine Grundsätze, in Bezug einer gleichen Besteuerung Aller, ausgesprochen habe, erlaube ich mir, mich über die neue Besteuerungsart selbst auszusprechen.

1) erkläre ich, daß ich in keiner Beziehung die Absicht habe, durch die neue Norm aus der Weinsteuer eine größere Abgabesumme im Ganzen zu erzielen, nein, ich will solche noch um so viel mindern, als wir von der früher an Preußen gegebenen Ausgleichungssumme für die Staatskasse gewinnen.

Nach den mitgetheilten Uebersichten, wurden in unserm Lande im Jahre 1831 versteuert circa 37,000 Ohm Wein, die in den Wirthshäusern getrunken wurden. Diese trugen im Durchschnitt an Zapfgebühr ein . . . . 168,295 fl.
23,000 Ohm, die Privaten und Kaufleute bezogen; zusammen 60,000 Ohm, diese betrugen an Trankſteuer extra . . . . . 45,000 fl.

die 60,000 Ohm an Zapfgebühr und Trankſteuer also . . . . . 213,295 fl.
oder eine Ohm in die andere 3 fl. 33 kr. Diese 60,000 Ohm zu 2 fl. 40 kr. würden betragen . . . . . 160,000 fl.
und 20,000 Ohm, die in die Vereinslande gehen à 2 fl. 40 kr. . . . . 53,333 fl.

die 80,000 Ohm zusammen . . . . . 213,333 fl.
oder ungefähr die gleiche Summe, die bisher einging. Ich habe aus dem Grunde auf das Jahr nur 20,000 Ohm Ausfuhr angenommen, statt daß bisher 25,000 nach Preußen gingen, weil uns die Concurrenz von Rheinbaiern den Absatz wenigstens um 5,000 Ohm schmälert.

Den Weinhändlern und Spekulanten, die das Patent gelößt, kann die Weinsteuer, wenn sie ihre Keller einer Controle unterwerfen wollen, bei der Einlage blos notirt und die Abgabe erst beim Wegbringen aus dem Keller erhoben werden. Alle übrigen Käufer (da der Producent diese Abga-

Digitized by Google

ben nicht vorzulegen hat) müssen die 2 fl. 40 kr. per Ohm, ehe der Wein aus dem Keller gethan wird, entrichten.

Von demjenigen Wein, der in Länder geht, an welche keine Ausgleichungssteuer bezahlt wird, muß die bezahlte Weinsteuer beim Ausgang zurückvergütet werden.

Durch diese Einrichtung würden alle Weintrinker gleich gesetzt; ein Theil der an die Vereinsländer nun zu entrichtenden Ausgleichungssteuer fließt in Zukunft in unsere Staatskasse und alle Controle gegen Wirthe wird unnöthig, so fern sie bei der Einlage ihre Abgabe gleich entrichten.

Man wird einwenden, der geringe Wein könne eine Auflage von 2 fl. 40 kr. nicht vertragen, da hiervon die Ohm oft selbst nur 4 — 6 — 10 fl. koste, und die geringste Qualität meistens zu Essig verwendet werde.

Was nun den Wein, der zu Essig verwendet werden soll, betrifft, so bestimmt unsere Weinsteuerverordnung, daß, wenn solcher Wein, durch Zuschütten von Essig durch den Erheber, als Wein unbrauchbar geworden, keine Abgabe mehr zu bezahlen ist. Da der geringe Wein, den man schonen zu müssen vorgiebt, schon jetzt fast einzig und allein in den Wirthshäusern consumirt wird, indem Private so geringen Wein zum eignen Gebrauch nicht kaufen und solche ebenso wenig zur Ausfuhr gebraucht werden können, und da dieser Wein die geringste Zapfgebühr per Ohm mit . . . . 2 fl. 40 kr.
die Trankſteuer mit . . . . . — = 30 =

im Ganzen 3 fl. 10 kr.

entrichtet, also jetzt schon bei nur einmaligem Verkauf mit 30 kr. höher besteuert wird, wie es nach der vorgeschlagenen neuen Steuer à 2 fl. 40 kr. per Ohm der Fall seyn würde, so wird jeder Sachverständige einsehen, daß durch meinen Antrag nirgends der Weinproduction, im Gegentheil die jetzigen Abgaben um so viel ermäßigt werden, als bisher an Ausgleichungsabgaben entrichtet werden mußte.

Auch werden bereits jetzt schon 37,000 Ohm in den Wirthshäusern getrunken und mit der enormen Zapfgebühr, wie folgt, belegt:

Weine der 1n Classe müssen zahlen 10 fl. 40 kr.
= = 2 = = = 6 = 40 =
= = 3 = = = 5 = 20 =
= = 4 = = = 4 = — =
= = 5 = = = 2 = 40 =

hierzu kommt noch die Trankſteuer per Ohm mit 30 kr. bei dem Transport und Verkauf.

Digitized by Google

Nun aber trinken gerade die Reichen in ihren Häusern den besten und theuersten Wein und zahlen nur **30** kr. per Ohm, ohne Unterschied der Qualität.

Weßwegen soll nun der Aermere den Wein allein nach der Qualität verschieden besteuern, wodurch dem Betruge Thor und Thür geöffnet wird.

Schon früher wurde, ohne Unterschied der Qualität, von der Ohm Wein **2** fl. Trankſteuer, neben der hohen Zapfgebühr, erhoben; eine einzige und einmalige Abgabe von **2** fl. **40** kr. per Ohm, welche also weit unter der früheren Bestimmung bleibt, wird gewiß Niemand drücken.

Für die Annahme der Preußischen Weinsteuer, könnte ich mich nur dann entscheiden, wenn entweder die Rheinhessen unbedingt dafür stimmen, oder wenn die bei uns so hohe Grundsteuer von den Weinbergen herab, der Grundsteuer vom Ackerfeld, gleicher Qualität, gleichgesetzt und dabei, wie in Preußen, ausgesprochen werde, daß in Jahren, wo der Wein eigentlich untrinkbar wird, die Weinsteuer nicht zu entrichten sey, falls die Preußische Regierung die Weinsteuer im nämlichen Jahre ebenfalls nachlasse.

Würde die Weinsteuer in dieser Art bei uns eingeführt, so kämen dem Staate allerdings die ganzen Ausgleichungsabgaben von circa **20,000** Ohm, welche ausgeführt werden, mit **120,000** fl. zu gut.

Dagegen würden alle dem Wein im Keller zustoßende Nachtheile, als Abstehen, Auslaufen u. s. w. den Besitzer doppelt hart treffen, da er die einmal ihm notirte ganze Weinsteuer bezahlen müßte. Auch daß bei der Preußischen Weinsteuer der Producent die Abgabe vorlegen muß, macht diese Erhebungsart drückend, während, nach der von mir vorgeschlagenen Art, der erste Käufer die Steuer zahlt.

Nach dieser Auseinandersetzung stelle ich den Antrag:

die zweite Kammer der Stände wolle sich bei der Staatsregierung dahin verwenden, daß die unbillige, ungleiche Zapfabgabe, nebst der Trankſteuer aufgehoben, und dagegen für alle und jeden Consumenten im Lande eine Weinsteuer von **2** kr. auf die Maas, oder **2** fl. **40** kr. auf die Ohm, eingeführt werde.

Digitized by Google

Beilage Nr. 294, zum 64. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, die Erbauung einer Provinzialstraße von Lindheim über Hainchen nach Langenbergheim, Marköbel und Hanau..

Diejenigen, die die Provinz Oberhessen von Ortenberg, Nidda und Büdingen bereist haben, und sich nach Hanau, Seligenstadt und jener Gegend begeben wollten, werden, in Lindheim angekommen, das Unangenehme gefunden haben, einen Umweg von circa 3 Stunden über Altenstadt, Assenheim und Ilbenstadt machen zu müssen, um auf die Hanauer Straße zu kommen.

Diesem Uebelstand, der für die ganze dortige Gegend so nachtheilig wirkt, könnte mit geringen Kosten dadurch abgeholfen werden, wenn von Lindheim aus eine Provinzialstraße über Hainchen und Langenbergheim an die Churhessische Gränze geführt würde; ja es würde schon theilweise dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen werden, wenn vorerst wenigstens die Straße von Lindheim bis Hainchen, durch das so oft überschwemmte Thal, gemacht würde, da durch das Schwellen der Seemenbach und Nidder die Passage von Hainchen oft lebensgefährlich wird.

Der Kostenaufwand dieses Hauptstraßenbaues soll nur circa 12,000 fl. kosten, und die Gemeinde Lindheim und eben so die andern, durch deren Gemarkung die Straße zieht, werden gerne die gesetzliche Beihülfe leisten.

Diese, für jene Gegend so nothwendige, Straße würde den Verkehr mit Hanau beleben und dadurch den Absatz der Produkte erleichtern.

Aus allen diesen Gründen trage ich bei der zweiten Kammer der Stände dahin an:

die Staatsregierung zu ersuchen, eine Straße von Lindheim über Hainchen nach der Churhessischen Gränze gegen Marköbel anzulegen, und vor allem den Theil bis Hainchen in Bau nehmen zu lassen.

Die über diesen Bau aus jener Gegend erhaltenen Ansichten und Bemerkungen lege ich zur Mittheilung an den Ausschuß diesem Antrage bei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 295, zum 65. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Löffler, die Ernennung der Experten bei Zehntverwandlungen betr.

In dem Gesetze vom 15. August 1816 und 13. März 1824 ist unbestimmt gelassen, wie die Experten in dem Falle ernannt werden sollen, wenn der Zehnten in Einer Gemarkung mehreren Berechtigten gemeinschaftlich, oder auch getheilt, zusteht, und das Abschätzungswerk für allen Zehnten in der Gemarkung, zum Zweck der Verwandlung in Grundrenten, in Einem Acte erfolgen soll. Es ist nämlich unbestimmt geblieben, ob hier jeder der Zehntberechtigten einen Experten ernennen darf, oder ob sich dieselben über Einen Experten vereinigen müssen, und wie es im Falle der Nichtvereinigung zu halten ist.

Da diese Lücke des Gesetzes schon zu mancherlei zeitraubenden und kostspieligen Weiterungen Veranlassung gegeben hat, so trägt der Unterzeichnete dahin an:

die verehrliche Kammer möge die Staatsregierung ersuchen, zur Entfernung dieser Unbestimmtheit bald geneigtest den Ständen eine Gesetzesproposition zu machen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 296, zum 67. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über die Beschwerde der Gemeinde Hayn zu Dreieich, Kreises Offenbach, betreffend die Aufnahme des ledigen Juden Manasses Grünebaum als Ortsbürgers und Metzgermeisters zu Hayn; erstattet von dem Abgeordneten Schenck.

Aus der, bei dieser verehrlichen Kammer eingereichten, vorerwähnten Beschwerde geht im Wesentlichen vorerst Folgendes hervor:

Rubricat, welcher das Ortsbürgerrecht zu Hayn zu erwerben wünschte, wandte sich deßhalb an die ehemalige Großherzogliche Regierung zu Darmstadt. Da er aber als Israelite dieses Recht in keinem Falle erhalten konnte, ohne Staatsbürger zu seyn, und die Aufnahme als solcher in der Regel nur dann stattfindet, wenn der Nachsuchende die Zusicherung hat, nach der Erwerbung des Staatsbürgerrechts in einer Gemeinde als Ortsbürger recipirt zu werden, so sandte die damalige Regierung das betreffende Gesuch zur nöthigen Erklärung an den Bürgermeister zu Hayn. Letzterer verstand sich alsbald nicht allein zur Aufnahme, sondern trug sogar auch den Petenten sogleich und ehe und bevor er das Staatsbürgerrecht erlangt hatte, ins Ortsbürgerregister ein, jedoch unter vorhergegangener schriftlicher Verzichtung von seiner Seite, daß er für sich und seine Nachkommen aller Theilnahme am Genusse der gemeinheitlichen Allmenden entsage.

Der Großherzogliche Kreisrath, hiervon in Kenntniß gesetzt, bemerkte aber dem Ortsvorstande, — daß eine Ortsbürgeraufnahme, nach dem Artikel 93 der Gemeindeordnung, unter den angegebenen Bedingungen, ungültig und ungesetzlich sey, worauf denn auch Grünebaum alsbald wieder aus dem Ortsbürgerregister ausgestrichen — und dessen Aufnahme als Ortsbürger vom Ortsvorstande förmlich verweigert wurde.

Veranlaßt durch den Großherzoglichen Kreisrath, brachte nun Grünebaum Bescheinigung darüber bei, daß er das Metzgerhandwerk zünftig erlernt habe, so wie, daß er lesen und schreiben könne, worauf Ersterer nun höheren Orts den Antrag machte, Letzterem das Staatsbürgerrecht zu ertheilen, damit er

Digitized by Google

dem Art. 48 der Gemeindeordnung und dem Regierungsausschreiben vom 18. Oktober 1821 gemäß, in die Lage versetzt werde, seine Ansprüche auf das Ortsbürgerrecht zu Hayn geltend zu machen.

In Folge dieses wurde dem Grünebaum das Staatsbürgerrecht, im Dezember 1832, ertheilt, und dem Bürgermeister zu Hayn, unterm 16. Januar 1833, aufgegeben, denselben in Gemäßheit des Art. 48 der Gemeindeordnung, ins Ortsbürgerregister einzutragen. Der Ortsvorstand erklärte jedoch unterm 24. Januar, nach gesetzlicher Berathung, daß er den Rubrikaten, als Ortsbürger zu Hayn nicht aufzunehmen vermöge, weil er sich daselbst nicht als Metzger ernähren könne, indem schon vier Metzger da seyen, die Gemeinde kaum 1000 Seelen zähle, und er außerdem kein Vermögen besitze.

Grünebaum begab sich hierauf den andern Tag zum Großherzoglichen Kreisrath, mit dem Ersuchen um Aufnahme in die Metzgerzunft und zu dem Ende, um die nöthige Einleitung zur Fertigung des Meisterstücks, welches ihm gestattet und in Folge dieses, unterm 30. Januar, vom Zunftmeister Johannes Winkel die Erklärung abgegeben wurde:

„Grünebaum habe ein Stück Vieh, welches ihm zur Abschätzung als Meisterstück bestimmt worden, zu 360 Pfd. geschätzt, beim Wiegen habe solches über 405 Pfd. gewogen, und wollte die Zunft es nun dem Ermessen des Großherzoglichen Kreisrath überlassen, ob dem M. Grünebaum bei dieser Differenz das Meisterdecret ausgefertigt werden könne."

In der Beschwerde ist darüber nichts enthalten, ob die Ausfertigung des Meisterdecrets nun auch bald von Seiten des Kreisraths bewerkstellige wurde; es scheint vielmehr diese Angelegenheit einige Zeit geruht zu haben — und erst später, im Monat November, wieder in Bewegung gekommen zu seyn. Auf die Erklärung des Gemeinderaths, daß Grünebaum kein Vermögen besitze, wurde ihm nämlich vom Großherzoglichen Kreisrathe aufgegeben, solches nachzuweisen. Grünebaum beschwerte sich zwar hiergegen beim Ministerium des Innern und der Justiz, jedoch ohne Erfolg und bemühte er sich deßwegen alsbald, sein Vermögen darzuthun.

Es dürfte von Interesse seyn, das Weitere hierüber aus der Eingabe der Gemeinde Hayn selbst wörtlich zu vernehmen, weßhalb man sich erlaubt, solches zu verlesen:

(Zu lesen vom letzten Absatze Seite 3 bis zum ersten Absatze Seite 6.)

Der erwähnte Bescheid lautet, wie folgt:

Digitized by Google

„Der Großherzogliche Kreisrath ꝛc. in Betracht, daß dem Manasses Grünebaum zu Hayn, durch höchstes Decret vom 31. December 1832, das Staatsbürgerrecht im Großherzogthume ertheilt, derselbe somit den christlichen Inländern gleichgesetzt worden ist, welche nach Maaßgabe des Titels III, Abschnitt 2, Abtheilung 1 der Gemeindeordnung das Ortsbürgerrecht durch Aufnahme erwerben können — in Betracht, daß seine Fähigkeit, das Metzgerhandwerk zu betreiben, und somit, nach den Bestimmungen des Regierungsausschreibens vom 10. November 1831, sich rechtlich ernähren zu können, nachgewiesen hat, — in Betracht ferner, daß er eine baare Summe von 130 fl. dem Bürgermeister zu Hayn vorgezeigt und den eigenthümlichen Besitz dieser Summe eidlich bekräftigt hat, somit sämmtliche vorgebrachte Gründe für die Verweigerung der Aufnahme als Ortsbürger widerlegt worden sind, — erkennt hiermit, daß Manasses Grünebaum in das Ortsbürgerregister zu Hayn, von dem Bürgermeister daselbst, einzutragen sey."

Der von dem Ortsvorstande gegen diese Verfügung ergriffene Recurs wurde verworfen — und dadurch gegenwärtiger Vortrag an diese verehrliche Kammer veranlaßt. Die über diesen Gegenstand vom Herrn Regierungscommissär erhaltene Auskunft enthält im Wesentlichen Folgendes:

Dem in Rede begriffenen Manasses Grünebaum sey, im December 1832, auf sein Nachsuchen, nachdem er zuvor alle Erforderniſſe nachgewiesen hatte, das Staatsbürgerrecht ertheilt, auch seinem Gesuche, um Aufnahme als Ortsbürger zu Hayn, von dem Ortsvorstande daselbst schon früher deferirt worden, jedoch unter der ganz unzulässigen Bedingung eines förmlichen Verzichts auf den Allmendengenuß, weil dieses aber dem Artikel 93 der Gemeindeordnung zuwider und daher nicht habe zugegeben werden können, so habe sich nun der Ortsvorstand gegen das Gesuch erklärt, theils weil Grünebaum vermögenslos sey, theils weil er sich in Hayn nicht ordentlich ernähren könne. Beides habe sich jedoch als ganz unbegründet herausgestellt und sich vielmehr ergeben, daß der Bittsteller allen Requisiten, welche die bestehenden Vorschriften verlangen, Genüge geleistet habe. Da nämlich ein Israelit, welcher das Staatsbürgerrecht erlangt habe, in seinem Geburtsort oder in dem Wohnort seiner Eltern, die nicht schon Ortsbürger seyen, den ortsfremden christlichen Inländern, hinsichtlich seiner Ansprüche auf das Ortsbürgerrecht, gleichstehe, so wäre es hinreichend gewesen, daß von ihm

Digitized by Google

das Inferendum eines solchen nachgewiesen worden, was dadurch geschehen, daß er eidlich erhärtet habe, ein Vermögen von 130 fl. eigenthümlich zu besitzen. Außerdem habe der Supplicant, nach dem Zeugniß des Geschwornen, sein Meisterstück genügend gemacht, somit seine Fähigkeit, das Metzgerhandwerk zu betreiben, dargethan, und man habe hiernach, in Folge vorhandener reglementärer Bestimmungen, angenommen, daß er im Stande sey, sich rechtlich zu ernähren. Da sich nun dessenungeachtet der Ortsvorstand geweigert habe, Grünebaum als Ortsbürger anzunehmen, so wäre deßhalb vom Kreisrath mit Strafverfügungen vorgeschritten, und der gegen die kreisräthliche Entscheidung ergriffene Recurs, aus den hervorgehobenen Gründen, als unstatthaft verworfen worden.

Sowohl aus der so eben vorgetragenen Mittheilung des Herrn Regierungscommissärs, als auch aus der Eingabe der Gemeinde Hayn geht hervor:

Daß dem Israeliten Manasses Grünebaum von Hayn, gegen die seitherige Observanz, wenigstens so viel dem Ausschuß bekannt ist, das Staatsbürgerrecht ertheilt worden ist, ehe und bevor derselbe die Gewißheit hatte, das Ortsbürgerrecht in gedachtem oder einem andern Orte des Großherzogthums zu erhalten, wodurch dann allerdings später die Regierungsbehörde in die Nothwendigkeit versetzt wurde, die Aufnahme des Manasses Grünebaum als Ortsbürger zu Hayn, gegen den Willen des Ortsvorstandes und unter Verhältnissen zu verfügen, die sich bei näherer Beleuchtung schwerlich so günstig für den betreffenden Israeliten darstellen dürften, als es von dem Herrn Regierungscommissär behauptet werden will. Bekanntlich steht ein Israelit, welcher das Staatsbürgerrecht erhalten hat, nach dem Artikel 48 der Gemeindeordnung den christlichen Inländern gleich, und bei der Aufnahme der letztern sind die, in dieser verehrlichen Kammer schon oft erwähnten Vorschriften vom 19. September 1821 und 26. October 1831 in Anwendung zu bringen. Es müssen demnach ortsfremde Inländer, außer des Erfordernisses einer guten sittlichen Aufführung und und daß sie sich rechtlich zu ernähren im Stande sind, nachweisen:

a) den Besitz eines eigenthümlichen schuldenfreien vorschriftsmäßigen Vermögens, welches auch in baarem Gelde bestehen kann, und dessen eigenthümlicher Besitz, auf Verlangen des Gemeinderaths, eidlich erhärtet werden muß. Im vorliegenden Falle waren 125 fl. erforderlich.

b) die regelmäßige Erlernung eines Handwerks oder den Besitz sonstiger Nahrungsquellen.

Es wäre nun zu untersuchen, ob von Seiten Grünebaums allen diesen Erfordernissen genügend und so entsprochen worden ist, daß die, durch die Regierungsbehörde verfügte Aufnahme desselben als Ortsbürger in der Gemeinde Hayn, gegen den bestimmten Widerspruch des Ortsvorstandes, gerechtfertigt erscheint.

Was sodann

1) den Ruf einer guten, sittlichen Aufführung betrifft, so ist hiergegen von Seiten des Ortsvorstands nichts vorgebracht, und man muß daher annehmen, daß in dieser Hinsicht auch nichts zu erinnern seyn dürfte.

Was aber

2) den andern Punkt, nämlich die Möglichkeit, sich rechtlich zu ernähren anbelangt, so bezweifelt dieses der Ortsvorstand gar sehr, indem er darüber in der gesetzlich abgehaltenen Berathung bemerkte: „er könne den M. Grünebaum nicht als Ortsbürger aufnehmen, weil er sich in Hayn unmöglich ernähren könne, indem seine Schlacht nur eine Rindsschlacht seye, die nicht einmal einen Nebenhandel gestatte, und welche zu Hayn nur während weniger Wintermonaten betrieben werden könne, während der ganzen Schlachtzeit aber die Schlacht nicht einen, vielweniger vier Metzgerfamilien zu ernähren vermöge."

Diese Bemerkung des Ortsvorstands blieb von Seiten des Kreisraths unberücksichtigt, ohne daß sich ein Grund darüber irgendwo angegeben findet; dem Ausschuß scheint solche jedoch um so beachtenswerther, da der Ortsvorstand zugleich behauptete, Grünebaum besitze nicht das geringste Vermögen, und die Art und Weise wie sich derselbe über das Gegentheil ausgewiesen hat, dem Ausschuß nichts weniger als befriedigend erscheint. Es soll nämlich

3) wie unter a. angegeben, von dem die Aufnahme verlangenden Ortsfremden der Besitz eines eigenthümlichen schuldenfreien Vermögens nachgewiesen und derselbe auch auf Verlangen eidlich erhärtet werden. —

Unter welchen Umständen nun Grünebaum dieser gesetzlichen Vorschrift Genüge geleistet hat, ist der verehrlichen Kammer bereits aus gegenwärtigem Vortrage bekannt; der Ausschuß glaubt aber, daß gerade unter denen über den Vermögenspunkt vorliegenden Verhältnissen, nämlich:

Die Behauptung des ganzen Ortsvorstands, Grünebaum

Digitized by Google

habe nicht das geringste Vermögen; die Weigerung des letzteren, der deßfalls an ihn ergangenen Auflage des Kreisraths zu entsprechen; seine förmliche Beschwerde über diese Auflage beim Ministerium, und endlich der Umstand, daß jene, dem Bürgermeister vorgezeigte, angeblich 130 fl. enthaltende Rolle, sich nicht einmal in den Händen Grünebaums, sondern in denen, des ihn begleitenden Verwandten befand, und von Letzterem für eine Sparschaft des Ersteren angegeben wurde: alle diese Verhältnisse, sagen wir, hätten doch den Kreisrath zu etwas größerer Vorsicht bei der Beurtheilung der Vermögensfrage und namentlich dahin veranlassen sollen, dem Begehren der Gemeinde:

„wegen des Eidschwurs im Todtenhemde und in der Judenschule"

zu entsprechen.

Sehr wahr und aus der Erfahrung vielfältig bestätigt, bemerkte ein Abgeordneter der vorigen Kammer, gelegentlich einer ähnlichen Angelegenheit, jedoch im umgekehrten Falle, als ein Israelite sich bei dieser verehrlichen Kammer wegen Aufnahmsverweigerung beschwerte:

„Es ist doch wohl nichts leichter, als daß ein solcher Petent eine Summe von 200 fl. von irgend Jemand bekommt und sie dort vorzeigt, wo er ein Zeugniß über die Thatsache der Vorzeigung verlangt. Die alsbaldige Restitution der 200 fl. an Denjenigen, welcher solche hergegeben, stellt dann wieder den vorhinigen Zustand, daß die 200 fl. nicht zum Eigenthum des Petenten gehören, her. —"

Eine Aeußerung, so bezeichnend für den vorliegenden Fall, daß man derselben nichts zuzusetzen weiß, als die Bemerkung, daß nach seiner moralischen Ueberzeugung und gestützt auf die vorliegenden Thatsachen — Referent wenigstens keinen Augenblick zweifelt, daß sich Manasses Grünebaum in dem vom erwähnten Abgeordneten damals bezeichneten Falle wirklich befunden hat.

Was nun endlich

4) das letzte Erforderniß, nämlich die regelmäßige Erlernung eines Handwerks und in Folge dieses, die Fertigung des Meisterstücks betrifft, wovon der Herr Regierungscommissär bemerkt:

„Nach dem Zeugniß des Geschwornen habe Grünebaum sein Meisterstück genügend gemacht und seine Fähigkeit, das Metzgerhandwerk zu betreiben, dargethan."

Digitized by Google

so stimmt dieses nicht mit demjenigen überein, was darüber in der Beschwerde angeführt ist, und wonach nicht allein Grünebaum bei einem Gewicht von **405** Pfund sich um **45** Pfund, sage **Fünf und vierzig** Pfund, verschätzt hat, sondern auch von den anwesenden Geschwornen die Erklärung dahin abgegeben wurde: daß es die **Zunft** nun dem Ermessen des Großherzoglichen Kreisraths überlassen wolle, ob dem Manasses Grünebaum bei dieser Differenz das Meisterdecret ausgefertigt werden könne.

Wenn nun außerdem Referent einem durchaus glaubwürdigen Sachverständigen folgende Frage zur Aufklärung des vorliegenden zweifelhaften Verhältnisses stellen zu müssen glaubte:

„Es entsteht die Frage, ob das zu fertigende Meisterstück eines Metzgers für genügend anerkannt werden kann, wenn er ein ihm zur Abschätzung überwiesenes Stück Vieh zu **360** Pfund abgeschätzt, dasselbe aber beim Wiegen **405** Pfund gewogen hat?"

und darauf zur Antwort erhielt:

„Nein! der Unterschied von **45** Pfund ist zu groß und namentlich bei einem Stück Vieh von nur **360** Pfund, **indem der Metzger einen Ochsen von 600 Pf. bei 25 Pf. schätzen muß.**"

so kann der Ausschuß um so weniger der Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs beipflichten, daß nämlich Grünebaum sein Meisterstück genügend gemacht habe, sondern er ist vielmehr vom Gegentheil überzeugt.

Nach diesen Prämissen und in der Voraussetzung, daß die Staatsregierung von ihrem Rechte, eine Aufnahme als Ortsbürger auch gegen den Willen des Ortsvorstands zu verfügen, nur höchst selten und überhaupt nur dann Gebrauch machen werde, wenn die triftigsten Gründe dafür sprechen und augenscheinliche Willkührlichkeiten von Seiten des Ortsvorstands die Einlegung ihres Veto gewissermaßen ex officio verlangen: trägt der Ausschuß bei dieser verehrlichen Kammer darauf an:

dem Antrag, wie er gestellt ist — Folge zu geben.

Digitized by Google

Beilage Nr. 297, zum 67. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über die Petition des pensionirten Unterförsters Becker zu Lehrbach im Kreise Alsfeld, betreffend Verwendung von Seiten der Kammer, daß dem Supplikanten, Abschrift von denen bei Großherzogl. Oberforstdirektion wegen seiner Pensionirung eingereichten Berichten mitgetheilt, er auch demnächst wieder als schützender Forstdiener angestellt werden möge; erstattet von dem Abgeordneten Schenck.

Unterförster Becker ist auf Allerhöchste Verfügung, jedoch ohne daß er sich angeblich irgend ein Vergehen habe zu Schulden kommen lassen, pensionirt worden, und findet dieses, weil er noch in guten Jahren und bei guter Gesundheit, auch stets seine Berufspflichten als treuer eifriger Diener erfüllt habe, äußerst auffallend und unerwartet.

Er wünschte daher die Ursache seiner Pensionirung zu kennen, erhielt aber die Weisung, daß solche, ohne geforderten Bericht, Allerhöchst verfügt worden sey.

Dessenungeachtet glaubt Unterförster Becker, daß seine Pensionirung durch ihn fälschlich anklagende Berichte der Forstbehörden veranlaßt worden, und stellte daher das rubricirte Gesuch an diese verehrliche Kammer, weil er sowohl von der Ober-Forstdirection, als auch vom Herrn Präsidenten von Hoffmann mündlich bedeutet worden sey, daß seiner, in dieser Hinsicht bei Großherzoglicher Ober-Forstdirection bereits eingereichten Bitte nicht willfahrt werden könne.

Nach der vom Herrn Regierungs-Commissär über diese Angelegenheit erhaltenen Auskunft, ist Unterförster Becker nicht wegen eines speciellen Vergehens, sondern, wie es im Decret ausdrücklich heißt, in Berücksichtigung seiner geschwächten Gesundheit in Ruhestand versetzt worden.

Derselbe hatte nämlich das Unglück gehabt, im Handgemenge einen Einwohner von Schweinsberg zu tödten, welches einen nachtheiligen Einfluß auf seine Gemüthsstimmung äußerte und ihn zum Dienst unfähig machte.

Von einer Vertheidigung, wegen angeblicher heimlicher

Digitized by Google

Anschwärzung könne daher hier keine Rede seyn, und die Staatsregierung sich deßwegen auch nicht veranlaßt finden, weitere Gründe für ihre Maaßregel, als die im Decret angegebenen, anzuführen.

Da nun einerseits jedenfalls der Petent die Gründe seiner Pensionirung durch gegenwärtigen Vortrag erfahren, und in Folge dieses, weitere ihm geeignet scheinende Schritte, wegen seiner Wiederanstellung veranlassen kann, anderseits aber die Staatsregierung wohl in dem Falle auf ein deßfallsiges Gesuch von seiner Seite um so eher eingehen dürfte, wenn Petent die, seine Pensionirung herbeigeführt habenden Gründe, zu widerlegen im Stande seyn sollte, so glaubt der Ausschuß unter diesen Verhältnissen, zwar auf Nichtfolgegebung der Beschwerde antragen zu müssen, ist aber zugleich überzeugt, daß der Staatsregierung eine Gelegenheit, einen etwa wieder diensttauglich gewordenen Pensionär anzustellen, nur erwünscht seyn wird.

Nachdem bereits gegenwärtiger Bericht so weit abgefaßt war, wurde eine weitere zweite Vorstellung von demselben Petenten in gleicher Angelegenheit bei dieser verehrlichen Kammer eingereicht. Obgleich nun der Inhalt selbst im Wesentlichen nichts Neues enthält, so geht doch aus mehreren beigefügten Zeugnissen verschiedener Bürgermeister, so wie eines früheren Vorgesetzten des Petenten hervor: „daß er sich stets gut betragen und seine Berufspflichten treu erfüllt hat.“

Der Ausschuß hofft daher, daß Großherzogliche Staatsregierung um so eher Veranlassung finden dürfte, dem Wunsche des Petenten um anderweitige Wiederanstellung zu entsprechen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 298, zum 68. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Mülberger, betreffend die Postverbindung zwischen Darmstadt und dem Odenwalde.

Auf meinen, wegen der Postverbindung zwischen Darmstadt und dem Odenwalde während des letzten Landtags 1832/33 gemachten Antrag und die beifällige Addresse beider hohen Kammern an die Großherzogliche Staatsregierung, hat diese in ihrer Bekanntwachung vom 14. April 1834 die landesherrliche Entschließung darauf zur öffentlichen Kenntniß gebracht, also lautend:

§. 44. Um nach dem Wunsche der Kammern die Postverbindungen des Odenwaldes mit Darmstadt und mit den Nachbarstaaten, so wie mit der Bergstraße zu vermehren, hat die dazu aufgeforderte Postverwaltung des Großherzogthums bereits einen Plan vorgelegt, welchen des Großherzogs Königliche Hoheit, als Entwurf jenem Zweck entsprechend, genehmigt haben und dessen Ausführung binnen Kurzem zu erwarten steht.

Schon vor mehreren Monaten wurde ich von vielen Seiten aufgefordert, die gegenwärtige landständische Versammlung, auf die Verzögerung dieser dringenden, für den ganzen Odenwald wichtigen Angelegenheit aufmerksam zu machen.

Ich mochte nicht gerne ohne Noth queruliren, zumal da sich immer erwarten ließ, daß die Postverwaltung die Erledigung der Sache beschleunigen würde.

Mehrfache Anfragen bei Angestellten ließen mich jedoch ohne genügende und richtige Auskunft und erst durch die mir von Seiten des Großherzoglichen Herrn Regierungs-Commissärs ertheilte Erläuterung bin ich aufgeklärt worden, daß auf Seiten der Postverwaltung die gewiß nicht zu billigende Verzögerung der Sache lastet.

Mit Rücksicht darauf und daß die einzeln Theile des Odenwaldes durch den unglaublichen Verschub ausnehmend leiden, bin ich so frei, dieser verehrten Ständeversammlung den An-

Digitized by Google

trag vorzulegen, die hohe Staatsregierung zu bitten, die Postverwaltung mit aller Strenge anzuhalten, den ihr nach dem Staatsvertrag und ihrem abgegebenen Versprechen obliegenden Verbindlichkeiten, auf das schleunigste hinsichtlich des fraglichen Gegenstandes nachzukommen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 299, zum 73. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Philipps, das Verbot der Feldarbeiten an Landbettagen betreffend.

Auf Landbettagen, welche jedesmal auf den ersten Mittwoch in dem angehenden Monat gefeiert werden, ist es dem Landmann nicht erlaubt, seine Produkte während des Gottesdienstes nach Haus zu bringen, obgleich wohl er durch das schönste Wetter dazu aufgefordert ist und gleich darauf ein Unwetter herannahen sieht; hierdurch ist er öfter in großen Schaden versetzt.

Da nun die Bewohner der Provinz Rheinhessen und die katholischen Orte der beiden diesseitigen Provinzen diesen Zwang nicht kennen, da es sogar bei zu fürchtendem Unwetter an Sonntagen erlaubt ist, Produkte nach Haus zu bringen, so trage ich um so mehr darauf an, die verehrliche zweite Kammer wolle sich bei Großherzoglicher Staatsregierung verwenden, daß während des Gottesdienstes die nöthige Feldarbeit auf Landbettagen zu verrichten erlaubt werde.

Digitized by Google

Beilage Nr. 300, zum 73. Protokoll.

Nachträglicher Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände zur Xten Hauptabtheilung, zu Chausseeneubaukosten, Anlage 109, in specie die Erhaltung und Sicherung der Kostheimer Mainüberfahrt betreffend; erstattet durch den Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann.

Dem ersten Ausschuß wurde unterm 4. Oktober noch nachträglich die Mittheilung gemacht, daß die Erbauung der Ufermauer bei der Ueberfahrt von Kostheim, ein höchst dringendes Bedürfniß sey, und daß durch Verschiebung dieses Baues bei hohem Wasser oder Eisgang große Gefahr nicht allein für die Uebersetzende, sondern auch für die durch die Straßeneröffnung bloßgestellte Nachbarhäuser entstehe. Da diese Eröffnung durch den Staat ausgeführt wurde, so mußte dieser bei Unglücksfällen wohl auch allen den hierdurch entstandenen Schaden vergüten.

Diese Ufermauer will die Staatsregierung zugleich als Fundament des bei jener Ueberfahrt nothwendigen Zoll- und Wachthauses gebrauchen.

Die hierfür nothwendige Summe ist mit 9110 fl. in den Ueberschlägen aufgeführt. Dagegen würde für das alte Zollhäuschen und dem dazu gehörenden Platz, nach Ansicht der Baubehörden einige Hundert Gulden gelößt werden.

Der Ausschuß ist nach Durchsicht der Akten, die er zur gleichen Benutzung auf das Bureau aufgelegt hat, der Ansicht, daß dieser Bau, als außerordentlich dringend, noch nachträglich in das Budget aufzunehmen sey, damit noch dieses Jahr die Grundmauer aufgeführt werden kann.

Indem der Ausschuß auf Bewilligung von 9000 fl., also für jedes Jahr der Finanzperiode auf 3000 fl. anträgt, erlaubt er sich aus den Akten den unterm 5. September dieses Jahrs von dem Großherzoglichen Bürgermeister zu Kostheim über dieses Bauwesen erstatteten Bericht (dessen Ausführung und Angaben Großherzogliche Ober-Baudirection in ihrem Bericht vom 22sten desselben Monats ganz beistimmte) hier wörtlich mitzutheilen.

Digitized by Google

An Großherzoglich Hessische Hochpreißliche Oberbaudirektion in Darmstadt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kostheim.

„Bei Gelegenheit der Anlegung der neuen Ueberfahrt an der diesseitigen Main-Uferstelle, wurde das mit einer Rumpfwassermauer versehene, durch den Staat Behufs der Erweiterung der Landungsstelle acquirte Johann Trosk'sche Haus, sammt dem angränzenden Mauerwerke niedergerissen."

„An dieser Stelle befinden sich noch 7 bis 8 andere Gebäulichkeiten, die sich nicht im besten Bauzustande befinden."

„Durch das Erweitern der Straße nach dem Ufer zu, kann dem Eindringen des Stromes bei hohem Wasserstande kein Einhalt gethan werden, wie sich dies bei dem letzten hohen Wasser ergeben hat."

„Damals hat die Strömung den lockern Grund in der Nähe dieser Gebäude dermaßen abgespült, daß einem dieser Häuser der Einsturz drohte, welcher auch sicher erfolgt seyn würde, wenn nicht Großherzoglicher Provinzial-Baumeister Opfermann, in Zeiten davon benachrichtigt, durch momentanes Abspriessen dasselbe erhalten hätte."

„Vorauszusehen ist aber leider mit Gewißheit, daß wenn die Wassermauer vor dem Eintritt des Winters nicht hergestellt und hierdurch der Ort geschützt wird, demselben bei dem unbedeutendsten Eisgange die größte Gefahr droht, indem die erweiterte nur aus lockerm Grunde bestehende rechte Straßenseite, dem Eindringen der Eismasse durchaus keinen Widerstand leisten kann, und so die Demolirung der benachbarten Gebäulichkeiten sicher zu erwarten steht."

„Da nach eingezogenen Erkundigungen gerade an jener ungeschützten Stelle ein Färcherwachthaus erbaut werden soll, so wäre mein unzielsetzlicher Wunsch, daß das deßfallsige, eine Wassermauer bildende Fundament dieser zu errichtenden Gebäulichkeit noch vor Winter vollendet werden möchte."

„Ich kann einer Hohen Behörde die bevorstehende Gefahr nicht genug an das Herz legen, und hoffe mit der größten Zuversicht, daß Hochdieselbe meinem Vortrage die möglichste Folge geben und hierdurch einem Unglück vorbeugen

Digitized by Google

möchte, dessen Verantwortlichkeit ich als Ortsvorstand nicht zu übernehmen wage."

„Mit Höchster Achtung hat die Ehre zu verharren
Einer Hochpreisl. Ober-Baudirection
ganz ergebenster Diener
unterzeichnet: C. Zuckmayer."

Kostheim, den 5. Septbr. 1834.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer ist gleichfalls für die Bewilligung der 9000 fl.

Digitized by Google

Beilage Nr. 301, zum 74. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Philipps, die Einführung einer gleichmäßigen Wagenspur im Großherzogthum betreffend.

Der Abgeordnete, Herr Elwert, wollte schon im vorigen Jahr nachfolgenden Antrag stellen:

Der Aufsatz in dem beiliegenden Blatte Nr 51 der Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums über die im Großherzogthum übliche Wagenspur hat vielfach den Wunsch hervorgerufen, daß, wo möglich, eine gleiche Wagenspur eingeführt und hierzu, die in dem größten Theile des Landes bereits übliche Mittelspur gewählt werden möge, die dort aufgeführten Gründe erhalten vermehrtes Gewicht durch einen neulich stattgehabten, in öffentlichen Blättern erwähnten Unglücksfall, der eine Folge der hier üblichen engen Wagenspur war.

Die allgemeine Einführung der Mittelspur würde jedoch nur in der Art geschehen dürfen, daß gesetzlich bestimmt würde, es dürfe von jetzt an bei Fertigung neuer Wagen keine andere, als die in der Provinz Rheinhessen übliche Mittelspur angewendet werden.

Indem ich diesen Antrag erneuere, stelle ich die Bitte an die verehrliche zweite Kammer:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, ein geeignetes Gesetz hierher gelangen zu lassen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 302, zum 74. Protokoll.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände, den Antrag des Abgeordneten Goldmann, die Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs durch Besteuerung der Monopolien betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Brunck.

Dem Beschluß der zweiten Kammer, diesem Antrag mit 39 gegen 1 Stimme Folge gebend, hat die erste Kammer durch einstimmigen Beschluß ihre Zustimmung versagt.

Der Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer, worin die Gründe der Verwerfung enthalten sind, welche auch der Berathung zur Richtschnur dienten, erlaube ich mir zu verlesen:

(Beilage Nro. 25.)

(Verlesung.)

Diese Gründe sind, wie die verehrliche Kammer vernommen hat, im Wesentlichen folgende:

1) Die s. g. Monopolien (ausschließliche Brenn- Brau- und Wirthschaftsberechtigungen ꝛc.) seyen schon durch das Gewerbsteuergesetz vom 16. Juni 1827 besteuert, indem diese Rechte ohne die Lösung und Zahlung eines Patents nach der Größe und Ausdehnung des Betriebs nicht in Ausübung gebracht werden könnten.

2) Verhalte es sich mit diesen Rechten, wie mit den versteuerten eigenthümlichen Jagden, zu deren Ausübung die Eigenthümer keine Waffenpässe mehr zu lösen brauchten.

Dieser Ausschußbericht fährt hiernach weiter fort, daß

3) weder in dem Antrag, noch in dem Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer und der darüber gepflogenen Berathung, Andeutungen über die Art der Besteuerung enthalten seyen.

In der Natur der Sache dürfte es aber liegen, daß nur in dem Gewerbsteuertarif Anhaltspunkte zur Besteuerung dieser ausschließlichen Gewerbsberechtigung nach ihrer Größe und Ausdehnung gefunden werden könnten, worüber die Artikel

Digitized by Google

7, 8 und 9 des erwähnten Gewerbsteuergesetzes die nähere Ausführung vorschreiben.

4) wird darzuthun gesucht, daß die Gewerbsteuercapitalien, nach der Ausdehnung des Gewerbslocals oder der Zahl der Gehülfen keineswegs, wie bei den Steuercapitalien der Grundstücke, die Repräsentanten des reinen Ertrags seyn, und

5) bei der Berathung der ersten Kammer suchte noch ausgeführt zu werden, daß ein Gewerb als Monopol an einem Orte noch geringeren Reinertrag liefern könne, als freie Gewerbe gleicher Natur von anderen Orten, weßhalb Monopolien dieser Art einer besonderen Besteuerung nicht unterworfen werden könnten.

Die Aufgabe dieses Berichts ist, die Haltbarkeit der erwähnten Gründe zu prüfen, worauf man nun eingehen will.

ad 1) Die Gewerbsmonopolien sind allerdings durch das Gesetz vom 16. Juni 1827, gleich freien Gewerben, aber nicht als Monopolien, versteuert, was hier der Gegenstand des Streits ist. Hat ein Gewerbsmonopol einen höheren Werth als ein freies Gewerb, oder ist der Betrieb eines Monopolgewerbes, von dem eines freien Gewerbs verschieden, so liegt es in der Natur der Sache, daß eine verschiedene Besteuerung rechtliche Begründung findet, worüber die nähere Ausführung hiernächst folgen wird.

ad 2) Das Eigenthum der Jagden in gewissen Bezirken, läßt sich allerdings mit dem Eigenthum einzelner Monopolgewerbe in gewissen Bezirken vergleichen, der erste Ausschuß der zweiten Kammer ist aber mit dem ersten Ausschuß der ersten Kammer über die Ausführung des Vergleichs ganz verschiedener Ansicht.

Die Besteuerung der Eigenthums-Jagden war schon ausgeführt, vor dem Gesetz über die Waffenpässe; waren nun diese Jagden nach ihrem Ertrag schon gehörig besteuert, wie vorausgesetzt werden muß, so konnte natürlich die Ausübung derselben durch Lösung von Waffenpässen nicht noch weiter, ohne Beeinträchtigung des dem Eigenthümer gebührenden Ertrags besteuert werden, denn Uebersteuerung des Eigenthums ist eine indirecte Beraubung des Eigenthums. Also konnte hier keine Besteuerung mehr eintreten, weil schon zuvor ein volles Maaß der Besteuerung eingetreten war.

Wäre das Eigenthum der Gewerbsmonopolien vor der

Digitized by Google

Einführung des Gewerbsteuergesetzes, hier wie dort rechtlich schon besteuert gewesen, so mußte auch in dem vorliegenden Fall eine weitere Besteuerung als ungerechte Uebersteuerung verworfen werden.

ad 3) Eine Andeutung über die Art der Besteuerung wird unter pos. 5 erfolgen.

ad 4) Die Steuercapitalien der Gewerbe können nach der Ansicht des berichtenden Ausschusses nur als Repräsentanten des muthmaßlichen Reinertrags angesehen werden, gleichwie dies bei den Grundstücken der Fall ist. Der wirkliche oder auch nur scheinbar richtige Ertrag eines freien Gewerbs läßt sich auf andere Weise nicht ausmitteln, weil ein solches Gewerb von unzählbaren Zufällen abhängt, z. B. von dem Verkehr im Allgemeinen und in der nächsten Umgebung, der Größe des Orts, der Lage des Lokals, der Zahl der Gewerbsconcurrenten, der Güte der Waare und der Persönlichkeit des Gewerbtreibenden, so daß an einem und demselben Ort ein geringes, in hohem Grade beschränktes Gewerbslocal, oft weit größeren Ertrag liefert, als ein ausgedehnteres und höher besteuertes Local; eben so verhält es sich mit der Zahl der Gehülfen. Der eine Gewerbtreibende, welcher auf einen sicheren Absatz rechnen kann, oder auf Bestellung arbeitet, wird einen guten und sicheren Erwerb haben, während dem ein anderer Gewerbtreibender, welcher mit einer gleichen Zahl Gehülfen auf Speculation arbeitet, einen geringen und unsicheren Verdienst haben kann, oder gar einem Verluste ausgesetzt ist.

Die freien Gewerbe sind auf Speculation gegründet und hängen deßfalls schon vom Zufall ab. Es ist nichts seltenes, daß Gewerbsconcurrenten die nirgends fehlen, wegen Mangel an Absatz und Rivalisation sich gegenseitig zu Grunde richten. Die freien Gewerbe sind in dieser Hinsicht werthlos, sie lassen sich nicht verkaufen oder verpachten, weil keinerlei Garantie für Absatz und Erwerb besteht. Mit den Monopolgewerben verhält es sich aber anders; sie haben einen reellen Werth, sie können verkauft und verpachtet werden.

Würden die Monopolgewerbe, wo sie noch bestehen, aufgehoben, so würden sicher mehrere Gewerbsumlagen gleicher Art entstehen, die mitunter gleiche oder noch höhere Steuer bezahlen müßten, während dem der Erwerb sich nun unter mehrere vertheilt, woraus hervorgeht, daß bei Monopolgewerben, weniger die Anlage selbst und die Zahl der Gewerbsgehülfen, als die Sicherheit des Absatzes und der Werth des ausschließlichen Gewerbseigenthums an einem Ort, oder in

Digitized by Google

einem gewissen Bezirk, den Maaßstab zur Besteuerung geben sollte und müßte.

Vorstehende Beurtheilung der Gewerbsverhältnisse fällt mit der Andeutung in dem Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer dahin zusammen, daß die Besteuerung der Monopolgewerbe, jedenfalls nur in dem Verhältniß gesteigert werden könnte, als jene Gewerbe (nach ihrem Capitalwerth und reinen Pachtertrag) mehr sichern Ertrag abwerfen, als Gewerbe von freier Concurrenz.

ad 5. Es kann allerdings seyn, daß ein Monopolgewerb keinen so hohen oder noch geringeren Ertrag liefert, als ein anderes, auf freie Concurrenz gegründetes, Gewerb von gleicher Natur an einem anderen Orte, wobei sich auch ergeben könnte, daß ein Monopolgewerb, wenn der in Rede stehende Antrag zur Ausführung kommt, höher besteuert werden könnte, als ein freies Gewerb von gleichem Ertrag und Beschaffenheit; hier muß aber in Betracht gezogen werden, daß der Ertrag des freien Gewerbs blos vom Zufall abhängt, eine Garantie für die nächste Zukunft besteht nicht, anderen Tags schon können eine oder mehrere Gewerbsanlagen gleicher Art gegründet werden, wodurch der Ertrag dieses Gewerbs sich vermindern würde, während die Besteuerung, besonders wenn sie nach dem Local berechnet ist, ungeändert fortbestehen würde. Es erscheint also ungerecht, wenn ein zufälliger Erwerb eben so hoch besteuert wird, wie ein durch Monopol gesicherter Erwerb.

Niemand wird in Abrede stellen wollen, daß Gewerbsmonopolien vor anderen freien Gewerben gleicher Natur, einen besonderen Werth haben, wäre dies der Fall nicht, dann würden dieselben schon längst untergegangen seyn.

Eben so wenig wird bestritten werden wollen, daß jedes Gewerbsmonopol, im Gegensatz von einer, auf freie Concurrenz gegründeten, Gewerbsanlage, einen besonderen Capitalwerth hat, also auch einen besonderen gesicherten Ertrag liefert, wie eines ohne das andere nicht denkbar ist; und gerade den Ertrag vom Kapitalwerth, oder den reinen Pachtertrag, welchen Monopolgewerbe vor anderen freien Gewerben als besonderen Erwerb oder Einkommen liefern, will die zweite Kammer der Stände besteuert wissen.

Dies wäre also die, aus der Natur der Sache hervorgegangene Andeutung, worauf die beantragte Besteuerung der Gewerbsmonopolien zu begründen wäre. —

Den vortheilhaften Verkauf von Waaren oder Fabrikaten solcher Gewerbsberechtigten, und sonstige Mißbräuche, welche

Digitized by Google

durch polizeiliche Maasregeln schwerlich alle beseitigt werden, will man nicht weiter erörtern, weil sie dessen ungeachtet, bei einer Besteuerung der Monopolien als solche, nicht in Betracht gezogen werden können.

Nach allem Diesem kann der berichtende Ausschuß nur darauf antragen:

daß die verehrliche 2te Kammer ihren schon gefaßten Beschluß, dem Antrage des Abg. Goldmann Folge zu geben, aufrecht erhalten möge.

Die Aufrechthaltung dieses Beschlusses wird hoffentlich zur Folge haben, daß die Staatsregierung demselben, wie auch den Beschlüssen der beiden Kammern auf dem vorigen Landtage, veranlaßt durch einen Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, geneigte Aufmerksamkeit schenkt.

Digitized by Google

Beilage Nr. 303, zum 76. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, über den Antrag der Abgeordneten Dr. Langen, Dr. Heß, Pfalz, Brunck, Stoll und Philipps, mehrere ohne Zustimmung der Stände erlassene Verordnungen betreffend; erstattet vom Abgeordneten Emmerling in der Sitzung der zweiten Kammer am 16. Oktober 1834.

Die obengenannten Abgeordneten haben auf gegenwärtigem Landtage vier Anträge erneuert, welche auf dem vorigen Landtage wegen mehrerer ohne Zustimmung der Landstände des Großherzogthums erlassener Verordnungen von verschiedenen Deputirten bei der zweiten Kammer angebracht worden waren. Die beßfallsige Motion, welche die Beilage Nr. **60** der diesmaligen Verhandlungen der verehrlichen zweiten Kammer bildet, ist Ihnen, meine Herren, zur Genüge bekannt. Das Gesuch der Herren Antragsteller ist dahin gerichtet:

> „die Stände möchten die Staatsregierung ersuchen, die genannten Verordnungen entweder wieder zurückzunehmen, oder zu verfassungsmäßiger Berathung und Abstimmung der Ständeversammlung vorzulegen."

Als dieser Antrag dem zweiten Ausschuß, Namens dessen ich zu berichten die Ehre habe, zum Gutachten verschrieben war, glaubten wir vor Allem einen Versuch wagen zu dürfen, mit der Großherzogl. Staatsregierung wo möglich eine Verständigung über die Art. **72** und **73** der Verfassungsurkunde herbei zu führen. Es war dies zwar streng genommen nicht Gegenstand der Motion; allein wir zweifelten nicht, im Voraus überzeugt seyn zu können, daß der zweite Ausschuß in den Augen dieser verehrlichen Versammlung nicht tadelnswerth erscheinen werde, wenn er sich bei dem innigen Wunsche, ein Werk der Versöhnung und des Friedens zwischen Regierung und Ständen zu stiften, auch etwas über die Gränzen des vorliegenden Antrags hinaus bewegte, um ein wechselseitiges Entgegenkommen vorzubereiten, welches eine Hauptquelle des bisherigen Unfriedens, des bisherigen Mißtrauens zu beseitigen geeignet seyn möchte.

Digitized by Google

Von diesem, wir glauben, anerkennenswerthen Streben geleitet, erließ der zweite Ausschuß unterm 4. Juni d. J. an Se. Excellenz den Herrn Staatsminister Freiherrn du Thil das nachfolgende Schreiben:

„Bei der zweiten Kammer der Landstände ist jüngsthin von mehreren Abgeordneten die sub petit. remiss. hier angebogene Motion, „mehrere ohne Zustimmung der Stände erlassene Verordnungen betr.", übergeben worden, welche dem zweiten Ausschusse dieser Kammer zum Bericht verschrieben wurde. Die große Meinungsverschiedenheit, welche gelegentlich ähnlicher Anträge auf dem vorigen Landtage zwischen Regierung und Ständen hervorgetreten ist, dürfte es gewiß im Interesse von Fürst und Volk als überaus wünschenswerth darstellen, daß es schon diesem Landtage vorbehalten seyn möge, die hierüber vorwaltenden Differenzien auf eine Weise auszugleichen, welche alle Theile zu befriedigen geeignet ist. Der in der zweiten Kammer vorherrschende Geist ist unstreitig der Geist der Versöhnlichkeit, der Mäßigung. Im zweiten Ausschuß glaubt man daher ganz in diesem Geiste der Kammer zu handeln, wenn man von jener Motion den Anlaß nimmt, in Beziehung auf die Art. 72 und 73 der Verfassung, wo möglich zu einer Verständigung zu gelangen. Finden wir in dieser Beziehung bei der Staatsregierung eine ähnliche Geneigtheit, so würde das Ziel wohl nicht allzu schwer zu erreichen seyn.

Von Seiten des Ausschusses erlaubt man sich daher vor Allem an Ew. Excellenz das ganz gehorsamste Ansinnen, wenn anders die Regierung geneigt ist, mit den Ständen auf eine nähere Fixirung der durch die Art. 72 u. 73 der Regierung und den Ständen gegebenen Prärogative und Rechte einzugehen und zugleich über die Maaßregeln in Unterhandlung zu treten, wodurch die oben angefügte Motion am besten erledigt werden möchte — einen Regierungscommissär speciell hiermit dem Ausschusse gegenüber zu beauftragen. Wir werden es alsdann unsere angelegentlichste Bemühung seyn lassen, diesen Gegenstand so rasch als immer thunlich zu behandeln."

Des Herrn Ministers Excellenz ließen hierauf unterm 6. Juni nachstehende Erwiederung folgen:

„Der unterzeichnete Staatsminister hat gestern Abend das Schreiben empfangen, welches der Abgeordnete Herr Emmerling, Namens des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände, in Betreff einer Motion über Verordnungen, die ohne ständische Mitwirkung erlassen worden, unter dem 4. d. M. an ihn richtete, und beehrt sich, darauf zu

erwiedern, daß er nur mit Vergnügen in demselben die Versicherung, daß ein Geist der Versöhnlichkeit und Mäßigung die dermalen versammelte zweite Kammer beseele, gelesen habe und daß die Staatsregierung im Vertrauen hierauf allerdings bereit ist, zu versuchen, ob die, bei dem oben erwähnten Gegenstande erhobenen Anstände durch Erörterungen mit dem verehrlichen Ausschusse gehoben werden können?

Da dies indessen eine Instruirung der zu ernennenden Commissarien voraussetzt, und die Instruction derselben jedenfalls zuvor der Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs unterlegt werden muß, so sieht sich der Unterzeichnete in dem Fall, eine weitere Aeußerung über die mit jener Besprechung zu beauftragenden Personen noch vorzubehalten, und indem er die mitgetheilte Motion wieder anschließt, ergreift er diese Gelegenheit ꝛc."

Durch weiteren Erlaß vom 21. Juni bezeichnete der Herr Staatsminister dem zweiten Ausschuß die Herren Geheime Staatsrath Knapp und Ministerialrath Linde als diejenigen Commissäre, welchen der Auftrag, Besprechungen über den in Rede befangenen Gegenstand mit dem Ausschuß zu pflegen, ertheilt worden sey.

Eine solche Besprechung hatte hierauf zwischen den genannten beiden Herren Regierungscommissären und dem zweiten Ausschusse wirklich statt, bei welcher jedoch gleich Anfangs ein so beharrliches Berufen auf eine sogenannte bisherige staatsrechtliche Praxis oder auf den Besitzstand dem Ausschuß gegenüber, geltend gemacht wurde, daß wir in der That unsere vielleicht zu sanguinischen Hoffnungen auf die Möglichkeit einer Ausgleichung der obwaltenden Differenzien schon bald sehr getrübt sahen. Dennoch gingen wir bereitwillig auf den Vorschlag ein, den Herren Regierungscommissären schriftlich mitzutheilen, wie nach des Ausschusses Ansicht, freilich ohne Präjudiz für diese verehrliche Versammlung und die hohe erste Kammer, den Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde eine veränderte Fassung gegeben werden könnte, ohne damit den Rechten der Krone oder denen der Stände irgend zu nahe zu treten.

Die Herren Regierungscommissäre wünschten in Folge dieser Mittheilung neue mündliche Besprechung. Diese fand in der Weise statt, daß die Herren Regierungscommissäre sich darauf beschränkten, die proponirte neue Fassung der Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde einer speciellen Kritik zu unterwerfen, wogegen man von Seiten des Ausschusses den vorgelegten Entwurf vertheidigte. Die Herren Regierungs-

commissäre vermieden es durchaus, sich über den einen oder den andern wesentlichen Punkt bestimmt auszusprechen — den an sie gerichteten Wunsch, dem Ausschuß eine Gegenproposition zu machen, lehnten sie ab. Der Ausschuß konnte sich nicht verhehlen, daß auf diesem Wege das beabsichtigte Ziel einer Vermittelung wohl unerreichbar bleiben würde; denn wenn man von Seiten der Staatsregierung durch das Organ der ernannten Herren Commissäre nicht mit bestimmten Erklärungen entgegen zu kommen geneigt war, so konnte eine Verständigung auf gewisse Punkte, welche demnächst der verehrlichen Kammer zur Annahme hätten empfohlen werden können, unmöglich zu Stande kommen. Den bisherigen Unterhandlungen eine entschiedenere Richtung zu geben, entschloß sich daher der zweite Ausschuß am 29. Juli zu folgendem Schreiben an die beiden Herren Regierungscommissäre:

„Der zweite Ausschuß der zweiten Kammer der Landstände hat die Art. 72 u. 73 der Verfassungsurkunde, welche aus Veranlassung des bekannten Antrags über mehrere ohne Zustimmung der Stände erlassene Verordnungen Gegenstand einer bereits zweimaligen mündlichen Unterhandlung zwischen ihm und den hochgeehrtesten Herren Regierungscommissären gewesen sind, nochmals in genaue Berathung gezogen, und er erlaubt sich, Ew. Hochwohlgeboren in Folge dessen das Nachstehende ergebenst zu eröffnen:

Um die fragliche Motion auf dem betretenen Wege zu erledigen, wird sich der Ausschuß nothwendig in dem Falle befinden müssen, der Kammer bestimmt in dem zu erstattenden Berichte angeben zu können, ob und in wie weit die Regierung auf eine Verständigung einzugehen geneigt ist. Aus der bisherigen Unterhandlung ist dies indessen noch nicht so deutlich hervorgetreten, daß darauf weiter zu bauen möglich wäre, wenn gleich der Ausschuß annehmen zu dürfen glaubt, daß es allerdings Absicht der Regierung ist, verschiedene der berührten Punkte in einem, unseren Ansichten entsprechenden, Sinne zu ordnen. Es dürfte Ew. Hochwohlgeboren auch wohl nicht unmöglich seyn, sich nunmehr bestimmter gegen uns auszusprechen, da nach dem Schreiben des Herrn Staatsministers Exc. d. d. 6. Juni zu schließen, Ew. Hochwohlgeboren bereits mit einer bestimmten, Allerhöchsten Orts genehmigten Instruction versehen seyn werden.

Wir glauben sohin an Ew. Hochwohlgeboren kein ungeeignetes Ansinnen zu richten, wenn wir Sie hierdurch ersuchen, sich über die Ihnen jüngsthin auf Ihr Verlangen gemachte Proposition, wie etwa den Art. 72 und 73 eine prä-

Digitized by Google

eisere Deutung zu geben seyn möge, geneigtest unumwunden und detaillirt gegen uns aussprechen zu wollen.

Wir beehren uns, über diese Proposition noch insbesondere hier zu erinnern:

1) Es kann unsere Absicht nicht seyn, für außerwesentliche Veränderungen an einem Gerichtssprengel, z. B. für die Zutheilung einzelner Orte von einem zu dem anderen Landgericht u. dgl., einen Act der Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen, was dagegen wohl in Ansehung der Aufhebung eines bestehenden Gerichts, der Constituirung eines neuen Gerichts, überhaupt in Ansehung jeder Verfügung, welche ein Gericht seinem Wesen nach ändert, aufhebt oder neu bildet, erforderlich erscheint.

2) Aus der stattgehabten mündlichen Unterhandlung glauben wir übrigens annehmen zu können, die Regierung hege selbst die Ansicht, daß alle Bestimmungen, welche die Gerichtsverfassung betreffen, und Gegenstand einer Prozeßordnung sind, oder seyn können, der ständischen Mitwirkung bedürfen, wie die Bestimmungen über Competenzen, Instanzenzug, Art und Weise der gerichtlichen Verhandlung ꝛc. Man wird daher über diesen Punkt wohl leicht sich weiter verständigen können, indem Sie gewiß gerne bereit seyn werden, nunmehr uns specieller zu eröffnen, in wie weit dieser Grundsatz in der Wirklichkeit Anwendung zu erleiden hätte.

3) Wir werden von Seiten des Ausschusses sehr gerne bereit seyn, in der von uns proponirten veränderten Fassung des Art. 73 sub pos. a. die verschiedenen Anstände beseitigen zu lassen, welche Ew. Hochwohlgeboren uns in der letzten Zusammenkunft mündlich berührt haben, also namentlich, daß die vorgesehenen Strafandrohungen für jeden einzelnen Fall stattfinden könnten; daß auch theilweise Confiskationen angedroht werden könnten; daß die Strafen auch Verhältnißstrafen seyn könnten; daß der Recidivfall mit dem Doppelten bedroht werden könne u. dgl. m.

4) Dagegen glauben wir eine Genehmigung der pos. b. jener Proposition aufs angelegentlichste wünschen zu müssen. Durch diesen Vorschlag würde eine wesentliche Quelle der bisherigen Irrungen, der bisherigen Unzufriedenheit beseitigt werden; es würde daher voraussichtlich das ersehnte Ziel einer Ausgleichung nicht vollständig erreicht werden, wenn eben dieser Punkt unerledigt bliebe. Wir sind weit entfernt, damit in Bezug auf den Schlußsatz des Art. 73 etwas Neues, etwa eine Concession von der Staatsregierung zu begehren,

Digitized by Google

sondern wir wünschen das nur klar und bestimmt ausgesprochen zu sehen, was der Natur der Sache nach in den bisherigen Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde schon enthalten ist, während die Regierung durch die unter pos. a. erwähnten Bestimmungen ein Strafandrohungsrecht erhielt, was die Verfassung nirgends gewährt, und während weiter die nach dem Schlußsatz des Art. 73 zu erlassenden dringenden Vorkehrungen durch die neue Fassung den Character provisorischer Gesetze gewännen, der ihnen bis jetzt nach den Worten der Verfassung nicht beigelegt werden kann. Indem wir nothwendig davon ausgehen zu müssen glauben, daß der Schlußsatz des Art. 73 nur eine Gewähr dafür geben soll, daß nicht die Ordnung des Staats und seine Sicherheit in dringenden Fällen bis zu dem Momente, wo die gewöhnliche Gesetzgebung einzuschreiten im Stande seyn kann, gefährdet werde — finden wir den Satz ohne Weiteres vollständig begründet, daß die zur Sicherheit des Staats von der Regierung eilends getroffenen Vorkehrungen, in sofern sie in das Gebiet der Gesetzgebung übergreifen, sobald als es geschehen kann, auf dem gewöhnlichen verfassungsmäßigen Wege der Legislation sanctionirt werden müssen. Wir können nicht finden, daß hierin irgend eine Prärogative der Regierung im mindesten gefährdet würde, vielmehr glauben wir, daß auf die angegebene Weise nur das verfassungsmäßige Mitwirkungsrecht der Stände bei den Gegenständen der Gesetzgebung ungekränkt erhalten wird, wenn etwa in einem einzelnen dringenden Falle die Regierungsgewalt vermöge der ihr anheim gegebenen Fürsorge für die Erhaltung des Staats einstweilige eilige Vorkehrungen getroffen hat.

Was schließlich die Form betrifft, in welcher eine etwa zu Stande kommende Verständigung über die Art. 72 und 73 zu realisiren wäre, so wünschen wir, daß Ew. Hochwohlgeboren sich ebenfalls bestimmt darüber gegen uns aussprechen möchten, welchen der gegebenen mehreren Wege die Regierung vorziehen würde. Gerade deßhalb aber, weil es in allen Fällen Sache der demnächstigen Verkündigung von Seiten der Regierung seyn wird, in welcher Weise die präcisere Deutung der Art. 72 und 73 adoptirt worden ist, stellt es sich als beinahe unerläßlich dar, daß sich Regierung und Stände jetzt schon bestimmt über den Inhalt und die Form der künftigen landesherrlichen Verkündigung vereinigen. Es wird daher selbst in dieser Hinsicht eine unumwundene Aeußerung von Seiten der hochgeehrtesten Herren Regierungscommissäre über den Gegenstand der bisherigen Unterhandlung nicht wohl umgangen werden können.

Digitized by Google

Indem der Ausschuß Ew. Hochwohlgeboren um eine baldgeneigte Beantwortung dieses Schreibens ersucht, hat derselbe die Ehre ꝛc."

Unterm 5. August 1834 erließen hierauf die Herren Regierungscommissäre an den zweiten Ausschuß die nachstehende Erwiederung:

„Dem verehrlichen Schreiben vom 29. v. M. scheint vorzüglich die Absicht zum Grunde zu liegen, daß die wesentlichsten Eröffnungen und Bemerkungen, welche wir bei den mündlichen Besprechungen über die Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde Ihnen zu machen die Ehre hatten, schriftlich wiederholt werden möchten, um jeden Zweifel über die richtige Auffassung mündlicher Aeußerungen zu beseitigen und so zu einer festeren Basis für die Berichtserstattung des verehrlichen Ausschusses an die zweite Kammer der Landstände und für deren Berathung zu dienen.

Gern dieser Absicht entsprechend, nehmen wir daher keinen Anstand, die wesentlichen Momente, jedoch ohne der Gründe zu erwähnen, welche im Laufe der mündlichen Verhandlungen für oder gegen die verschiedenen Ansichten von beiden Seiten vorgebracht worden sind, hier schriftlich zusammenzustellen.

Bei dem ersten Zusammentritt hatten wir die Ehre, Ihnen zu bemerken, daß die Staatsregierung über den wahren Sinn und Inhalt der Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde weder jemals Zweifel gehabt, noch solche jetzt habe; daß die Auslegung und praktische Anwendung, welche sie diesen Artikeln gegeben, ausdrücklich und stillschweigend von den Ständen anerkannt worden; daß die Staatsregierung mit dem hieraus gebildeten Besitzstande vollkommen zufrieden, eine nähere Erläuterung jener Artikel zu wünschen keine Ursache habe; und daß es also Sache des verehrlichen Ausschusses sey, seine allenfallsigen Zweifel über Sinn und Inhalt jener Artikel bemerklich zu machen und uns seine Ansichten über die Art und Weise, wie solche etwa beseitigt werden könnten, eröffnen zu wollen.

Als Sie, hierauf eingehend, uns mit der Deutung, welche Sie den befragten Artikeln der Verfassungsurkunde geben zu können glaubten, und mit den von Ihnen gewünschten näheren Erläuterungen im Allgemeinen bekannt gemacht hatten, entwickelten wir Ihnen die Grundsätze, welche der Staatsregierung in Ausübung der ihr vermöge jener Artikel zustehenden Befugnisse bisher zur Norm gedient hätten.

Namentlich bemerkten wir Ihnen, daß in den zur Voll-

Digitized by Google

streckung und Handhabung der Gesetze, sowie in den vermöge des Verwaltungs- und Aufsichtsrechtes von der Staatsregierung ohne ständische Mitwirkung erlassenen Verordnungen, stets nur Disciplinar- und Polizeistrafen angedroht worden seyen, und solche auch künftig nur angedroht werden würden, daß für die Disciplinarstrafen ein Maximum in der Dienstpragmatik bestimmt sey, und wir es, mit den Grundsätzen der Staatsregierung nicht für unvereinbarlich erachteten, sich auch hinsichtlich der Polizeistrafen über ein Maximum auszusprechen, wenn die Stände darauf einen besonderen Werth legen sollten.

In Ansehung derjenigen Verordnungen, welche die Staatsregierung in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates ohne ständische Zustimmung zu erlassen befugt ist, verfehlten wir nicht, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß diese Verordnungen nach den klaren Bestimmungen der Verfassungsurkunde in keiner Rücksicht irgend einer Beschränkung, als der der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit und durchaus keiner nachträglichen Zustimmung der Stände zu ihrer fortdauernden gesetzlichen Kraft unterworfen seyen, sowie, daß gegen möglichen Mißbrauch die Verantwortlichkeit der Minister und das ständische Recht der Antragstellung und Beschwerdeführung den hinreichenden verfassungsmäßigen Schutz gewähren.

Am Schlusse der ersten Conferenz erboten Sie sich, nunmehr Propositionen zu entwerfen und solche mitzutheilen.

Diese Zusage ist zu unserm ergebensten Dank erfüllt worden, indem wir zugleich mit der Einladung zu einer weiteren Besprechung folgende Propositionen mitgetheilt erhielten:

Art. 72. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung durch einen Act der Gesetzgebung ein. Auch die Organisation der Gerichte bildet einen Theil der Gesetzgebung; insbesondere gehören dahin:

a) die neue Bildung oder Veränderung eines Gerichts;
b) die Bestimmungen über den Etat der Gerichte;
c) über die Competenzen;
d) über Instanzenzug, überhaupt
e) über die Art und Weise der gerichtlichen Verhandlungen;
f) über die Formen der Rechtsprechung, oder
g) Bestimmung der Disciplinargewalt der Gerichte.

Digitized by Google

Art. 73. Von der Regel des Art. 72 gelten jedoch nachstehende Beschränkungen:

a) Der Großherzog ist befugt, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht fließenden Verordnungen, welche er einseitig erläßt, mit Strafen an Geld bis zu der Summe von 25 fl., an Civilarrest bis zu 10 Tagen zu verbinden, auch

b) in dringenden durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes, oder durch die Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung gebotenen Fällen durch gesetzliche Verfügungen Vorkehr zu treffen. Solche eilige Verfügungen, welche jedoch niemals eine Abänderung im Staatsgrundgesetz enthalten dürfen, sind indessen der gerade vereinigten Ständeversammlung oder, wenn keine solche anwesend wäre, der nächstfolgenden Versammlung zu ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung sobald als möglich vorzulegen, und wenn letztere nicht erfolgt, wieder aufzuheben.

In der sofort stattgehabten zweiten Zusammenkunft hatten wir die Ehre, in Bezug auf den proponirten Zusatz zu dem Art. 72 der Verfassungsurkunde zu äußern:

Das Organisationsrecht überhaupt, sowie in besonderer Beziehung auf die Gerichte, sey ein Ausfluß des Verwaltungsrechtes, stehe deßhalb Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog in seinem ganzen Umfange allein zu, und lasse sich mithin nicht als unter den Bestimmungen des Art. 72 der Verfassungsurkunde begriffen, betrachten.

Wir machten sodann viele und mancherlei Anstände, welche wir bei der proponirten Specialisirung der Organisationsbefugnisse, theils hinsichtlich ihrer Fassung, theils überhaupt und im Allgemeinen hatten, bemerklich; wir erinnerten an die ständischer Seits nie beanstandete Aufhebung der standesherrlichen Justizcanzleien, der Patrimonialgerichte, der Hof-, Marstalls- und Theater-Justizdeputationen, an die erfolgte ausdrückliche ständische Anerkennung, daß die Regulirung der Competenz der Gerichte zu den ausschließenden Befugnissen der Staatsregierung gehöre; daß wir aber glaubten, annehmen zu dürfen, die Staatsregierung werde von dem ihr zustehenden Organisationsrechte in Beziehung auf die Gerichte keinen solchen Gebrauch machen, welcher eine Abänderung oder Aufhebung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Civil- und Strafsachen, involvire,

Digitized by Google

indem sich diese Beschränkung aus der Natur der Verhältnisse von selbst ergebe.

Rücksichtlich der zu Art. 73 der Verfassungsurkunde gemachten Propositionen sub a. fanden wir das vorgeschlagene Maximum der Geld- und Arreststrafen für zu gering und für nöthig, dasselbe dem nicht zu verändernden Maximum der Disciplinarstrafen mehr zu nähern.

Wir bemerkten ferner, daß für den Rückfall das Maximum bis auf das Doppelte müsse erhöht werden können, daß, wenn mehrere von einem Individuum begangene Contraventionen gleichzeitig zur Bestrafung kämen, die angedrohten Strafen in ihrem vollen Maaße für jede einzelne Contravention zuerkannt werden müßten; daß Strafen, die in einem Vielfachen des Betrags der Contravention bestehen, auf ein fixes Maximum nicht beschränkt werden könnten; und daß die Androhung der Confiskation einzelner Gegenstände, neben der Strafe, in gewissen Fällen nicht zu vermeiden sey und eben darum vorbehalten bleiben müsse.

Zugleich machten wir darauf aufmerksam, daß die Befugniß, localpolizeiliche Verordnungen und polizeiliche Verordnungen über einzelne Gegenstände für einzelne oder sämmtliche Provinzen zu geben, als ein Ausfluß des Verwaltungs- und Aufsichtsrechts der Staatsregierung in gleichem Maaße und allein zustehe; wogegen ein allgemeines Polizeistrafgesetzbuch oder polizeiliche Verordnungen, welche einen besonderen Zweig der Polizeigewalt in seinem ganzen Umfange umfaßten, nach Art. 72 der Verfassungsurkunde der ständischen Zustimmung bedürften. Dieser Unterschied sey von der Staatsregierung stets beobachtet worden, wie viele einseitig erlassene und nie beanstandete Verordnungen in Bezug auf Localpolizei und einzelne Gegenstände einerseits, und andererseits die Vorlegung des Forststrafgesetzes bei den Ständen, bezeugten.

Der weiteren sub b zum Artikel 73 gemachten Proposition stellten wir, unter Wiederholung des früher deßhalb Geäußerten, entgegen, daß die nachträgliche Einholung ständischer Zustimmung zu einer Verordnung, unserer Verfassung gänzlich fremd sey, welche weder provisorische Verordnungen, noch provisorische Gesetze kenne; daß die Proposition keine Erläuterung, sondern eine wirkliche Abänderung einer ganz klaren, von den Ständen als solche anerkannten Bestimmung der Verfassung, zum offenbaren Nachtheil der Rechte der Krone, beabsichtige, deren Zugeständniß wir um so gewisser bezweifeln müßten, als dasselbe auch nicht mit dem Verhältnisse Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, als Mitglied des deut-

schen Bundes, vereinbarlich erschiene. Denn wenn der Bund, wie schon mehr geschehen, durch einen einhelligen Beschluß sämmtliche deutsche Regierungen auffordere, zur Beseitigung einer dem Bunde, oder einzelne Bundesstaaten drohenden Gefahr oder Nachtheile, alsbald auf legislativem Wege einzuschreiten, und die Staatsregierung in dessen Gemäßheit das Nöthige zur Sicherheit des Staates oder des Bundes verordne, so könne doch die Fortdauer, oder die gesetzlich verbindende Kraft einer solchen Verordnung, nicht von einer nachträglichen ständischen Zustimmung abhängig gemacht werden, deren Nichtertheilung entweder unbeachtet bleiben, oder, im entgegengesetzten Falle, eine unmittelbare Einschreitung des Bundes zur Folge haben müßte.

Abänderungen und Aufhebung solcher Verordnungen zu bewirken, gewährte den Ständen das Recht der Antragstellung und der Beschwerdeführung. Würden übrigens die Stände den Wunsch äußern, daß die Staatsregierung ihnen die Ursachen, warum eine auf den Grund des Schlußsatzes des Artikel 73 der Verfassungsurkunde gegebene Allerhöchste Verordnung, während ihrer Anwesenheit erlassen worden sey, oder warum eine solche, in Abwesenheit der Stände gegeben, noch fortwährend in Wirkung belassen werde, zu ihrer Nachricht von selbst mittheilen lassen möge; so dürfte vielleicht auf einen so ausgesprochenen Wunsch eine entsprechende Erklärung erfolgen.

In dieser Zusammenstellung des Wesentlichen der Eröffnungen, welche wir Ihnen in den zweimaligen mündlichen Besprechungen zu machen die Ehre hatten, werden Sie zugleich im Allgemeinen die Beantwortung des weiteren Inhalts Ihres geehrten Schreibens vom 29. v. Mts. finden. In dem aufrichtigen Bestreben, eine Verständigung über die in Betreff der Ausübung der nach Artikel 73 der Staatsregierung ohne ständische Mitwirkung zustehenden Befugnisse herbeizuführen und damit erhobene Zweifel und Befürchtungen, insoweit solche nur irgend eine Rücksicht in Anspruch zu nehmen geeignet seyen, zu beseitigen, haben wir Ihnen alles Dasjenige ohne Rückhalt eröffnet, was wir in Gemäßheit der uns ertheilten Instruktion gegen Sie äußern zu dürfen glaubten. Würden wir weiter gehen, so könnte dies nicht ohne Ueberschreitung der uns gegebenen Allerhöchsten Befehle geschehen.

Mit wahrhaftem Bedauern haben wir aber aus dem erwähnten Schreiben ersehen, daß, nachdem die Verhandlungen hinsichtlich der aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht flie-

Digitized by Google

ßenden und zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze von der Staatsregierung allein zu erlassenden Verordnungen, sich nur allein noch auf die Bestimmung eines Maximums der darin anzudrohenden Strafen beschränkt hatten, Sie jetzt die Befugniß, Strafen anzudrohen, als eine nicht in der Verfassung bereits begründete, sondern der Staatsregierung erst zu verleihende Befugniß betrachten wollen.

Die Staatsregierung hat in dieser Beziehung nie eine Erweiterung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse von den Ständen verlangt und am wenigsten wird sie geneigt seyn, die fragliche sich als eine Concession in Anrechnung bringen zu lassen, da sie dieselbe seit der Existenz der Verfassung bei allen vorkommenden Fällen offen ausgeübt hat, ohne daß auf vier, auf einander gefolgten, Landtagen auch nur ein Zweifel dagegen erhoben worden sey.

Diese Thatsachen können durch die während des letzten Landtages dagegen aufgestellten, nach unserer Ansicht durchaus grundlosen, Theorieen nicht vernichtet und unwirksam gemacht werden; die Staatsregierung wird vielmehr in dem ihr zur Seite stehenden, anerkannten und auf den klaren Sinn der Verfassungsurkunde basirten Besitzstande fortfahren, die befragten Befugnisse in der bisherigen Weise auszuüben, sie wird sich davon durch keinen Einwand hindern lassen und den Vollzug der von ihr gegebenen Verordnungen gegen jeden, jedoch kaum denkbaren, Widerstand zu sichern wissen.

Eben dieses gilt auch von dem Schlußsatze des Artikels 73, zufolge dessen Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, die unbeschränkte Befugniß zusteht, in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren.

Während die Stände des Großherzogthums im Jahre 1830 in der Residenz versammelt waren, sahen sich des Großherzogs Königliche Hoheit in die traurige Nothwendigkeit versetzt, zur schnellen Unterdrückung der damals in Oberhessen stattgehabten, die Sicherheit des Staates so sehr gefährdenden tumultarischen Auftritte, ein Gesetz zu erlassen, welches jeden mit den Waffen in der Hand ergriffenen Aufrührer vor ein Kriegsgericht zu stellen und ihn mit dem Tode zu bestrafen befahl.

Dieses Gesetz war ohne Mitwirkung der versammelten Stände gegeben und, nach verschwundener Gefahr, ebenso wieder außer Wirksamkeit gesetzt worden, ohne daß es auch nur einem Mitgliede jener Ständeversammlung eingefallen wäre, die deßfallsige Allerhöchste Befugniß in Zweifel ziehen zu wollen, und bei der, ihnen deßfalls gemachten nachricht-

Digitized by Google

lichen Mittheilungen andere als Worte des Dankes für die zur Abwendung der Gefahr getroffenen gesetzlichen Verfügungen auszusprechen.

Durch diese Thatsache wird die von Ihnen versuchte Auslegung des Schlußsatzes des Artikels 73 der Verfassungsurkunde allein schon vollständig widerlegt, wenn derselben auch keine sonstigen Gründe entgegenständen. Wenn Sie übrigens äußern, daß durch die Annahme der von Ihnen hinsichtlich des Schlußsatzes des Artikels 73 der Verfassungsurkunde gemachten Proposition: „eine wesentliche Quelle der bisherigen Irrungen, der bisherigen Unzufriedenheit beseitigt werden würde" — so wollen wir zwar nicht in Abrede stellen, daß während des letzten Landtags in der zweiten Kammer, in Beziehung auf die fraglichen Befugnisse der Staatsregierung, neue Ansichten aufgestellt worden sind, welche allerdings zu Irrungen zwischen derselben und den Ständen hätten führen können, wenn jene Ansichten auch von der ersten Kammer getheilt worden wären; allein darüber liegt bekanntlich kein Beweis vor, und wir sind im Gegentheil der festen Ueberzeugung, daß dieselbe die Artikel 72 und 73 der Verfassungsurkunde, so wie bisher, auch fernerhin nicht in dem von Ihnen angedeuteten Sinne verstehen und auslegen wird.

Unzufriedenheit über eine oder die andere von der Staatsregierung erlassenen Verordnung mag wohl, aus leicht begreiflichen Gründen, bei einzelnen besonders dabei interessirten Individuen bestehen; im Lande selbst ist aber, wie wir Sie zu Ihrer Beruhigung mit voller Zuverlässigkeit versichern können, keine Unzufriedenheit deßhalb bemerklich geworden.

Wenn endlich die Staatsregierung, wie wir schon zu bemerken die Ehre hatten, eine Abänderung der Artikel 72 und 73 der Verfassungsurkunde nicht beabsichtigt und uns unsere Instruction nicht berechtigt, Sie erwarten zu lassen, daß eine Petition der Stände, welche dahin ging, denselben einen Gesetzesentwurf im Sinne der von Ihnen gemachten Propositionen vorzulegen, Allerhöchsten Orts Eingang finden würde; so glauben wir dagegen annehmen zu können, es dürfte ein von den beiden Kammern der Stände ausgesprochener Wunsch, daß sich die höchste Staatsregierung, hinsichtlich der Ausübung der fraglichen ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse, in dem von uns angedeuteten Sinne, zur Beruhigung der Stände, etwa in dem Landtagsabschiede aussprechen möge, jede Berücksichtigung finden, welche mit den Rechten der Krone, der Verfassung und dem Wohle des Landes vereinbarlich erscheinen."

Digitized by Google

Die Majorität des Ausschusses, zu der auch Referent sich zählt, war der Ansicht, nach Form und Inhalt dieses Erlasses, die angeknüpften Unterhandlungen als beendigt ansehen und der verehrlichen Kammer darüber, so wie über den Fond der vorliegenden Motion Bericht erstatten zu müssen.

Wir wurden hierbei vorzüglich durch folgende Betrachtungen geleitet:

1) Dieses ganze Schreiben ist in einem Tone gehalten, welcher zureichend beweist, daß die bestellten Herren Regierungs-Commissäre den Zweck der ganzen Unterhandlung, durch ein freundliches Entgegenkommen und durch eine besonnene Nachgiebigkeit das Ziel einer Verständigung zu erreichen — weniger ins Auge gefaßt haben, als das Bestreben, mittelst eines beharrlichen Hinweisens auf den bisherigen factischen Zustand, das beanstandete Verfahren der Staatsregierung zu rechtfertigen. In diesem Sinne konnten wir nämlich Aeußerungen der Art nur auffassen, wie: „Die Regierung habe keine Ursache, eine nähere Erläuterung der Artikel 72 und 73 zu wünschen, indem sie mit dem aus der bisherigen Auslegung und praktischen Anwendung dieser Artikel sich gebildeten Besitzstand vollkommen zufrieden seyn könne." Nach der Ansicht des Ausschusses sollte eine Regierung sich keineswegs wohl und zufrieden fühlen können, wenn sie selbst im Wesentlichen sich nur auf einen sehr kurz andauernden Besitzstand berufen zu können glaubt, um ihre bisherige Auslegung zweier höchst wichtiger Bestimmungen unseres Staatsgrundgesetzes und damit zugleich ein Verfahren zu rechtfertigen, was unläugbar die allgemeinste Verstimmung im Publikum rege gemacht hat, und dem mindestens der klare Buchstabe der Verfassung nicht zur Seite steht.

Gleichen, wenig friedlichen, Geist glaubten wir in den Worten der Herren Regierungs-Commissäre erblicken zu müssen: „Die Staatsregierung wird in dem ihr zur Seite stehenden anerkannten und auf den klaren Sinn der Verfassungsurkunde basirten Besitzstande fortfahren, die befragten Befugnisse in der bisherigen Weise auszuüben, sie wird sich daran durch keinen Einwand hindern lassen, und den Vollzug der von ihr gegebenen Verordnungen gegen jeden, jedoch kaum denkbaren Widerstand zu sichern wissen." Die verehrliche Kammer wird ermessen, ob zu einer solchen herben Erklärung in unserem Schreiben den 29. July irgend ein Anlaß gegeben war; Sie wird aber auch zugleich ermessen, ob nach solcher Erklärung noch eine Hoffnung übrig blieb, im Wege freundlicher Verständigung die Differenzpunkte auf eine Weise zu beseitigen,

Digitized by Google

daß sich dabei Regierung und Stände beruhigen könnten. Die weitere Aeußerung der Herren Regierungs-Commissäre: „Unzufriedenheit über eine oder die andere von der Staatsregierung erlassene Verordnung mag wohl, aus leicht begreiflichen Gründen, bei einzelnen besonders dabei interessirten Individuen bestehen; im Lande selbst ist aber, wie wir Sie zu ihrer Beruhigung mit voller Zuverlässigkeit versichern können, keine Unzufriedenheit deßhalb bemerklich geworden" — war wohl, wenn man ihren wahren Sinn begreift, ebenfalls wenig geeignet, eine Fortsetzung gütlicher Unterhandlung, zu der wir auf alle Weise, namentlich auch bei den mündlichen Besprechungen, die Hand geboten haben, für die Mitglieder des Ausschusses als anziehend darzustellen, oder, wenn wir darüber auch gerne hätten hinwegsehen wollen, von einer weiteren Verfolgung solcher Unterhandlung bei derartigem Entgegentreten der Herren Regierungs-Commissäre, Hoffnung auf irgend einen heilsamen Erfolg übrig zu lassen.

2) Aber nicht blos der Ton, in welchem jener Erlaß d.d. 5. August abgefaßt ist, war es, der uns bestimmen mußte, die Unterhandlungen mit den Herren Regierungs-Commissären als beendigt anzusehen, — weit mehr noch mußte uns der materielle Inhalt jenes Schreibens dazu veranlassen.

Ueber einen der wesentlichsten Punkte, darüber nämlich, ob man von Seiten der Regierung anerkennen wolle, daß der Artikel 72 als Regel alle Gegenstände der Gesetzgebung in sich begreife, und daß daher der Artikel 73 nur ausnahmsweise legislatorische Gegenstände in sein Bereich ziehen könne, haben die Herren Regierungs-Commissäre behutsam jede bestimmte Erklärung vermieden. Wir vermochten daher nicht abzusehen, wie eine Verständigung mit der Staatsregierung möglich sey, wenn man gerade in dieser Beziehung eine scharfe Abgränzung unterlassen wollte.

Wenn auch nicht mit deutlichen Worten, so hatten aber doch folgeweise die Herren Regierungs-Commissäre diese Scheidelinie zwischen den Artikel 72 und 73 dadurch unverkennbar genug versagt, daß sie erklärten: „die Regierung werde in dem ihr zur Seite stehenden anerkannten und auf den klaren Sinn der Verfassungsurkunde basirten Besitzstande fortfahren, die befragten Befugnisse in der bisherigen Weise auszuüben, und sich daran durch keinen Einwand hindern lassen ꝛc." Hiermit war uns zureichend zu erkennen gegeben, daß die Staatsregierung das streitige Feld, wie weit Sie Ihr Verwaltungs- und Aufsichtsrecht mittelst Verordnungen, unbeschadet des nur gemeinsam mit den Ständen zu übenden Ge-

Digitized by Google

setzgebungsrechts, geltend machen könne — nicht in solche Gränzen zu legen die Absicht hege, daß die Besorgnisse vor Uebergriffen von der einen oder anderen Seite gänzlich verschwinden müßten.

Ja! wenn die Herren Regierungs-Commissäre so weit gingen, zu sagen:

„sie glaubten, annehmen zu dürfen, die Staatsregierung werde von dem ihr zustehenden Organisationsrecht in Beziehung auf die Gerichte keinen solchen Gebrauch machen, welche eine Abänderung oder Aufhebung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Civil- und Strafsachen involvire" —

wenn die Herren Regierungscommissäre hiermit selbst in diesen Beziehungen nur Vermuthungen aussprachen — wenn sie weiter erklärten, „daß die Befugniß, polizeiliche Verordnungen über einzelne Gegenstände für einzelne oder sämmtliche Provinzen zu geben, als ein Ausfluß des Verwaltungs- und Aufsichtsrechts der Staatsregierung ausschließend zustehe, und daß nur ein allgemeines Polizeistrafgesetzbuch oder polizeiliche Verordnungen, welche einen besonderen Zweig der Polizeigewalt in seinem ganzen Umfange umfaßten, nach Artikel 72 der Verfassungsurkunde, der ständischen Zustimmung bedürften" — wenn endlich die Herren Regierungscommissäre, in Bezug auf den Schlußsatz des Art. 73, zu erkennen gaben, daß sie ein Zugeständniß der Regierung, die in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats getroffenen nothwendigen Vorkehrungen, in so weit solche in das Gebiet der Gesetzgebung eingriffen, den Ständen nachträglich zur Verabschiedung vorlegen zu wollen, gänzlich bezweifeln müßten: — so wird die verehrliche Kammer wohl mit der Majorität des zweiten Ausschusses die Ueberzeugung theilen, daß von Seiten der Herren Regierungscommissäre, nach Inhalt ihres Erlasses vom 5. August, in gar keiner wesentlichen Beziehung eine Erklärung gegeben worden ist, welche zur Grundlage eines gütlichen Abkommens über die, hinsichtlich der Art. 72 und 73 zwischen Regierung und Ständen entstandenen, Differenzien hätten dienen können.

Ein Mitglied des Ausschusses, der Herr Abgeordnete Weyland, dem „sich ebenfalls in mehreren Stellen des schriftlichen Erlasses der Herren Regierungscommissäre eine gespannte Stimmung auszudrücken schien, welche aus den Verhandlungen in unserem Ausschusse nicht hervorgegangen seyn könne" — war zwar der Meinung, daß der Ausschuß über die in Frage

Digitized by Google

stehende Motion noch nicht an die verehrliche Kammer berichten, sondern aus Anlaß eines neueren, die Art. 72 und 73 berührenden, Antrags der Herren Abgeordneten Wolff, Prätorius (R. A.) und Mohr die bisherigen Unterhandlungen mit den Herrn Regierungscommissären fortsetzen solle.

Allein die Majorität des Ausschusses glaubte aus den schon bisher vorgetragenen Gründen und besonders auch in der Rücksicht, die Berichtserstattung nicht länger aufschieben zu dürfen, weil das Ende des Landtags herannaht, und weil weiter die Herren Regierungscommissäre in dem oben eingeschalteten schriftlichen Erlaß ausdrücklich erklärt hatten:

„Sie hätten uns alles dasjenige ohne Rückhalt eröffnet, was sie in Gemäßheit der ihnen ertheilten Instruction gegen uns äußern zu dürfen glaubten. Würden sie weiter gehen, so könnte dies nicht ohne Ueberschreitung der ihnen gegebenen allerhöchsten Befehle geschehen." —

Was hätte von einer weiteren Unterhandlung mit den bestellten Herren Regierungscommissären erwartet werden können, nachdem sich dieselben so überaus unbefriedigend gegen uns schriftlich ausgesprochen und dabei geradezu erklärt hatten, daß dies Alles sey, wozu sie durch ihre Instruction ermächtigt seyen?!

Wir glauben demnach erwarten zu dürfen, daß die verehrliche Kammer das Verfahren der Majorität des Ausschusses billigen, aber auch eben so sehr gutheißen wird, daß der zweite Ausschuß, in Folge der Motion, worüber wir dermalen zu berichten die Ehre haben, vor Allem den Versuch unternommen hat, mit der Staatsregierung zu einer gütlichen Verständigung über die Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde und folgeweise zu einer versöhnenden Erledigung des vorliegenden Antrags zu gelangen.

Wir glauben nicht nöthig zu haben, hier hinsichtlich unserer, im Laufe jener Unterhandlungen den Herren Regierungscommissären unmaaßgeblich gemachten schriftlichen Proposition, wie etwa die Art. 72 und 73 zu mehrerer Bestimmtheit anders gefaßt werden könnten, in eine näher Rechtfertigung einzugehen, da diese Vorschläge von Seiten der Regierung nicht angenommen worden sind, während sie doch, wie die späteren Ausführungen in diesem Berichte aufs überführendste ergeben werden, dem wahren Sinne und Geiste der jetzt bestehenden Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde so vollkommen und auf eine Weise entsprechen, daß die Rechte der Krone dadurch in keiner Hinsicht, den Ständen gegenüber, unbillig und ungeeignet beschränkt werden seyn würden.

Nach allem Diesem glauben wir Ihnen, hochgeehrteste Herren, in Beziehung auf die, zwischen dem zweiten Ausschuß und den Herren Regierungscommissären stattgehabten, Unterhandlungen folgenden Beschluß vorschlagen zu dürfen:

„der Großherzoglichen Staatsregierung das lebhafte Bedauern der Stände auszudrücken, daß die von dem zweiten Ausschusse der zweiten Kammer in wahrhaft versöhnendem Geiste angeknüpften Unterhandlungen zur Herbeiführung einer freundlichen Verständigung über die Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde durch die Art und Weise, wie sich von den Herren Commissären der Regierung, diesem Ausschusse gegenüber, ausgesprochen worden wäre, dasjenige Ziel so sehr verfehlt hätten, welches von der zweiten Kammer und gewiß auch von jedem wahren Freunde seines Vaterlandes als ein hocherfreuliches Resultat dieses dermaligen Landtags, zur festeren Wiederbegründung des Vertrauens zwischen Regierung und Ständen, würde anerkannt worden seyn."

Wir gehen nunmehr zu näherer Begutachtung der vorliegenden Motion über.

Es scheint uns indessen unerläßlich, dem speciellen Eingehen auf die angegriffenen Verordnungen selbst, eine sorgfältige Untersuchung der Frage vorauszuschicken:

„wie weit das Mitwirkungsrecht der Stände des Großherzogthums bei der Gesetzgebung, nach Vorschrift der Staatsverfassung, begründet erscheint?"

Wir würden uns zwar darauf beschränken können, die verehrliche Kammer in dieser Beziehung lediglich auf die unübertrefflichen Ausführungen des zweiten Ausschusses der vorigen zweiten Kammer, im Referate des damaligen Deputirten, Herrn Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Höpfner (in Beilage 498 der damaligen Verhandlungen) hinzuweisen, indem wir uns völlig unvermögend bekennen, eine so erschöpfende, so lichtvolle und dabei eine so durchaus überzeugende Darstellung des wahren Sinnes der Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde zu geben. Allein wir müßten besorgen, Ihnen einen allzu unvollständigen Bericht zu erstatten, wenn wir grade einen der wichtigsten Theile unserer Begutachtung blos durch eine Hinweisung auf jenen früheren Bericht erledigen wollten. Deßhalb erlauben Sie uns, daß wir unsere Ansichten über das verfassungsmäßig begründete ständische Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung eigends hier entwickeln, dabei jedoch auf die Ausführungen in jenem Ausschußberichte voriger Kammer, da er von so vielen gelehrten, geistreichen und so

Digitized by Google

patriotischen, wie besonnenen Männern ausgegangen ist, als auf eine hochwichtige Autorität, hiermit im Allgemeinen Bezug zu nehmen.

Vollkommen im Einklang mit dem Art. 57 der Wiener Schlußakte, verbis:

„Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zu Folge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden" —

verordnet bekanntlich der Art. 4 unserer Verfassungsurkunde:

„Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie, unter den von Ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus."

Während die Schlußakte, zur Aufrechthaltung des monarchischen Prinzips, verbietet, daß ein deutscher Fürst von irgend einem wesentlichen Theile der Staatsgewalt ganz ausgeschlossen sey, hat sie es als durchaus vereinbar mit diesem nämlichen Prinzipe anerkannt, daß ein deutscher Souverän, nach der Verfassung seines Landes, bestimmte Rechte der Staatsgewalt ohne Mitwirkung der Stände nicht ausüben können.

Wenn daher unser Staatsgrundgesetz die Ausübung bestimmter Rechte wirklich an die Zustimmung der Stände gebunden hat, und wenn die Stände verlangen, daß die Regierung sich streng an diese grundgesetzliche Mitwirkung der Stände gebunden erachten müsse — so fordern sie offenbar nichts Anderes, als was mit den Grundgesetzen des deutschen Bundes, oder in anderen Worten, was mit dem monarchischen Prinzipe vollkommen verträglich ist.

In dem Art. 72 unserer Landesverfassung finden wir eines der wichtigen Rechte der Staatsgewalt bezeichnet, welches der Fürst des Landes ohne Mitwirkung der Stände nicht soll ausüben können. Dort ist gesagt:

„Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden."

Ueber den Sinn dieser Vorschrift der Verfassung läßt sich ein Zweifel mit einigem Schein unmöglich erheben. Man sieht leicht ein, daß es das Gesetzgebungsrecht, seinem ganzen Umfange nach, ist, welches nach diesem Artikel

der Verfassungsurkunde der ausschließenden Ausübung der Landesregierung entzogen und an die Mitwirkung der Stände gebunden seyn soll.

Bei so klaren unzweideutigen Worten wird es Vielen kaum erklärlich seyn, wie man dennoch Unbestimmtheit in diesen Verfassungsartikel zu legen sich versucht fühlen, wie man behaupten konnte, dieser Artikel rede nur von einzelnen Fällen, in welchen die Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung stattfinden solle, und dem Großherzoge sey nach wie vor, außer diesen Fällen, das ausschließende Rechte der Legislation geblieben. Und dennoch ist diese Interpretation des Art. 72 unternommen; sie ist sogar von Seiten der Regierung, den Ständen gegenüber, unternommen worden, wie dies, das dem oben allegirten Ausschußbericht auf dem vorigen Landtage beigedruckte Schreiben des Herrn Geh. Staatsraths Knapp, so wie der, als Beilage 529 an die vorige zweite Kammer gelangte, Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums näher darlegen. In ähnlichem Sinne sprachen sich auch gegen den dermaligen zweiten Ausschuß die Herren Regierungcommissäre in den stattgehabten mündlichen Unterhandlungen aus.

Dieser, den klaren Sinn des Art. 72 völlig entstellenden, Auslegung gebricht jedoch aller innere Halt, wie dies leicht nachzuweisen ist.

Was ein „Gesetz" sey, ist wohl so ziemlich jedem Verständigen im Staate bekannt. Es bedarf hierbei nicht erst „willkührlich aufgestellter Theorieen und Definitionen," um auch in Bezug auf den Art. 72 außer Zweifel zu seyn, was derselbe beabsichtigte, wenn er ganz allgemein von Gesetzen sprach. Jedermann weiß, daß man unter „Gesetz," sobald man dabei den gesellschaftlichen Zustand der, im Staate vereinigten, Menschen ins Auge faßt, jede Vorschrift versteht, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Bewohner eines Staates, für welche die Vorschrift gegeben worden, festsetzt. Ganz in Uebereinstimmung hiermit sagt z. B. das:

> Preußische Landrecht in der Einleitung, § 1. „Das allgemeine Landrecht enthält die Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze bestimmt worden, zu beurtheilen sind."

Wenn wir hiernach dem Ausdrucke „Gesetze" einen Begriff unterstellen, der in einem Gesetzbuche, wie das Preußische Landrecht, ausdrücklich anerkannt ist, so glauben wir uns min-

Digitized by Google

bestens vor dem Vorwurfe willkührlicher Definitionen vollkommen gesichert.

Indem nun der Art. 72 unserer Verfassungsurkunde verordnet: „Kein Gesetz kann ohne Mitwirkung der Stände gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden;" — sagt er unwidersprechlich eben so viel, als wenn er sich der Worte bediente: es kann im Großherzogthume, ohne Mitwirkung der Stände, keine Vorschrift gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Bewohner unseres Staates, für welche sie erlassen ist, festzusetzen bestimmt seyn soll."

Es ist hiernach klar, daß der Art. 72 alle Gegenstände der Legislation ihrem weitesten Umfange nach umfaßt, und daß es einer besonderen Bestimmung des Begriffes „Gesetz" nothwendig erfordert hätte, wenn dieser Ausdruck im Art 72 ein engeres Feld der Legislation hätte abgränzen sollen.

Man hat zwar gesagt: „der Artikel 72 redet nur von einzelnen Fällen, in welchen das Gesetzgebungsrecht der Mitwirkung der Stände unterliege." Wir wollen einmal zugeben, daß dies richtig sey, daß nämlich der Art. 72 nur von den Fällen spreche, wo ein Gesetz gegeben, oder wo ein solches aufgehoben, oder wo endlich ein solches abgeändert werden solle. Aber dann fragen wir: welcher andere Fall ist denn, da derselbe Art. 72 authentische Interpretationen gänzlich verbannt, noch gedenkbar, in welchem die Gesetzgebung thätig werden könnte? Die aufgezählten drei Fälle umfassen so gänzlich alle möglichen Fälle der Legislation, daß sich Stände selbst dabei getrost beruhigen könnten, ihr Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung auf die, im Art. 72 aufgezählten, Fälle beschränkt zu sehen. Denn eine Beschränkung hört unstreitig auf, Beschränkung zu seyn, oder als solche zu wirken, wo eine Erweiterung von Rechten, wie hier, hinsichtlich der Mitwirkung bei der Legislation, der Natur der Sache nach, gar nicht zu denken ist.

Schon vielfach hörte man äußern: „der Art. 72, an und für sich betrachtet, ist freilich nicht zweideutig; er drückt vollendet aus, was er soll. Allein die Verbindung, in welcher er zum gleichfolgenden Art. 73 steht, ist es, welche ihn unklar macht, und die Zweifel erregt, wie weit der Art. 72 verstanden werden könne, ohne daß dadurch dem Artikel 73 ein Eintrag geschehe."

Wir bekennen offen, daß wir einen vollkommen triftigen Grund zu diesem Einwurfe nicht aufzufinden vermögen, so

Digitized by Google

bereitwillig wir auch zugeben wollen, daß der Art. 73 der Verfassungsurkunde eher Stoff zu Zweifeln und Bedenklichkeiten darzubieten geeignet ist, als der vorhergehende 72te Artikel.

Der Artikel 73 lautet bekanntlich, wie folgt:

„Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die, aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren."

Wir müssen vor Allem gänzlich in Abrede stellen, daß die beiden Artikel 72 und 73 durch ihre Stellung oder Wortfügung in eine Verbindung gebracht seyen, welche die Auslegung des einen und anderen wesentlich bedingte. Kein Wort deutet an, daß die beiden Artikel in einem nothwendigen Zusammenhange mit einander stehen sollen, und daß sie deßhalb auch nur in dieser wechselseitigen Vereinigung interpretirt werden dürften. Jeder dieser Artikel muß daher als ein völlig selbstständiger behandelt, jedoch natürlich so ausgelegt werden, wie er, ohne den Worten Gewalt anzuthun, neben dem anderen bestehen kann.

Wir glauben nun getrost die Behauptung wagen zu dürfen, daß der Art. 73 sich mit Gegenständen der Legislation, höchstens den Schlußsatz dieses Artikels ausgenommen, ganz und gar nicht befaßt. Der Artikel 73 beschäftigt sich im Gegentheil, diese Ausnahme abgerechnet, nur mit der executiven oder vollziehenden Gewalt, und erklärt eben so unzweideutig, wie die gesetzgebende Gewalt im Art. 72 an die Mitwirkung der Stände gebunden ist, daß umgekehrt die vollziehende Gewalt solcher Mitwirkung nicht unterliege. Hierin allein liegt der Gegensatz zwischen beiden Artikeln, aber auch allein die Verbindung, in welche sich beide Artikel allenfalls zu einander bringen lassen. Der Artikel 73 ist offenbar mit dazu bestimmt, dem Artikel 72 gegenüber auszusprechen, daß das Mitwirkungsrecht der Stände bei der Legislation sich über seine, in der Natur der Sache liegenden, Grenzen nicht ausdehnen, folglich in das Gebiet der vollziehenden ausschließend dem Landesfürsten zustehenden, Staatsgewalt nicht übergreifen dürfe.

Es war dies eine Fürsorge der Verfassung, die man bei Abgränzung so wichtiger Staatsgewalten gewiß nicht tadeln kann, die sich aber auch eben so folgerecht schon daraus er-

Digitized by Google

gab, daß den Ständen ein Mitwirkungsrecht bei der executiven Gewalt nirgends durch die Constitution zugestanden ist.

Wir wollen vorerst noch nicht näher auf die einzelnen Bestimmungen des Art. 73 eingehen, um unsere Behauptung, daß dieser Artikel lediglich die executive Gewalt im Auge habe, näher zu begründen.

Es sey uns erlaubt, vorher eine Einwendung zu beseitigen, welche man zuweilen bezüglich des Verhältnisses des Artikels 73 zum Art. 72 machen hört, ein Verhältniß, auf welches sich von Seiten der Regierung, gegenüber den Ständen, ebenfalls schon berufen worden ist, wie dies die oben allegirten Regierungserlässe an den zweiten Ausschuß der vorigen zweiten Kammer und an jene Kammer selbst ergeben.

Man sagt: „Feste und sichere Anhaltspunkte, von denen man ausgehen müsse, wenn man zu dem wahren Sinne der erwähnten Artikel der Verfassungsurkunde gelangen wolle, fänden sich nur auf dem Gebiete des historischen Rechts. Schon vor dem 17. Dezember 1820 sey das Großherzogthum im Besitze eines innern Staatsrechts, und sein Regent damals unbeschränkt hinsichtlich aller Regierungsrechte gewesen. Er habe sich nicht in der Lage befunden, seine Regentenrechte erst durch eine Constitution, gleich einer ihm dargereichten Gabe, neu empfangen, oder sich vorschreiben lassen zu müssen, was ihm davon belassen werden wolle; und als er sich zu dem hochherzigen Entschluß bestimmt hätte, dem Lande eine Verfassung zu verleihen, so sey er dadurch nicht auf den niederen Standpunkt eines Empfängers herabgetreten, sondern auf dem höheren Standpunkte des freiwilligen Gebers geblieben. Er selbst habe festgesetzt, in wie fern er bei der Ausübung der ihm angestammten unbeschränkten Rechte nun den Landständen eine Mitwirkung gestatten wolle; und es ergebe sich aus diesem thatsächlichen Verhältniß der auf Vernunft und positivem Rechte beruhende Grundsatz, daß, wenn über die Gränzen einer Bewilligung Zweifel obwalten sollten, stets für die mindeste Auslegung derselben präsumirt und folglich die deßfallsige Bestimmung der Verfassungsurkunde so ausgelegt werden müsse, wie sie die Rechte des Thrones am wenigsten beschränke. Darum sey den auch die Idee, als sey durch die Verfassung eine reelle Trennung der legislativen Gewalt von der vollziehenden bewirkt worden, in jeder Beziehung irrig, und den klaren Worten des Art. 4 der Verfassungsurkunde geradezu entgegen."

Digitized by Google

Dieses ist das Raisonement der Staatsregierung, auf welches sich im Wesentlichen ihre Anwendungen von den Art. 72 und 73 gründen. Wir wollen untersuchen, in wie fern dasselbe die Probe hält.

Es ist vollkommen richtig, daß wir auch vor der Verfassung vom 17. Dezember 1820 im Großherzogthum schon ein inneres Staatsrecht hatten. Wenn man indessen jetzt auf dieses Staatsrecht verweisen will, so darf man gewiß auf den Zustand sich nicht beziehen, der in dem Zeitraum vom Jahr 1806 bis 1820 bestand. Denn Niemand wird zugestehen wollen, daß die Aufhebung der uralten Hessischen Ständeverfassung ein Act der Regierung gewesen wäre, welcher jemals in der Geschichte Hessens die Anerkennung der Rechtmäßigkeit erlangen könnte. Der Zustand, welcher dieser Aufhebung folgte, war nur ein factischer, der deßhalb am allerwenigsten jemals Quelle der Auslegung für unsere Staatsverfassung seyn darf.

Nach dem Jahr 1806 bildete sich der Umfang der Rechte der Krone eben so factisch allerdings immer mehr und mehr aus. Die Regierung des Landes war eine absolute geworden, und wie konnte es da fehlen, daß man in den Kreis der Regierungsgewalt eben Alles hineinzog, was sich nur irgends dafür eignete?

Als aber die Jahre 1813 und 1814 den Fürsten Deutschlands die Ueberzeugung gegeben hatten, daß es weit besser und lohnender sey, auch Rechte der Völker im Gegensatz der Regierungen anzuerkennen, und daß die Einräumung einer größeren oder geringeren Mitwirkung des Volks durch gesetzlich gewählte Vertreter bei einzelnen Rechten der Staatsgewalt, bei weitem das wirksamste Mittel seyn werde, um jenem Anerkenntnisse in der Wirklichkeit Geltung zu verschaffen und einen staatsrechtlichen Zustand zu gründen, ganz geeignet, dem hohen und wechselseitigen Vertrauen zwischen Fürst und Volk, was eben mit Strömen von Blut besiegelt worden war, eine dauernde Bürgschaft zu gewähren, — da war es vor Allen unseres höchstseligen Großherzogs Ludewig I. Königliche Hoheit, glorreichen Andenkens, dessen hochherziger Sinn das Bedürfniß seiner Zeit ganz durchschaute, und sofort dasselbe auch zu befriedigen, nach ächt fürstlicher Gesinnung sorgsam bedacht war.

Ihnen allen, meine Herren, lebt noch frisch im Gedächtniß das Andenken an jene ewig denkwürdige Erklärung, welche dieser, für das Glück seines Volkes so tief fühlende Regent in Gemeinschaft mit noch mehreren andern souveränen deut-

Digitized by Google

schen Fürsten auf dem Congresse zu Wien, am 16. November 1814, durch seinen Gesandten abgeben ließ. Was diese Note in Wien aussprach, fand im Herzen aller Hessen einen freudigen Wiederhall, und stählte mächtig das Vertrauen.

Die Erklärung sprach unter andern wörtlich Folgendes aus:

„Wir sind damit einverstanden, daß aller und jeder Willkühr, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen in allen deutschen Staaten durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt und den Ständen folgende Rechte gegeben werden:

1) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendigen Abgaben;

2) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen ꝛc."

Wir sehen alle, hier war kein Rückhalt, kein auf Schrauben-Stellen. Offen und freimüthig verhieß jener hochgepriesene Fürst, seinen künftigen Landständen namentlich die Theilnahme an der Gesetzgebung zu gewähren. Diese Zusage in Erfüllung zu bringen, erschien bekanntlich Anfangs das Edikt vom 18. März 1820. Der höchstselige Großherzog zögerte aber nicht, als Er sich überzeugt hatte, dieses Edikt entspreche keineswegs den allgemeinen Erwartungen, den damals versammelten Ständen die Zusicherung ertheilen zu lassen, „daß dieses Edikt und die gleichzeitig erschienenen allerhöchsten Verordnungen nicht als das vollendete Verfassungswerk zu betrachten seyen, sondern den Ständen diejenigen Gesetzesentwürfe, welche Allerhöchstdieselben zur vollständigen Ausbildung und vollkommenen Sicherung der Verfassung nothwendig hielten, vorgelegt werden würden, so wie Sie auch die ehrerbietigen Anträge der Stände in dieser Beziehung mit Landesväterlicher Huld aufnehmen und berücksichtigen würden."

In ihrer, auf die Thronrede an des Großherzogs Königliche Hoheit gerichteten Adresse, nahmen die damaligen Stände zweiter Kammer diese Zusage mit tiefstem Danke an. (Beilage 10 der Verhandlungen der zweiten Kammer von $18^{20}/_{21}$.)

Nicht lange nachher forderte der damalige Herr Geheime Staatsrath Hofmann in Allerhöchstem Auftrage die Stände zweiter Kammer ausdrücklich auf: „alle Erinnerungen gegen den Inhalt des Edikts vom 18. März 1820 zusammen zu fassen und die Staatsregierung von denselben baldmöglichst in Kenntniß zu setzen."

Conf. Protokoll der Sitzung vom 14. October 1820.

Digitized by Google

Der Herr Regierungskommissär fügte hinzu:

„daß es die Absicht der Staatsregierung sey, auf den Fall, wenn es ihr, wie sie mit Zuversicht hoffe, gelingen werde, sich mit den Ständen des Großherzogthums über alle ihre Desiderien in Beziehung auf dieses Edict zu vereinigen, das Resultat dieser Vereinigung noch vor dem Schlusse dieses Landtags in eine neu redigirte Urkunde, welche dann alle vereinbarte Punkte der Verfassung zusammenstellen werde, niederzulegen. . . . Die Verfassung, welche aus dieser Vereinigung hervorgehe, werde das gegenseitige Vertrauen fester gründen, als es auf irgend einem andern Wege hätte geschehen können."

So war die Sprache der Regierung im Jahr 1820!

Der zweite Ausschuß der damaligen zweiten Kammer wurde hierauf mit vier Mitgliedern verstärkt, und zog sodann im Beiseyn der Präsidenten dieser Kammer in Erwägung, welche Desiderien, namentlich hinsichtlich des Edicts vom 18. März 1820, der Staatsregierung vorzulegen seyn möchten.

Das in dem landständischen Archiv aufbewahrte Berathungsprotokoll dieses Ausschusses ergiebt zum Art. 20 des gedachten Edicts eine hier sehr beachtenswerthe Thatsache. Der Art. 20 des Edicts lautete also:

„Die polizeilichen Gesetze und alle über die gesammte Administration und den Staatsdienst zu erlassenden Normative und Regulative werden Wir auch ferner, ohne ständische Concurrenz bekannt machen und in Wirksamkeit setzen."

„Bei allen andern neu zu erlassenden allgemeinen Gesetzen dagegen, werden Wir eine definitive Wirksamkeit nicht eintreten lassen, bevor Wir das Gutachten Unserer getreuen Stände vernommen haben."

„Wenn auch nur eine Kammer gegen das Gesetz stimmt, so werden Wir der Vollziehung Anstand geben. Wenn Wir aber fortdauernd von seiner Nothwendigkeit oder Nützlichkeit überzeugt bleiben, so behalten Wir Uns vor, es vollziehen zu lassen, wenn bei einer weiteren Ständeversammlung, welcher Wir es vorlegen lassen, auch nur eine der beiden Kammern sich beifällig für dasselbe erklärt."

„Gesetze dieser Art, werden Wir vor dem vernommenen Gutachten Unserer Stände, auch nicht provisorisch vollziehen lassen, ausgenommen, wenn sie sich nicht direct auf das Eigenthum und die Freiheit der Personen be-

Digitized by Google

ziehen (wie die Gesetze über den Civilproceß) und dringende Verhältnisse die provisorische Vollziehung als nothwendig oder räthlich erscheinen lassen."

„Wir behalten Uns außerdem vor, das Gutachten Unserer getreuen Stände auch über solche Gegenstände der Gesetzgebung zu vernehmen, welche nur das Interesse einzelner Provinzen betreffen."

Zu diesem Art. 20 des Edicts stellte der Ausschuß folgendes Desiderium:

„Statt dieses Artikels wäre zu setzen:

a) Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert, oder authentisch ausgelegt werden.

b) Der Großherzog kann aber auch ohne Mitwirkung der Stände, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts und Verwaltungsrecht abfließenden Verordnungen und Anstalten treffen, auch in dringenden Fällen, zur Sicherheit des Staates, das Nöthige vorkehren.

c) Eben diese Bestimmungen (lit. a und b) finden auch bei Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Polizeiwesen statt." ꝛc.

Aus den späteren Verständigungen zwischen den betreffenden beiden Ausschüssen der ersten und zweiten Kammer und mit den Herren Regierungscommissären, ging hierauf namentlich die Redaction der Art. 72 und 73 wörtlich so hervor, wie wir sie jetzt in der Verfassungsurkunde wieder finden. Beide Kammern haben die Vorschläge ihrer Ausschüsse einstimmig genehmigt, und, in gemeinschaftlicher Adresse, der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen. In Folge dieser Adresse wurde die Verfassungsurkunde vom 17. Dec. 1820, ganz nach den einmüthigen Anträgen beider Kammern publicirt.

Durch das hier Angegebene hat die verehrliche Kammer gewiß die vollkommenste Ueberzeugung gewonnen, daß es schon für einen großen historischen Irrthum und nicht minder für eine wenig ansprechende Ansicht erachtet werden muß, wenn die Regierung in jenem, oben hervorgehobenen Raisonement über die Grundsätze, nach welchen die Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde auszulegen seyen, auf den Standpunkt des Großherzogs als freiwilligen Gebers der Verfassung hinwies, ohne zugleich auch der Vereinigung zwischen Regierung und Ständen zu gedenken, welche über das neue Verfassungswerk, dessen Landesherrlicher Verkündigung

vorausgegangen war, und wenn die Regierung dabei weiter auf das erhabene Verhältniß, in welches hier der Regent zu seinem Volke getreten war, die gewöhnlichen civilrechtlichen Bestimmungen von der Schenkung in Anwendung gebracht, und deßhalb eine Präsumtion für den möglichst beengten Umfang der Schenkung anerkannt wissen wollte!

Solche Theorieen passen fürwahr wenig für so großartige Verhältnisse, wie diejenigen sind, in welchen der Fürst und die Vertreter seines Volkes sich über die verfassungsmäßigen Bestimmungen einigen, welche eine Garantie künftigen Glücks, die Quelle künftiger Zufriedenheit gewähren sollen.

Wir haben aber auch gesehen, daß die jetzt bestehenden Artikel 72 und 73, wie überhaupt die ganze Verfassungsurkunde, das Werk vorheriger Verständigung zwischen Regierung und Ständen gewesen sind, und daß folglich, so wenig auch natürlich ohne den freien Willen des höchstseligen Großherzogs die ganze heutige Verfassungsurkunde in das Leben hätte treten können, sie doch als das Resultat einer freien Vereinigung zwischen Fürst und Ständen angesehen werden muß. Der höchstselige Großherzog war der hochgepriesene Stifter, oder, wenn man will, auch der Geber der Verfassung, derjenigen Verfassung nämlich, mit deren Bestimmungen sich die Stände vorher vollkommen einverstanden erklärt hatten, ebenso wie der Großherzog der Stifter, der Geber jedes Gesetzes ist, was auf vorausgegangener Verständigung zwischen Regierung und Ständeversammlung verkündet wird. Allein daß man diese Stiftung nun nach civilrechtlicher Vermuthung im Zweifel überall gegen ständische Rechte und zur Erweiterung der Rechte der Krone auslegen müsse, dafür ist wenigstens in der Entstehungsgeschichte unseres Staatsgrundgesetzes auch nicht der entfernteste Grund aufzufinden. Im Gegentheil möchte, wenn man überhaupt hier Vermuthungen entscheiden lassen wollte, weit eher zu Gunsten der ständischen Rechte präsumirt werden müssen, weil gerade die Stände es waren, von welchen sämmtliche Desiderien zum Edict d. d. 18. März 1820 ausgingen, und weil ihre Desiderien, die gewiß nicht auf Beengung, sondern auf Erweiterung der ständischen Rechte gerichtet waren, überall und namentlich in Bezug auf das Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung, wörtlich in die nachmals publicirte Verfassungsurkunde aufgenommen worden sind.

Jene Präsumtion, von welcher die Staatsregierung dermalen bei Auslegung der Artikel 72 und 73 ausgegangen

Digitized by Google

haben will, wird sich durch die bisherigen Bemerkungen des Ausschusses als völlig unhaltbar bewährt haben — ganz abgesehen davon, daß sie doch höchstens nur im Falle gegründeten Zweifels Platz greifen könnte, den wir aber in der That bei den durchaus klaren Worten wenigstens des Artikels 72, als vorhanden durchaus nicht anzuerkennen vermögen.

Die Staatsregierung hat in das oben angegebene Raisonnement auch den Satz einfließen lassen: „die Idee, als sey durch die Verfassung eine reelle Trennung der legislativen Gewalt von der vollziehenden bewirkt worden, erscheine in jeder Beziehung irrig, und den klaren Worten des Artikels 4 der Verfassungsurkunde geradezu entgegen."

Allein wir glauben annehmen zu dürfen, daß dieser Aeußerung von Seiten der Regierung irgend ein Mißverständniß zum Grunde liegen muß. Daran, daß die legislative Gewalt von dem Staatsoberhaupte durch die Verfassung getrennt worden sey, hat wohl noch Niemand und gewiß am allerwenigsten der zweite Ausschuß voriger Kammer in seinem Berichte gedacht, wenn derselbe ausdrücklich überall nur von einem aus dem Artikel 72 der Verfassungsurkunde fließenden Mitwirkungsrecht der Stände bei der Gesetzgebung gesprochen hat. Es kann aber unmöglich eine „reelle Trennung" der gesetzgebenden Gewalt von der vollziehenden genannt werden, wenn man bei jener nur eine den Grundgesetzen des Bundes und der ausdrücklichen Bestimmung unserer Landesverfassung correspondirende Mitwirkung der Stände in Anspruch nimmt, während eine solche in Absicht auf das ganze Bereich der vollziehenden Gewalt als ausgeschlossen eingeräumt wird.

Die obigen Ausführungen des Ausschusses über die allein richtige Auslegung des Artikel 72 gewinnen noch, wenn es dessen irgend bedürfte, bedeutend an Stärke, wenn man mit diesem Verfassungsartikel den 20sten Artikel des Edicts vom 18ten März 1820 und dessen Entstehungsgeschichte zusammen hält.

Wir haben gesehen, dieser Artikel des Edicts machte zwischen mehreren Arten von Gesetzen sehr wesentliche Unterscheidungen. Er zählte „die polizeilichen Gesetze nebst allen Normativen und Regulativen über die Administration und den Staatsdienst," „alle andere neu zu erlassende allgemeine Gesetze," endlich auch „solche Gegenstände der Gesetzgebung auf, welche nur das Interesse einzelner Provinzen berührte." In Beziehung auf die erste Categorie sollte den Ständen gar kein Mitwirkungsrecht, hinsichtlich der zweiten dagegen eine

Begutachtung gestattet seyn, und in Ansehung der dritten Cathegorie war es dem Ermessen des Regenten vorbehalten, ob er das Gutachten der Stände hören wolle.

So viel ist wohl nicht einen Augenblick zweifelhaft, daß wenigstens der Artikel 20 des Edicts Alles umfaßt, was Gegenstand der Gesetzgebung seyn kann, und daß also, da polizeiliche Gesetze wirklich „Gesetze" genannt, und da auch die Interessen einzelner Provinzen für mögliche Gegenstände der Gesetzgebung erklärt werden, dieser Artikel 20 den Begriff „Gesetz" gewiß in derjenigen allgemeinen Bedeutung genommen hat, welche wir oben davon behauptet haben.

Es läßt sich nun mit einiger Glaubwürdigkeit sicher nicht behaupten, der Artikel 72 der Verfassungsurkunde, welcher an die Stelle jenes Artikels 20 des Edicts trat, habe mit dem Ausdrucke „Gesetz" einen anderen, nämlich einen engeren Sinn, als das Edict, verbinden sollen.

Wenn daher der Artikel 72 der Verfassungsurkunde die angegebenen Unterscheidungen des Artikel 20 des Edicts verbannt, und alle Gesetze nach einem Grundsatze behandelnd, sagt: „Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden" — so kann unmöglich etwas klarer und unzweifelhafter seyn, als die Schlußfolge: daß von dem Artikel 72 der Verfassungsurkunde alle Gesetze umfaßt werden, welche der Artikel 20 des Edicts aufzählte, folglich Alles, was irgend Gegenstand der Gesetzgebung seyn kann.

Dies bestätigt sich auch weiter dadurch, daß die Verfassungsurkunde die Ausdrücke: „Normative und Regulative" nicht beibehalten hat. Da unter solchen Normativen und Regulativen leicht auch gesetzliche Dispositionen hätten verstanden werden können, so wurden diese Bezeichnungen aufgegeben und für Dasjenige, was als Ausfluß der vollziehenden Gewalt der ausschließenden Disposition der Staatsregierung im Art. 73 vorbehalten blieb, ganz andere Ausdrücke gebraucht.

Daß sich das Mitwirkungsrecht der Stände auch auf alle Gegenstände der Landespolizei-Gesetzgebung beziehen muß, kann nach den Worten jenes oftgedachten Art. 72 eigentlich keinem Zweifel unterliegen.

Dennoch hat auch dieses Widerspruch gefunden, und Sie, meine Herren, haben oben aus dem Erlaß der Herren Regierungscommissäre vernommen, daß die Staatsregierung nicht allein die Befugniß, localpolizeiliche Vorschriften zu treffen, sondern auch das Recht, polizeiliche Verordnungen über einzelne Gegenstände für einzelne oder sämmt-

Digitized by Google

liche Provinzen zu geben, als einen Ausfluß des Verwaltungs- und Aufsichtsrechts, ausschließend in Anspruch nehmen zu können glaubt.

Auf Seiten der Staatsregierung behauptet man, den Ständen gebühre nur eine Mitwirkung „bei einem allgemeinen Polizeigesetzbuch, oder bei polizeilichen Verordnungen, welche einen ganzen Zweig der Polizeigesetzgebung in seinem ganzen Umfange umfaßten."

Welche Worte des Art. 72 eine solche Beschränkung des ständischen Mitwirkungsrechts bei Polizeigesetzen begründen sollen, wird wohl Niemand einzusehen vermögen. Wenn dieser Artikel ganz allgemein sagt: „Kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, kann ohne Zustimmung der Stände ꝛc.", so ist doch für wahr auch nicht der entfernteste Grund aufzufinden, warum die Gesetze bezüglich des Landespolizeiwesens ein ganzes Gesetzbuch seyn müßten, um der Zustimmung der Stände zu bedürfen, während doch bei Gesetzen aus anderen Zweigen der Gesetzgebung die ständische Mitwirkung anerkanntermaaßen von solcher Voraussetzung nicht bedingt ist.

Soviel ist aber gewiß nicht zu läugnen, daß wenigstens der 20te Artikel des Edicts, indem er von „polizeilichen Gesetzen" sprach, auch einzelne Polizeigesetze im Auge hatte. Und wenn daher der Art. 72, im Gegensatz zu diesem Art. 20, gar kein Gesetz von der ständischen Mitwirkung eximirt wissen wollte, so mußte dies natürlich auch auf solche einzelne Polizeigesetze Anwendung leiden. —

Wir gehen nunmehr zu einer näheren Beleuchtung des Art. 73 d. Verfassungsurkunde über, und hoffen, dadurch den Beweis zu liefern, daß derselbe, wird er anders ohne Vorurtheil erwogen, zu wirklichen Zweifeln in der That ebenfalls keinen Stoff darbietet.

Der Art. 73 zerfällt, wie man auf den ersten Blick wahrnimmt, in drei Abschnitte, von denen jeder anerkennt, was der Großherzog ohne die (im Art. 72 bedungene) Zustimmung der Stände zu thun berechtigt sey. Allerhöchstderselbe ist für befugt erklärt, ohne ständische Mitwirkung:

1) die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen —
2) auch diejenigen Verordnungen und Anstalten zu treffen, welche aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließen —

Digitized by Google

3) endlich in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren.

Die unter 1 genannte Befugniß kann unmöglich zu Zweideutigkeiten, hinsichtlich ihres Umfangs, Anlaß geben. Was zur „Vollziehung und Handhabung der Gesetze" erforderlich seyn kann, und was nicht, läßt sich leicht beurtheilen. Es leuchtet ein, daß es sich hier blos von der Wirksamkeit der vollziehenden Gewalt handeln kann. Die bestehenden Gesetze vollziehen, sie handhaben, dies ist natürlich lediglich Sache der executiven Staatsgewalt, welche, als ausschließendes Recht der Krone, nur vor dem Regenten durch die betreffenden Staatsbeamten ausgeübt wird.

Wenn übrigens hier das Recht des Großherzogs, zur Vollziehung und Handhabung der Gesetze die erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, verfassungsmäßig anerkannt ist, so versteht es sich natürlich ganz von selbst, daß diese Verordnungen, diese Anstalten, nicht selbst in das Gebiet der Legislation übergreifen dürfen.

Die Staatsregierung würde daher die Gränzen der vollziehenden Gewalt unstreitig überschreiten, wenn sie zur Handhabung und Vollziehung von bestehenden Gesetzen Verordnungen erlassen wollte, welche entweder diese bestehenden Gesetze zu interpretiren bestimmt wären, oder sogar selbst als neue gesetzliche Anordnungen erschienen.

Bei der unter 2 gedachten Bestimmung dreht sich Alles um die Frage: welches sind die Grenzen des Aufsichts- und Verwaltungsrechts? Unter „Aufsichtsrecht" versteht man allgemein das Recht der Polizeiverwaltung. Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß man in dem Aufsichtsrecht, oder in der Polizeiverwaltung niemals auch das Recht der Polizeigesetzgebung begreifen kann. Die Polizeiverwaltung hat im Gegentheil wesentlich nur die Aufgabe, die bereits bestehenden Polizeigesetze in Anwendung zu bringen. Die vermöge des Aufsichtsrechts ausschließend von der Regierung zu treffenden Verordnungen und Anstalten dürfen demnach wiederum nicht als wahre gesetzliche Bestimmungen erscheinen; wäre es doch der Fall, so würden sie unwidersprechlich die, der Krone vorbehaltenen, Prärogative überschreiten und in das Bereich des Art. 72 übergreifen, welcher gezeigtermaaßen auch die Landespolizeigesetzgebung an die Mitwirkung der Stände gebunden erklärt hat.

Das „Verwaltungsrecht" kann offenbar hier nicht in jener allgemeinen Bedeutung genommen werden, wo es auch die Gesetzgebung in sich begreift. Denn wollte man diesen

Digitized by Google

weitesten Begriff unterstellen, so würde der Art. 72 geradezu vernichtet seyn. Es ist undenkbar, daß man bei Gründung der Verfassung die Absicht gehabt habe, im Art. 72 den Ständen ein Recht der Mitwirkung bei jedem Akt der Gesetzgebung einzuräumen, durch den zweiten Absatz des Art. 73 aber auszusprechen, daß das Recht der Legislation ein ausschließendes Recht der Krone seyn solle.

Das im Artikel 73 genannte Verwaltungsrecht muß deßhalb in einer engeren Bedeutung, und sonach in derjenigen genommen werden, wo es mit Uebergehung der gesetzgebenden Gewalt blos die Finanz-, Justiz- und die bereits vorhin beleuchtete Polizeiverwaltung in sich begreift.

Was die Finanzverwaltung betrifft, so ist es bekannt, daß diese bei uns fast nur in Vollziehung bestehender genereller oder spezieller gesetzlicher Bestimmungen bestehen kann. Beinahe Alles wird hier durch besondere Gesetze mit jeder neuen Finanzperiode allgemein geregelt, und es bleibt dann die Aufgabe der Finanzverwaltung, diese gesetzlichen Anordnungen in Ausführung zu bringen. Aus dem Rechte der Finanzverwaltung darf daher von der Staatsregierung natürlich ebenfalls nicht die Befugniß abgeleitet werden, wahrhaft legislative Verordnungen und Anstalten zu treffen, weil diese sonst als Gesetze erscheinen würden, deren Erlassung nach Art. 72 an die Mitwirkung der Stände gebunden ist.

Hinsichtlich der Justizverwaltung, die sich bekanntlich vorzugsweise mit der Vollstreckung der bestehenden Gesetze befaßt, tritt das Eigenthümliche ein, daß sie von dem Einflusse der Regierung in ihren wesentlichen Beziehungen völlig unabhängig gestellt ist. Der Art. 32 der Verfassungsurkunde mit seiner Disposition: „Das Materielle der Justizertheilung ist von dem Einflusse der Regierung unabhängig" — giebt hierfür ein wichtiges Beleg. Kann aber auch der Regierung die Aufsicht über die Justizverwaltung und das Recht der Anstellung der Richter nicht streitig gemacht werden, so liegt doch so viel klar am Tage, daß dies Alles nur Ausflüsse der vollziehenden Gewalt sind, und daß also auch hinsichtlich der Justizverwaltung der Staatsregierung durch den Artikel 73 das Recht, wahrhafte Gesetze einseitig zu erlassen, unmöglich gegeben seyn kann.

Aus dem Verwaltungsrecht der Regierung fließt übrigens noch das Recht der Organisation. Wir sind weit entfernt, diese Befugniß im Allgemeinen bestreiten zu wollen, insoweit dieselbe unbeschadet des den Ständen zustehenden unbeschränkten Rechts der Steuerverwilligung ausgeübt wird. Allein,

Digitized by Google

daß dieses Organisationsrecht sich nicht auch auf die Gerichtsverfassung erstrecken könne, glauben wir als eine ganz unzweifelhafte Sache hier nicht näher ausführen zu müssen. Die Verhandlungen der zweiten Kammer des vorigen Landtags über die Motion des Abg. Dr. Heß, betreffend die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts und über die Motion des Abg. Brunck, wegen des Assisenpräsidiums in Rheinhessen — so wie unser eigener neuester Bericht über jenen erneuerten Antrag des Abg. Dr. Heß, haben diese Frage bereits so erschöpfend beleuchtet, daß wir bei einer nochmaligen Begutachtung derselben nothwendig in Wiederholungen fallen müßten.

Ebenso betrachten wir es als unumstößlich, daß die Regierung, vermöge des Organisationsrechts, keineswegs die Befugniß ansprechen kann, den in Beziehung auf den Staatsdienst getroffenen organischen Einrichtungen bei den Staatsdienern sowohl, als bei Dritten, durch beliebige Strafandrohungen Folgeleistung zu sichern.

Derjenige Artikel der Verfassungsurkunde, welcher ausspricht, daß kein Hesse anders, als in den durch Recht und Gesetze bestimmten Fällen bestraft werden dürfe, steht solcher einseitig von der Regierung ausgehenden Pönalisirung geradezu entgegen.

Wir wollen gerne zugeben, daß sich hier, wie überhaupt in Ansehung aller ausschließend von der Regierung getroffen werdenden Verordnungen und Anstalten eine Lücke in der Verfassung und namentlich in dem Art. 73 findet. Da der Staatsregierung darin gar kein Recht der Strafandrohung eingeräumt ist, da vielmehr alle Strafen durch Gesetz und Recht bestimmt werden sollen, so sieht man leicht ein, daß die Regierung sich mit den Mitteln verfassungsmäßig nicht genügend ausgerüstet findet, um für gar manche ihrer Verfügungen den Gehorsam zu erzielen, auf den sie muß rechnen können, um des Erfolgs ihrer Anordnungen gewiß zu seyn.

Die Stände würden gewiß gerne hier einwilligen, daß der Regierung das Recht eingeräumt werde, die Befolgung ihrer, im Ressort des Art. 73 erlassen werdenden Verordnungen durch Strafandrohungen bis zu einem Maximum zu sichern, sobald es nur der Regierung gefiele, sich auf eine Weise zur Verständigung über die in Rede befangenen Verfassungsartikel herbeizulassen, welche auch den Ständen die Beruhigung gewähren könnte, an ihren wohlerworbenen Rechten nichts Wesentliches opfern zu müssen.

Digitized by Google

Aus den bisherigen Ausführungen hat sich gewiß vollkommen bestätigt, daß die beiden ersten Abschnitte des Art. 73 nur Akte der vollziehenden Gewalt berühren, und deßhalb füglich neben dem Art. 72 in seiner oben bemerkten, natürlichen und unbeschränkten Auslegung bestehen können.

Die Herrn Regierungscommissäre haben sich zwar gegen die bisherige Auslegung der beiden ersten Abschnitte des Art. 73 auch auf einen sogenannten Besitzstand, auf eine staatsrechtliche Praxis berufen, vermöge deren nunmehr diesem Verfassungsartikel die unbestreitbare Auslegung zu geben sey, daß der Staatsregierung allerdings das Recht zustehe, vermöge des ihr ausschließend gebührenden Aufsichts und Verwaltungsrechts, einzelne Polizei- und Disciplinargesetze zu erlassen, dergleichen Verordnungen mit Strafandrohungen zu versehen, und selbst an der bestehenden Gerichtsverfassung Aenderungen zu treffen.

Ein solcher Besitzstand, eine solche staatsrechtliche Praxis, ist indessen augenscheinlich ohne alles rechtliche Fundament. Wenn wir auch zugeben wollten, es seyen seit dem Bestehen der Verfassungsurkunde schon manche Fälle vorgekommen, in welchen sich die Staatsregierung, ohne Zustimmung der Stände, jene Befugnisse gegen den klaren Buchstaben des Staatsgrundgesetzes angeeignet habe, und daß mehrere, seitdem vorübergegangene Ständeversammlungen es versäumt hätten, dergleichen Uebergriffe der Regierungsgewalt in das Gebiet der Gesetzgebung zu rügen, so werden wir doch nie die Behauptung für richtig annehmen können, daß sich durch das blose Schweigen der Stände, jemals eine, dem unzweideutigen Wort und Geist der Verfassung widerstreitende Praxis bilden könne, welche die Verfassung in den betreffenden Bestimmungen zu vernichten, oder wenigstens wirkungslos zu machen im Stande wäre. Wollte man bei der Richtigkeit dieses Satzes noch ein Bedenken finden, so würde man nur unsere Geschäftsordnung ins Auge zu fassen brauchen, wonach alle Thätigkeit der Stände, wenn es sich nicht von Regierungspropositionen handelt, in Beziehung auf politische Rechte, durch Anträge eines oder mehrerer Kammermitglieder bedingt ist. Wie kann man einer ganzen Versammlung anrechnen wollen, wenn sie schwieg, so lange sich ein einzelnes Mitglied noch nicht gefunden hatte, welches einem begangenen Unrecht offen die Stirne zu bieten, keinen Anstand nahm, oder welches das begangene Unrecht so ganz durchschaute, um sich zur Thätigkeit dagegen aufgefordert zu fühlen?! Annehmen, durch

Digitized by Google

das Stillschweigen der Kammern könne sich eine staatsrechtliche Praxis gegen den wahren Sinn der Verfassungsurkunde bilden, hieße mit Recht „die Integrität der Verfassung dem Zufalle preisgeben" — wie sich der zweite Ausschuß der zweiten Kammer des vorigen Landtags im Referate des Abg. Weyland, in einem Vortrag über die Motion des Abg. Brunck, betr. die Verordnung vom 17. März 1824, darüber ausgedrückt hat. (Beilage 520 der Verhandlungen von 18$^{12}/_{13}$ pag. 562.)

In einer der neuesten Sitzungen der zweiten Kammer (am 30. September) äußerte sich bei Berathung des Budgets ein Regierungscommissär darüber, was als der Wille einer Ständeversammlung anzusehen sey, wörtlich folgendermaaßen: „die Kammern sprechen sich blos durch Beschlüsse aus, keineswegs aber durch Aeußerungen einzelner Mitglieder." Man unterließ nicht, diese Aeußerung sofort als consequentiös, auch für die Fälle, wo es sich von Wirkungen gegen die Ansicht der Regierung handle, geltend zu machen. Dennoch beharrte der Herr Regierungscommissär auf der gethanen Erklärung, als im Auftrag der Staatsregierung und folglich bindend für diese abgegeben. In der, der fortgesetzten Budgetsberathung gewidmeten Sitzung vom 2. October 1834, berief sich ein anderer Regierungscommissär in einem geschriebenen Vortrage auf den nämlichen Grundsatz, mit den Worten: „Durch den Beschluß allein spricht sich die Kammer aus."

Es ist hiernach klar, daß man von Seiten der Regierung selbst die Lehre, als ob eine Kammer, oder eine Ständeversammlung sich auch stillschweigend aussprechen könne, wo es ihr darum galt, bestritten hat, und sie kann daher, auf die nämliche Theorie nicht mehr zurückkommen, wenn es sich in einem andern Falle umgekehrt um Vortheile handelt, die ihr durch das Schweigen der Kammern erworben seyn könnten, sobald dasselbe von rechtlicher Wirkung zu seyn vermöchte. Wollte man aber vielleicht gar behaupten, das Schweigen der Kammern könne damit, daß die Aeußerungen Einzelner, nicht als Beschlüsse der Kammern anzusehen seyen, nicht auf gleiche Linie gesetzt werden, so würden wir darauf antworten: ob sich denn vernünftigerweise die bestimmte Absicht einer Versammlung eher daraus abnehmen lasse, wenn sie ganz schweige, oder eher daraus, wenn mehrere sich gegen jene Absicht ausdrücklich aussprächen, und Niemand dies bestreite?! —

Diese Bemerkungen werden vollkommen zureichen, den Einwand von der staatsrechtlichen Praxis — ohnehin einer

Praxis, die noch nicht volle 14 Jahre bestanden haben könnte, — auf das bündigste zu beseitigen.

Was nun den Schlußsatz des Art. 73 betrifft, so läßt sich freilich nicht in Abrede stellen, daß seine allgemeine Fassung eine Anwendung auch auf Bestimmungen legislativer Natur allerdings gestattet. Indem hiernach der Großherzog für befugt erklärt ist, in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren — ist Seiner Regierung gänzlich anheim gegeben, welche Maaßregeln ergreifen zu müssen, sie im Augenblicke dringender Gefahr zu deren Abwendung nothwendig erachtet. Es können dies vielleicht im einzelnen Falle bloße Akte der executiven Gewalt seyn, berechnet darauf, dem bestehenden Gesetze einen rascheren und entscheidenderen Vollzug zu sichern. Aber wir räumen gerne ein, daß das Bereich der Gewalt der Krone hier unbeschränkt ist, indem es nur von dem Ermessen der Regierung, je nach der vorhandenen Gefahr, abhängen kann, ob die bestehenden Gesetze zu deren Beseitigung zureichen, oder ob nicht in Eile neue Vorschriften gesetzlichen Inhalts erlassen werden müssen, um dem, die Sicherheit des Staates gefährdenden Zustande wirksam zu begegnen.

In diesem weit umfassenden Sinne glauben wir den Ausdruck „vorkehren" am Schlusse des Artikels verstehen zu müssen, und man muß namentlich um deßwillen zugeben, daß er nicht anders verstanden werden kann, weil die Sicherheit des Staats, unmöglich für die Zeit auf das Spiel gesetzt bleiben darf, wo Stände nicht versammelt sind, oder nicht rasch genug versammelt werden könnten, um eine, von der Sorge für die bedrohte Sicherheit des Staates dringend gebotene Vorschrift gesetzlicher Natur, zu genehmigen.

Allein es darf bei Allem dem doch nicht unbeachtet gelassen werden, daß der Schlußsatz des Artikels 73 es dennoch vermieden hat, solchen durch die Noth erforderten eiligen Vorschriften der Staatsregierung den Namen „Gesetze" beizulegen. Obgleich ihnen die momentane Kraft der Gesetze natürlich nicht fehlen darf, damit ihnen von Jedermann Folge gegeben und hierdurch die beabsichtigte Wirkung erreicht werde, so hat sie die Verfassung doch nur „Vorkehrungen" genannt, — schon Beweises genug, daß der Gesetzgeber auch nicht die Absicht gehabt haben kann, das ständische Mitwirkungsrecht dabei in allen Fällen und für immer auszuschließen.

Diese Unterstellung wird aber zur unumstößlichen Ge-

wißheit, wenn man wiederum auf die Entstehung dieses Art. 73 zurückgeht.

Das Edict vom 18. März 1820 hatte ebenfalls schon eine Fürsorge für solche dringende Fälle nothwendigen Einschreitens getroffen. Im Artikel 20 hatte es Folgendes bestimmt:

„Gesetze dieser Art" (d. h. solche, welche von den Ständen abgelehnt worden, während die Regierung von der Zweckmäßigkeit des Gesetzes fortdauernd überzeugt bleibt, und welche alsdann bei einer künftigen Ständeversammlung den Beifall auch nur Einer Kammer zu erhalten brauchen, um vollzogen werden zu können) „werden Wir vor dem vernommenen Gutachten Unserer Stände, auch nicht provisorisch vollziehen lassen, ausgenommen wenn .... dringende Verhältnisse die provisorische Vollziehung als nothwendig oder räthlich erscheinen lassen."

Es ergiebt sich hieraus, daß das Edict in dringenden Fällen einen provisorischen Vollzug von Gesetzen kannte, also einen Vollzug, der die nachträgliche Begutachtung der Stände keineswegs ausschließen sollte. Denn sonst würde die Bestimmung, daß solche Gesetze nur provisorisch zur Vollziehung gebracht werden könnten, wohl keinen Sinn haben.

Wenn nun dieser Stelle des Edicts namentlich der Schlußsatz des dermaligen Art. 73 der Verfassungsurkunde auf den Vorschlag der ersten Ständeversammlung surrogirt wurde, so wird wohl Niemand die Behauptung wagen wollen, daß es die Absicht jener Stände gewesen sey, sich mindere Rechte zu erwerben, als das Edict schon verlieh, oder die Absicht des höchstseligen Großherzogs, mit dieser veränderten Fassung nicht größere Befugnisse und größere Garantieen seinen Ständen zu gewähren, als das Edict ihnen zugedacht hatte.

Wenn wir daher vorhin gerne eingeräumt haben, daß die nach dem Schlußsatz des Art. 73 von der Staatsregierung zu treffenden eiligen Vorkehrungen, sobald sie in das Gebiet der Gesetzgebung einschlagen, mit Gesetzeskraft ausgerüstet seyn müssen — so glauben wir doch auch mit eben so gutem Grunde annehmen zu dürfen, daß dergleichen eilige Vorkehrungen in keinem Falle einen höheren Charakter annehmen können, als sie gehabt haben würden, wenn das Edict vom 18. März 1820 noch jetzt in Gültigkeit bestünde. Sie können deßhalb äußerstens nur als provisorische Gesetze betrachtet werden, welche, sobald es den Verhältnissen nach

Digitized by Google

möglich ist, den Ständen zur verfassungsmäßigen Verabschiedung vorzulegen sind.

Dieser bisher geführte Beweis wird übrigens auch noch durch die Natur der Sache verstärkt. Denn stünde in der That der Staatsregierung ein Recht zu, nach ihrem Ermessen in dringenden Fällen wahrhaft gesetzliche Bestimmungen für ewige Dauer zu treffen, ohne deßhalb im geringsten weiter an eine Mitwirkung der Stände gebunden zu seyn, so würde dieses ständische Recht der Theilnahme an der Legislation so sehr von der Regierung beeinträchtigt werden können, daß unmöglich angenommen werden kann, bei Gründung der Verfassung habe man die für die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Stände zu schaffenden Garantieen von der einen oder anderen Seite so ganz der Willkühr preißgeben wollen.

Der Ausschuß ist daher der innigen Ueberzeugung, daß es ein im Geiste des Schlußsatzes des Art. 73 und in der Natur der Sache vollkommen begründetes Verlangen der Stände ist, wenn sie begehren, daß die Staatsregierung die auf den Grund dieses Satzes zu erlassenden Vorkehrungen gesetzlicher Natur, sobald als immer möglich, den Ständen zu verfassungsmäßiger Verabschiedung vorzulegen verpflichtet ist.

Von Seiten der Regierung wendet man gegen diese Verpflichtung ein, kein einziger Artikel, kein Buchstabe der Verfassung spreche dafür. Wir glauben in dem Bisherigen gezeigt zu haben, daß, wenn auch diese Verbindlichkeit der Regierung nicht mit dürren Worten ausgesprochen ist, dennoch eine der Natur der Sache angemessene Auslegung unmöglich zu anderem Resultate führen kann.

In den mündlichen Unterhandlungen des Ausschusses mit den Herren Regierungs-Commissären, haben Letztere gegen die fragliche Verpflichtung der Staatsregierung insbesondere auch folgende Ansicht geltend zu machen versucht: Wenn es richtig stünde, daß die Regierung, die auf den Grund des Schlusses des Art. 73 erlassenen eiligen Verfügungen gesetzlicher Natur zu ständischer Verabschiedung nachträglich vorlegen müsse, so würde davon die Folge seyn, daß die Nichtbewilligung Einer Kammer hinreiche, um die Regierung zu nöthigen, solche Verfügungen wieder einzuziehen — während doch sonst, wenn es sich um Wiederaufhebung eines Gesetzes handle, die Uebereinstimmung beider Kammern hierzu erfordert erscheine.

Es ist indessen sehr einleuchtend, daß diese hier einander gegenüber gestellten Fälle ihrem ganzen Wesen nach unter sich sehr verschieden sind. Denn in letzterem Falle ist ein wahres Gesetz unterstellt, was entweder schon vor Einführung der

Digitized by Google

Verfassung bestanden, oder seitdem unter Mitwirkung der Stände seine Entstehung gefunden hatte. Daß die Wiedereinziehung eines solchen Gesetzes die Zustimmung beider Kammern erheischt, ist natürlich. Im anderen Falle ist dagegen von einer Verfügung gesetzlicher Natur die Rede, welche die Regierung im Drange der Umstände nur darum ohne die sonst verfassungsmäßig erforderte Theilnahme der Stände erließ, weil es die Sorge für die Sicherheit des Staates nicht erlaubte, vorher die Stände um ihre Zustimmung zu fragen. Hier trifft die Regierung auf die Ungewißheit hin, ob ihr Verfahren demnächst die Zustimmung der Stände erhalten werde, Vorkehrungen gesetzlicher Natur und nichts ist deßhalb mehr in dem Geiste des den Ständen verfassungsmäßig eingeräumten Milwirkungsrechts bei der Gesetzgebung begründet, als daß solche Vorkehrungen, selbst wenn sie demnächst den Beifall auch nur Einer Kammer nicht erlangen, eben so gut außer Wirksamkeit gesetzt werden müssen, als die Regierung Gesetzesentwürfe, welche im gewöhnlichen Wege zur Verabschiedung der Stände gebracht sind, nicht in Vollzug setzen kann, wenn auch nur Eine Kammer dagegen votirt hat.

Den weiteren Einwand der Herren Regierungs-Commissäre, daß die fragliche Auslegung des Schlußsatzes des Art. 73 mit den Rechten der Krone unvereinbar sey, beseitigen wir, so wenig Gründe auch an sich dafür existirten, namentlich mit der Hinweisung auf die Königlich Hannöverische Verfassung, in welcher, gewiß höchst unbeschadet der Rechte der Krone, ausdrücklich bestimmt ist:

„Dergleichen eilige gesetzliche Verfügungen, welche jedoch eine Abänderung im Staatsgrundgesetze nicht enthalten dürfen, müssen im Gesammt-Ministerium beschlossen werden, und ist, daß dieses geschehen, in denselben auszudrücken. Auch sind solche den Ständen zu ihrer Mitwirkung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorzulegen, und, falls während derselben die verfassungsmäßige Zustimmung nicht erfolgt, wieder aufzuheben."

In dem mehrerwähnten, oben in den Bericht aufgenommenen Erlaß der Herren Regierungs-Commissäre d. d. 5. August d. J. ist sich übrigens gegen die in Rede befangene Auslegung des Schlußsatzes des Art. 73 auch noch auf die bisherige Praxis berufen worden. Diese Praxis soll nämlich aus Einem Falle sich gebildet haben, der sich auf dem Landtage von 1829/30 zugetragen hätte, wo die Stände das während ihrer Anwesenheit wegen der Unruhen in Oberhessen ein-

Digitized by Google

seitig von der Regierung erlassene Aufruhrgesetz nicht nur nicht angefochten, sondern im Gegentheil auf erfolgte nachrichtliche Mittheilung desselben der Staatsregierung für die zur Abwendung der Gefahr getroffene gesetzliche Verfügung nur Worte des Dankes geäußert hätten.

Ein einziger Fall kann offenbar noch lange keine Praxis gründen. Aber war denn auch der angerufene Fall nur irgend von solcher Beschaffenheit, um jetzt gegen die vom Ausschuß vertheidigte Auslegung des letzten Abschnitts des Art. 73 ein Präjudiz abgeben zu können?

Unterm 30. September 1830 erläßt die Staatsregierung in einem Zeitpunkt, wo notorisch in Oberhessen ein höchstgefährlicher Aufruhr die ganze Provinz zu überziehen und sich alsdann immer weiter und weiter zu verbreiten droht, wo man schon zuverlässige Kunde hatte von den gräulichen Verwüstungen, welche durch die Insurgenten hin und wieder angerichtet worden waren — auf den Grund des Art. 73 ein Aufruhrgesetz, sagt darin ausdrücklich, daß es wieder zurückgenommen werden solle, sobald die Ruhe wieder hergestellt sey, und nimmt es auch in der That schon nach drei und zwanzig Tagen (am 23. Oktober 1830) zurück.

Wir fragen Jeden: kann darin, daß unter solchen Verhältnissen die Stände des Landtags von 1829/30 wegen jenes Aufruhrgesetzes keinerlei Anträge stellten, vielmehr auf die ihnen davon gemachte erste Mittheilung Worte des Dankes für die Fürsorge der Staatsregierung aussprachen — kann hierin irgend ein rechtmäßiger Grund zur Annahme einer Praxis, oder auch nur eines Präjudizes gegen die bisher vom Ausschuß vertheidigte Auslegung gefunden werden? In welcher Beziehung hätten denn die Stände Anträge stellen sollen? Daß die Sicherheit des Staates auf die gefährlichste Weise bedroht war, wußte man allgemein; daß also das rascheste Einschreiten der Regierung in ihren Rechten, wie in ihren Pflichten lag, konnte Niemand bestreiten. Gegen das Aufruhrgesetz an sich war demnach wohl nichts zu sagen. Ohnehin bestreiten ja auch wir die Berechtigung der Regierung zu solchem Einschreiten in der Stunde der Gefahr nicht im entferntesten. Dagegen wird es immer von der Beschaffenheit des einzelnen Falles abhängen, ob nicht die Staatsregierung den Ständen dennoch die beabsichtigte legislative Vorkehrung erst zur Beistimmung vorlegen sollte, bevor sie dieselbe in Wirksamkeit treten läßt. Was insbesondere den vorliegenden Fall anlangt, so möchte wohl die Staatsregierung vollkommen entschuldigt seyn, daß sie ohne allen Auf-

Digitized by Google

schub, selbst bei versammelten Ständen, jenes Aufruhrgesetz erließ, da in jedem Augenblick längeren Zögerns die Gefahr mehr und mehr zu wachsen drohte.

Man wird vielleicht sagen: Aber die Staatsregierung hat doch jenes Aufruhrgesetz auch nach der Publication nicht zur Verabschiedung vorgelegt, obschon die Stände gerade zu der nämlichen Zeit anwesend waren; — daraus, und daß die Stände sich dabei beruhigt, folgt wenigstens ein Präjudiz gegen die Ansicht, als ob nachträgliche Vorlage zur Verabschiedung nothwendig sey. Dieser Einwurf widerlegt sich indessen ganz einfach dadurch, daß die Stände durch ein Schweigen, während des kurzen Zeitraums von nur 23 Tagen, noch keineswegs ein Präjudiz gegen sich verwirken konnten. Es hätte zwar allerdings die Vorlage jenes Aufruhrgesetzes wohl binnen diesen 23 Tagen zu ständischer Verabschiedung erfolgen können, und unserer Meinung nach auch erfolgen sollen. Allein die Staatsregierung, welche das Bedürfniß, den Ständen gegenüber verfassungsmäßige Schritte zu thun, damals deutlich genug schon durch die nachrichtliche Mittheilung des Aufruhrgesetzes an Tag gelegt hatte — war unstreitig durchaus entschuldigt, wenn sie mit jener Vorlage zu förmlicher ständischer Verabschiedung etwas zögerte, nachdem sich die Stände schon bei der nachrichtlichen Mittheilung mit der Anordnung der Regierung im Allgemeinen einverstanden erklärt hatten, die gleich von Anfang gehegte Erwartung aber, das Aufruhrgesetz werde nur wenige Tage zu bestehen und deshalb auch eine Discussion bei den Ständen gar nicht zu veranlassen brauchen, sich bekanntlich sehr bald als vollkommen begründet bewährte.

Wenn aber die Stände des Landtags von $18^{19}/_{20}$, nach Ablauf von 23 Tagen, eine Vorlage dieses Martialgesetzes zu ständischer Berathung nicht mehr forderten, so war dies ganz in der Natur der Sache begründet. Denn es war rechtlich unmöglich, eine solche Vorlage auch dann noch zu begehren, nachdem das Aufruhrgesetz von der Regierung schon aus eigener Bewegung außer Wirksamkeit gesetzt war.

Es ist nach diesen Bemerkungen gewiß sehr unzweifelhaft, daß die Stände des Landtags von $18^{19}/_{20}$ keine gerechte Veranlassung gehabt haben, in Bezug auf jenes Aufruhrgesetz der Staatsregierung gegenüber eine Auslegung des Schlußsatzes des Art. 73 geltend zu machen, wie wir sie vorhin vertheidigten. Sie haben daher auch unstreitig ebenso wenig durch die, gegen die Regierung ausgesprochenen Worte des Danks etwas an den, nach dem Geiste des Art. 73, den

Ständen zustehenden, Rechten vergeben, wie sie überhaupt schweigend unmöglich etwas hätten vergeben können.

Durch das Bisherige haben wir den, wie wir glauben, überzeugenden Beweis geführt, daß Verordnungen der Regierung, auf den Schlußsatz des Art. 73 basirt, wenn sie längere Zeit in Wirksamkeit bleiben sollen, den Ständen, sobald als irgend thunlich, zur Verabschiedung allerdings vorgelegt werden müssen.

Es versteht sich übrigens hierbei ganz von selbst, daß die Staatsregierung dergleichen Verordnungen nur erlassen kann, wenn die, ausdrücklich im Art. 73 aufgezählte, Bedingung vorhanden ist, wenn also die Sicherheit des Staates ernstlich gefährdet erscheint; und es versteht sich weiter von selbst, daß die Regierung die zu wählenden Mittel nach den Gränzen der Nothwendigkeit abmessen muß.

In beiden Beziehungen läßt sich natürlich eine allgemeine Regel nicht aufstellen; nur die Verhältnisse des einzelnen Falles können hier Maaß und Ziel geben.

Den Ständen kann es genügen, daß derjenige Minister, unter dessen Verantwortlichkeit die betreffende Ordonnanz verkündet wird, mit seiner Responsabilität nicht allein für die Wahl der Mittel, sondern auch für die Dringendheit des gegegebenen Falles einzustehen verbunden ist.

Daß indessen unter den Mitteln, um die der Sicherheit des Staates drohende Gefahr abzuwenden, niemals eine Suspension oder Abänderung der Verfassung begriffen seyn kann, liegt zu sehr in der Natur der Sache, als daß es in dem Art. 73 besonders erwähnt zu werden brauchte. Denn der Regierung kann offenbar nicht erlaubt seyn, um eine den Staat bedrohende Gefahr zu beseitigen, dem Staate selbst die weit größere Wunde dadurch zu schlagen, daß sie das sociale Band, was alle Staatsangehörige umschlingt, suspendirt oder vernichtet, und so einen Zustand der Gesetzlosigkeit herbeiführt, bei welcher jede rohe Gewalt sich für entfesselt erachten könnte.

Mit diesen vorstehenden Betrachtungen über die Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde glauben wir diesen allgemeinen Theil unseres Berichtes schließen zu können.

Wir gehen nunmehr zur specielleren Beleuchtung derjenigen Ordonnanzen über, von denen die vorliegende Motion behauptet, daß sie ohne Zustimmung der Stände, nach Vorschrift des Staatsgrundgesetzes, nicht hätten erlassen werden können.

Digitized by Google

I. Verordnung d. d. 16. Nov. 1830, die Bildung der Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden betr. (Nro. 77 des Regierungsblatts von 1830.)

Ohne sich auf einen Artikel der Verfassung, und namentlich auf den Art. 73 zu berufen, ist in dieser Verordnung zuerst einleitungsweise gesagt, es bestünden dermalen hinsichtlich der Bildung der Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden verschiedenartige und zum Theil mangelhafte Einrichtungen. Deßhalb diese Landesherrliche Verfügung. Im §. 1 werden hierauf die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden für die gesetzlichen Stellvertreter derselben erklärt. Ueber die Art und Weise, wie diese Vorstände gebildet werden sollen, geben die §§. 2 bis 5 nähere Bestimmungen an. Im §. 6 sind die, den Vorständen überwiesenen Funktionen speciell aufgezählt. Wir finden darunter: Verwaltung des Gemeindevermögens — Regulirung der gemeinheitlichen Einnahmen und deren Verwendung — Prüfung ꝛc. der Gemeinderechnung — Sorge für gehörige Ordnung in der Synagoge ꝛc., sowie für würdevolle Ausübung der Religion — Beförderung der religiösen und bürgerlichen Bildung der Israeliten — Anweisungen der an Arme zu leistenden Unterstützungen auf die israelitische Gemeindekasse. Der §. 7 handelt von den Versammlungen der israelitischen Vorstände. Durch den §. 8 wird das Amt des Vorstehers für ein Ehrenamt erklärt, und der §. 9 weist endlich die Provinzialregierungen zur Vollziehung der Verordnung an.

Aus dieser kurzen Mittheilung des wesentlichen Inhalts jener Ordonnanz erkennt man leicht, daß dieselbe die Tendenz hat, den gemeinheitlichen Haushalt der Israeliten in feste Regeln zu bringen. Sie stellt sich daher in Wahrheit als eine Gemeindeordnung für die Israeliten dar, wenn sie auch nicht über Alles disponirt, was noch weiter Gegenstand einer Gemeindeordnung seyn kann. Wir dürfen nur unser Comunalgesetz d. d. 30. Juni 1821 und insbesondere die Art. 12 bis 33 desselben, mit jener Ordonnanz vergleichen, um uns zu überzeugen, daß hier für den Gemeindehaushalt der Israeliten ähnliche Bestimmungen getroffen sind, wie sie dort für die christlichen Gemeinden gegeben sind. Ist aber unsere Gemeindeordnung de 1821, wie Niemand läugnen wird, ihrem ganzen Inhalte nach ein Gesetz, so können dieselben oder ähnliche Bestimmungen, für Israeliten gegeben, nicht anderen Characters seyn. Nicht die Person, für welche eine Vorschrift gegeben wird, bestimmt das Daseyn der legislativen Natur

dieser Vorschrift, sondern ihr Gegenstand allein kann dies entscheiden.

Wenn nun die Verordnung gleich im §. 1 die Vorstände für die gesetzlichen Stellvertreter der jüdischen Gemeinden erklärt, so kann kein Zweifel seyn, daß sie in das Gebiet der Gesetzgebung schon darum sich eingemischt hat, weil doch offenbar nur Derjenige ein gesetzlicher Stellvertreter werden kann, den ein Gesetz, also eine nach Art. 72 der Verfassungsurkunde mit den Ständen zu verabschiedende Vorschrift, dazu beruft. Aber auch im Uebrigen ist diese Ordonnanz mit vielen Depositionen angefüllt, welche offenbar als Vorschriften für die Rechte und Pflichten der Mitglieder der israelitischen Gemeinden wirken sollen, welche neue Verpflichtungen schaffen, und keineswegs sich darauf beschränken, bestehende Verpflichtungen blos in Ausführung zu bringen. Diese Vorschriften erscheinen daher als wirkliche gesetzliche Bestimmungen, und es war sonach der Verfassung zufolge, rechtlich unmöglich, daß die Staatsregierung allein und ohne die Zustimmung der Stände, solche verpflichtende Anordnungen erließ.

Unseres Dafürhaltens stellt sich daher die vorliegende Motion hinsichtlich dieser Verordnung als vollständig begründet dar.

11. Verordnung vom 18. Februar 1831, die Vereinfachung der Organisation der Justizstellen in der Residenz Darmstadt betreffend. (Nr. 16 des Regierungsblatts de 1831.)

Diese Ordonnanz hebt mit den Worten an: Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Vereinfachung der Organisation der Justizstellen in Unserer Residenz, zu verordnen, wie folgt: Hierauf werden im Art. 1 die Hofjustiz- und Marstalljustiz-Deputationen für aufgehoben erklärt. Im Art. 2 wird die Competenz des Hofgerichts dahier, und beziehungsweise des Stadtgerichts regulirt. Der Art. 3 erklärt die Proceßordnung des Hofgerichts und des Stadtgerichts auf alle in Folge der Aufhebung jener Justizdeputationen an die eine oder die andere Gerichtsstelle gelangenden Sachen ebenfalls anwendbar, und in Art. 4 wird über die Interposition und Verfolgung devolutiver Rechtsmittel, Näheres bestimmt.

Der angegebene Inhalt dieser Verordnung zeigt auf den ersten Blick, daß dieselbe in das Gebiet der Gesetzgebung übergreift. Vieljährig bestandene gesetzliche Gerichte sind dadurch aufgehoben und andere an deren Stelle gesetzt worden, was einseitig von der Regierung nicht hätte geschehen dürfen, weil Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden

Digitized by Google

darf, außer dadurch, daß ein anderer Richter durch ein Gesetz an dessen Stelle angeordnet wird. Im Art. 3 wird sogar das Verfahren gegen früher verändert; denn da bekanntlich das gesetzliche Verfahren ein Anderes bei den Hofgerichten, als bei den Untergerichten ist, so wurden die, früherhin jenen Justizdeputationen unterworfenen Personen, da dieselben zur Categorie der Untergerichte gehörten, plötzlich einem anderen Verfahren in erster Instanz heimgewiesen. Während sie sich z. B. bisher selbst bei ihrem Richter hatten vertreten können, bedurften sie nun in allen Sachen eines Anwalts und dergleichen mehr. Der Art. 4 greift vollends noch specieller in das gerichtliche Verfahren ein.

Da hiernach dieselbe Ordonnanz (von deren Zweckmäßigkeit an sich hier nicht die Rede seyn kann) in jeder Beziehung die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht der Regierung fließenden Befugnisse überschreitet, vielmehr auf gar mancherlei Weise Vorschriften trifft, wonach die Rechte und Verbindlichkeiten der früher den Justizdeputationen untergeben gewesenen Personen beurtheilt werden sollen, folglich unverkennbar wahrhaft in das Gebiet der Legislation eingreift, so erachten wir auch in dieser Beziehung die Motion für durchaus begründet.

III. Verordnung d. d. 12. November 1831, das Präsidium des Assisen- und Specialgerichtshofs der Provinz Rheinhessen betr. (Regierungsblatt Nr. 75.)

Ueber die eben genannte Verordnung wurde auf dem vorigen Landtage, in Folge besonderer Motion der Herren Abg. Brunck und Rumpel, auch besonders berichtet. Referent war der damalige Herr Abg. Aull, der gewiß wegen seiner genauen Bekanntschaft mit dem französischen Recht und der französischen Gerichtsverfassung ganz vorzüglich geeignet war, diesen Gegenstand richtig zu beurtheilen. Die verehrliche Kammer wird den Ausschußbericht unter Nr. 348 der Beilagen, die im hohen Grade erschöpfende Discussion über die Verfassungsmäßigkeit dieser Ordonnanz aber auf pag. 529 flgg. im 4ten Band der Protokolle der damaligen Verhandlungen zweiter Kammer finden. Die vorige Kammer beschloß am 29. Juli 1833 mit 30 Stimmen gegen 8: „die Staatsregierung, nach dem Vorschlage des Ausschusses, zu ersuchen, die fragliche Verordnung vom 12. November 1831 außer Wirksamkeit zu setzen."

Nachdem dieser Gegenstand auf dem vorigen Landtage von der zweiten Kammer so ungemein scharfsinnig begutachtet

Digitized by Google

worden ist, und wir im Ausschusse die Ansicht mit vollester Ueberzeugung theilen, welche der zweite Ausschuß der vorigen zweiten Kammer entwickelt hat — so glauben wir nicht nöthig zu haben, hier tief in diese Sache einzugehen, vielmehr uns im Wesentlichen mit einer Hinweisung auf jene vorigen Kammerverhandlungen begnügen zu dürfen.

Wir deuten daher nur kurz die geschichtlichen und rechtlichen Momente an, auf welche es bei Beurtheilung dieses Gegenstandes ankommen dürfte.

Der Art. 16 des, über die Gerichtsverfassung ergangenen Kaiserlich Französischen Gesetzes d. d. 20. April 1810, hatte verfügt, daß der Präsident des Appelhofs in dessen Gerichtssprengel zum Präsidium jeden Assisenhofs ein Mitglied jenes Appelhofs ernennen solle, wenn er nicht vorziehen wollte, selbst den Vorsitz bei dem Assisenhof zu führen.

Die Artikel 263 und 556 des Code de procedure criminelle bestimmten weiter, daß für den Fall, wo seit Einberufung der Geschwornen der in Gemäßheit des Art. 16 jenes Gesetzes von 1810 ernannte Präsident der Assise an diesem Vorsitze verhindert seyn würde, das Präsidium von dem ältesten der aus dem Appellhof delegirten Räthe, oder in deren Ermangelung von dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz (dem Kreisgerichts-Präsidenten) übernommen werden solle.

Nachdem späterhin die Landestheile, welche dermalen die Provinzen Rheinhessen und Rheinbaiern bilden, von dem Großherzogthum Niederrhein getrennt und der Competenz des Appellhofs von Trier entzogen worden waren, wurde durch die Art. 2 und 3 der Kaiserlich Königlich Oestreichischen und Königlich Bairischen Landes-Administration vom 22. August 1815 verordnet, daß die Assisen zu Mainz und Zweibrücken unter dem Vorsitz des jeweiligen Kreisgerichts-Präsidenten, assistirt von zwei Richtern des Kreisgerichts, abgehalten werden sollten.

Kaum war die Provinz Rheinhessen mit dem Großherzogthum Hessen vereinigt, so erließ die Großherzogliche General-Commission am 4. November 1816 eine Verordnung, in deren Art. 15 wiederholt bestimmt war, daß die Assisensitzung durch den Präsidenten des Kreisgerichts präsidirt werden solle — jedoch mit dem Beifügen, daß bei Verhinderung des Kreisgerichts-Präsidenten für die ganze Assisensitzung der Obergerichts-Präsident ein Mitglied seines Collegs zum Vorstand zu bezeichnen habe. Dabei wurde noch im Art. 16 be-

Digitized by Google

stimmt, daß der Präsident des Assisenhofs in der Folge wieder von vier Richtern des Kreisgerichts zu assistiren sey.

So fand unsere Staats-Constitution im Jahre 1820 den gesetzlichen Zustand, hinsichtlich der organischen Einrichtung des Assisen- und Special-Gerichtshofs in Rheinhessen.

Beiläufig bemerkt, gilt nämlich alles vom Präsidium des Assisenhofs Gesagte auch von dem Special-Gerichtshof, bekanntlich desjenigen Gerichts, welches in gewissen Fällen der Assisenhof durch Hinwegnahme der Geschwornen bildet.

Nachdem der angegebene gesetzliche Zustand auch unter der Herrschaft der neuen Landesverfassung bis zum 12. November 1831 fortgedauert hatte, erließ die Regierung unter diesem Tage plötzlich eine Ordonnanz, wodurch, ohne Bezugnahme auf einen bestimmten Verfassungs-Artikel, verordnet wurde:

„daß, unter Aufhebung des Art. 15 der Verordnung vom 4. November 1816, mit dem Jahr 1832 anfangend, der Präsident des Assisen- und des Special-Gerichtshofs, für jede Session, nach Vorschrift der Art. 253 und 556 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, des Art. 16 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 sqq. des Dekrets vom 6. Juli 1810; aus den Mitgliedern des Obergerichts ernannt werden soll ꝛc."

Diese Ordonnanz hob hiernach offenbar einen bis dahin bestandenen gesetzlichen Zustand auf, und konnte daher nach Art. 72 der Verfassungsurkunde von der Staatsregierung einseitig nicht ausgehen, und zwar um so weniger, da sie die vor den Assisenhof verwiesenen Angeklagten, dem Art. 31 der Verfassungsurkunde zuwider, ihrem gesetzlichen Richter entzog, während sie auch dem Sinne des Art. 34 der Verfassungsurkunde entgegen, das wichtige Präsidium des Assisen- und Special-Gerichtshofs mehr dem jedesmaligen Einflusse der Regierung unterwarf, als dies bei dem ständigen Präsidium durch den Kreisgerichts-Präsidenten irgend gedenkbar erschien.

Man hat zwar auf dem vorigen Landtage hiergegen die Ansicht geltend zu machen gesucht, daß die vorliegende Ordonnanz von der Staatsregierung ganz im Bereiche der ihr durch den Art. 73 gegebenen Befugnisse erlassen sey, indem sie nur als eine in Folge dieser Befugnisse ertheilte reglementäre Bestimmung betrachtet werden könne, „wodurch, im Einklang mit der bestehenden Justiz-Organisation, zwischen zwei competenten Beamten die Stufe bestimmt worden sey, wie sie das Präsidium des Assisenhofs einzig im Interesse des Dienstes zu übernehmen hätten, und wodurch eine bisher nur tran-

Digitized by Google

sitorisch bestandene Regel wieder zur schon früher gesetzlich bestandenen Ausnahme, und umgekehrt, fixirt worden wäre."

Diese Ansicht kann indessen auf Ihren Beifall, meine Herren, keinen Anspruch machen, da es unmöglich eine Sache des reglementären Einschreitens der Staatsregierung seyn kann, die gesetzliche Stufenfolge mehrerer eventuell competenten Beamten so oder anders zu reguliren, und da es zu einleuchtend ist, daß, wenn das Eine bis daher die gesetzliche Regel, das Andere früher die gesetzliche Ausnahme gewesen war, nur wiederum durch ein Gesetz, also nur unter Zustimmung der Landstände, dieses Verhältniß verfassungsmäßig umgekehrt werden konnte.

Wir sind hiernach der Meinung, daß die vorliegende Motion auch in Ansehung der in Rede befangenen Ordonnanz für wohlbegründet zu achten ist.

IV) Verordnung vom 12. März 1832, den in Nr. 29 der in Zweibrücken erschienenen teutschen Tribüne enthaltenen Aufruf zur Bildung eines Vereins zur Unterstützung der freien Presse betr. (Reg.-Blatt Nr. 20.)

Veranlaßt durch den eben bemerkten Aufruf der vormaligen teutschen Tribüne, erließ die Großherzogliche Staatsregierung, wie sie sagte, „in Gemäßheit der ihr nach Art. 73 der Verfassungsurkunde zustehenden Befugnisse," unterm 12. März 1832 eine Verordnung, worin sie festsetzte:

1) daß alle Zusicherungen von Geldbeiträgen für den fraglichen Verein, als zu gesetzwidrigen Zwecken ertheilt, unverbindlich seyen; (§. 1)
2) daß Diejenigen mit einer dreitägigen polizeilichen Arreststrafe belegt werden sollten, welche einen solchen zugesicherten Geldbeitrag gerichtlich oder außergerichtlich fordern würden; (§. 2)
3) mit einer solchen Arreststrafe von acht Tagen aber Diejenigen, welche eine Aufforderung zu dergleichen Beiträgen in Umlauf setzen sollten; (§. 3)
4) daß Vereine oder Gesellschaften, in deren Versammlungsorten eine solche Aufforderung aufgelegt, oder herumgegeben werde, sofort zu schließen und aufzulösen — deren Vorsteher aber mit acht Tagen Polizeiarrest zu belegen seyen; (§. 4)
5) daß die Bestimmungen unter 1, 2, 3 und 4 auch von der Aufforderung zum Beitritt zu anderen nicht ausdrücklich erlaubten Vereinen, Gesellschaften, Verbindun-

gen oder Associationen mit politischen Zwecken, gelten sollten; (§. 5)

6) daß Vereins- oder Gesellschaftsmitglieder, welche die Verbindung, ungeachtet ihrer Auflösung, fortsetzten, mit 10 Tagen Polizeiarrest bestraft werden sollten; (§ 6)

7) daß in Wiederholungsfällen die Strafen unter pos. 2, 3, 4 und 6 zu verdoppeln seyen. —

Es kann gar keinem denkbaren Zweifel unterliegen, daß die Bestimmungen dieser Ordonnanz so wenig mit der landesherrlichen Befugniß, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen zu treffen, als sie mit dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte der Staatsregierung gerechtfertigt werden können. Denn theils sind jene Bestimmungen selbst ganz neue Anordnungen legislativer Natur, theils haben wir oben im allgemeinen Theile dieses Berichts dargethan, daß das Aufsichts- und Verwaltungsrecht der Staatsregierung niemals die Befugniß verleihen kann, ohne Mitwirkung der Stände selbst nur einzelne Gesetze in Bezug auf das Landespolizeiwesen zu geben, oder Strafen anzudrohen, welche vielmehr stets nur von der legislativen Gewalt ausgehen können.

Die beiden ersten Absätze des Art. 73 der Verfassungsurkunde können daher jener Ordonnanz den Charakter der Constitutionalität nicht verleihen.

Es fragt sich daher: rechtfertigt etwa der Schlußsatz dieses Art. 73 diese einseitig erlassene Verordnung? zumal es nach dem Eingange derselben allerdings das Ansehen gewinnt, als habe sich die Staatsregierung eben durch diesen Schlußsatz für befugt gehalten, eine solche Ordonnanz zu erlassen, weil in dieser Einleitung davon gesprochen wird, daß in jenem Aufruf der deutschen Tribüne keine Scheu getragen worden sey, die Vernichtung der Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Bundesstaaten, den Umsturz ihrer dermaligen Verfassung und die Auflösung des deutschen Bundes, als den letzten Zweck der Wirksamkeit des zu gründenden Vereins, zu bezeichnen.

Wir haben oben gesehen: eine wesentliche Bedingung, damit die Staatsregierung befugt erscheine, auf den Grund des Schlußsatzes des Art. 73 zur Sicherheit des Staats Vorkehrungen legislativer Natur zu treffen, besteht darin, daß die Sicherheit des Staats auch in der That dringend bedroht seyn muß; dabei ist es unerläßliche Pflicht der Regierung, sich auf die nothwendigen Mittel zur Abwendung der Gefahr zu beschränken.

Digitized by Google

Was nun zuerst die vermeintlich dringend bedrohte Sicherheit des Staats betrifft, so legt der Eingang der fraglichen Ordonnanz selbst das bündigste Geständniß ab, daß an eine solche Gefahr noch keineswegs zu denken war. Die Staatsregierung erklärte unumwunden: „daß die überwiegende Mehrzahl der Staatsangehörigen sich von der strafbaren Verbindung fern gehalten habe;" nur „einzelne Personen und gewisse Vereine suchten die Theilnahme an dieser Verbindung thätig zu befördern.

Von den Machinationen Einzelner und selbst gewisser Vereine wird aber die Sicherheit des Staats noch lange nicht gefährdet, besonders so lange man die überwiegende Mehrzahl der Staatsangehöeigen dem gesetzwidrigen Treiben fremd weis.

Wir wollen die Tendenz des projectirten Vereins zur Unterstützung der freien Presse hier nicht näher untersuchen; es dürfte hierauf nur wenig ankommen. Unerwähnt darf jedoch nicht bleiben, daß die deutsche Tribüne, welche jenen Verein vielleicht zu ihren besonderen Zwecken gebrauchen zu können, sich Hoffnung machte, und deren Aufruf zur Theilnahme an dem Vereine, dessen eigentliches Streben wohl nicht umgestalten konnte — damals schon durch einen Bundesbeschluß unterdrückt war, als jene Großherzogliche Ordonnanz d. d. 12. März 1832 erlassen wurde.

Die Grundbedingung, welche diese Verordnung hätte rechtfertigen können, dringend bedrohte Staatssicherheit, war also keineswegs vorhanden, wie sich auch Jedermann noch recht gut daraus entsinnen wird, daß Aufforderungen zur Theilnahme an jenem Vereine im Großherzogthume noch äußerst wenig sichtbar geworden waren, daß aber auch, selbst wenn dieses der Fall gewesen wäre, doch immer erst eine wirkliche Thätigkeit jenes Vereins, die durch das höchst unglaubliche Beischießen ganz außerordentlicher Geldmittel bedingt war, hätte nahe und drohend bevorgestanden haben müssen, um vor ihm ernstliche Besorgnisse hegen zu können.

Die Großherzogliche Staatsregierung vermag daher die Umgehung des verfassungsmäßigen Mitwirkungsrechts der Stände bei den legislativen Bestimmungen der in Rede stehenden Ordonnanz durch eine überall nicht vorhanden gewesene dringende Gefährdung der Staatssicherheit durchaus nicht zu rechtfertigen.

Wollten wir aber auch einmal annehmen, diese Gefährdung sey allerdings in einem Grade vorhanden gewesen, daß die Staatsregierung auf die rascheste Weise habe einschreiten müssen, so würde noch immer das weitere Bedenken sich auf-

werfen: ob Letztere hierbei die Gränze der nothwendigen Mittel nicht überschritten habe?

Die Bejahung dieser Frage kann wiederum nicht im mindesten zweifelhaft seyn. Denn warum es nothwendig gewesen wäre, um eine, durch den Verein zur Unterstützung der freien Presse vermeintlich begründete, Gefährdung der Staatssicherheit zu beseitigen, auch zugleich für alle Folgezeit alle anderen denkbaren Vereinigungen mit politischen Zwecken zu verbieten — Vereinigungen, die noch gar nicht einmal indicirt waren, also am allerwenigsten zu ernstlichen Besorgnissen Anlaß geben konnten? Dies wird wohl Niemand zu sagen wissen. Hiermit hat die Staatsregierung offenbar in die bürgerlichen Freiheiten auf eine Weise eingegriffen, wie es ihr, ohne alle dringende Veranlassung, auf keine Weise erlaubt seyn konnte. Nur die gesetzgebende Gewalt könnte auf den Grund des Art. 72 solche rein legislatorische Bestimmungen treffen; wir haben aber dermalen nicht zu untersuchen, ob und in wie fern es der Gesetzgebungspolitik entspreche, alle und jede Vereinigung zu politischen Zwecken zu verbieten, und die Theilnahme daran mit Strafe zu bedrohen.

Außerdem ist aber auch nicht zu läugnen, daß selbst in Absicht blos auf den Verein zur Unterstützung der freien Presse, von der Staatsregierung das Maaß der nothwendigen Mittel keineswegs beobachtet worden ist. Warum z. B. eine ganze Gesellschaft, in der einmal von irgend einer Seite eine Aufforderung zur Theilnahme an dem fraglichen Vereine aufgelegt wird, aufgelöst und sonach der Unschuldige zugleich mit dem Schuldigen bestraft werden soll, dürfte schwer zu rechtfertigen seyn.

Nach allem Diesem stellt sich die Ordonnanz vom 12. März 1832 als in jeder Beziehung unvereinbar mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde dar.

Von Seiten der Staatsregierung hat man zwar der vorigen zweiten Kammer, unterm 26. October 1833 (Beilage Nr. 529) eröffnet: Darüber, ob die in der Ordonnanz, d. d. 12. März 1832 getroffenen Vorkehrungen nothwendig, und ob die Motive dazu dringend gewesen seyen, könne sich die Staatsregierung einfach damit ausweisen, daß ein Bundesbeschluß v. 5. Juli 1832 vorliege, in welchem die Nothwendigkeit und Dringendheit solcher legislativer Einschreitungen von Seiten aller deutschen Regierungen auf das bestimmteste anerkannt und ausgesprochen worden sey. Dieser Bundesbeschluß enthalte nämlich insbesondere folgende Vorschrift:

„Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder un-

ter anderen Namen, zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten "

Allein es ist schon für's Erste sehr einleuchtend, daß die Staatsregierung die Nothwendigkeit und Dringendheit einer einseitig erlassenen, in das Gebiet der Gesetzgebung übergreifenden Ordonnanz vom März 1832 nicht wohl damit rechtfertigen könnte, daß die Bundesversammlung erst beinahe 4 Monate später beschlossen hätte, es müßten in allen Bundesstaaten Strafbestimmungen gegen politische Vereine erlassen werden.

Wollte man aber auch annehmen, ein früheres Mangel habe durch spätere Erscheinungen sanirt werden können, so ist es doch zum Anderen unbestreitbar, daß sich die Großherzogliche Staatsregierung, den Ständen gegenüber, niemals zu ihrer Rechtfertigung auf einen Bundesbeschluß berufen kann, welcher in dem Großherzogthume auf eine officielle Weise nicht zur Kenntniß gekommen ist. Ein Bundesbeschluß d. d. 5. Juli 1832 ist nie bei uns publicirt worden; nach Art. 2 unserer Constitution haben aber die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche sich zum Hessischen Staatsrecht eignen, nur erst dann, wenn sie von dem Großherzoge verkündet worden sind, in dem Großherzogthume verbindende Kraft.

Wäre indessen jener Bundesbeschluß mit der vorhin excerpirten Bestimmung bei uns sogar publicirt worden, so würde daraus Drittens noch lange nicht die Berechtigung der Staatsregierung gefolgt seyn, einseitig diesen Gegenstand der Gesetzgebung zu reguliren. Eine solche Befugniß hat jene von der Staatsregierung allegirte Stelle des Bundesbeschlusses mit keiner Sylbe gewährt, und auch in der That nicht gewähren können. Wir glauben hier ganz die Frage übergehen zu dürfen, ob es mit dem Art. 56 der Wiener Schlußakte, nach welchem die ständischen Constitutionen Deutschlands nur auf verfassungsmäßigem Wege sollen abgeändert werden können, irgend vereinbar seyn würde, wenn die deutsche Bundesversammlung durch jenen Bundesbeschluß die verfassungsmäßige Mitwirkung namentlich der Hessischen Stände, bei dem in Rede stehenden legislativen Gegenstande gänzlich hätte ausschließen wollen? Wir behaupten vielmehr mit gutem Grunde, eine solche Ausschließung hat auch nicht entfernt in der Intention der hohen deutschen Bundesversammlung gelegen: Aus dem angegebenen passus des allegirten Bundesbeschlusses geht deutlich hervor, daß die darin gedachte Bestimmung keines-

Digitized by Google

wegs direct und ohne Weiteres Gesetzeskraft in den einzelnen Bundesstaaten haben sollte, sondern daß sich die Bundesglieder nur verpflichtet hatten, in ihren respectiven Landen Vorschriften in dieser Beziehung zu ertheilen.

Die Art und Weise aber, wie dies zu bewirken sey, mußte natürlich von den Verfassungen dieser respectiven Bundeslande abhängen, und deßhalb sagen wir getrost, wie es gar nicht die Absicht des Bundestags gewesen ist, und gewesen seyn kann, durch jenen Bundesbeschluß die verfassungsmäßigen Wege abzuschneiden, welche einzelne Bundesglieder nach ihrer Landesverfassung zu betreten hatten, um die, von der Bundesversammlung in Aussicht genommenen Vorschriften in ihren Landen als constitutionelle Gesetze, ins Leben einzuführen.

Zudem steht auch in der allegirten Bestimmung des fraglichen Bundesbeschlusses kein Wort von Gefährdung der Staatssicherheit, also nicht einmal das Anerkenntniß der großen Dringendheit von Seiten der hohen deutschen Bundesversammlung, auf welches sich die Großherzogliche Staatsregierung berufen hat, um ihr, auf den Schlußsatz des Art. 73 der Verfassungsurkunde basirtes, Einschreiten zu rechtfertigen.

Wir erachten demnach die vorliegende Motion auch in Absicht auf die Ordonnanz d. d. 12. März 1832 für vollkommen begründet.

V. Verordnung vom 10. März 1832, die Gebühr für einen Protestationsakt bei Wechseln betr. (Reg. Blatt Nr. 25.)

Durch diese Verordnung wurde die Gebühr für einen Protestationsakt über einen Wechsel, welche die, auf ständischen Antrag im Jahr 1829 für die Stadt Offenbach erlassene Wechselordnung, auf 1 fl. festgesetzt hatte, auf 1 fl. 45 kr. erhöht.

Da die in Offenbach „als gesetzliche Quelle" eingeführte Frankfurtische Taxe der Wechselnotarien die Gebühr eines Wechselprotestationsakts auf 1 fl. fixirt hatte, so konnte, nach Art. 72 der Verfassungsurkunde, der Staatsregierung nicht die Befugniß gegeben seyn, diese gesetzmäßige Taxe abzuändern.

Wir können daher kein Bedenken tragen, die vorliegende Motion auch in Ansehung dieser Verordnung für fundirt zu erklären.

VI. Verordnung vom 3. April 1832, die Vollziehung des Gewerbsteuergesetzes vom 3. April

Digitized by Google

1832, insbesondere die Dauer der öffentlichen Tanzbelustigungen betr. (Reg. Blatt Nr. 33.)

Die Großherzogliche Staatsregierung erklärt in dieser Ordonnanz, daß sie, um Zweifel über die Zeit, wann öffentliche Tanzbelustigungen beginnen dürften, und wann sie endigen müßten, zu beseitigen, unter Aufhebung aller früheren entgegenstehenden Bestimmungen, nach Maaßgabe des Art. 73 der Verfassungsurkunde verordne: Tanzbelustigungen dürften niemals vor 12 Uhr Mittags und an Sonn- und Feiertagen nicht vor 4 Uhr Nachmittags beginnen; Nachmittagstänze dürften nie länger als 6, andere Tänze nie über 12 Stunde andauern.

Es bedarf wohl keiner weitläuftigen Erörterung, daß dies Vorschriften sind, welche die bürgerliche Freiheit beschränken, und mehr beschränkt haben, als es früherhin gesetzlich war. Aus dem Aufsichtsrecht können Bestimmungen der Art unmöglich abgeleitet werden, da wir oben bewiesen haben, daß sich die, aus dem Aufsichtsrecht fließende Landespolizei, wohl mit der Anwendung bestehender Polizeigesetze, aber keineswegs mit der Aufhebung älterer, oder Erlassung neuer Polizeigesetze zu befassen hat.

Die in Frage stehende Ordonnanz characterisirt sich vielmehr ganz als ein Gesetz, in Bezug auf das Landespolizeiwesen, und konnte daher ohne Mitwirkung der Stände, verfassungsmäßig nicht erlassen werden.

Wir müssen daher auch in dieser Hinsicht die erhobene Motion für begründet erachten.

VII. Verordnung vom 8. Mai 1832, die Bekanntmachung des Auswanderns, und die zu diesem Behufe vorhergehende Aufforderung der Gläubiger hinsichtlich der Unterthanen in Rheinhessen betr., sowie Verordnung vom 9. April 1823 und vom 11. Dezember 1829, bezüglich desselben Gegenstandes. (Regierungsblatt Nr. 44 de 1832.)

Das unter Zustimmung der Stände unterm 30. Mai 1821 erlassene Gesetz über Auswanderungen schreibt im Art. 4 wörtlich vor:

„Wer auswandern will, hat seinen Vorsatz der Provinzialregierung anzuzeigen. Diese veranlaßt gerichtliche Aufforderung seiner allenfallsigen Gläubiger, ihre Forderungen innerhalb drei Monaten anzuzeigen."

Unterm 9. April 1823 erließ die Staatsregierung, „um" wie sie sagte, „die Art und Weise zu bestimmen, wie in der

Digitized by Google

Provinz Rheinhessen die, durch das Auswanderungsgesetz von 1821 vorgeschriebene Bekanntmachung bewirkt werden solle, in Gemäßheit des Art. 73 der Verfassungsurkunde, mit Berücksichtigung der bestehenden Gesetze," eine Verordnung in 13 §§., worin das Verfahren, welches bei den gerichtlichen Vorladungen beobachtet werden soll, so wie die rechtlichen Wirkungen der, mit den Vorladungen präfigirten Fristen, ausführlich festgesetzt wurden.

Am 11. Dezember 1829 erging von dem Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz „aus allerhöchstem Auftrage" eine neue, durch das Regierungsblatt emanirte Bekanntmachung folgenden Inhalts:

„In Berücksichtigung der bedeutenden Kosten, welche mit der bisher, in Folge des Art. 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1821 nöthig gewesenen gerichtlichen Aufforderung der Gläubiger von Auswanderungslustigen verbunden sind, und in Erwägung, daß nur in seltenen Fällen Gläubiger sich wirklich melden, haben des Großherzogs Königliche Hoheit zu befehlen geruht, daß diese Aufforderungen der Gläubiger in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen künftig durch die Großherzogl. Landräthe, in Rheinhessen aber durch die Großherzogl. Friedensrichter ex officio zu erlassen, und die Sache an die Gerichte nur dann zu verweisen sey, wenn sich in Folge der Aufforderung wirklich Gläubiger melden, oder Oppositionen erfolgen."

Durch die Ordonnanz d. d. 8. Mai 1832 wurde endlich von der Staatsregierung „in Gemäßheit des Art. 73 der Verfassungsurkunde" „um die Behandlung der Auswanderungsgesuche in möglichst einfacher Weise zu reguliren", und zur Ermäßigung der Kosten, „von Neuem" in 10 §§. ausführlich verordnet, wie bei Auswanderungsgesuchen in der Provinz Rheinhessen verfahren werden solle. Es ist darin insbesondere die Bestimmung beibehalten, daß die Edictalladung der Gläubiger von dem betreffenden Friedensrichter auszugehen habe, und der letzte §. dieser Ordonnanz, setzt zugleich die vorhin bemerkte Verordnung d. d. 9. April 1823 ganz, diejenige vom 11. Dezember 1829 aber, in so weit sie Rheinhessen berührt, außer Wirksamkeit.

Es ist unter solchen Verhältnissen unnöthig, über die Verordnung vom 9. April 1823, da sie von der Regierung selbst, längst bereits wieder eingezogen ist, etwas Weiteres zu sagen, wiewohl es gar nicht verkannt werden kann, daß auch diese Verordnung, weil sie ein ganz neues Verfahren für die

Digitized by Google

Gerichte vorschrieb, auf den Character der Constitutionalität keinen Anspruch zu machen hatte.

Die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1829, welche für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen noch jetzt in Wirksamkeit besteht, schweift dagegen unstreitig über die, der Staatsregierung durch den Art. 73 gewährten Prärogative hinaus, indem sie die, durch das Gesetz vom 30. Mai 1821 vorgeschriebene gerichtliche Vorladung der Gläubiger geradezu abschafft. Dieses Regierungspublicandum ändert demnach eine bestehende gesetzliche Bestimmung ab, und daß dies nicht anders, als unter Zustimmung der Stände hätte geschehen können, bedarf weiteren Nachweises nicht.

Hinsichtlich der Verordnung vom 8. Mai 1832 gilt ganz die nämliche Betrachtung, da auch sie die, von jenem Gesetze de 1821 vorgeschriebene gerichtliche Vorladung verbannt. Denn als solche kann die Citation durch den Friedensrichter, der hierzu gar nicht competent gewesen wäre, nicht betrachtet werden. Gedachte Verordnung von 1832 ist aber auch in der weiteren Beziehung legislatorischer Natur, daß sie über das Verfahren, was bei Vorladungen der Gläubiger eines Auswandernden eingehalten werden soll, ganz neue Vorschriften trifft, welche in dem Gesetz von 1821 nicht einmal angedeutet waren. Man kann deßhalb auch von der Verordnung von 1832 nicht sagen, sie habe sich nur mit der Vollziehung eines bestehenden Gesetzes befaßt.

Aus diesen Gründen empfehlen wir die angebrachte Motion in Absicht auf die Ordonnanzen vom 11. Dezember 1829 und 8. Mai 1832 der verehrlichen Kammer zur Annahme.

VIII. Verordnung d. d. 23. Juni 1832, die Auflösung des bisherigen provisorischen Cassations- und Revisions-Gerichtshofs für die Provinz Rheinhessen und die Uebertragung der Attributionen desselben an das Oberappellationsgericht betreffend. (Regier.-Blatt Nr. 51½.)

Die Provinz Rheinhessen war kaum dem Großherzogthume Hessen im Jahre 1816 definitiv einverleibt worden, als in Mainz ein provisorisches Obergericht für diese Provinz errichtet wurde, welches die Funktionen der Appellhöfe und zugleich diejenigen eines Cassations- und Revisionsgerichts in sich vereinigen sollte. Schon unterm 18. Juni 1818 erging jedoch folgende abändernde Allerhöchste Verordnung:

„Da Cassationsgesuche gegen Urtheile des Obergerichts zu

Mainz auf der Kanzlei desselben hinterlegt worden sind, und daher nach Art. 21 der Verordnung vom 4. November 1816 zur Aburtheilung der eingelegten und der bis zu dem nahe bevorstehenden Zeitpunkte der Einführung einer gleichmäßigen gerichtlichen Verfassung in Unserem gesammten Großherzogthum noch zu ergreifenden Rekurse provisorisch eine Cassationsinstanz errichtet werden muß, so haben Wir Folgendes zu verordnen Uns bewogen gefunden:

Art. 1. Es soll zur Aburtheilung der gegen Urtheile Unseres Obergerichts zu Mainz in Civilsachen bereits eingelegten, oder künftig eingelegt werdenden Cassationsgesuche, ein Cassationshof zu Darmstadt errichtet werden.

Art. 2. Derselbe soll bestehen aus einem Präsidenten, neun Räthen und einem Gerichtsschreiber.

Art. 5. Bei diesem Gerichtshofe wird ein General-Staatsprocurator angestellt."

Die weiteren Artikel ordnen das in der Cassationsinstanz zu beobachtende Verfahren.

Eine Allerhöchste Verordnung vom 3. Februar 1819 erweiterte noch die Attributionen dieses Cassationshofs, indem sie im Art. 7 alle zukünftigen Cassationen in Civilsachen dahin verwies; im Art. 9 die nach der Verordnung vom 4. November 1816 an das Obergericht zu Mainz in allen einfachen Polizeisachen verwiesenen Cassationsgesuche in Zukunft dem neuen Cassationshof zutheilte; im Art. 10 auch die in Zuchtpolizeisachen gegen Erkenntnisse des Obergerichts einzulegenden Cassationsgesuche dem Cassationshof zuwies, im Art. 13 alle Cassationsgesuche in peinlichen Sachen ebendahin dirigirte; und indem sie endlich dem nämlichen Gericht im Art. 15 die durch das Kapitel 3, Sect. 1. und 11., Tit. 4, Buch 11. des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren dem Cassationshof übertragenen Amtsverrichtungen zu versehen, aufgab.

Unter solchen Verhältnissen hatte der Cassationshof über dreizehn Jahre bestanden, als er plötzlich durch eine Ordonnanz vom 23. Juni 1832 aufgelöst wurde.

Wir nehmen diese Verordnung wörtlich in Nachstehendem auf. Sie lautet:

„Wir haben, nach Ansicht eines Uns vorgelegten, von der bei dem provisorischen Cassations- und Revisions-Gerichtshofe für Unsere Provinz Rheinhessen fungirenden Staatsbehörde erstatteten Berichts, worin dieselbe darauf anträgt, eine Behörde zu bestimmen oder anzuordnen, welche über die von den Beamten des öffentlichen Ministeriums gegen Urtheile oder Verfügungen der rheinhessischen Gerichte im Interesse

des Gesetzes eingelegten oder eingelegt werdenden Cassationsgesuche zu erkennen habe, und vor welche diejenigen Disciplinarsachen gebracht werden sollen, welche die französische Gesetzgebung an den Cassationshof verweise, indem die Verordnungen vom 18. Junius 1818 und 3. Februar 1819 beide Gegenstände unberührt gelassen hätten; nach genommener Einsicht dieser Verordnungen und in Erwägung:

1) daß dieselben keine Bestimmung enthalten, welche den Beamten des öffentlichen Ministeriums die ihnen nach den in Rheinhessen fortwährend geltenden französischen Gesetzen und Verordnungen zustehende Befugniß entzieht, gegen richterliche Urtheile und Verfügungen, im Interesse des Gesetzes, Cassation zu suchen, indem auch die im letzten Absatze des Art. 14 der Verordnung vom 3. Februar 1819 gegebene Verfügung sich nur auf die im Interesse eines Angeschuldigten zu suchende Cassation beschränkt, aber allerdings die Behörde nicht darin bezeichnet ist, welcher das Erkenntniß über die im Interesse des Gesetzes eingelegten Cassationsgesuche zustehen soll;

2) daß derselbe Fall hinsichtlich der sonstigen, in den Verordnungen vom 18. Junius 1818 und 3. Februar 1819 nicht berührten Attributionen vorliegt, welche die in Rheinhessen geltenden französischen Gesetze und Verordnungen dem Cassationshofe zugewiesen haben;

3) daß aber der Vollzug bestehender Gesetze und Verordnungen durch den Mangel oder die Lücken organischer Anordnungen nicht gehindert werden darf;

in weiterer Erwägung:

4) daß der bisherige Cassations- und Revisions-Gerichtshof für Rheinhessen, mit dessen Leistungen wir zwar vollkommen zufrieden sind, nur provisorisch angeordnet und nur aus hierzu widerruflich committirten Mitgliedern anderer Behörden gebildet ist, es aber in Berücksichtigung der Wichtigkeit der demselben übertragenen Funktionen angemessener erscheint, solche künftig für immer durch einen bereits definitiv constituirten Gerichtshof ausüben zu lassen;

kraft der Uns verfassungsmäßig zustehenden Befugniß, die zur Vollziehung der bestehenden Gesetze und Verordnungen erforderlichen und geeigneten organischen Anordnungen zu treffen, verordnet und verordnen, wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Der bisherige provisorische Cassations- und Revisions-Gerichtshof für die Provinz Rheinhessen ist aufgelöst.

Art. 2.

Unser Oberappellationsgericht zu Darmstadt ist in Beziehung auf die Provinz Rheinhessen, jedoch unbeschadet der in der Dienstpragmatik enthaltenen Bestimmungen, definitiv mit allen Attributionen bekleidet, welche nach den bis zur Trennung der Rheinlande von Frankreich für dieselben gegolten habenden Gesetzen und Verordnungen dem französischen Cassationshofe zugestanden haben, so wie auch mit denjenigen, welche durch Unsere bestehenden Verordnungen dem aufgelößten provisorischen Cassations- und Revisions-Gerichtshofe für die Provinz Rheinhessen, in seiner Eigenschaft als Revisionshof, beigelegt gewesen sind.

Art. 3.

Unser Oberappellationsgericht führt von nun an in allen seinen Funktionen die Benennung: Oberappellations- und Cassations-Gericht.

Art. 4.

Bei Ausübung der im Art. 2 bezeichneten Attributionen hat das Oberappellations- und Cassations-Gericht nach den in Unseren deßfallsigen Verordnungen und namentlich in jenen vom 18. Junius 1818 und 3. Februar 1819 enthaltenen Vorschriften zu verfahren, zu welchem Zwecke demselben ein General-Staatsprocurator mit denselben Befugnissen beigegeben werden wird, welche der Staatsbehörde bei dem provisorisch angeordnet gewesenen Cassations- und Revisions-Gerichtshofe für die Provinz Rheinhessen zugestanden haben.

Art. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem sie im Regierungsblatte erscheint und Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Vollziehung derselben beauftragt."

Es kann hier, wie überall in diesem Berichte, unsere Aufgabe nicht seyn, die Zweckmäßigkeit dieser Ordonnanz zu prüfen. Wir haben es nur mit der Frage zu thun: ob sie verfassungsmäßig erlassen ist.

Eben deßhalb übergehen wir auch ganz denjenigen Theil der im Eingang der Ordonnanz angeführten Motive, welcher sich mit der Mangelhaftigkeit der dem Cassationshof bisher verliehen gewesenen Attributionen beschäftigt.

Das aber müssen wir erwähnen, daß es jedenfalls nicht nöthig war, den bisher bestandenen Cassationshof aufzulösen, um ein solches Gericht mit den noch vermißten Attributionen

bekleiden zu können. Der seit dem Jahre 1818 für die Provinz Rheinhessen niedergesetzte Cassationshof, welcher sich durch seine dreizehnjährige Rechtssprechung den ungetheiltesten Beifall der Provinz und, man kann sagen, selbst wahre Autorität im Auslande erworben hatte — hätte natürlich eben so gut in der Folge auch über Cassationen im Interesse des Gesetzes sprechen, und mit den übrigen, bisher ihm gefehlt habenden Attributionen, versehen werden können, wie er bis daher die ihm anvertraut gewesenen richterlichen Functionen mit seltener Gesetzeskunde und allgemein anerkannter Unpartheilichkeit verwaltet hatte.

Die Constitutionalität jener Ordonnanz kann dagegen schon aus dem einzigen Grunde nicht anerkannt werden, weil sie einen bis daher gesetzlich bestandenen Gerichtshof aufhob und einen anderen Hof an dessen Stelle setzte, und weil hiermit eine Veränderung in der Gerichtsverfassung geschaffen wurde, welche auf anderem, als legislativem Wege, sohin ohne Zustimmung der Stände nicht erfolgen konnte. Hierüber haben wir bereits oben im allgemeinen Theile die nöthigen Bemerkungen vorgetragen. Es ist hiernach klar, daß jene Ordonnanz mit den Art. 72 und 32 der Verfassungsurkunde durchaus nicht in Einklang zu bringen ist. Der bis zum Jahre 1832 bestandene Cassationshof war unstreitig der gesetzliche Richter für Rheinhessen in allen, zur Competenz dieses obersten Gerichts geeigneten Fällen. Dieser gesetzliche Richter konnte nur durch ein neues Gesetz, erlassen nach Maaßgabe des Art. 72, nicht aber durch eine einseitige Verfügung der Regierungsgewalt, den Rheinhessen entzogen werden, und es war undenkbar, daß das von der Regierungsgewalt neu geschaffene oberste Gericht für Rheinhessen ein gesetzlicher Richter werden konnte, da es hierzu der Staatsregierung, von der allein die betreffende Ordonnanz ausging, an dem nöthigen Umfang legislativer Gewalt gefehlt hat.

Von Seiten der Staatsregierung scheint man zwar, nach den Motiven der Ordonnanz, zu urtheilen, vorzüglich darin eine Rechtfertigung dieser Verordnung suchen zu wollen, daß der bis zum Jahre 1832 bestandene Cassationshof nur ein provisorischer gewesen sey, und daß deßhalb die ganze Organisation dieses Gerichtshofs, so wie die Anstellung aller seiner Mitglieder nur widerruflich gewesen seyen.

Allein welchen Werth dieses Argument in Anspruch nehmen kann, wird eine einfache Darlegung der Verhältnisse, unter welchen jener vorige Cassationshof geschaffen worden ist, und 13 Jahre lang bestanden hat, überzeugend ergeben.

Digitized by Google

Der in Rede befangene Cassationshof wurde unstreitig zu einer Zeit constituirt, wo die gesetzgebende Gewalt ganz in den Händen der Regierung vereinigt war. Wenn daher Letztere im Jahre 1816 diesen Gerichtshof niedersetzte, der nach der Natur der Sache nur durch die Gesetzgebung geschaffen werden konnte, so übte damit die Staatsregierung einen Akt der gesetzgebenden Gewalt. Sie gab der Provinz Rheinhessen einen gesetzlichen Richter für die streitigen Fälle in der Cassations- und Revisionsinstanz.

Die Staatsregierung sprach sich zwar bei Constituirung dieses obersten Gerichtshofs dahin aus, daß derselbe nur provisorisch die Cassationsinstanz zu bilden habe. Allein sie war damit gewiß weit entfernt, aussprechen zu wollen, daß darum dieser Cassationshof nicht der gesetzliche, folglich ein ungesetzlicher Richter für Rheinhessen seyn solle.

Mochte daher jener Cassationshof definitiv oder nur vorübergehend die Cassations- und Revisionsinstanz für Rheinhessen bilden sollen, so war er gewiß im letzteren Fall für die Zeit, wo er bestand, nicht weniger ein gesetzlich bestehendes Gericht, wie im ersteren Falle.

Hieraus ergiebt sich schon, daß jener Cassationshof, wäre er auch nach Inhalt seiner Constitutionsurkunde in jeder Beziehung nur provisorisch gewesen, unter allen Umständen und zu jeder Zeit doch blos durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt, durch deren Willen er in's Leben gerufen worden war, wiederum legal hätte verschwinden können. Als daher die legislative Gewalt durch das Staatsgrundgesetz von 1820 an die Mitwirkung der Stände gebunden worden war, war es auch für die Regierung von da an verfassungsmäßig unmöglich geworden, bei einer projectirten Auflösung jenes bis daher gesetzlich bestandenen Cassationshofs, mochte er nun ein provisorischer oder ein definitiver seyn, die Berathung und Zustimmung der Stände zu umgehen.

Inzwischen würde man sogar irren, wenn man annehmen wollte, jener Cassationshof habe nach Inhalt seiner Constitutionsurkunde in jeder Beziehung nur provisorisch seyn, folglich sich jeden Augenblick der beliebigen Auflösung gewärtigen sollen. In der allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni 1818 war im Gegentheil sogleich ein fester Zeitabschnitt angegeben, bis zu welchem dieser Cassationshof als ein provisorischer bestehen solle, und es war damit noch keineswegs gesagt, daß er, nach Erscheinen dieses Zeitpunkts, aufgelöst, und nicht vielleicht alsdann definitiv als Cassationsinstanz bestellt werden solle. Jener feste Zeitabschnitt ist durch die Worte jener

Digitized by Google

allerhöchsten Verordnung: „es müsse bis zu dem nahe bevorstehenden Zeitpunkte der Einführung einer gleichmäßigen gerichtlichen Verfassung im Großherzogthume provisorisch eine Cassationsinstanz errichtet werden ꝛc.“ — auf das unzweideutigste bezeichnet. Der damals gebildete Cassationshof sollte hiernach für den ganzen Zeitraum, wo noch nicht eine gleichförmige Gerichtsverfassung das gesammte Großherzogthum Hessen beglückte, die Cassationsinstanz für die Provinz Rheinhessen bilden, und die Characterisirung desselben, als ein provisorisches Gericht, hatte demnach unläugbar nur den Sinn, daß das Fortbestehen dieses Cassationshofs nach diesem eben angegebenen Zeitpunkt problematisch seyn, nämlich davon abhängig bleiben müsse, in welcher Weise die Gerichtsverfassung demnächst gleichförmig für das ganze Land normirt werden würde.

Wollte man daher auf die Bezeichnung jenes Cassationshofs, als eine provisorische Cassationsinstanz, irgend ein besonderes Gewicht legen (was inzwischen nach den obigen Ausführungen rechtlich ganz unstatthaft erscheint), so würde man doch immer wenigstens so viel zugeben müssen, daß das Ende jenes Zeitraums im Juni 1832 noch nicht erschienen war, und auch zur Stunde noch nicht erschienen ist, für welchen der in Rede befangene Cassationshof zur Cassationsinstanz für Rheinhessen bestellt worden ist; weßhalb auch nicht einmal behauptet werden kann, das Mandat der Justizverwaltung sey für diesen Gerichtshof damals schon erloschen gewesen, als es der Staatsregierung gefiel, ihn plötzlich aufzulösen.

Wie wenig die Bezeichnung „provisorisch“ den Charakter desjenigen, was wirklich Gesetz ist, oder, was nur vermöge eines legislativen Akts gültig im Staate bestehen kann, zu ändern vermag, dafür haben wir in dem Bereich unserer diesseitigen Gerichtsordnungen einen sehr beachtungswerthen Beleg, was hier als Seitenstück dienen kann.

Wir besitzen vom Jahr 1804 her, wo man auch schon an Reformen in der Gerichtsverfassung lebhaft dachte, eine „provisorische Verordnung zur Einführung eines gleichförmigen Verfahrens in allen an das Oberappellationsgericht gelangenden Rechtssachen.“

Im Eingange dieser Verordnung ist ausdrücklich gesagt, daß dieselbe vor der Hand und bis zu einer baldmöglichst zu vollendenden allgemeinen Gerichtsordnung das Verfahren in oberster Instanz zu reguliren bestimmt sey. Wer wird aber behaupten wollen, daß diese Verordnung, weil sie blos provisorisch erlassen worden sey,

kein Gesetz geworden wäre, und daß sie jetzt, eben ihres blos provisorischen Charakters wegen, jeden Augenblick von der Staatsregierung bliebig außer Wirksamkeit gesetzt werden könne?! —

War aber nach den bisherigen Ausführungen der in Frage befangene Cassationshof ein gesetzlich bestandenes Gericht, konnte folglich derselbe nur durch einen Akt der Gesetzgebung aufgelöst werden, so war auch auf die Beisitzer dieses Gerichtshofes die Bestimmung des Art. 34 der Verfassungsurkunde durchaus anwendbar, wonach:

„die Richter nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, und auch nicht wider ihren Willen entlassen werden können."

Oder sollte es möglich seyn, dem höchstseligen Großherzog, nachdem Er kurz zuvor erst der Provinz Rheinhessen, mit wahrhaft fürstlicher Hochherzigkeit, die feierliche Zusage, sie bei ihren gesetzlich hergebrachten Institutionen schützen zu wollen, gegeben hatte, — die Absicht beimessen zu können, daß die nämliche Provinz im Jahr 1818, bei Errichtung des Cassationshofs, so stiefmütterlich behandelt werden möge, daß ihr nicht einmal eine höchste Instanz verliehen seyn sollte, besetzt von Richtern, unentlaßbar, unabhängig und frei von allem Einflusse der Regierung, — oder die Absicht, daß Rheinhessen am 17. Dezember 1820, gerade hinsichtlich ihres obersten Gerichtshofs, an jenen constitutionellen Garantieen des Artikels 34 der neuen Landesverfassung nicht gleichen Theil, wie die anderen Provinzen des Großherzogthums erhalten solle?! — Wir würden es in der That für eine schwere Versündigung an dem Andenken des höchstseligen Großherzogs halten, der gewiß allen Provinzen Seines Landes gleiche Liebe, gleiche Fürsorge gewidmet hatte, wenn allerhöchstdenselben jemals eine solche Intention unterlegt werden wollte. Diese Intention voraussetzen, hieße fürwahr, Seiner Regierung eine ihrer edelsten Zierden schwälern, die Zierde der Gerechtigkeit, welche sie doch in so hohem Grade bei Mit- und Nachwelt ausgezeichnet hat!

Mehrere Mitglieder des dahiesigen Gr. Hofgegerichts waren Beisitzer jenes Cassationshofs, als derselbe aufgelöst wurde. Diese waren mit der Auflösung des Hofs, ohne Weiteres ihrer Richterfunktionen entlassen — und nicht einmal hat man ihnen von Seiten der Staatsregierung denjenigen an sich nicht bedeutenden Gehalt belassen, worauf sie sich durch langjährige, zum Theil dreizehnjährige Dienstleistungen, als Cassationsrich-

Digitized by Google

ter, einen Anspruch erworben hatten, welchen sogar die Billigkeit, ganz abgesehen von der Strenge des Rechts, ihnen nicht hätte versagen mögen.

Wir erblicken sonach hier: eine, gegen die bestimmteste Vorschrift des Artikel 34 der Verfassungsurkunde, durch einen bloßen Machtspruch der Regierung bewirkte Entlassung von Richtern, welche bis dahin als Mitglieder eines gesetzlich bestandenen Gerichtshofs mit Ehren fungirt hatten.

Wenn solche Eingriffe in das, unter den besonderen Schutz der Verfassung gestellte, Heiligthum der Justiz, nicht für Verletzungen der Staatsverfassung erkannt werden wollten, so müßten wir wahrlich fragen, unter welchen Voraussetzungen denn überhaupt jemals derartige Uebergriffe der Regierungsgewalt, bei repräsentativer Constitution denkbar wären?! —

Die angegriffene Ordonnanz vom 26. Juni 1832, hat sich übrigens nicht einmal darauf allein beschränkt, den bis dahin bestandenen Cassationshof aufzulösen, und ein anderes Gericht an dessen Stelle zu setzen — nein! sie hat auch sogar rein processualische Bestimmungen getroffen, indem sie Cassation in Fällen zuließ, welche bisher diesem Rechtsmittel verschlossen gewesen waren. Vorschriften der Art können doch unmöglich von einer andern, als der gesetzgebenden Gewalt ausgehen.

Zwar wird man vielleicht einwenden wollen: diese neuen Fälle erlaubter Cassation, seyen bereits durch das französische Gerichtsverfahren vorgesehen, und folglich für Rheinhessen schon Gesetz gewesen, als die Staatsregierung durch jene Ordonnanz blos das Organ geschaffen habe, um gerade dieses, bereits bestandene Gesetz, in Vollziehung bringen zu können.

Allein dieses Raisonnement ist offenbar ganz trügerischer Natur.

Durch die oben näher angegebenen Verordnungen vom 18. Juni 1818 und 3. Februar 1819, waren alle Competenzen, alle Attributionen des neu geschaffenen Cassationshofs einmal fixirt, und ausgeschlossen war daher Alles davon, was nicht speciell genannt war, mochte es auch die ursprüngliche Gesetzgebung Frankreichs den Cassationshöfen zugewiesen haben. Diese neuen Hessischen Provinzialgesetze hatten insofern die französische Gerichtsverfassung offenbar abgeändert oder modificirt. Wenn daher in dieser Weise die Attributionen des Cassationshofs, über das Erscheinen des Staatsgrundgesetzes von 1820 hinaus modificirt geblieben waren, so konnten unmöglich im Jahr 1832, durch einen bloßen Akt der Staats-

regierung, Bestimmungen der französischen Proceßordnung, für Rheinhessen wieder aufleben, die längst durch einen veränderten gesetzlichen Zustand beseitigt erschienen.

Zum Schlusse dieser Begutachtung glauben wir nicht unterlassen zu dürfen, die verehrliche Kammer auch noch mit einigen Worten darauf aufmerksam zu machen, unter welchen besondern Verhältnissen jene Auflösung des, seit 1818 für Rheinhessen bestandenen Cassationshofs, im Jahr 1832 erfolgt ist.

Mehrere Verordnungen waren von der Staatsregierung auf den Grund des Art. 73 der Verfassungsurkunde erlassen worden, deren Constitutionalität schon die öffentliche Meinung augenblicklich bezweifelte. Wir nennen die oben beleuchtete Verordnung über das Assisenpräsidium und die Schulordnung von 1827.

Bei einem Rheinhessischen Assisenhofe war hierauf die Frage erhoben worden: ob dieser Hof, der nicht von dem Kreisgerichtspräsidenten, sondern von einem, in Gemäßheit der Ordonnanz d. d. 12. Nov. 1831, durch den Präsidenten des Obergerichts delegirten Obergerichtsrath, präsidirt war, legal componirt sey? Dieses Bedenken rief die andere Frage hervor, ob es überhaupt in den Befugnissen der Gerichte liegen könne, bei ihrer Rechtssprechung die Constitutionalität vorliegender Verordnungen in Erwägung zu ziehen, und solche nicht zu beachten, wenn sie sich von ihrer verfassungswidrigen Entstehung überzeugten?

Jener Assisenhof beseitigte den erhobenen Einwand mit dem Ausspruche, daß es die Hierarchie der Gerichte einem Assisenhofe nicht gestatte, den legalen Vorsitz eines, durch den Präsidenten des Obergerichts delegirten Obergerichtsraths, in Zweifel zu ziehen. Gegen diese Entscheidung suchte ein Angeklagter Cassation, und es ist allbekannt geworden, daß der vorhin für Rheinhessen bestandene Cassationshof, nur mit der Mehrheit von Einer Stimme, die Cassation verwarf.

Im nächsten Quartale kam bei einem neuen Assisenhofe der nämliche Einwand zur Sprache. Dieses Gericht, die Ansicht von der Hierarchie der Gerichte nicht theilend, unterwarf die Constitutionalität der Ordonnanz d. d. 12. November 1831 näherer Beurtheilung, und erkannte sich sofort für illegal componirt.

Gegen diese Entscheidung legte der Staatsprocurator alsbald Cassation ein. Allein nach der bisherigen Gesetzgebung fehlte ihm die Befugniß, Cassation im Interesse des Gesetzes

Digitized by Google

zu suchen, dem Cassationshofe fehlte die Attribution, Cassationsgesuche der Art anzunehmen.

Zu derselben Zeit hatte der Staatsprocurator Cassation gegen ein, vom Obergericht bestätigtes Urtheil des Zuchtpolizeigerichts eingelegt, welches einen Angeklagten, wegen Widersetzlichkeit gegen die Pfändung auf eine, nach Maaßgabe jener Schulordnung von 1827, erkannte Schulstrafe freisprach, annehmend diese Resistenz sey eine legale gewesen, da die Schulordnung inconstitutionell, nämlich ohne Zustimmung der Stände erlassen wäre.

Unter solchen Verhältnissen griff die Staatsregierung zu dem Mittel, den bisher bestandenen Cassationshof, nachdem das Plaidoyer und die Aburtheilung jener beiden, an ihn erwachsenen Cassationssachen mehrere Wochen durch Verhinderung des Staatsprocurators verzögert worden waren, aufzulösen, zugleich aber einen ganz anderen Cassationshof zu bestellen, und denselben für jene zwei Cassationsfälle und alle folgenden, mit neuen Attributionen zu bekleiden.

Wer diesen Verlauf der Dinge besonnen ins Auge faßt, und einen Begriff hat von der Integrität der Gerichte, wie sie wohl das kostbarste Kleinod im Staatsverband, das wahrhaftige Palladium der bürgerlichen Freiheit genannt werden kann — der wird auch ganz ermessen, welchen tiefen Eindruck jene Ordonnanz, durch ihren eigenthümlichen Character, auf das vaterländische Publicum nothwendig machen mußte!

Dem neuen Cassationshof waren nunmehr, zur Aburtheilung zweier, längst anhängiger und bereits entschiedener, Rechtssachen, neue Attributionen gegeben, diese wurden auch wirklich in der Cassationsinstanz geltend gemacht — und sie haben zu reformatorischen, der Regierung günstigen Entscheidungen geführt! —

Daß wir Ihnen, meine Herren, mit voller Ueberzeugung rathen müssen, der vorliegenden Motion, auch bezüglich des bisher behandelten Gegenstandes, Folge zu geben, bedarf hiernach kaum besonderer Erwähnung.

IX. Verordnung vom 23. Juni 1832, die Veranstaltung von Volksfesten und Volksversammlungen, sowie das Tragen von Vereinsabzeichen betr. (Reg. Blatt Nr. 51½.)

Unter Berufung auf die revolutionäre Tendenz des kurz vorher stattgehabten Hambacher Festes und weil eine Faction in gleichem Sinne aufgefordert habe, auch in andern Gegenden ähnliche Versammlungen zu gleichen Zwecken zu bilden,

Vereinszeichen anzunehmen und solche zum Beweise offenen Trotzes gegen die Staatsregierungen zu tragen — erließ die Großherzogl. Staatsregierung die eben genannte Ordonnanz auf den Grund des Art. 73 „in Erwägung der Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetze und Verordnungen, sowie der Dringendheit der Sache." Sie sagte dabei: „es sey ihr wohl bekannt geworden, daß die Art und Weise, womit jene Faktion ihre eigentlichen Absichten kund gegeben habe, und die hohe Strafbarkeit ihrer Absichten selbst, bei der großen Mehrheit gerechten Abscheu erregt, viele Irregeleitete und Schwankende wieder für Ordnung und Gesetzlichkeit gewonnen und zur Besinnung zurückgerufen habe."

„Allein noch," so fuhr jene Ordonnanz fort, „verfolge die Faction ihre Zwecke. Volksversammlungen würden benutzt und veranstaltet, um durch Redner der Faction die Gemüther aufzuregen, den giftigen Saamen des Mißtrauens und der Zwietracht auszustreuen, die Menge unter verschiedenartigen Vorwänden und Vorspiegelungen zu gesetzwidriger Gewaltthätigkeit aufzureizen, und so fortwährend eine Vervielfältigung der betrübenden Vorfälle hervorzurufen, welche bereits als Folgen der Hambacher Versammlung in benachbarten Staaten und selbst im Großherzogthume Personen und Eigenthum verletzt und die öffentliche Ordnung und Ruhe auf höchst strafbare Weise gestört hätten."

Die Ordonnanz erklärt hierauf in ihrem dispositiven Theile Volksfeste und andere Versammlungen, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich, noch gestattet gewesen seyen, für unerlaubt. (Art. 1) Aufforderungen zur Theilnahme bei solchen Volksfesten, oder Mitwirkung bei den Vorbereitungen zu dergleichen Versammlungen, sollen mit Polizeiarrest von drei Tagen bestraft werden (Art. 2). Reden vor solchen Versammlungen zu halten, oder Unterschriften zu Petitionen, Addressen ꝛc. bei ihnen zu sammeln, wird mit 5 Tagen Arrest verpönt (Art. 3). „Was in den vorhergehenden Artikeln, hinsichtlich der Volksversammlungen und Volksfeste, bestimmt ist, soll auch auf solche Versammlungen Anwendung finden, welche zwar durch den Zweck oder die Einladung auf gewisse Personen oder Classen, oder Categorieen von Staatsangehörigen, oder auf Mitglieder von gewissen Vereinen beschränkt sind, aber zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, Berathung politischer Handlungen oder Feier politischer Ereignisse veranstaltet und öffentlich gehalten werden sollen (Art. 4)." Das Tragen von Parthei- oder

Digitized by Google

Vereins-Abzeichen soll mit drei und beziehungsweise fünf Tagen Polizeiarrest bestraft werden (Art. 5). Wer Fahnen und Flaggen, oder andere Signale, die als Vereinigungszeichen für eine Parthei dienen können, trägt, aufsteckt, oder einen Freiheitsbaum errichtet, soll zur Gefängnißstrafe von 14 bis 30 Tagen, und beziehungsweise von 1 bis 3 Monaten verurtheilt werden (Art. 6). Das Ausbieten und Verbreiten von unerlaubten Partheiabzeichen soll bei 3 Tagen Arrest verboten seyn (Art. 7).

Die Befugniß zur Erlassung dieser Ordonnanz, hat die Staatsregierung unverkennbar aus dem Schlußsatz des Art. 73 abgeleitet. Wir vermögen indessen nicht aufzufinden, daß die Bedingungen dieses Artikels vorhanden gewesen seyen, um jenen Eingriff in die legislative Gewalt zu rechtfertigen. Weder war jene Dringendheit wirklich vorhanden, welche der Schlußsatz des Art. 73 erheischt, um ein so exceptionelles Vorschreiten der Staatsregierung rechtmäßig veranlassen zu können, noch hat sich letztere auf das Maaß des Nothwendigen beschränkt, um dem für dringend gehaltenen Zustand wirksam zu begegnen. Von dem Hambacher Fest allein, und selbst von den Festen, welche demselben gefolgt sind, oder folgen sollten, war die Sicherheit unseres Staats noch keineswegs in einer Weise bedroht, daß es der Regierung hätte erlaubt seyn können, das Gesetzgebungsrecht, was sie verfassungsmäßig mit den Ständen zu theilen hat, sich allein anzueignen. Die Motive jener Ordonnanz selbst stellen eine solche dringende Gefahr in Abrede! Die bekannten Vorfälle in Worms, auf welche die Einleitung jener Ordonnanz hinweist, hatten notorisch mit der Politik gar keine Gemeinschaft und waren dabei so unerheblich, daß sie ohne alle besondere Kraftäußerung beseitigt wurden. Volksversammlungen waren im Großherzogthum nicht angekündigt, noch weniger vorbereitet. In welcher Beziehung wäre also durch Volksversammlungen oder durch Vereinsabzeichen die Sicherheit unseres Staates dringend gefährdet gewesen? Vergebens sehen wir uns nach thatsächlichen Gründen um, damit diese Frage bejaht werden könnte.

Der schon öfters berührte Ministerialerlaß an die vorige zweite Kammer d. d. 26. Oktober 1833 hat zwar auch in Ansehung dieser Ordonnanz die Behauptung aufstellen wollen, die Dringendheit der Sache sey durch den obgedachten Bundesbeschluß d. d. 5. Juli 1832 genügend anerkannt. Allein wir müssen dagegen auf alles Dasjenige Bezug nehmen, was wir oben zu der Verordnung sub pos. IV aus-

geführt haben. Namentlich machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß dieser Bundesbeschluß eine Zeit, wann jene Verbote und Strafen in den einzelnen Bundeslanden zur Anwendung gebracht werden müßten, nirgends fixirt hat. Es läßt sich daher auch in dieser Beziehung nicht annehmen, daß die hohe deutsche Bundesversammlung jemals die Absicht gehabt habe, bei diesen in Aussicht genommenen Vorschriften und Strafansätzen die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landstände ausschließen zu wollen.

Wollte man aber auch einmal annehmen, dringende Verhältnisse, welche allerdings die Sicherheit des Staats bedroht hätten, wären nicht zu verabreden, so bliebe doch immer der Vorwurf bestehen, daß die Staatsregierung bei Erlassung jener Ordonnanz bei weitem die Gränzen der Nothwendigkeit überschritten hat. Ein einziger Befehl an die Polizeibehörden, keine ungewöhnlichen Volksversammlungen und keine Vereinszeichen ꝛc. zu dulden, würde die Sicherheit des Staats, wäre sie wirklich bedroht gewesen, ebenso zureichend bewahrt haben, und es hätten alsdann alle gesetzliche Bestimmungen über Volksversammlungen, Volksfeste, Tragen von Vereinszeichen und dergleichen mehr, welche unverkennbar sehr tief in die Freiheiten des Staatsbürgers eingreifen, der demnächstigen Verabschiedung mit den Ständen vorbehalten bleiben können. Aber auch in fast allen speciellen Punkten hat die Ordonnanz im Maaß des Nothwendigen excedirt, was wir wohl nicht näher auszuführen brauchen.

Erlauben Sie uns daher nur noch den Antrag, daß Sie auch in Ansehung dieser Ordonnanz die vorliegende Motion für gegründet annehmen möchten.

X.) Verordnung vom 8. Juni 1832, die Defraudation der Hafen-Krahnen-Waage- und Magazinsgebühren zu Mainz betreffend. (Reg. Blatt Nr. 53).

Diese Ordonnanz beginnt mit folgenden Worten:

„Nachdem die Hafen-Krahnen-Waage- und Magazinsgebühren welche Wir ... in dem Hafen von Mainz zum Vortheil der Stadtkasse zu erheben gestattet haben, durch ein von Unserer Regierung der Provinz Rheinhessen unterm 31. Oktober 1831 auf deßfallsige Ermächtigung genehmigtes Reglement provisorisch bestimmt sind, so haben Wir zur Sicherheit der Perception dieser Gebühren, wie sie in dem fraglichen Reglement vorläufig fixirt sind, oder künftig definitiv fixirt werden, in Gemäßheit des Art. 73 der Verfassungsurkunde verordnet ꝛc."

Digitized by Google

Im §. 1 wird hierauf die Strafe der Defraudation bestimmt, der §. 2 schreibt die Formen bei Constatirung der Defraudationsfälle vor, deren Bestrafung vom §. 3 an das einfache Polizeigericht verwiesen wird.

Schon aus dieser kurzen Angabe des Inhalts der drei ersten §§., denen noch zwei andere folgen, die zur Handhabung bestehender Gesetze erlassen seyn mögen — wird die verehrliche Kammer zur Genüge erkennen, daß mit jenen Bestimmungen in das Gebiet der Legislation übergegriffen ist. Denn es lassen sich jene Bestimmungen natürlich damit nicht rechtfertigen, daß sie blos auf Vollziehung des von der Provinzialregierung zu Mainz genehmigten Reglements berechnet seyen, indem dieses Reglement auf den Charakter eines Gesetzes, dessen Vollzug hier habe beabsichtigt werden wollen, offenbar keinen Anspruch machen kann.

Wir empfehlen Ihnen demnach die vorliegende Motion auch wegen dieser zehnten Ordonnanz zur Annahme.

XI. Allgemeine Schulordnung, (Edict, das Schulwesen in dem Großherzogthum überhaupt und insbesondere die Organisation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten betreffend) vom 6. Juni 1832. (Reg.-Blatt Nr. 59.)

Im Eingang sagt diese Ordonnanz Folgendes:

„Da durch die von Uns angeordnete Aufhebung Unserer Kirchen- und Schulräthe der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, und die Veränderungen in dem Wirkungskreise der an die Stelle Unserer Regierung zu Mainz tretenden Provinzialdirektion, daselbst neue organische Bestimmungen in Beziehung auf die zur Leitung des Schulwesens erforderlichen Behörden nöthig geworden sind, so finden Wir Uns bewogen, nicht nur hierüber, sondern auch hinsichtlich der bei dieser Gelegenheit einer Revision unterworfenen Einrichtung des Volks- und Elementar-Schulwesens überhaupt, unter Aufhebung der allgemeinen Schulordnung vom 22. Oktober 1827, zu verordnen ꝛc."

Hierauf folgen die einzelnen Bestimmungen, welche das ganze Volks- und Elementar-Schulwesen im Großherzogthum regeln.

Wir glauben nicht nöthig zu haben, hier den gesammten Inhalt dieser Ordonnanz zu detailliren, indem wenige Andeutungen daraus dem Zweck des gegenwärtigen Berichts vollkommen genügen werden.

Der Art. 9 giebt dem Ministerium des Innern und der

Digitized by Google

Justiz die Befugniß, einen Lehrer, der seine Berufspflichten nicht erfüllt, nach vorausgegangener fruchtloser Anwendung von Disciplinarstrafen, ohne Weiteres zu entlassen.

Die Art. 17 bis 23 normiren die Pflichten der Eltern, hinsichtlich des Schulbesuchs ihrer Kinder, und ordnen Geldstrafen für die Schulversäumnisse an.

In den Art. 41 und 42 ist das Nähere über die Besoldungen der Schullehrer festgesetzt, und die Verbindlichkeit der Gemeinden, in dieser Beziehung auf eine Weise bestimmt, welche nicht lediglich Ausfluß der bestehenden Gesetzgebung genannt werden kann.

Die Art. 43 bis 48 geben endlich Vorschriften über das Schulgeld, das sogenannte Schulholz, den Wandeltisch, die Brodabgaben, über Verwandlung der Schulscheiter in ständige Leistungen, über Schulwohnungen und über die Pflicht der Gemeinden zur Anschaffung der, dem Bedürfnisse entsprechenden, Gebäulichkeiten ꝛc.

Die verehrliche Kammer wird aus diesen gedrängten Notizen über den Inhalt jener Ordonnanz vollständig erkennen, daß es sich darin nicht blos um Vollziehung bestehender Gesetze, sondern theilweise um Erlassung ganz neuer Vorschriften handelt, nach denen die Rechte und Verbindlichkeiten, in Beziehung auf das Volksschulwesen, beurtheilt werden sollen. Jenes Edict ist daher großentheils rein legislatorischer Natur; es stellt sich, seinem Character nach, als allgemeines Landespolizeigesetz dar, und hätte also in so fern der ständischen Mitwirkung nothwendig bedurft.

Die deßhalb gestellte Motion wird sich daher Ihrer Annahme gewärtigen dürfen, worauf wir von Ausschußwegen antragen.

XII. Verordnung vom 1. September 1832, die Fabrication des Stempelpapiers betreffend. (Reg. Blatt Nr. 75.)

Indem diese „in Folge des Art. 73 der Verfassung" erschienene Ordonnanz im § 3 Folgendes vorschreibt:

„Wer ohne Bestellung der Stempelverwaltung das, nach § 1, zu Stempelpapier bestimmte Papier im Lande verfertigt, oder außerhalb Landes verfertigtes im Lande debitirt, so wie jeder, der mit falschem Stempel gefertigtes Stempelpapier wissentlich im Lande verbreitet, unterliegt der gesetzlichen Bestrafung, mit welcher die auf Stempelpapierverfälschung gerichteten Vergehen bedroht sind" —

Digitized by Google

erklärte sie gewisse Handlungen zu Verbrechen, und ordnete die Art ihrer Bestrafung an, was jedenfalls nur von einem, in Gemäßheit des Art. 72 zu erlassenden, Strafgesetze ausgehen kann.

Es läßt sich auch nicht einmal zur Entschuldigung dieser Ordonnanz sagen, daß in diesem Paragraphen nur etwas bestimmt sey, was ohnehin schon nach der bestehenden Strafgesetzgebung auf gleiche Weise verpönt erschienen wäre. Denn wir wüßten in der That nicht, auf welchen gesetzlichen Grund hin der Richter Denjenigen als Fälscher hätte bestrafen wollen, der Papier mit dem, in jener Ordonnanz angegebenen, Wasserzeichen verfertigt, oder nur debitirt hätte. Denn mit der Verfertigung und dem Debit dieses Papiers allein werden die Rechte des Staats noch nicht ohne Weiteres verletzt, und der Stempelkasse wird damit ein Schaden noch nicht gestiftet. Wohl mögen legislative Gründe aufzufinden seyn, um ein Verbot dieser Verfertigung, dieses Debits zu motiviren; allein ohne besonderes Gesetz dürften Handlungen der Art wohl nicht zur Strafe der Fälschung führen.

Wir erachten demnach die vorliegende Motion, auch in Ansehung dieser Ordonnanz, für begründet.

XIII. Verordnung vom 29. Juli 1833, die Competenzconflicte, welche in Beziehung auf die Frage, ob die Civil- oder die Militärgerichtsbarkeit begründet sey, entstehen können, betr. (Reg. Blatt Nr. 47.)

Diese Ordonnanz lautet, wie folgt:

„Da das Edict über die Organisation der obersten Staatsbehörde, vom 28. Mai 1821, Unserem Staatsrathe nur die Entscheidung der, zwischen den Justiz- und Administrativbehörden entstehenden, Conflicte zugewiesen hat, es aber auch erforderlich ist, für die Entscheidung derjenigen Competenzconflicte, welche in Bezug auf die Frage, ob die Civil- oder Militärgerichtsbarkeit begründet sey, entstehen können, besondere Vorsehung zu treffen, so verordnen Wir, in Gemäßheit des Art. 73 der Verfassungsurkunde, daß Unser Staatsrath auch die entscheidende oberste Behörde in allen denjenigen Competenzconflicten, welche in Bezug auf die Frage, ob die Civil- oder Militärgerichtsbarkeit begründet sey, entstehen können, seyn soll, und ist sich hiernach unterthänigst zu achten."

Durch diese Ordonnanz wurde also dem Staatsrath die

Digitized by Google

Befugniß verliehen, auch bei Competenzconflicten zwischen Civil- und Militärgerichten als entscheidende oberste Behörde über die Competenzfrage zu erkennen.

Bis zum Erscheinen dieser Verordnung hatte sich die Ermächtigung des Staatsraths, über Competenzen zu entscheiden, unbezweifelt nur auf Conflicte zwischen der Administration und der Justiz erstreckt.

Die neue Ordonnanz sollte demnach dem Staatsrathe einen Einfluß auf Sachen verleihen, welche unbestritten in das Ressort der Gerichte gehören, und hinsichtlich deren nur das Eine zweifelhaft erscheint, ob dieser oder jener Richter der competente, der gesetzliche ist.

Hieraus erhellt, daß dem Staatsrath durch jene neue Ordonnanz eine von seinen bisherigen Attributionen sehr wesentlich verschiedene Befugniß eingeräumt worden ist. Der Staatsrath wurde dadurch geradezu über die bestehenden Gerichte gestellt, während er bisher nur dazu berufen gewesen war, die Frage zu entscheiden, ob ein gegebener Fall eine Administrativ- oder eine Justizsache sey."

Die fragliche Ordonnanz ist sonach eine in das Gebiet der Gerichtsverfassung tief eingreifende Anordnung. Sie constituirt eine neue Art von Obergericht, dem sie die Autorisation giebt, die Beschlüsse bestehender Gerichte in wahren Justizsachen zu reformiren, was nach unserer früheren Gerichtsverfassung entschieden nur dem gewöhnlichen Oberrichter zugestanden hatte.

Dieselbe Ordonnanz greift aber auch weiter darum in das Gebiet der Gesetzgebung über, weil sie die allgemein anerkannte Regel des Rechts: daß der ordentliche Richter alsbald competent wird, wenn der Richter eines privilegirten Gerichtsstandes sich für unzuständig erachtet — aufhebt und eine neue Behörde schafft, von deren Ermessen es abhängen soll, ob nicht vielleicht der Richter des privilegirten Gerichtsstandes zu nöthigen sey, gegen seine Ueberzeugung richterliche Thätigkeit eintreten zu lassen.

Nach allem Diesem ist es unmöglich, jene Ordonnanz mit den Art. 31 und 72 der Verfassungsurkunde in Einklang zu bringen.

Sie schafft eine neue Behörde, welche im einzelnen Falle den gesetzlich zuständigen Richter bestimmen soll. Da aber Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, und der gesetzliche Richter doch nur auf eine durch das Gesetz geheiligte Weise angeordnet werden kann, so ist es sehr klar, daß es jenen Verfassungsartikeln direct widerstreitet, den ge-

Digitized by Google

setzlichen Richter durch einen bloßen Akt der Regierung, oder durch eine Behörde, welche die Regierung einseitig mit deßfallsigen Attributionen bekleidet, festsetzen zu wollen.

Man wird vielleicht hiergegen einwenden, die Regierung habe im Jahre 1821 den Staatsrath ohne Zustimmung der Stände constituirt, es müsse Ihr daher auch wohl im Juli 1833 gestattet gewesen seyn, die Attributionen dieser Behörde zu verändern, zu vermehren.

Allein es ist offenbar etwas ganz Anderes, eine Behörde blos zur Entscheidung von Competenzconflicten zwischen der Administration und den Gerichten autorisiren, und etwas Anderes, ihr auch das Recht geben, die Competenz unter mehreren Gerichten zu bestimmen.

Jene Autorisation wohnte, nach früherer Verfassung, dem Ministerium bei; es war nur eine Uebertragung von Letzterem auf den Staatsrath, welche im Jahre 1821 stattfand.

Das Ministerium hatte dagegen vorhin niemals die Befugniß, unter mehreren Gerichten über die streitige Competenz hinsichtlich einer unzweifelhaften Justizsache zu entscheiden; und deßhalb konnte auch eine solche Berechtigung durch einen bloßen Akt der administrativen Organisation nicht von dem Ministerium auf den Staatsrath übergehen, oder Letzterem in jüngster Zeit übertragen werden.

Indem übrigens die Staatsregierung sogar das Gesetz vom 17. Mai 1827, welches die Attributionen des Staatsraths nur in Beziehung auf Conflicte zwischen der Administration und der Justiz erweiterte, eigends mit den Ständen verabschiedet hat, legte sie selbst das unzweideutigste Anerkenntniß ab, daß die Bestimmungen, wie bei Collisionen zwischen der Admistration und der Justiz, also um so viel mehr, wie bei Collisionen unter mehreren Gerichten, zu verfahren sey, durchaus der Legislation angehörten, folglich der Mitwirkung der Stände unerläßlich bedürften.

Der Ausschuß hält aus diesen Gründen die vorliegende Motion auch in Ansehung dieser Ordonnanz von 1833 für vollständig begründet.

XIV. Verordnung vom 15. April 1829, die Competenzconflicte zwischen Gerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen und den Gerichten der Provinz Rheinhessen betreffend. (Reg. Blatt Nr. 23.)

Der Inhalt dieser Ordonnanz ist wörtlich folgender:

„Da das Edict über die Organisation der obersten Staats-

behörde, vom 28. Mai 1821, Unserem Staatsrathe nur die Entscheidung der zwischen den Justiz- und Administrativbehörden entstehenden Conflicte zugewiesen hat, es aber auch erforderlich ist, für die Entscheidung derjenigen Competenzconflicte, welche zwischen Unseren Gerichten der Provinz Rheinhessen und Unseren Gerichten der Provinzen Oberhessen und Starkenburg entstehen können, besondere Vorsehung zu treffen, in so lange es an einem für Unser ganzes Großherzogthum gemeinschaftlichen obersten Gerichte mangelt, so haben Wir, auf erstatteten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz verordnet, daß, bis zur Constituirung eines für das ganze Großherzogthum gemeinschaftlichen obersten Gerichts, diejenigen Competenzconflicte in Straf- und Civilsachen, welche zwischen den Gerichten der Provinz Rheinhessen und den Gerichten der Provinzen Oberhessen und Starkenburg etwa entstehen werden, von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz entschieden werden sollen, und ist sich hiernach unterthänigst zu achten."

Die Gründe, warum auch diese Ordonnanz nicht für verfassungsmäßig gelten kann, sind schon alle in denjenigen Ausführungen enthalten, welche wir unter pos. XIII über einen fast ganz gleichen Gegenstand gegeben haben.

Aus obiger Verordnung wollen wir deßhalb hier nur noch das besonders hervorheben, daß darin ausdrücklich anerkannt ist, die fragliche Entscheidung gehöre eigentlich vor ein Obergericht. Aus diesem Anerkenntnisse folgt aber überzeugend, daß durch jene Ordonnanz dem Ministerium des Innern und der Justiz wahrhaft richterliche Attributionen beigelegt sind.

Wenn daher der Art. 32 der Verfassungsurkunde vorschreibt, das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren solle unabhängig seyn von dem Einflusse der Regierung, so ist doch wohl nichts klarer, als daß dieses constitutionelle Princip durch jene Ordonnanz geradezu verletzt ist. Dem Ministerium des Innern und der Justiz ist hiermit in Collisionsfällen der fraglichen Art offenbar die Befugniß eingeräumt, zu entscheiden, ob Jemand nach den Bestimmungen des viel strengeren Rheinhessischen Strafgesetzbuchs, oder nach den weit milderen Grundsätzen des Strafrechts, wie sie sich diesseits in der Rechtssprechung fixirt haben, gestraft werden soll; ob Jemand in diesseitigem heimlichem Verfahren, oder in öffentlichem Rheinhessischem Verfahren über Schuld oder

Digitized by Google

Unschuld Rede stehen soll; ob Jemand sein Urtheil von Geschwornen, oder von diesseitigen gelehrten Richtern empfangen soll.

Die offenbarste Einmischung der Regierung in das Materielle der Justiz, könnte daher nur die unvermeidliche Folge einer Anwendung jener Ordonnanz seyn; nur trete hier die Verfassungswidrigkeit noch greller, wie in dem Falle der vorigen Ordonnanz hervor, weil dort wenigstens die Entscheidung einer besonderen Behörde, die auch sonst mit richterlichen Functionen (mit der Administrativjustiz) bekleidet erscheint, überwiesen ist, während hier geradezu die Behörde entscheiden soll, welche in allen Angelegenheiten des Innern und der Justiz die Regierungsgewalt repräsentirt.

Wir können der verehrlichen Kammer die Motion, bezüglich dieser Ordonnanz nur als durchaus begründet, in der Weise, wie wir dies unten in unserm Schlußantrage angeben werden, zur Annahme empfehlen.

XV. Verordnung vom 27. Febr. 1826, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betr. (Reg. Blatt Nr. 7.)

Der Eingang dieser Ordonnanz besagt:

„Da in Unserem Großherzogthum in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen verschiedenerlei Statute, Verordnungen und Observanzen bestehen, deren nähere Bestimmungen aus den Verhältnissen einer blos tolerirten Kirche zu einer herrschenden erklärbar sind, Wir aber, nachdem Wir die völlige Gleichheit der christlichen Religionspartheien als verfassungsmäßigen Grundsatz ausgesprochen haben, diese verschiedenerleiartigen Bestimmungen mit dem ausgesprochenen Grundsatze dieser Gleichheit, unvereinbar finden, so haben Wir deßfalls schon früher, in Bezug auf Unsere Residenz, das Erforderliche verfügt, nunmehr aber beschlossen, allgemein Folgendes zu verordnen."

Nun folgt im Art. 1 die Bestimmung, daß, sofern nicht in gültigen, vor Eingehung der Ehe geschlossenen Eheverträgen ein Anderes bestimmt sey, die Kinder aus gemischten Ehen, ohne Unterschied des Geschlechts, der Confession des Vaters folgen sollen.

Nach Art. 2 sollen jedoch bei den, bis zu jener Ordonnanz bestandenen gemischten Ehen, die bisherigen Statute, Verordnungen und Observanzen entscheidend bleiben.

War nach diesen bisherigen Normen den Eltern eine

Abänderung des Willens, hinsichtlich der Religion ihrer Kinder, nach Eingehung der Ehe erlaubt, so soll doch eine solche Abänderung gemäß Art. 3, nur noch Ein Jahr lang, unter Beobachtung bestimmter Formen gestattet seyn.

Es bedarf gewiß keines Beweises, daß diese Vorschriften unbedingt in das Gebiet der Gesetzgebung gehören. Sie beschränken den freien Willen, das natürliche Recht der Eltern, ihren Kindern eine beliebige religiöse Erziehung geben zu lassen, und dies zu thun, kann sich im Staate nur die gesetzgebende Gewalt erlauben.

Wollte man vielleicht einwenden, diese Verordnung sey eine blos vollziehende, weil sie zur Vollziehung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der völligen Gleichheit der christlichen Religionsparthey gegeben sey — so würde zur Beseitigung dieses Einwands, die Bemerkung genügen, daß aus dem Art. 20 der Verfassungsurkunde:

„die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen, hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge —"

doch unmöglich die Bestimmungen jener Ordonnanz abgeleitet werden können, welche im Gegentheil mit dem Art. 22 der Verfassungsurkunde:

„Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert" —

schwer oder gar nicht zu vereinigen seyn werden.

Wir tragen deßhalb dahin an, der vorliegenden Motion, auch in Ansehung der in Rede befangenen Ordonnanz, auf die unten im Schlußantrage anzugebende Weise, Folge zu geben.

XVI. Verordnung vom 28. August 1827, die vormundschaftlichen Verhältnisse in der Provinz Rheinhessen betr. (Reg. Blatt Nr. 44.)

Das in Rheinhessen herrschende bürgerliche Gesetzbuch bestimmt:

„Art. 453. Die Eltern, so lange sie den ihnen eigenen und gesetzlichen Nießbrauch an dem Vermögen des Minderjährigen haben, sind nicht verbunden, die Mobilien zu verkaufen, wenn sie lieber solche behalten wollen, um sie in Natur zurückzugeben. — Sie müssen in diesem Falle sie von einem Sachverständigen, der von dem Nebenvormunde ernannt wird, und vor dem Friedensrichter den Eid abzulegen hat, nach ihrem wahren Werthe, auf ihre Kosten abschätzen lassen,

Digitized by Google

und den Werth jener Mobilien, welche sie nicht in Natur zurückliefern können, nach der Taxe ersetzen."

„Art. 454. Bei dem Antritte einer jeden Vormundschaft, jene der Eltern ausgenommen, soll der Familienrath nach einem ungefähren Ueberschlag, und mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der zu verwaltenden Güter bestimmen, auf welche Summe die jährliche Ausgabe für den Minderjährigen sowohl, als für die Verwaltung seiner Güter sich erstrecken dürfe. — In der hierüber aufgesetzten Urkunde muß zugleich ausgedrückt werden, ob der Vormund ermächtigt ist, in seiner Geschäftsführung sich eines oder mehrerer besondern Verwalter zu bedienen, die besoldet werden und unter seiner Verantwortlichkeit die Geschäfte besorgen."

„Art. 461. Eine, dem Minderjährigen angefallene Erbschaft, kann der Vormund ohne vorhergehende Autorisation des Familienrathes weder annehmen, noch ausschlagen. Die Annahme kann nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventariums geschehen."

„Art. 470. Jeder Vormund, Vater und Mutter jedoch ausgenommen, kann angehalten werden, auch während der Vormundschaft, zu gewissen Zeiten, welche der Familienrath zu bestimmen für gut findet, dem Nebenvormunde Berechnungen über den Zustand seiner Verwaltung einzuhändigen; der Vormund kann jedoch nicht genöthigt werden, jedes Jahr mehr als eine zu liefern. — Diese Berechnungen über die Lage der Verwaltung, sollen ohne Kosten, auf nicht gestempeltes Papier gefertigt, und ohne alle Form eines gerichtlichen Verfahrens mitgetheilt werden." —

Die Ordonnanz vom 28. August 1827 kündigt ihren Zweck folgendermaßen an:

„Um den Vollzug und die Aufrechthaltung des, in Unserer Provinz Rheinhessen, rücksichtlich der vormundschaftlichen Verhältnisse bestehenden Gesetze sicherer zu stellen und zu erleichtern, haben Wir verordnet ꝛc."

Hiernach sollte es scheinen, als sey die ganze Ordonnanz nur zur Vollziehung und Handhabung bestehender Gesetze gegeben und folglich dem Art. 73 der Verfassungsurkunde zufolge, rechtmäßig erlassen.

Allein die nähere Ansicht der Verordnung wird Jedermann überzeugen, daß sich die Staatsregierung darin auf das Feld nicht beschränkt hat, was sie sich, nach dem Eingang der Ordonnanz, zu bearbeiten vorgesteckt hatte.

Im §. 6 bestimmt die Verordnung ausführlich, was Alles nach Fertigung des Inventars und Festsetzung des Af-

tiv- und Passivstandes der Minderjährigen, unter dem Vorsitz des Friedensrichters, vom Familienrath geschehen soll.

Im §. 7 wird verfügt: daß von den Anordnungen des §. 6 auch diejenigen Vormünder nicht ausgenommen seyn sollen, welchen (wie die Eltern) durch Gesetz oder Testament die Nutznießung des Vermögens der Minderjährigen zusteht; dies jedoch, ist in der Verordnung hinzugesetzt, „mit Berücksichtigung der aus diesem Verhältnisse fließenden Modifikationen."

Der §. 8 schreibt Dasjenige vor, was der Friedensrichter nach Ordnung des Bisherigen zur Einweisung des Vormunds in seine Dienstobliegenheiten zu thun haben soll.

Im §. 9 sind weiter diejenigen Punkte detaillirt, auf welche der Friedensrichter im Laufe der Vormundschaft zu wachen haben soll.

Nach §. 10 ist dem Beivormund oder dem Friedensrichter von Amtswegen das Recht gegeben, unter gewissen Voraussetzungen sofort auf Absetzung des Vormunds zu provociren.

Im §. 11 ist der Vormund verpflichtet erklärt, alle einzelnen revidirten Verwaltungsübersichten aufzubewahren.

Die durch die in Gemäßheit dieser Ordonnanz geschehenden Verfügungen entstehenden Kosten sind endlich im §. 12 alle speciell taxirt.

Im Schlusse dieses §. ist für diese Gebühren das Privileg des Art. 2201 des bürgerlichen Gesetzbuchs constituirt.

Es fällt nach diesem Auszuge aus den genannten §§. der fraglichen Ordonnanz in die Augen, daß darin theilweise Bestimmungen getroffen sind, welche die bis dahin bestandenen gesetzlichen Vorschriften modificirt haben, theilweise Bestimmungen, welche als ganz neue legislativen Charakters zu betrachten sind.

Wenn der Art. 453 cit. die Verpflichtungen der Eltern, welche einen Nießbrauch an dem Vermögen ihrer minderjährigen Kinder haben, in Absicht auf dieses Vermögen sehr milde festgesetzt, wenn der Art. 454 bei der Vormundschaft der Eltern die betreffenden Anordnungen des Familienraths sogar ganz ausschließt — so wird Niemand läugnen wollen, daß der §. 7 jener Ordonnanz besagte Art. 453 und 454 in wesentlichen Theilen abändert, da hiernach auch alle gesetzlichen Nutznießer, folglich auch die Eltern, von den Förmlichkeiten des §. 6 nicht mehr befreit seyn sollen. Der Zusatz des §. 7 „jedoch mit Berücksichtigung der aus diesem Verhältnisse fließenden Modificationen," rettet diese Befreiung

Digitized by Google

offenbar nicht in dem Grade, wie es der Art. 454 des bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt hatte.

Wenn der Art. 461 cit. festsetzt, daß die Annahme einer dem Minderjährigen angefallenen Erbschaft nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventars geschehen könne — der §. 6 der Ordonnanz aber auch eine unbedingte Annahme gestattet, so kann daran, daß diese Verordnung eine bestehende gesetzliche Bestimmung abzuändern unternommen hat, wohl kein Zweifel seyn.

Wenn der Art. 470 cit. die Berechnungen über die Lage der Verwaltung völlig kostenfrei gefertigt, und mit Umgehung aller Formen eines gerichtlichen Verfahrens behandelt haben will — der §. 12 der Ordonnanz dagegen für jede Verwaltungsübersicht gewisse Taxen passirt, die bei ihrer öfteren Wiederkehr nicht unbedeutend genannt werden können, andere §§. aber auch ein gewisses gerichtliches Verfahren, Protokollaufnahmen und dergleichen, vorschreiben, so dürfte es wiederum sehr klar seyn, daß das bürgerliche Gesetzbuch Rheinhessens durch jene Ordonnanz namhafte Abänderungen erlitten hat.

Daß endlich diese Ordonnanz in das Gebiet der Civil-Gesetzgebung übergriff, indem sie für die entstehenden Kosten ein Vorzugsrecht nach Maaßgabe des Art. 2101 des Code civil schuf, bedarf keines näheren Beweises.

Die Motion, bezüglich dieser Verordnung, stellt sich demnach ebenfalls als begründet dar, und wir empfehlen daher auch rücksichtlich ihrer — Annahme unsers Schlußantrags.

XVII.) Verordnung vom 28. Februar 1826, den Transport von Holz, Reisern, Wellen, Faschinen und Weiden von einer Seite des Rheins, so wie von einer Seite des Mains auf die andere betreffend. (Reg.-Blatt Nr. 6).

Diese Ordonnanz lautet wörtlich also:

„Um den häufig vorfallenden Beschädigungen der an den Ufern des Rheins und des Mains befindlichen Holzpflanzungen zu begegnen, finden Wir Uns bewogen, zu verfügen, daß der Transport von Holz, Reisern, Wellen, Faschinen und Weiden auf Anker- und kleineren Nachen von einer Seite des Rheins oder des Mains auf die andere, ohne Begleitung mit einer von dem betreffenden Bürgermeister zu beglaubigenden Bescheinigung über den rechtlichen Erwerb, verboten seyn, und daß das auf solche Weise

transportirt werdende Holz ꝛc., bei dem Mangel einer solchen Bescheinigung, als gefrevelt angesehen werden soll."

Wir glauben, mit vollem Recht sagt die dieserhalb auf dem Landtag von 1832/33 gestellte Motion: „Es bedarf wohl keiner Ausführung, um darzuthun, daß diese Verfügung sowohl eine verfassungswidrige Beschränkung der Freiheit des Eigenthums, als auch einen Eingriff in die Grundsätze des gerichtlichen Beweisverfahrens enthält, indem sie die Präsumtion eines Diebstahls aufstellt, die doch bekanntlich nur durch ein Gesetz aufgestellt werden kann."

Der Ausschuß macht diese Gründe auch zu den seinigen, und trägt an, der Motion in der am Schlusse dieses Berichts beantragten Weise Folge zu geben.

XVIII.) Verordnung vom 10. August 1829 und Verordnung vom 27. Januar 1830, den nämlichen Gegenstand betreffend, mit welchem sich die eben unter XVII. angegebene Verordnung befaßt. (Reg.-Blatt Nr. 40 und resp. Nr. 10).

Die erste Ordonnanz von 1829, bedroht den durch die Verordnung vom 28. Februar 1826 verbotenen Holz-, Reiser- ꝛc. Transport noch weiter mit der Strafe der Confiscation der Waare und des Fahrzeugs — die zweite Ordonnanz dagegen dehnt die Bestimmungen der citirten Verordnungen von 1826 und 1829 auch auf die fiskalischen Färcher aus, und bestimmt dabei noch, daß die confiscirten Fahrzeuge zerschlagen werden sollen, wenn bei einer Versteigerung keine der Taxation gleichkommende Gebote erzielt werden.

Aus den nämlichen Gründen, welche ad XVII. angeführt wurden, konnten auch diese beiden Verordnungen von der Regierung einseitig nicht ausgehen — wir halten demnach auch in dieser Beziehung die Motion für begründet.

Aus den bisherigen Ausführungen haben Sie, meine Herren, ersehen, in welcher außerordentlich ausgedehnten Weise die Staatsregierung den Art. 73 der Verfassungsurkunde zur Anwendung zu bringen, begonnen hat. Sie werden zugleich daraus zur Genüge erkannt haben, wie daneben eine Garantie des verfassungsmäßigen Mitwirkungsrechts der Stände bei der Gesetzgebung offenbar gar nicht mehr bestehen könnte, indem es nur noch lediglich von dem Ermessen der Staatsregierung abhängen würde, welche Verfügungen legislativer Natur dieselbe den Ständen zur Verabschiedung vorlegen wollte, und welche nicht. Einen solchen Zustand

Digitized by Google

der höchsten Unsicherheit eines der wichtigsten ständischen Rechte wird indessen Niemand, als durch das Staatsgrundgesetz gerechtfertigt erachten können.

Gestützt auf die sowohl im allgemeinen, als im speciellen Theile dieses Berichts vorgetragenen Ausführungen, richtet daher die Majorität des Ausschusses ihren Final-Antrag dahin:

„die verehrliche Kammer wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, sämmtliche in diesem Bericht sub pos. I. bis XVIII. incl. bezeichnete Ordonnanzen (mit Ausnahme allein derjenigen d. d. 9. April 1825, sub pos. VII., weil diese bereits längst außer Wirksamkeit gesetzt ist) den Ständen des Großherzogthums zu verfassungsmäßiger Verabschiedung vorzulegen — oder, wenn dies nicht geschehen wollte, dieselben, da sie den Bedingungen der Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde nicht entsprechen, sofort wiederum einzuziehen."

Der Abgeordnete Weyland, welcher auch mit diesem Antrage des Ausschußberichts nicht einverstanden ist, wird in einem Specialvotum, welches dem Präsidenten des Ausschusses heute unmittelbar vor der Sitzung zugekommen ist, seine abweichenden Ansichten ausführlicher selbst vortragen.

Digitized by Google

Partikular-Gutachten des Abgeordneten Weyland.

Die Majorität des Ausschusses hat darauf angetragen, die mit der Staatsregierung über die Artikel 72 und 73 der Verfassungsurkunde eingeleiteten Unterhandlungen abzubrechen, und der verehrlichen Kammer folgenden Beschluß proponirt:

„der Großherzoglichen Staatsregierung das lebhafte Bedauern der Stände auszudrücken, daß die von dem zweiten Ausschusse der zweiten Kammer in wahrhaft versöhnendem Geiste angeknüpften Unterhandlungen zur Herbeiführung einer freundlichen Verständigung über die Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde durch die Art und Weise, wie sich von den Herren Commissarien der Regierung, diesem Ausschusse gegenüber, ausgesprochen worden wäre, dasjenige Ziel so sehr verfehlt hätten, welches von der zweiten Kammer und gewiß auch von jedem Freunde des Vaterlandes, als ein hocherfreuliches Resultat dieses dermaligen Landtages, zur festeren Wiederbegründung des Vertrauens zwischen Ständen und Regierung, würde anerkannt worden seyn."

Sie hat ferner darauf angetragen, die Motion der Abgeordneten Wolf, Prätorius und Mohr, als erledigt, lediglich auf sich beruhen zu lassen. Endlich hat sie, was die Anträge der Abgeordneten Dr. Langen, Dr. Heß, Pfalz, Brunck, Stoll und Philippé betrifft, die Ansicht ausgesprochen, daß solche sämmtlich für gerechtfertigt zu erkennen seyen, und zu dem Ende eine verehrliche Kammer an die Staatsregierung das Ersuchen stellen möge, sämmtliche von den genannten Abgeordneten beanstandeten Verordnungen, an der Zahl neunzehn, entweder zu nachträglicher ständischer Verabschiedung vorzulegen, oder zurückzunehmen.

Der Unterzeichnete muß sich unumwunden gegen alle diese Anträge erklären, und der verehrlichen Kammer eine durchaus abweichende Proposition vorlegen. Zur Begründung der letzteren ist es unumgänglich nöthig, auf eine Critik der Art. 72 und 73, und zugleich auf eine Geschichte der deßfalls auf dem vorigen und auf diesem Landtage gestellten Motionen und deren Behandlungsart in den Ausschüssen, einzugehen. Er wird sich jedoch so kurz fassen, als es der reichhaltige Stoff nur immer gestattet.

Die auf dem vorigen und auf dem gegenwärtigen Landtage, zwischen Staatsregierung und Ständen zum erstenmale entstandenen Irrungen beruhen theils in der Schwierigkeit der Abscheidung der Gränzen der wechselseitigen Befugnisse über-

Digitized by Google

haupt, theils in der mangelhaften Redaction jener Artikel, welche auch da noch Zweifel übrig läßt, wo ohne Mühe unzweifelhafte Gränzlinien und Anhaltspuncte hätten vorgezeichnet werden können.

Es wäre unbillig, den Gründern unserer Verfassung in dieser Beziehung irgend einen Vorwurf machen zu wollen. Niemand wird verkennen, wie Vieles und Großes von denselben unter den schwierigsten Umständen geleistet worden; im Gegentheile, die Gegenwart bietet nur allzuviel Stoff dar, um von ihrem unfruchtbaren Treiben den schmerzerfüllten Blick ab- und auf jene Periode einer zweckmäßigen Thätigkeit zurückzuwenden, welcher wir die segensreichste Schöpfung unserer Gesetzgebung, die Verfassungsurkunde, verdanken; die segensreichste Schöpfung, *wenn sie wohl angewendet wird.* — Aber kein Gesetz, wie kein Menschenwerk, ist vollkommen. Die Erfahrung muß der Theorie zu Hülfe kommen, und späteren Generationen bleibt es vorbehalten, den Stoff, welchen die Praxis darbietet, zu allmähligen Verbesserungen zu benutzen.

Der Art. 72 der Verfassungsurkunde giebt den Ständen das Mitwirkungsrecht an der gesammten Gesetzgebung, selbst in Bezug auf das Landespolizeiwesen. Er ist als Ausnahmsgesetz in der allgemeinen Wortbedeutung zu betrachten, in dem Sinne nämlich, in welchem angenommen werden muß, daß *alle* Bestimmungen der Verfassungsurkunde nur Ausnahmsgesetze seyen, indem der Höchstseelige Großherzog in der, ihrer Entstehungsgeschichte nach vertragsmäßigen, nach der Form der Publication aber octroyrten Verfassungsurkunde in einzelnen Theilen der ihm als Staatsoberhaupte zugestandenen souveränen Gewalt, seinen Ständen ein Mitwirkungsrecht zugestanden hat.

Als Regel aber steht er dem Art. 73 gegenüber, und mit diesem in der allernächsten Verbindung.

Es ist daher ein großer Irrthum, wenn der Ausschußbericht in Abrede zu stellen sucht, daß diese beiden Artikel in keinem nothwendigen Zusammenhange ständen, daß jeder derselben als ein völlig selbstständiger ausgelegt und behandelt werden müsse.

Er selbst giebt zu, daß der Schlußsatz des Art. 73 die Gesetzgebung, also den Art. 72 berührt; daß aber auch sein weiterer Inhalt fast überall auf den Art. 72 zurückführe, wird sich sogleich ergeben.

So viel ist klar, daß, wenn wir es mit dem Art. 72 allein zu thun hätten, und einmal über den Begriff von Ge-

Digitized by Google

setz einverstanden wären, nicht leicht Zweifel über die Gränzen des ständischen Mitwirkungsrechts erhoben werden könnten.

In den allgemeinen Bestimmungen des Art. 73 liegen die Hauptschwierigkeiten.

Niemand bezweifelt, daß in dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte, welches dem Landesherrn nach Art. 73 unbeschränkt zusteht, auch das Organisationsrecht begriffen sey. Gleichwohl ist die Organisation der Gerichte die Grundlage und ein sehr wesentlicher Bestandtheil der Gesetzgebung.

Ist sie es aber auch in ihrem weitesten Umfange, bis in das kleinste Detail?

Die Staatsregierung wird jenen Satz nicht in Abrede stellen, sie wird anerkennen und hat bereits anerkannt, daß gewisse Theile der Gerichtsorganisation Bestandtheile der Prozeßgesetzgebung seyen; die Stände ihrerseits werden nicht behaupten, daß alle Theile der Gerichtsorganisation legislativer Natur seyen. Wo ist aber nun die Gränze zu finden?

Unsere Verfassungsurkunde schweigt darüber; was die Natur der Sache mit sich bringe, darüber werden sich bald so viele Ansichten bilden, als Köpfe.

Wer soll aber entscheiden?

Nur ein Gesetz kann es, und zwar ein Gesetz, welches uns fehlt, was noch gegeben werden muß. Auch hier vermissen wir den Mangel einer zeitgemäßen allgemeinen Legislation, denn in die Verfassungsurkunde selbst eignet sich blos die Aufnahme des Grundsatzes, nicht die Ausführung des Details.

Im Wege der gewöhnlichen Legislation müssen, wie in Frankreich, unter dem Schutze der Verfassung, die Gränzlinien vorgezeichnet werden. Sie sehen, meine Herren, wie schnell wir aus dem Gebiete der Art. 72 und 73 in das Bereich des Art. 103 entrückt worden sind, wie eine völlige Verständigung nur aus einer Verständigung über beide so benannte Lebensfragen, über die Verfassungs- und Gesetzgebungsfrage hervorgehen kann, und wie, in so lange diese Verständigung fehlt, die Praxis jedes festen Anhaltspunktes entbehrt.

Bereits hat die Staatsregierung mehrere gerichtliche Organisationsacte, zum Theil mit Vorwissen und ausdrücklicher Billigung früherer Ständekammern, vorgenommen, sie wird hierinnen fortfahren, stets behauptend, daß sie in ihrem Rechte sey, ständischer Seits wird dagegen protestirt werden; kein Theil hat aber im Grunde feste Anhaltspunkte, und wie kann der Streit endlich anders geschlichtet werden, als durch ein vernünftiges Abkommen über festere Normen für die Zukunft?

Digitized by Google

Der Art. 73 verleiht dem Großherzoge ferner die Befugniß, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen.

Vor Allem entsteht die Frage, wie unterscheiden sich Gesetze und Verordnungen?

Unsere Kunstsprache vor der Verfassungsurkunde hat zwischen beiden keinen Unterschied gemacht. Die Gesetze wurden damals bald unter dem Namen Gesetze, bald unter dem Namen Verordnungen erlassen. Auch die Wissenschaft giebt keine festen Unterscheidungsmerkmale. Auch hier sind wir daher genöthigt, uns mit der Verarbeitung des Stoffs zu begnügen, welchen die Verfassungsurkunde selbst darbietet. Dieser beruht jedoch ganz allein in dem Gegensatze, den der Art. 73 zwischen Gesetzen und den zur Vollstreckung und Handhabung derselben erforderlichen Verordnungen aufstellt, also auf der ersten Position des Art. 73. Welches aber die Gränze sey zwischen dem, was im Art. 72 unter Gesetzen, und dem, was in pos. 2 des Art. 73 unter den, aus dem Aufsichtsrechte und Verwaltungsrechte ausfließenden, Verordnungen verstanden worden, dazu können wir nur mit Hülfe der Doctrin gelangen. Die Doctrin allein, ohne weitere Anhaltspunkte, wird jedoch niemals erhebliche Auslegungszweifel ausschließen.

Noch mehr. Jedermann begreift, daß Verordnungen nur vollstreckt werden können, wenn an deren Nichtbeobachtung Strafen geknüpft sind. Unmöglich kann die Verfassungsurkunde gewollt haben, daß daß Recht, Strafandrohungen mit jenen Verordnungen zu verbinden, dem Großherzoge nicht verliehen seyn solle, daß er in die Lage versetzt werde, Befehle zu erlassen, die Jedermann unbefolgt lassen kann, weil er weiß, daß sein Ungehorsam ungeahndet bleibt. Wenn wir aber dem Großherzoge vernünftigerweise das Recht der Strafandrohung hierbei nicht beanstanden können, wo sind die Gränzen, welche dieses sonst ungemessene Strafandrohungsrecht beschränken? Oder soll er dasselbe unbeschränkt ausüben dürfen? Und würde nicht die Vorschrift des Art. 72 durch eine solche unbeschränkte Befugniß in seiner ganzen Grundlage erschüttert? Sie sehen, meine Herren, ohne festere gesetzliche Begränzung sind auch diese Widersprüche nicht zu lösen.

Die Stände müssen, um das Prinzip aufrecht zu erhalten, alle und jede Befugniß des Großherzogs, in diesen Beziehungen Strafen anzudrohen, in Abrede stellen, sie müssen überhaupt, wird einmal die Frage auf die Spitze gestellt, wie

Digitized by Google

in dem allgemeinen Theile des Ausschußberichtes des vorigen Landtages geschehen ist, um der Consequenz willen, dem Art. 73 eine Auslegung geben, welche die unbestreitbaren Verwaltungsbefugnisse des Großherzogs zu lähmen droht; aber auch die Staatsregierung darf ihrer Seits nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sie muß, will sie nicht Alles aufgeben, eine ungemessene Befugniß der Strafandrohung, und überhaupt eine Ausdehnung des ihr, im Art. 73, zugestandenen Rechtes, Verordnungen zu erlassen, für sich in Anspruch nehmen, wobei die im Art. 72 den Ständen verliehenen Rechte auf das höchste bedroht sind.

Ohne Gesetz wird dieser Zustand in alle Ewigkeit fortdauern.

Der Schlußsatz des Art. 73 endlich verleiht dem Großherzog das Recht, in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren.

Da die Stände nur alle drei Jahre zusammenberufen werden, und da außerordentliche Zusammenberufungen, der Kostspieligkeit und des Zeitaufwandes wegen, nicht leicht durch vorübergehende dringende Anlässe motivirt seyn würden, so rechtfertigt sich die Nothwendigkeit dieser Dictatur von selbst, und es wird auch ständischer Seits nicht in Abrede gestellt, daß in der erwähnten Bestimmung auch die Befugniß begriffen sey, außerordentlicherweise Gesetze, ohne ständische Mitwirkung, zu publiciren. Zweifelhaft dagegen ist wieder die Frage, ob der Großherzog verbunden sey, dergleichen Gesetze auf dem nächsten Landtage den Ständen zur Verabschiedung vorzulegen, dergestallt, daß sie im Unterlassungsfalle von selbst erlöschen würden, oder ob diese Verbindlichkeit nicht bestehe, ob den Ständen hiernach nur das Recht zukomme, nach den Gründen der erlassenen Gesetze zu forschen, und wenn ihre Entstehung oder Fortdauer nicht auf zureichenden Gründen zu beruhen schiene, die ministerielle Verantwortlichkeit auf verfassungsmäßigem Wege in Anspruch zu nehmen.

Für die den Ständen günstige Auslegung spricht die in dem Art. 72 der Verfassungsurkunde aufgestellte Regel, wovon der Schlußsatz des Art. 73 nur als Ausnahme zu betrachten ist; der Umstand, daß mit dem Augenblicke des Erscheinens der Stände der Grund aufhört, welcher jenen Schlußsatz des Art. 73 erzeugt haben mag, nämlich die Dringendheit des Falles, und die Unmöglichkeit, ständische Zustimmung augenblicklich zu erhalten; endlich daß der eigentlich normale Zustand, vermöge dessen Gesetze in der Regel nur unter ständischer Mitwirkung ins Leben treten können, gewissermaaßen

Digitized by Google

nur wieder hergestellt wird, indem die Staatsregierung mit dem Aufhören des Grundes und Zweckes einer außerordentlichen Gesetzespromulgation, wieder in die Schranken sich zurückbegiebt, welche die Verfassungsurkunde selbst als die natürlichen und angemessenen anerkannt hat.

Für die Ansicht der Staatsregierung dagegen läßt sich anführen, daß keine Bestimmung der Verfassungsurkunde, wie in andern Verfassungsurkunden, die Staatsregierung ausdrücklich verpflichtet, solche Gesetze den Ständen nachträglich zur Genehmigung vorzulegen, daß es einer positiven Bestimmung zur Verpflichtung der Staatsregierung bedurft hätte, wie andere Verfassungsurkunden sie wirklich für nöthig gehalten haben, und wie auch der Art. 71 unserer Verfassungsurkunde, hinsichtlich der Aufnahme von Capitalien in außerordentlichen Fällen, vorgesehen hat, daß also dieses Schweigen des Gesetzes eben so gut auch dahin ausgelegt werden könne, daß es nicht in der Absicht desselben gelegen habe, die legislatorische Gewalt des Großherzogs in außerordentlichen Fällen von dem Gutfinden der Stände abhängig zu machen.

Innerhalb dieser Gränzen ungefähr bewegen sich die bisher für und wider gepflogenen Erörterungen. Fragen Sie sich selbst, meine Herren, ob bei so zweifelhafter Auslegung der Streit anders, als im Wege der Uebereinkunft zu schlichten sey?

Wird, wenn die Staatsregierung fortfahren sollte, von den Rechten Gebrauch zu machen, welche sie aus der Schlußbestimmung ableiten zu können glaubt, hinreichender Grund für die Stände vorhanden seyn, um den Minister wegen Verfassungsverletzung anzugreifen?

Auffallend und ganz unvereinbarlich mit dem bisher Entwickelten wird es Ihnen daher erscheinen, daß weder von den Ständen, noch von der Staatsregierung das Daseyn eines Zweifels oder einer Bedenklichkeit in Auslegung der beiden Artikel zugestanden werden will.

Wir haben die Organe der Staatsregierung behaupten hören, daß dieselbe über den wahren Sinn und Inhalt der Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde weder jemals Zweifel gehabt, noch solche jetzt habe; wir haben ständische Ausführungen des vorigen Landtags gelesen, und finden in dem dermaligen Berichte der Majorität wiederholt, daß auch die Stände mit der Interpretation vollkommen im Reinen seyen. Gleichwohl stehen die beiderseitigen Auslegungen im vollkommensten Widerspruch.

Digitized by Google

Lassen wir uns durch eine solche Erscheinung nicht irre machen.

Gerade der Widerspruch in den beiderseitigen Ansichten zeugt für das Daseyn der oben herausgehobenen Zweifel, für die Befangenheit der beiderseitigen Ansichten.

Die Quelle dieser Befangenheit aber ist theils das eigenthümliche Verhältniß der Sache, theils die ungeeignete Art, in welcher ständischer Seits der Gegenstand auf dem vorigen sowohl, als auf diesem Landtage, zur Sprache gebracht worden ist.

Der Beweis dieser Behauptungen wird nicht schwer zu führen seyn, er liegt in der Geschichte der bisherigen Landtage.

Bei der Unbestimmtheit der Gesetzesredaktion, und bei den mancherlei Aufforderungen, welche die Staatsregierung im Laufe der Verwaltung fand, von den Befugnissen des Art. 73 Gebrauch zu machen, konnte es sich nämlich nicht fehlen, daß, schon vom Anfange der Verfassung an, von Seiten der Staatsregierung, Uebergriffe in das streitige Gebiet geschahen, welche eine in Wahrung ständischer Gerechtsame besonders eifersüchtige Kammer zur Thätigkeit aufgerufen haben würden, und daß diese Ueberschreitungen sich von Landtag zu Landtag häuften, ja öfter der Drang der Umstände die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden in Anspruch nahm, und je sicherer diese durch ausdrückliches und stillschweigendes Gutheißen früherer Landtage gemacht wurden.

Durchlaufen Sie, meine Herren, die Regierungsblätter von 1821 an, nnd es wird Ihnen nicht schwer fallen, zu den von den dermaligen Antragstellern herausgehobenen Verordnungen aus allen früheren Landtagsperioden vollkommen ähnliche Seitenstücke aufzufinden.

Noch hatte die Erfahrnng den Geist der Kritik nicht geweckt, noch waltete jenes schöne Vertrauen zwischen Ständen und Regierung, welches, wenn es gleich häufig nicht mit der nöthigen Vorsicht gepaart seyn mochte, doch dem Lande bessere Früchte gebracht hat, als das übertriebene Mißtrauen, womit die vorige Ständekammer jede Handlung der Regierung bekritelt und verdächtigt hat.

Die Staatsregierung darf daher, um ihr Verfahren von dem Vorwurfe jeder bösen Absicht zn rechtfertigen, sich mit vollem Grunde auf einen Besitzstand, auf eine sogenannte Staatspraxis berufen; denn was vier frühere Kammern, denen die Anerkennung treuer Pflichterfüllung Niemand versagen wird, gutgeheißen haben, kann von der fünften und folgenden unmöglich zu einem Verrath an der Verfassung ge-

Digitized by Google

stempelt werden wollen. Wenn aber zugleich von der Staatsregierung aus dieser Staatspraxis das Recht abzuleiten versucht wird, auch künftig in ähnlicher Weise zu procediren, so kann dieses von Seiten der Stände niemals eingeräumt werden, auch möchte es ihr schwer fallen, die einzelnen Gesetzgebungsakte auf ein festes Princip, als Anhaltspunkt künftiger Einschreitungen, zurückzuführen.

Es wäre unter diesen Umständen die Aufgabe der vorigen Ständeversammlung gewesen, dahin zu wirken, daß auf dem Wege einer verbesserten Gesetzgebung die Quellen des Uebels für die Zukunft verstopft würden. Dieser Weg ist leider nicht betreten worden. So wie damals überhaupt der Staatsregierung feindselig gegenüber getreten, wie fast in keiner Beziehung das rechte Maaß gehalten wurde: so verläugneten auch die verschiedenen Motionen, die Art. 72 und 73 betreffend, jene Tendenz nicht. Der Inhalt derselben ist Ihnen, meine Herren, zur Genüge bekannt. Sie sind sämmtlich darauf gerichtet, daß die Staatsregierung die fraglichen Verordnungen entweder zur ständischen Verabschiedung vorlegen, oder als verfassungswidrig zurückziehen solle. Die weiteren Folgerungen sind zwar nicht ausgesprochen; wer jedoch weiß, was eine Verfassungsverletzung und was das Wort „ministerielle Verantwortlichkeit" auf sich habe, kann sie sich selbst ziehen.

Der Hauptantrag, die bekannten 12 Verordnungen betreffend, begnügt sich mit einer nakten Aufzählung der angeblich verfassungswidrig erlassenen Verordnungen, und schließt, weil sie theilweise Bestimmungen enthielten, die nur durch Gesetze mit Genehmigung der Stände hätten erlassen werden dürfen, wie bereits angegeben worden ist. Diese Anträge waren sämmtlich von verschiedenen Gesichtspuncten aus betrachtet, nicht empfehlenswerth.

Sie waren:

1) ungenügend; denn sie waren nicht geeignet, das Uebel zu heilen. Wir wissen, daß aus allen früheren Landtagsperioden ähnliche Verordnungen, einseitig von der Staatsregierung ausgegangen waren, welche noch in Kraft fortbestehen, und nicht in dem Verzeichnisse jener Motionen enthalten sind.

Der Streit hätte sich also blos um die wenigen namhaft gemachten gedreht, alle übrigen wären mit Stillschweigen übergangen worden.

Sie waren aber auch

2) höchst mangelhaft, indem sie nicht einmal die einzelnen

Bestimmungen jener Verordnungen, welche eine Beeinträchtigung ständischer Rechte enthalten sollten, bezeichneten, noch die Gründe andeuteten, aus welchen ihre Verfassungswidrigkeit gefolgert werden sollte.

Sie waren endlich

3) unbillig und unpolitisch.

Man kannte damals, wie jetzt, die Quellen des Uebels, und die große Zahl ähnlicher früherer Vorgänge, als eben so viele Rechtfertigungsgründe der Staatsregierung. Man hätte daher dem verantwortlichen Minister nicht zumuthen sollen, sich selbst durch Zurücknahme von neunzehn nach und nach erlassenen Verordnungen, vor dem Lande eben so vieler Verfassungsverletzungen anzuklagen und der Gefahr einer Versetzung in den Anklagestand Preis zu geben. Man konnte zudem voraussehen, daß einem solchen Ansinnen niemals nachgegeben, und solchergestalt die Kammer früher oder später genöthigt seyn würde, zu dem äußersten Schritte ihre Zuflucht zu nehmen.

Alle Umstände vereinigten sich, um den Weg der Vermittelung zu betreten. Erst wenn sich die Stände von der Erfolglosigkeit desselben überzeugt hatten, waren sie in dem Falle, zu dem Extreme zu schreiten, wozu die Anträge in Betreff der 12 Verordnungen führen mußten.

Als nach einer Reihe von Monaten, die Hoffnungen eines glücklichen Ausganges des Landtags, sich immer mehr trübten, der Bericht auf jene Motion von Seiten des zweiten Ausschusses aber noch immer zurückstand, überreichte der Unterzeichnete bei der damaligen Kammer, im Gefühle der dringendsten Nothwendigkeit, einen Antrag,

Siehe III. Band Beil. der Verhandlungen des vorigen Landtags, Beilage 431.

worin, unter kurzer Andeutung der Gründe, die Kammer ersucht wird, dahin bei der Staatsregierung Einleitung zu treffen, daß diese den Art. 73 der Verfassungsurkunde, einer Revision unterwerfen und auf demselben Landtage noch den Ständen eine Gesetzesproposition vorlegen möge, worin die Competenz der Staatsregierung, einseitig Verordnungen zu erlassen, nach Gegenstand und Umfang derselben auf feste Gränzen zurückgeführt werde. Hauptzweck dabei war, die Schärfen jener älteren Motion zu mildern, und einen Anlehnungspunct zur gütlichen Verständigung zwischen Ständen und Staatsregierung zu gewähren.

Ungeachtet dieselbe der Kammer zur möglichsten Beförderung empfohlen, auch dem zweiten Ausschusse sogleich zum

Digitized by Google

Bericht verschrieben worden war, so ist dieser Bericht doch niemals erstattet worden.

Dagegen wurde endlich im Spätherbste der Berichtsentwurf über die ältere Motion, in den Ausschuß gebracht.

Die Ausführungen und Anträge desselben, gestatteten keinen Zweifel über die Wirkung, die er hervorbringen müsse. Es war dem Unterzeichneten daher ein dringendes Anliegen, daß Unterhandlungen mit der Staatsregierung angeknüpft, und auf diesem Wege die Härten und Auswüchse desselben gemildert werden möchten, indem zugleich der Hoffnung Raum gegeben werden durfte, daß der Austausch der wechselseitigen Ansichten auf die Tendenz der zweiten, bei Seite gelegten Motion zurückführen, und so von jenen unglücklichen Extremen ableiten werde, denen wir hauptsächlich die Auflösung der Kammer beizumessen haben. Leider entsprach aber der Erfolg der gehegten Erwartung nicht. Zwar wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen, vorerst die einschlägigen Regierungscommissärs, nachträglich über die Motion, die 12 Verordnungen betreffend, zu hören, als diese indessen unter Hinweisung auf die oben sub 2 gerügten Mängel derselben, entweder um Angabe der einzelnen, angeblich die Verfassung verletzenden Bestimmungen jener Verordnungen und der Gründe, aus welchen die Verfassungsverletzungen abgeleitet werden wollten, oder um Mittheilung des Berichtsentwurfes selbst baten, und bis dahin jede weitere Erklärung verweigerten, wurde abermals durch Stimmenmehrheit beschlossen, die Unterhandlungen abzubrechen, und den Bericht in die Kammer zu bringen.

Der Unterzeichnete sah sich gezwungen, gegen die Unförmlichkeit und Geschäftswidrigkeit dieser Procedur die Verwahrung niederzulegen, welche in den

Verhandlungen des vorigen Landtags, Band IV. Beilagen, S. 413

ersichtlich ist. Nur zu schnell rechtfertigte der Erfolg jene Besorgnisse.

Kaum war jener unglückliche Bericht in die Kammer gelangt, als von Seiten der Staatsregierung der Erlaß vom 26. Oktober 1833 und kurz nachher die Auflösung der Kammer erfolgte.

Da das später erschienene Manifest vermuthen läßt, daß der Inhalt dieses Berichtes die nächste Veranlassung zur Auflösung gegeben habe, so wäre dieses unglückliche Ereigniß vielleicht ganz vermieden worden, wenn der Ausschuß sich dazu hätte entschließen können, die Vorschrift der Geschäftsordnung zu beobachten, und die Regierungcommissäre zu hören.

Digitized by Google

Es war nöthig, meine Herren, bei diesem Theile der Geschichte des vorigen Landtags etwas länger zu verweilen. Denn die Erfahrungen der Vergangenheit sind nicht selten der Spiegel, in welchem wir die Zukunft erblicken.

Nach Eröffnung des jetzigen Landtages wurden die älteren Motionen von den Abgeordneten Dr. Heß, Langen u. s. w. ganz in der alten Weise wiederholt, und dem 2ten Ausschusse zum Bericht verschrieben.

Dieser schlug indessen jetzt die Wege ein, welche dem früheren vergeblich proponirt worden waren. Ja, er ging noch weiter. Er sprang von dem Inhalte und von den Schlußanträgen der zu Grunde liegenden Motion völlig ab, und leitete mit den einschlägigen Herrn Regierungskommissären Unterhandlungen ein, welche nur eine Uebereinkunft mit der Staatsregierung über Auslegung und demnächstige Gesetzesredaction der mehrerwähnten Verfassungsartikel bezweckten, doch wurde jener Antrag der Abgeordneten Heß u. s. w. der Staatsregierung zur Einsicht mitgetheilt, zum Zeichen, welche Aussicht sich im Hintergrunde eröffne. Der Unterzeichnete würde diesen Unterhandlungen durch Erneuerung jener oben berührten Motion des vorigen Landtages gerne eine bessere Grundlage gegeben haben, wenn er bei den gespannten Verhältnissen der Kammer, von einer solchen persönlichen Einwirkung nicht nachtheilige Folgen anderer Art besorgt hätte.

Nach einigen mit den Herren Regierungs-Commissären abgehaltenen Sitzungen kam man überein, durch eine schriftliche Mittheilung an die Staatsregierung eine schriftliche Antwort zu veranlassen, worin theils durch Feststellung der Resultate der vorausgegangenen Sitzungen, theils durch nähere Präcision mancher noch nicht bestimmt erörterten Fragen eine Basis entweder für die demnächstige Berichtserstattung oder für weitere persönliche Besprechung gegeben werde.

So entstanden das Schreiben vom 29sten Julius und das Antwortschreiben vom 5. August d. J.

Der Ausschußbericht hat sie in extenso aufgenommen. Jenes enthielt in der ursprünglichen Aufnahme mehrere Stellen, welche für die Staatsregierung verletzend seyn mußten. Einige wurden von dem Herrn Referenten bereitwillig aufgegeben, einige andere blieben stehen, die nämlich, wo von einer wesentlichen Quelle der bisherigen Irrungen, der bisherigen Unzufriedenheit, und eine andere, wo davon die Rede ist, daß die Regierung durch die in pos. a. offerirten Bestimmungen ein Strafandrohungsrecht erhalte, was die Verfassung nir-

Digitized by Google

gends gewähre, und daß die nach dem Schlußsatze des Art. 73 zu erlassenden dringenden Vorkehrungen durch die neue Fassung den Charakter provisorischer Gesetze gewönnen, indem es wohl an diesem Orte nicht zweckmäßig war, auf die Tendenz der im Hintergrunde befindlichen Motion hinzuweisen, und dadurch eine Erwiederung in ähnlichem Sinne hervorzurufen.

Unmittelbar nach der Ankunft des oben erwähnten Antwortschreibens der Staatsregierung erfolgte bei zufälliger Abwesenheit des Unterzeichneten ein Beschluß des Ausschusses, worin man übereinkam, die Unterhandlungen abzubrechen, und auf die Motion an die Kammer zu berichten. Unterzeichneter bemühte sich sogleich in der nächstfolgenden Sitzung, diese, seiner Meinung nach, übereilte Entschließung zu redressiren, jedoch vergeblich.

Als hierauf die der verehrlichen Kammer bekannte Motion der Abgeordneten Prätorius, Mohr u. s. w., dem Ausschusse gleichfalls zum Berichte verschrieben und diesem Antrage gar keine Folge gegeben wurde, forderte er schriftlich und unter Berufung auf die Geschäftsordnung Mittheilung auch dieses Antrags an die Herren Regierungs-Commissäre, und folgeweise Wiederanknüpfung der Unterhandlungen auf diese ganz neue Grundlage.

Der Unterzeichnete erlaubt sich, jenes Schreiben in extenso hier mitzutheilen.

Herrn Abgeordneten Emmerling, Präsidenten des zweiten Ausschusses, Hochwohlgeboren.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, die in Betreff der Motion der Abgeordneten Langen u. s. w. über die Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde erwachsenen Ausschußakten, welchen jedoch die neuere den nämlichen Gegenstand bezweckende Motion der Abgeordneten Mohr u. s. w. nicht beigelegen hat, dankbarlich zu remittiren.

Ich kann nach wiederholter sorgfältiger Prüfung dieser Aktenstücke mich immer noch nicht überzeugen, daß der letzte Erlaß der Staatsregierung beabsichtigt habe, fernere Unterhandlungen abzubrechen, oder daß, dieses zu thun, in unserer Stellung liege.

Abgesehen davon, daß in dieser Unterhandlung von den speciellen Gegenständen der Motion der Abgeordneten Langen u. s. w. noch gar keine Rede war, was für mich nicht von Interesse ist, weil ich in dieser Beziehung bereits eine besondere Absicht gefaßt habe, so ist die letzte Erwiederung der

Digitized by Google

Staatsregierung in mehreren Beziehungen nicht so bestimmt, daß der Kammer eine befriedigende Vorlage gemacht werden könnte. Wir erfahren zwar, daß die Staatsregierung geneigt seyn werde, in den zur Handhabung und Vollstreckung der Gesetze, so wie in den vermöge des Verwaltungs- und Aufsichtsrechts von der Staatsregierung ohne Mitwirkung der Stände erlassenen Verordnungen nur Strafen bis zu einem gewissen Maximum anzudrohen.

Welches aber dieses Maximum seyn solle, wird nicht gesagt.

Wir finden ferner, daß die Staatsregierung sich bereit erklärt, daß ihr nach dem Art. 73 zustehende Organisationsrecht nicht bis dahin ausdehnen zu wollen, daß dadurch eine Abänderung oder Aufhebung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften in dem Civil- und Criminalverfahren involirt werde.

Es wird aber nicht gesagt, in welchen Fällen sie meine, daß dieses eintreten werde.

Wir ersehen endlich nicht klar aus der Zuschrift der Staatsregierung, ob Sie die Befugniß, einzelne Landes-Polizeiverordnungen zu erlassen, welche aus einer Combination der Art. 72 und 73 abgeleitet werden will, nicht wenigstens dem Maximum bezüglich der Strafandrohungen zu unterwerfen gesonnen ist, wozu Sie sich bei den oben erwähnten Verordnungen des Art. 73 bereit erklärt hat.

Vergleichen wir hiermit die Stelle des Erlasses der Staatsregierung:

„In dieser Zusammenstellung — — — werden Sie zugleich im Allgemeinen ꝛc. ꝛc.

so scheint die Intention dieser Mittheilung sich auf eine Zusammenstellung der Hauptergebnisse der vorausgegangenen Unterhandlungen, und nur auf eine allgemeine Beantwortung unserer Anfragen beschränkt zu haben, welche nähere Erörterungen keineswegs entbehrlich macht.

Ueberhaupt scheint sich mir in mehreren Stellen dieses Schreibens eine gespannte Stimmung auszudrücken, welche aus den Verhandlungen in unserem Ausschusse nicht hervorgegangen seyn kann, deren Quelle also mehr in der Beschaffenheit der diesen Verhandlungen zu Grunde gelegten Motion zu suchen ist, eine Motion, welche auch wir, wenn ich nicht irre, ziemlich einstimmig für keine passende Basis derselben erkannt haben.

In dieser Hinsicht möchte die neuerdings von dem Abgeordneten Mohr u. s. w. übergebene Motion des nämlichen Betreffs, indem sie, von einem milderen Standpunkte ausge-

Digitized by Google

hend, im Wesentlichen dasselbe bezweckt, sich besser zur Grundlage fernerer Erörterungen eignen, und, da diese schon nach Vorschrift der Geschäftsordnung der Staatsregierung ebenmäßig zur Abgabe ihrer Ansichten und Erläuterungen mitgetheilt werden muß, gewissermaaßen die Hand zur Fortsetzung der Unterhandlungen bieten.

Endlich glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, welchen günstigen Erfolg einige mit dem zweiten Ausschusse der ersten Kammer und den Herren Regierungs-Commissärs in Betreff des Art. 103 abgehaltene Sitzungen bis jetzt gehabt haben, und wie viel Grund zu der Hoffnung vorliege, daß auch hier der Ausschuß der wechselseitigen Ansichten zu einer Annäherung und endlich zu der Ausgleichung führen werde, welcher jeder ächte Vaterlandsfreund mit Verlangen entgegen sieht.

Nach allem diesem erlaube ich mir, an Ew. Hochwohlgeboren das Ersuchen zu richten, daß in unserer nächsten Sitzung dieser wichtige und folgenreiche Gegenstand nochmals in Berathung genommen werde, um, wo möglich, dahin einen einmüthigen Beschluß zu erzielen, daß unter Mittheilung der neueren Motion an die Staatsregierung, die angedeuteten bestimmteren Aufschlüsse in Form einer weiteren schriftlichen Erklärung erbeten, zugleich aber der Staatsregierung proponirt werde, etwa nöthig scheinende weitere Erörterungen einer mit dem zweiten Ausschusse der ersten Kammer gemeinschaftlich abzuhaltenden Sitzung vorzubehalten.

Der zu dem Ende erforderliche kurze Zeitraum von wenigen Tagen kann, wenn man die zu hoffenden Resultate in Erwägung zieht, wohl nur als Zeitgewinn betrachtet werden.

Hochachtungsvoll Ew. Hochwohlgebohren
gehorsamer Diener.
Unterzeichnet Weyland.

Darmstadt, den 21. September 1834.

Alle diese Bemühungen blieben jedoch erfolglos, es behielt bei den früheren Beschlüssen sein Bewenden.

Nach dieser größten theils actenmäßigen Darstellung der Sachverhältnisse, kommt Unterzeichneter nunmehr auf die Eingangs dieses Gutachtens herausgehobenen Anträge des Berichts unseres zweiten Ausschusses zurück, indem er die Ausführungen desselben, so weit es für den vorliegenden Zweck nöthig ist, beleuchtet.

Wenn der Ausschußbericht Seite 3 anführt:

„daß gleich bei dem ersten Zusammentritte der Herrn

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Regierungscommissärs ein so beharrliches Berufen auf eine bisherige staatsrechtliche Praxis oder auf den Besitzstand dem Ausschusse gegenüber geltend gemacht worden sey, so daß in der That die vielleicht zu sanguinischen Hoffnungen des Ausschusses, auf die Möglichkeit einer Ausgleichung der obwaltenden Differenzien schon bald sehr getrübt worden seyen."

so legt er dadurch nur einen Beweis ab, daß er seiner Seits die Verhältnisse nicht mit Unbefangenheit geprüft habe. Es hätte der Majorität des Ausschusses sonst nicht entgehen können, daß die Staatsregierung, wie oben ausführlich entwickelt worden ist, durch die ganze Behandlungsweise der Sache auf dem vorigen Landtage, und durch die Tendenz des auf diesem Landtage erneuerten Antrages, sich in den Zustand der Selbstvertheidigung versetzt sah, daß jede Einräumung in Bezug auf die Vergangenheit, oder auf eine Auslegung der Verfassungsartikel, wie sie jetzt bestehen, eine Selbstanklage involvirt haben würde.

Aus jenen Berufungen war daher für den Erfolg der Unterhandlungen nichts zu entnehmen; wohl aber können wir uns Alle nicht verhehlen, daß der von der Staatsregierung behauptete Besitzstand wirklich existire, wenn wir gleich in den Folgerungen nicht einverstanden sind, welche daraus abzuleiten versucht werden.

Zugleich spricht aber eine sehr erhebliche Thatsache gegen jene vorgefaßte Meinung des Ausschusses.

Sie ersehen nämlich aus der, in dem Antwortschreiben der Staatsregierung vom 5. August in extenso enthaltenen Proposition des Ausschusses, in welcher Ausdehnung ständischer Rechte, er eine künftige Gesetzesredaction abgefaßt wissen wollte.

Demungeachtet wünschten die Herren Regierungscommissärs, in Folge dieser Mittheilung neue mündliche Besprechung, wie uns der Ausschußbericht selbst erzählt.

Wenn die Staatsregierung nicht aufrichtig die Beilegung aller Differenzien auf dem eingeschlagenen Wege gewollt hätte, so würde sie selbst auf dieses Ansinnen die Unterhandlungen haben abbrechen müssen.

Unrichtig ist es ferner, daß die Herren Regierungscommissärs es durchaus vermieden hätten, sich über einen oder den anderen wesentlichen Punkt auszusprechen.

Sie haben erklärt, daß das Organisationsrecht des Großherzogs nicht auf die Theile der Gerichtsorganisation ausgedehnt werden solle, welche gesetzlicher Natur seyen.

Digitized by Google

Wo aber hier die Gränze liege, ist leichter gefragt, als beantwortet. Es greift dieser Punkt, wie schon oben angedeutet worden ist, in die Proceßgesetzgebung über, und er kann wohl nur auf dem dort bezeichneten Wege definitiv fixirt werden.

Die Zuschrift des Unterzeichneten an den Ausschuß vom 29. Juli, bezweckte eine Aufforderung an die Staatsregierung, tiefer in diese Erörterung einzugehen; man würde dadurch dem Ziele näher gerückt seyn, seine völlige Erledigung steht oder fällt aber mit dem Abkommen über die allgemeineren Gesetzgebungsfragen.

Die Herren Regierungscommissärs haben ferner eingeräumt, daß die einseitige Strafandrohungsbefugniß des Großherzogs, welche die Staatsregierung bezüglich der nach pos. 1 und 2, des Art. 73 zustehenden Verordnungen vernünftigerweise in Anspruch nehmen müsse, durch Bestimmung eines Maximum der Strafen, beschränkt werden solle, sie haben verschiedene, von dem Ausschusse selbst für billig erkannte Bedingungen daran geknüpft.

Dieser Schritt der Staatsregierung ist, wie der zuvor erwähnte, entscheidend. Denn es bedarf jetzt nur noch der Feststellung jenes Maximum, worüber die Ansichten schon ziemlich nahe getreten waren.

Daß auch darüber eine völlige Verständigung herbeigeführt werde, bezweckte wieder das so eben erwähnte Schreiben.

Ueber die Gränzen der Befugniß, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte ausfließende Verordnungen und Anstalten zu treffen, war eine bestimmte Frage noch nicht aufgeworfen worden.

Dieselbe an den Ausschuß gerichtete schriftliche Mittheilung hoffte diesen, unstreitig schwierigsten Theil der Aufgabe dadurch abzuschneiden, daß die Staatsregierung vermocht werde, die daraus und gegen den Art. 72 abgeleitete specielle Befugniß, einzelne Landespolizeiverordnungen zu erlassen, durch Bestimmung des nämlichen Maximum, zu beschränken, worüber man im Allgemeinen schon einer Verständigung nahe war.

Endlich haben die Herren Regierungscommissärs stets mündlich und schriftlich unumwunden erklärt, wie sie vorerst keine Hoffnung geben könnten, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog die, vermöge des Schlußsatzes des Art. 73, einseitig erlassene Verordnungen zur ständischen Verabschiedung vorzulegen sich entschließen, noch für die Zukunft eine solche Verbindlichkeit anerkennen würden.

Dagegen wurde von demselben zu Beilegung dieses letzten

Streitpunktes vorgeschlagen, daß dergleichen Verordnungen künftig den Landtagen, unter Angabe der Beweggründe, welche sie hervorgerufen, zur Nachricht vorgelegt werden sollten.

Sie ersehen daraus, meine Herren, daß es nur noch weniger Nachhilfe bedurft hätte, um Ihnen ein vollkommen bestimmtes Ergebniß der Verhandlungen vorlegen zu können.

Wenn nun der Ausschuß demungeachtet durch Ton und Inhalt des Antwortschreiben der Herren Regierungscommissäre sich bewogen fühlt, plötzlich alle ferneren Unterhandlungen abzubrechen, so hat derselbe, was

1) den Ton des Schreibens betrifft, nicht daran gedacht, daß bei der eigenthümlichen Stellung, worin sich das Ministerium der Motion gegenüber befindet, jene eben herausgehobenen Stellen der Mittheilung des Ausschusses eine Erwiederung nothwendig zur Folge haben mußten, worin die behauptete Unzufriedenheit des Landes bestritten, und auf den der Staatsregierung in der That theilweise, wenigstens ohne Grund bestrittenen, Befugnissen mit Festigkeit beharrt wurde.

Es sind daher zwei Theile jenes Schreibens sehr wohl zu unterscheiden, derjenige, welcher in die der Staatregierung gestellten Fragen eingeht, und der andere, welcher von den Worten an:

„Mit wahrhaftem Bedauern haben wir aber aus den erwähnten Schreiben ersehen ꝛc. ꝛc."

zur eigenen Vertheidigung die Angriffe des Ausschusses zurückweist.

Männer unseres Berufes müssen vorzugsweise die Sache im Auge behalten. So hätte denn auch diese beiderseitige Abschweifung, welche sich aus dem Gebiete der künftigen Gesetzgebung in einen Auslegungsstreit über die bestehende verirrt hatte, von dem Ausschusse gewürdigt werden müssen. Aber der Ausschuß glaubt auch

2) aus dem übrigen Inhalte dieses Schreibens sein Verfahren rechtfertigen zu können.

Er rügt es vor Allem, daß die Herren Regierungscommissärs behutsam jede bestimmte Erklärung darüber vermieden hätten, ob man von Seiten der Regierung anerkennen wolle, daß der Art. 72 als Regel alle Gegenstände der Gesetzgebung in sich begreife, und daß daher der Art. 73 nur ausnahmsweise legislatorische Gegenstände in sein Bereich ziehen könne, und glaubt darum nicht absehen zu können, wie eine Verständigung mit der Staatsregierung möglich sey, wenn man gtade in dieser Beziehung eine scharfe Abgränzung unterlassen wollte.

Digitized by Google

Wenn der Ausschuß auf diese Unterscheidung wirklich einen solchen Werth legte, so muß es in hohem Grade befremden, warum er in der Zuschrift vom 29ten Juli die Herren Regierungscommissäre nicht veranlaßt hat, sich darüber auszusprechen. Ganz und gar kann es aber nicht befremden wenn diese sich über einen Gegenstand nicht verbreitet haben, welchen jene Mittheilung selbst mit Stillschweigen übergangen hatte.

Uebrigens muß hier noch einmal wiederholt werden, daß der Zweck der Unterhandlungen unmöglich dahin gerichtet seyn konnte, den Herren Regierungscommissärs Anerkennungen über die Auslegung der beiden Artikel zu entlocken, aus welchem demnächst Folgerungen für die Zwecke der Motion hätten abgeleitet werden können.

Der Gegenstand der Unterhandlungen war allein Vereinbarung über eine künftige Gesetzgebung, und für diesen Zweck läuft die ganze Streitfrage auf ein leeres Wortgefecht hinaus. Mit dieser, von dem Ausschusse gerügten, Omission stehen zudem die in dem Ausschußberichte herausgehobenen Worte:

„die Regierung werde in den ihr zur Seite stehenden, anerkannten und auf dem klaren Sinne der Verfassungsurkunde basirten Besitzstande fortfahren, die befragten Befugnisse in der bisherigen Weise auszuüben, und sich daran durch keinen Einwand hindern lassen."

durchaus in keiner Verbindung. Es gehören diese Worte demjenigen Theile des Antwortschreibens der Staatsregierung an, welcher das bisherige Verfahren der Staatsregierung gegen Grundsätze verwahrt, die die Mittheilung des Ausschreibens zur Unzeit zur Sprache gebracht hatte, und deren Anerkennung eine Selbstverurtheilung der Staatsregierung enthalten haben würde.

Wenn dem Ausschusse ferner der Ausdruck der Staatsregierung:

„sie glaubten annehmen zu dürfen ꝛc."

zu unbestimmt, dagegen die ganz entschiedene Erklärung der Herren Regierungscommissärs, hinsichtlich des Schlußsatzes des Art. 73 zu bestimmt war, und wenn er es mit seiner Ueberzeugung, wohl mit Recht, nicht vereinbarlich fand, daß die Staatsregierung aus den Art. 72 und 73 die Befugniß ableite, einzelne Polizeiverordnungen einseitig zu erlassen, so lag doch in Allem dem auch nicht entfernt ein Grund, die Unterhandlungen plötzlich abzubrechen, und an einem guten Ausgange zu verzweifeln.

Digitized by Google

Es ist aber actenmäßig nachgewiesen worden, welche wesentliche Einräumungen die Herren Regierungscommissärs gemacht haben, welche Unbestimmtheiten aber noch einer näheren Präcision bedurften.

Den einmal und seit einer Reihe von Monaten betretenen Weg zu verfolgen, war demnach durch die Lage der Sache unabweißlich geboten, zumal da der Ausschuß über den Sinn der in seinem Berichte gleichfalls allegirten Schlußworte des Schreibens:

„Sie hätten nun alles dasjenige ꝛc."

sich nicht einen Augenblick täuschen konnte, indem an ein Abbrechen der Verhandlungen von Seiten der Staatsregierung um so weniger gedacht worden seyn konnte, da sich die Herren Regierungscommissärs stets bereit erklärt hatten, in eine Feststellung der verschiedenen, in dem Schreiben des Unterzeichneten an den Ausschuß als noch zweifelhaft, herausgehobenen Streitpunkte einzugehen.

Zu den bisher entwickelten Gründen gab jedoch die inzwischen dem Ausschusse zum Bericht verschriebene Motion der Abgeordneten Prätorius und Mohr ein neues ganz unabweißliches Motiv. Dieser Antrag hat eine von dem früher gestellten anerkannt abweichende Tendenz, er ist ganz geeignet, um den darauf zu gründenden Unterhandlungen jene zwangsvolle Zurückhaltung zu benehmen, wovon die bisherige unverkennbare Spuren trägt, die Antragsteller haben ein Recht, daß die Staatsregierung auch über ihren Antrag gehört, und der Versuch nicht unterlassen werde, in welcher Weise dieselbe einem gemäßigten und offenbar zweckmäßigeren Ansinnen entgegenkommen werde. Daß dieses Alles unterblieben, ist eine Verletzung der Rechte der Antragsteller, es ist zugleich eine Verletzung des Art. 96 der Verfassungsurkunde, welcher verfügt:

„daß die Ausschüsse sich mit den Mitgliedern des Geheimen Staatsministeriums und den ernannten Landtagscommissarien benehmen sollen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen."

Alle diese Rücksichten bestimmen den Unterzeichneten, den beiden ersten Anträgen des Ausschusses nicht beizutreten, sondern seine Meinung dahin auszusprechen:

die verehrliche Kammer möge unter Zurückverweisung des Gegenstandes an den Ausschuß, diesem aufgeben, vorerst die von der Geschäftsordnung gebetene Mittei-

lung der Motion der Abgeodneten Prätorius und Mohr u. s. w. an die Landtagscommissäre zu bewirken, die bereits begonnenen Unterhandlungen zu beendigen, und demnächst weiter zu berichten.

Der Ausschußbericht ist hierauf zur Begründung seines dritten Antrags, in eine nochmalige weitläufige Beleuchtung der Frage:

„wie weit das Mitwirkungsrecht der Stände des Großherzogthums bei der Gesetzgebung nach Vorschrift der Staatsverfassung begründet erscheine?"

eingegangen, ungeachtet er sich im Voraus für völlig unvermögend bekennt, „eine so erschöpfende, so lichtvolle und dabei eine so durchaus überzeugende Darstellung des wahren Sinnes der Art. 72 und 72 der Verfassungurkunde, zu geben, als solche in den unübertrefflichen Ausführungen des zweiten Ausschusses der vorigen zweiten Kammer, im Referate des damaligen Deputirten, Herrn Oberappellationsraths Höpfner enthalten seyen." Worte des Ausschußberichts. Er ist ferner, wiewohl auch darüber der frühere Ausschußbericht sich ausführlich herausläßt, in eine eben so ausgedehnte Critik der einzelnen, von dem Antragsteller beanstandeten Verordnungen eingegangen, und schließt endlich mit dem eben herausgehobenen dritten Antrage.

Der Unterzeichnete, welcher seine Ansichten über die Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde bereits angedeutet hat, fühlt nach dem so eben von ihm gestellten Antrage natürlich keinen Beruf, sich in die Details dieser verschiedenen Ausführungen zu vertiefen. Sollte dieses geschehen, so würde über ein Buch ein zweites Buch geschrieben werden müssen, wobei es sich übrigens klar herausstellen würde, daß gar manche der hier als unconstitutionell aufgeführten Verordnungen doch die Probe bestehen möchten.

Er kann aber nicht umhin, die verehrliche Kammer darauf aufmerksam zu machen, so wie er dieses im Ausschusse pflichtmäßig gethan hat, daß, ganz abgesehen von der Unzweckmäßigkeit, Unbilligkeit und voraussichtlichen Erfolglosigkeit dieser Anträge an und für sich, auch hier von dem Ausschusse ein grober Verstoß gegen die Geschäftsordnung begangen worden ist.

Der Ausschußbericht sagt Ihnen in seinem Eingange, daß bei den mit den Herren Regierungs-Commissärs gepflogenen Unterhandlungen von den eigentlichen Gegenständen der Motion niemals die Rede war, daß diese Unterhandlungen eine Ver-

Digitized by Google

einbarung über Grundsätze keine Verständigung über Thatsachen zum Zwecke hatten. So ist es auch in der That.

Auch diesmal hat der Ausschuß den Herren Regierungscommissärs weder die Stellen in den 19 Verordnungen bezeichnet, welche seiner Meinung nach ständische Mitwirkung erfordert hätten, noch die Gründe, auf welchen in Anwendung auf den besonderen Fall seine Ansicht beruhte. Auch diesmal berichtet derselbe, ohne die Regierungsbeamten mit ihren Erläuterungen und Gründen gehört zu haben, ohne daher der verehrlichen Kammer diejenigen Thatsachen vorlegen zu können, welche möglicherweise den wesentlichsten Einfluß auf die Beurtheilung der einzelnen Fälle haben können.

Wenn der Ausschuß auch die übereilte Ansicht fassen konnte, daß eine Fortsetzung der Unterhandlungen über eine verbesserte Gesetzesredaction keinen Erfolg haben werde, so liegt doch auch nicht der Schein eines Grundes vor, anzunehmen, daß es der Staatsregierung unmöglich seyn werde, über die einzelnen Verordnungen worunter mehrere, sogar vermöge des Schlußsatzes des Art. 3 erlassen worden sind, befriedigende Aufschlüsse zu geben. Unmöglich kann es die Absicht der hohen Kammer seyn, solche Verletzungen klarer Verfassungsbestimmungen gut zu heißen, und in einem Gegenstande so graver Art, sich zu Beschlüssen bestimmen zu lassen, welche, so umfangreich auch der Ausschußbericht ausgefallen ist, doch in den wesentlichsten Beziehungen noch nicht vorbereitet sind. Es wird daher auch schon darum eine Zurückweisung an den Ausschuß nicht umgangen werden können.

Digitized by Google

Beilage Nr. 304, zum 76. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses über die Motion der Abgeordneten Wolff, Prätorius (Rentamtmann) und Mohr, verbesserte Redaction der Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde betr.; erstattet vom Abgeordneten Emmerling.

Wir haben in unserem Bericht über den Antrag der Abgeordneten Dr. Langen, Dr. Heß ꝛc., mehrere ohne Zustimmung der Stände erlassene Verordnungen betreffend — der verehrlichen Kammer ausführlichen Vortrag über diejenigen Unterhandlungen erstattet, welche wir zum Zwecke einer Verständigung über die wahre Bedeutung der Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde mit den eigends hierzu bestellten Herren Commissären der Regierung gepflogen haben. Zugleich gaben wir dort die Gründe erschöpfend an, weshalb die Mehrheit des Ausschusses der Meinung gewesen ist, jene Unterhandlungen nicht mehr fortzusetzen, nachdem sich durch den Erlaß der Herren Regierungs-Commissäre d. d. 5. August 1834 das Erfolglose unserer deßfallsigen Bemühungen ergeben hatte.

Die vorliegende Motion der Abgeordneten Wolff, Prätorius (R. A.) und Mohr hat aber keinen anderen Zweck, als jenen, welchen der Ausschuß schon längst aus eigner Bewegung, in Folge jenes anderen Antrags der Abgeordneten Dr. Langen, Dr. Heß ꝛc., wiewohl vergebens, zu erreichen sich bestrebt hatte.

Hätten jene Herren Antragsteller das, was der Ausschuß bereits in dieser Beziehung gehandelt hatte, näher gekannt, so würden sie wohl schwerlich die Stellung eines eignen Antrags für erforderlich gehalten haben.

Die Mehrheit des Ausschusses erlaubt sich demnach, der verehrlichen Kammer zu proponiren:

„die in Rede befangene Motion, als erledigt, lediglich auf sich beruhen zu lassen.“

Der Abgeordnete Weiland bezieht sich dagegen auf sein Specialvotum zu jenem anderen Bericht, über die Motion der

Abgeordneten Dr. Langen, Dr. Heß ꝛc., indem er der Meinung ist, daß die Unterhandlungen mit den Herren Regierungs-Commissären auf den Grund des neuen Antrags der Abgeordneten Wolff ꝛc. hätten fortgesetzt werden sollen.

Darmstadt, den 11. Oktober 1834.

Digitized by Google

Beilage Nr. 305, zum 76. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über die Abgeordnetenwahl in dem achten Wahlbezirke der Provinz Starkenburg; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

In dem Berichte, welcher über die in fraglichem Bezirke stattgehabte frühere Wahl erstattet wurde, und die 27te Beilage unserer Verhandlungen bildet, erklärte Ihr dritter Ausschuß, daß er bei der Wahl der Bevollmächtigten nichts zu erinnern finde, desto mehr aber bei der Wahl der Wahlmänner, indem

1) der Wahlcommissär in der Liste der 60 Höchbesteuerten den Herrn F. A. Galetti von Hirschhorn, weil er an beiden Augen erblindet sey, gestrichen und ihm dadurch die Ausübung seines Staatsbürgerrechts entzogen habe, während doch nirgends in unseren Gesetzen Blindheit den Verlust desselben nach sich ziehe.

2) In der Liste der 60 Höchstbesteuerten sich Assessor Umber von Waldmichelbach befunden, und auch 14 Stimmen zum Wahlmanne erhalten habe, während es doch auf dem vorigen Landtage in Zweifel gezogen worden, ob derselbe sich in der Ausübung seines Staatsbürgerrechts befinde.

3) In der mehr gedachten Liste der 60 Höchstbesteuerten Franz Stai von Waldmichelbach, weil er sein Gut an seinen Sohn käuflich abgetreten, von der Wahlcommission gestrichen worden, während doch die Qualification zum Wahlmanne wählbar zu seyn, in der Steuerverpflichtung liege, diese aber nicht schon mit dem Verkaufe des steuerbaren Objectes, sondern erst mit dem Ab- und Zuschreiben auf den neuen Erwerber übergehe.

4) In derselben Liste Peter Siefert von Airlenbach aufgeführt, und auch mit 18 Stimmen zum Wahlmanne gewählt worden, ob er gleich, wie sich in dem Termine zur Wahl des Abgeordneten gezeigt, noch nicht 30 Jahre alt gewesen sey; und

5) Endlich bei der Wahl der Wahlmänner eine bedeutende Anzahl Stimmen als angeblich unbestimmt gestrichen worden, während die Bezeichnungen doch allenthalben der Art gewesen, daß keine Verwechselung habe eintreten können

und dieses Streichen auf die Wahl der Wahlmänner in der That von Einfluß gewesen sey, und einen solchen auch auf die Wahl des Abgeordneten gehabt haben könne.

In Gemäßheit dessen und namentlich aus dem zuletzt gerügten Mangel trug Ihr Ausschuß darauf an, die Wahl der Wahlmänner und Folgeweise die des Abgeordneten für ungültig zu erklären, und die verehrliche Kammer adoptirte, ohne daß selbst in der Discussion eine Bemerkung gegen die Wahl der Bevollmächtigten gemacht worden, diesen Antrag Ihres Ausschusses, indem sie gemäß des achten Protokolles die Frage:

> Erklärt die Kammer die Wahl des Abgeordnen im achten Wahlbezirke der Provinz Starkenburg im zweiten und dritten Grade für ungültig? — einstimmig bejahte.

In Gefolge dieses Beschlusses wurde in dem fraglichen Wahlbezirke eine anderweitige Wahl, aber nur des zweiten und dritten Grades angeordnet, weil man, nach der Fassung jenes Beschlusses, die des ersten Grades von der Kammer für gültig erklärt betrachtete. Der Wahlcommissär unterwarf den in dem Ausschußberichte deßfalls erhobenen Zweifel, ob sich Assessor Umber in der Ausübung seines Staatsbürgerrechts befinde, einer näheren Prüfung und gemäß Rescript des Großherzoglichen Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 4. Juni 1834 ergab es sich, daß in einer gegen denselben anhängigen Untersuchung die Specialinquisition erkannt, und er mithin, nach Art. 16 der Verfassungsurkunde, in der That an der Ausübung seines Staatsbürgerrechts gehindert sey. Umber war Einer der drei Bevollmächtigten von Waldmichelbach, es veranlaßte dies den Wahlcommissär zu der Anfrage, ob nun nicht auch eine anderweitige Bevollmächtigtenwahl in Waldmichelbach vorzunehmen sey, das Ministerium rescribirte aber, daß, da der Beschluß der Kammer nicht auch auf Annullirung der Bevollmächtigtenwahlen gerichtet, keine neue Bevollmächtigtenwahl vorzunehmen sey, sondern nur die zwei andern in Waldmichelbach gewählten Bevollmächtigten, mit Ausschluß Umbers, an der Wahl der Wahlmänner Theil zu nehmen hätten, und Ihr dritter Ausschuß erachtet dieses Verfahren für vollkommen richtig, weil, wenn auch die Kammer bei ihrer Entscheidung über die frühere Wahl des fraglichen Bezirkes, über das Verhältniß des Assessors Umber keine Gewißheit hatte, und sonach auch nicht die Wahl desselbeu zum Bevollmächtigten annulliren konnte, und ihr Beschluß die Wahlen des ersten Grades auch nicht ausdrücklich für gültig erklärt, die Fassung desselben doch darüber keinen Zweifel zuläßt, daß sie

Digitized by Google

die Bevollmächtigtenwahlen als gültig betrachtete, und mithin auch keine derselben erneuert werden konnte. Jedenfalls erachtet aber Ihr dritter Ausschuß den Umstand, daß nach dem Ausschusse von Umber nur zwei der Bevollmächtigten von Waldmichelbach bei der Wahl der Wahlmänner concurrirten, um so unwesentlicher, als durch die Theilnahme eines dritten Bevollmächtigten von Waldmichelbach, möglicher Weise nur zwei andere Wahlmänner hätten gewählt werden können, und dies, da der Abgeordnete, mit Ausnahme der seinigen, sämmtliche Stimmen hatte, auf das Resultat der Wahl offenbar ohne allen Einfluß gewesen seyn würde.

Außer Umber wurde auch noch

1) obengedachter Peter Siefert, Landwirth zu Airlenbach, in Ermangelung des erforderlichen Alters;
2) Peter Ehrhard junior, Landwirth zu Waldmichelbach, des gegen ihn erkannten Concurses wegen;
3) Peter Anton Fischer, Landwirth zu Hartenrod, als peinlich bestraft;
4) Lorenz Gölz, Landwirth zu Mörlenbach, als peinlich verurtheilt; und
5) Valentin Walter, Landwirth zu Waldmichelbach, als mittlerweile gestorben;

aus der Liste der 60 Höchstbesteuerten gestrichen, dagegen die obengedachten Franz A. Galetti, Particulier zu Hirschhorn, und Franz Stai, Landwirth zu Waldmichelbach in derselben belassen. Die Thatsachen, in deren Gefolge gedachte Individuen aus der Liste der Höchstbesteuerten gestrichen wurden, sind, in so weit es erforderlich erschien, genügend belegt, und die Gestrichenen auch gehörig aus der Supplementarliste ersetzt worden, daher in dieser Beziehung der neuen Wahl nichts mehr entgegen steht. Eben so wenig ist Ihrem dritten Ausschusse bei der Prüfung der Acten ein sonstiger Mangel erkennbar geworden, daher derselbe dahin anträgt, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle:

die in dem achten Wahlbezirke der Provinz Starkenburg stattgehabte neuere Wahl für definitiv gültig zu erklären.

Digitized by Google

Beilage Nr. 306, zum 76. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über das Gesuch des Schullehrers Wolff zu Eichelsdorf, um Vergütung von zwei Drittel des von ihm bei den im Jahre 1830 in der Provinz Oberhessen stattgehabten tumultuarischen Auftritten erlittenen Schadens; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

In dem rubricirten bei der zweiten Kammer der Stände eingereichten Gesuche stellt der Petent vor, daß er zur Zeit der besagten tumultarischen Auftritte, Hauslehrer bei dem Großherzoglichen Rentamtmann Rube zu Bingenheim gewesen, und in Gefolge dieses Verhältnisses auch seine Effecten zerstört worden seyen.

Er alsbald nach der Zerstörung, gleich den andern Beschädigten, das Verzeichniß seines Schadens bei der Commission in Bingenheim abgegeben, später ein gleiches vor dem Landgerichte zu Nidda beeidigtes Verzeichniß bei dem Großherzoglichen Landrathe daselbst eingereicht, und zugleich die nöthige Caution wegen des etwaigen Rückersatzes der zu erhaltenden Vergütung geleistet habe; unterdessen von der Großherzoglichen Regierung aber auch verlangt worden, daß auch der Dienstherr der etwaigen Rückerstattung wegen, für seine Leute Garantie leisten solle, diese Garantie von dem Rentamtmann Rube verweigert worden, und er so keine vorlagsweise Vergütung erhalten habe; daß, als er von dem Kreisrathe den Grund, aus dem ihm solche, nicht gleich den übrigen Beschädigten, zu Theil geworden, erfahren, er es für angemessen erachtet, vorerst abzuwarten, ob die Ständeversammlung der verabfolgten Vergütung von zwei Drittel ihre Genehmigung ertheilen werde, weil es dann keines Reverses von seiner Seite mehr bedurft hätte; nachdem dieselbe aber erfolgt gewesen, er bei dem Ministerium des Innern und der Justiz eine Vorstellung überreicht, worin er darum eingekommen, nunmehr auch ihm die zwei Drittel seines Schadens mit 70 fl. 2 kr. ausbezahlen zu lassen, allein ihm auf dieselbe rescribirt worden, daß, da er sich nicht in der Liste der Beschädigten und vorlagsweise mit zwei Drittel Entschädigten befände, und onach ke in Fond zu der von ihm angesprochenen Vergütung

vorhanden sey, seinem Gesuche nicht zu willfahren stehe. Daß, fährt der Bittsteller in seiner Eingabe fort, er sich diese abschlägliche Bedeutung nicht habe erklären können, weil die Akten des Kreisrathes zu Nidda ihn unter der Zahl der Beschädigten aufführen mußten, ihm so gut wie jedem Andern ein Recht auf Entschädigung zustehe, und wenn eine solche acht- bis zehnfach höher, als er, besoldeten Staatsdienern verabreicht worden, sie einem armen Schullehrer doch gewiß nicht zu versagen sey, er sonach unter Entwickelung dieser Gründe mit fraglichen Ansuchen bei dem Großherzoglichen Ministerium wiederholt eingekommen, allein auch darauf wieder abschläglich bedeutet worden sey, und sich sonach nunmehr veranlaßt sehe, an die Ständeversammlung die Bitte ergehen zu lassen, sich für ihn bei der Staatsregierung dahin zu verwenden, daß auch ihm zwei Drittel des von ihm erlittenen Schadens, gleich den andern Beschädigten, vergütet würden.

Nach der Mittheilung, welche Ihr dritter Ausschuß auf sein Ersuchen von dem Herrn Regierungs-Commissär erhalten, sind die von dem Bittsteller aufgeführten Thatsachen richtig; denn derselbe erklärt darin, daß das Ministerium des Innern und der Justiz unterm 14. April 1831 verfügt habe, daß den Hausgenossen der bei den tumultuarischen Auftritten beschädigten Staatsdiener in gleichem Maaße wie ihren Hausherrn Entschädigung zugestanden werden sollte, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die letzteren sich gleichfalls wegen des etwaigen Rückersatzes, wie für die ihnen selbst geleisteten Entschädigungsvorschüsse reserviren würden; der Rentamtmann Rube verweigert habe, eine eventuelle Ersatzverbindlichkeit für seine Hausgenossen zu übernehmen, daher dem Petenten keine vorschußweise Vergütnng für den von ihm erlittenen Schaden verabfolgt worden, und weil die Stände nur beschlossen, daß die bereits geleisteten Entschädigungsvorschüsse nicht mehr zurückbezahlt werden sollten, das Ministerium des Innern und der Justiz nicht berechtigt gewesen sey, demselben nachträglich noch eine Schadensvergütung zuzugestehen.

Ihr dritter Ausschuß ist der Ansicht, daß dem Gesuche des Petenten nicht zu willfahren sey, weil die Entschädigung der bei den in Frage stehenden tumultuarischen Auftritten Beschädigten weder von der Staatsregierung noch von den Ständen als eine rechtliche Verbindlichkeit des Staates betrachtet, sondern nur aus Gründen der Billigkeit und Politik von jener sowohl vorschußweise verabreicht, als von diesen demnächst definitiv bewilligt wurde; um nämlich diejenigen, die durch diese Auftritte ohne ihr Verschulden plötzlich selbst der

unentbehrlichsten Mobiliarschaft beraubt worden waren, und sich nicht in der Lage befinden mochten, dieselben aus ihren Mitteln, so schnell, als es das Bedürfniß erheischte, wieder anschaffen zu können, nicht den empfindlichsten Verlegenheiten Preis zu geben; diese Rücksichten aber bei dem Petenten, der mittlerweile von einem bloßen Privatlehrer zu einem Schullehrer befördert wurde, nach vier Jahren seit jenen Ereignissen nicht mehr obwalten.

Ihr Ausschuß trägt sonach dahin an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle: dem Gesuche keine Folge zu geben.

Digitized by Google

Beilage Nr. 307, zum 76. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, über die Proposition der Großherzogl. Staatsregierung, wegen Abtretung der den Standesherrn des Großherzogthums zustehenden Gerechtsame in Bezug auf Justiz, Administration, Local- und Forstpolizei und Consistorial-Verwaltung; erstattet von dem Abgeordneten Reh.

Einleitung.

Das staatsrechtliche Verhältniß derjenigen deutschen Reichsstände, welche in Folge der Errichtung des Rheinbundes und der hierdurch bewirkten Auflösung des deutschen Reiches, ihre frühere politische Selbstständigkeit verloren, der Souveränität des Großherzogthums unterworfen wurden und seitdem den Namen Standesherrn führen, war durch die Declaration des höchstseeligen Großherzogs vom 1. Aug. 1807, im Einklang mit den Bestimmungen der Rheinischen Bundesacte, in seinen wichtigsten Theilen gesetzlich geordnet.

Mehrere Nachträge zu dieser Declaration vom 20. Juni, 1. August, 9. September, 20. December 1808, 15. April, 12. Mai, 30. August, 28. October 1809, 2. August 1810, 12. Juni, 4. Dezember 1811, 29 Januar, 24. Februar, 15. August 1812 und 12. März 1813 bezweckten die Ausbildung und Feststellung dieses Verhältnisses.

Als Deutschland das französische Joch abgeschüttelt hatte, und der deutsche Bund ins Leben getreten war, wurde den Standesherren in dem Art. 14 der deutschen Bundesacte ein gleichförmiger bleibender Rechtszustand zugesichert und zu dem Ende festgesetzt:

a) daß die mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser mit Vorbehalt des Rechtes der Ebenbürtigkeit fortan zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet;

b) daß die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, dem sie angehören, und sie und ihre Familien die privilegirteste Classe in demselben bilden;

c) daß ihnen, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, überhaupt alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genuß herrührten, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehörten, verbleiben sollten.

§. 1.

In Folge der Territorialveränderung, welche das Großherzogthum im Jahre 1815 erfuhr, gehörten zu den Standesherren dieses Landes:

1) der Fürst von Solms-Braunfels wegen der Aemter Hungen, Wölfersheim, nebst Gambach und Grünigen;

2) der Fürst von Solms-Lich und Hohensolms wegen der Aemter Lich und Niederweisel;

3) der Fürst von Isenburg Dreieich wegen der Aemter Offenbach und Dreieich, Philippseich und Wenings;

4) der Fürst von Leiningen wegen der Gerichtsbarkeit erster Instanz über Hesselbach, der Cent- und Forstgerichtsbarkeit über Hesselbach, Gammelsbach, Keilbach, Hebstahl und Unterseysbach;

5) der Fürst von Löwenstein-Werthheim-Rosenberg wegen seines Antheils an der Herrschaft und an dem Amte Kirchbeerfurt;

6) der Fürst von Löwenstein-Werthheim-Breuberg wegen des Amtes Habitzheim und des Antheils an dem Amt Kirchbeerfurt.

7) der Graf von Solms-Laubach, wegen der Aemter (Grafschaft) Laubach und Utphe;

8) der Graf von Solms-Rödelheim, wegen der Aemter Rödelheim und Niederwöllstadt und seines Antheils an Assenheim (Dorf Einartshausen);

9) der Graf von Erbach Schönberg, wegen der Aemter König und Schönberg und seines Antheils an der Herrschaft Breuberg;

10) der Graf von Erbach-Erbach, wegen der Aemter Erbach und Reichenberg und seines Antheils an dem Amte Kirchbeerfurt;

11) der Graf von Erbach-Fürstenau, wegen des Amtes Fürstenau und Michelstadt, dann des Amtes Freienstein und Rothenberg;

12) der Graf von Stollberg-Roßla, wegen des Amtes Ortenberg;

13) der Graf von Stolberg-Wernigerode, wegen des Amtes Gedern;

14) der Graf von Isenburg-Büdingen, wegen der Aemter (Grafschaft) Büdingen und Mockstadt;

15) der Graf von Isenburg-Meerholz, wegen des Amtes Marienborn;

16) der Graf von Isenburg-Wächtersbach, wegen seines Antheils an dem Amte Assenheim (Roneburg und Michelau);

Digitized by Google

17) der Graf von Leiningen-Westerburg, älterer Linie, wegen der Herrschaft Ilbenstadt;

18) der Graf von Schlitz, genannt Görtz, wegen der Herrschaft Schlitz.

Mit Ausnahme des Fürsten von Isenburg-Birstein, welchem der Wiener Congreß die Souveränität entzogen hatte, waren alle übrigen Herren schon im Jahre 1806 mediatisirt gewesen. (Das staatsrechtliche Verhältniß der Freiherren von Riedesel, welche, ohne Standesherren zu seyn, fast alle diesen zugesicherte Rechte und Vorzüge genießen, ist aus der Declaration vom 21. Juli 1827 ersichtlich.)

§. 2.

Der Bundestag erfüllte sein Versprechen, die in der Bundesacte nur in ihren Grundzügen angedeuteten staatsrechtlichen Verhältnisse der deutschen Standesherren näher und gleichmäßig für alle zu bestimmen, nicht, obwohl fast aus allen Bundeslanden Reclamationen gegen den bestehenden Zustand von Seiten der Standesherren erhoben wurden.

Der Höchstseelige Großherzog trat deßhalb mit den Standesherren des Großherzogthums im Jahre 1817 in Unterhandlung und verkündete drei Jahre später, in dem Edicte vom 17. Februar 1820, dasjenige Gesetz, welches die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren in möglichster Genauigkeit feststellen sollte. Der §. 77 dieses Edicts hob alle früheren Verordnungen und Verfügungen über die standesherrlichen Verhältnisse, in so weit sie mit den Bestimmungen des Edicts nicht vereinbarlich waren, auf, unbeschadet jedoch der Rechtskraft der mit einzelnen Standesherrn, hinsichtlich ihrer Verhältnisse zum Staate bereits getroffenen oder noch getroffen werdenden vertragsmäßigen Verabredungen. Der Art. 37 der in demselben Jahre erschienenen Verfassungsurkunde erhob dieses Edict zu einem integrirenden Theile der Verfassung.

§. 3.

Was den Inhalt dieses Edicts betrifft, so befaßt dasselbe in 10 Abschnitten:

A. das persönliche Verhältniß der Standesherren;
B. ihr Verhältniß zu auswärtigen Staaten;
C. das dem Landesherrn in Bezug auf die Standesherrschaften zustehende Recht der Gesetzgebung und allgemeinen Oberaufsicht;
D. die Gerichtsbarkeit der Standesherren;
E. die standesherrlichen Polizeiverwaltung;
F. die standesherrliche Gerechtsame in Kirchensachen;
G. das Eigenthum und die Einkünfte der Standesherren;

Digitized by Google

H. die Steuerverpflichtung der Standesherren;
I. das Verhältniß der standesherrlichen Diener;
K. die Ausscheidung der standesherrlichen Schulden, Diener und Pensionen.

Die sehr verschiedenartigen Bestimmungen, welche das Edict in diesen 10 Abschnitten enthält, beruhen im Allgemeinen auf der, durch den Art. 14 der Bundesacte aufgestellten, Ansicht, daß den Standesherren diejenigen Rechte und Vorzüge ungeschmälert erhalten werden sollten, welche ihnen in ihrer früheren Stellung als Reichsstände zugehörig gewesen seyen, insoweit diese Rechte und Vorzüge nicht als nothwendige Attribute der ihnen entzogenen und auf den Landesherrn übergegangenen Souveränität anzusehen sind. Im Einzelnen läßt sich jedoch nicht verkennen, daß diese Ansicht vielfache Modificationen erlitten hat.

§. 4.

Die Rechte und Vorzüge, welche das Edict den Standherren zusichert, lassen sich classificiren:

I. in persönliche und Ehrenrechte, von welchen die Abschnitte A, B und H des Edicts;

II. in nutzbare Rechte, von welchen der Abschnitt G und

III. in Hoheits- und Regierungsrechte, von welchen die Abschnitte D, E, und F handeln.

§. 5.

Die Rechte der ersten Classe erscheinen als Privilegien im gewöhnlichen Wortsinne, sie räumen den Standesherren in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger vor den übrigen Staatsbürgern gewisse Vorzüge und Befreiungen ein, z. B. einen privilegirten Gerichtsstand in peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen, Befreiung von der Militärdienstpflicht, ein Autonomierecht in Bezug auf ihre Familienverhältnisse; Befreiung von Zoll- und Chausseegeldabgaben, Begünstigungen hinsichtlich der Entrichtung der direkten und der Beitragspflicht zu den Gemeindesteuern u. s. w.

§. 6.

Die Rechte der zweiten Classe begreifen diejenigen Einkünfte, welche, ausschließlich der directen Steuern, den Standesherren in ihrer früheren Eigenschaft als Landesherren, unter dem Titel Reluitions-, Receptions-, Concessions- und Zunftgelder, Strafen, Sporteln und Nachsteuer bezogen hatten.

§. 7.

Die Rechte der dritten Classe endlich befassen im Wesentlichen:

1) in Bezug auf die Gerichtsbarkeit — a) die Aus-

Digitized by Google

übung der willkührlichen, ſtreitigen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erſter und zweiter Inſtanz, nach Vorſchrift der beſtehenden Geſetze, b) die Anſtellung der Juſtizbeamten und Aſſeſſoren, vorbehältlich der Beſtätigung des Großherzogs, c) die Anſtellung der Subalternen bei den Juſtizkanzleien und Juſtizämtern;

2) in Bezug auf die Polizeiverwaltung:

a) die Ausübung der Localpolizei durch, von den Standesherren zu ernennende, landesherrlich zu beſtätigende Polizeibeamte, nach Vorſchrift der Landesgeſetze;

b) das Recht der Verfügung auf Geſuche um Aufnahme in eine ſtandesherrliche Gemeinde oder in eine Zunft, um Geſtattung einer Localgewerbsconceſſion und um theilweiſen Erlaß, ſo wie um Verwandlung arbiträrer Strafen von Gefängniß- in Geldſtrafen und umgekehrt, — Alles vorbehältlich des Recurſes an die landesherrlichen Mittelbehörden, inſofern die Beſchlüſſe der Standesherren einer vorhandenen, beſtimmten, geſetzlichen Vorſchrift zuwider ſind, oder die landesherrlichen Mittelbehörden ſich beſtimmt finden, eine Entſcheidung des Staatsminiſteriums zu veranlaſſen;

c) das Recht, bei, von dem Großherzog verfügt werdender, Bildung und Einrichtung größerer Amtsbezirke für die ſtandesherrlichen Bezirke, oder einzelne ſtandesherrliche Ortſchaften eigene Localbeamten zu beſtellen;

d) das Recht, die Vormundſchaftspolizei über die Gemeinden, Localſtiftungen und Zünfte, unter Vorbehalt der höheren Aufſicht und Leitung der Landesbehörden, durch ihre Aemter ausüben zu laſſen, das Recht der Ernennung der Ortſchultheißen und übrigen Ortsvorgeſetzten, ſo wie der Beſtätigung des ſtädtiſchen Vorſtandes, wenn der Vorſchlag zu deren Beſtellung, herkömmlich den Magiſtraten zuſteht;

e) das Recht der Ernennung der Phyſicats- und Localſanitätsbeamten, vorbehältlich der landesherrlichen Beſtätigung;

f) das Recht

α) Ausländern auf ein Jahr den Aufenthalt in einer ſtandesherrlichen Gemeinde zu geſtatten;

β) Gemeindegliedern, nachdem ſie bei dem Landesherrn Entlaſſung aus dem Unterthanenverband erwirkt haben, den Ueberzug in das Ausland zu geſtatten;

γ) einheimiſche Juden, wenn die geſetzlichen Erforderniſſe

Digitized by Google

vorhanden sind, unter gewissen besonderen Voraussetzungen zu recipiren;

g) hinsichtlich der Forst- und Jagdpolizei in den innerhalb der Standesherrschaft liegenden Privat- und Comunalwaldungen, das Recht

α) zur Ausübung der den landesherrlichen Oberförstern und Forstinspectoren nach §. 28 der organischen Forstordnung vom 1811 zustehenden Funktionen, unter dem Titel Forstmeister, besondere Beamten zu bestellen, vorbehältlich des Beweises ihrer Befähigung,

β) die Anstellung von Revierförstern aus der Zahl der von den Staatsforstbehörden geprüften Substituten.

3) In Bezug auf die Angelegenheiten der Kirchen und Schulen:

a) das Recht der Präsentation zu den, in den standesherrlichen Bezirken erledigt werdenden Pfarr- und Schulstellen,

b) das Recht der Bestellung der Verwalter der Kirchenkasten, Schulfonds und milden Stiftungen, nach Vorschrift der Verordnung vom 20. Juni 1808,

c) die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen und über milde Stiftungen, nach Vorschrift der Landesgesetze, durch ein, aus einem Direktor, einem geistlichen und einem der landesherrlichen Bestätigung bedürfenden Rath zu bildendes, der Aufsicht der landesherrlichen Kirchenrathscollegien untergeordnetes Consistorium, in dessen Geschäftskreis die Anordnung der Pfarrverweser und die Erstattung der Anträge auf Wiederbesetzung erledigter Pfarr- und Schulstellen — Beides nach zuvor eingeholter Entschließung der Standesherrn — die Aufsicht über das geistliche Bauwesen und über Kirchen- und Schulzucht, einschließlich der Verfügung — schriftlicher und mündlicher Verweise gegen Kirchen- und Schuldiener, die unmittelbare Leitung und Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, und die Revision und Abhör der deßfallsigen Rechnungen gehört.

§. 8.

Das erwähnte Edikt enthält zugleich die allgemeine Bestimmung, daß

1) die oben unter II. bezeichneten nutzbaren Rechte der Standesherren zwar auch gegen ihren Willen, durch allgemeine gesetzliche Anordnungen entweder zu Staatszwecken in Anspruch genommen oder vermindert, ganz oder theilweise abgelöst oder

Digitized by Google

der Form nach, verwandelt werden können, daß jedoch in dem einen oder andern Fall eine im Voraus, entweder im Weg gütlicher Vereinbarung oder durch den Richter zu bestimmende Schadloshaltung, den Standesherren geleistet werden müsse — daß dagegen

2) alle übrigen Berechtigungen (mithin die oben unter I. und III. bezeichneten) selbst nicht gegen Entschädigung, den Standesherren ohne ihre Einwilligung entzogen werden können.

Der Zeitpunkt, in welchem das Edict zur Anwendung gebracht wurde, war bei einigen Standesherrn der 1. Juni 1820, bei andern der 1. Januar 1821.

§. 9.

Wesentliche Veränderungen der durch dasselbe geschaffenen Verhältnisse, fanden statt in Folge allgemeiner gesetzlicher oder administrativer Anordnungen:

a) durch die im Jahr 1821 erfolgte Trennung der Justiz von der Polizeiverwaltung, welche die Standesherren nöthigte, die bisher den Justizämtern übertragene Polizeiverwaltung an besondere Beamte (Landräthe) abzugeben.

b) durch die Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821, welche, indem sie die Emancipation der Gemeinden aussprach, in demselben Umfang eine Beschränkung der vormundschaftlichen und polizeilichen Rechte der Standesherren über die Gemeinden mit sich führte, in welchem den Gemeinden selbstständige Rechte zuerkannt wurden; insbesondere beschränkte dieses Gesetz das den Standesherrn früher zugestandene Recht der Reception in standesherrlichen Gemeinden (s. §. 2. f. γ. §. 8. 2. b.) und ihre Polizeigewalt in den einzelnen Gemeinden (§. 8. 2. a) und verwandelte ihr Recht, die Ortsschultheisen und Ortsvorgesetzte zu ernennen (§. 8. 2. d.) in das Recht, die Bürgermeister und Beigeordneten aus der Zahl der von den Gemeinden durch Wahl in Vorschlag gebrachten Personen zu creiren.

II. In Folge vertragsweiser Uebereinkunft zwischen dem Staat und den Standesherren

a) durch Aufhebung der Justizcanzleien in Hungen (1823) Michelstadt (1824) und Büdingen (1825) und Uebertragung der von diesen Justizstellen verwalteten Gerichtsbarkeit auf die landesherrlichen Hofgerichte zu Giesen und Darmstadt,

b) durch Abtretung der fürstlich Isenburgischen Gerechtsame, rücksichtlich der Justiz und Polizeigewalt an den Staat (1826),

c) durch Abtretung der Polizei- und Justizgerechtsame

des Grafen von Leiningen-Westerburg an die Standesherrschaft Schloß-Ilbenstadt an den Staat (1828),

d) durch Abtretung der Justiz erster Instanz und der Polizei, in den Orten Kleingumpen, Winterkasten und Laudenau von dem Staat an den Grafen von Erbach-Erbach-Wartenberg-Roth (1828);

III. theils in Folge der Gesetze, theils in Folge vertragweiser Verabredungen:

a) durch Verwandlung der von den Standesherren bezogenen Gerichts- und Administrativsporteln, Zunft-, Receptions-, Gewerbs-, Tanz- und Heirathsconcessionsgelder in ständige Grundrenten, unter welcher Rubrik der Staat an Standesherren, einschließlich des Freiherrn von Riedesel zu Eisenbach, jährlich 35,339 fl. 40 kr. zahlt;

b) durch Aufhebung aller Staats- und Jagdfrohnden in allen, und durch Ablösung der gutsherrlichen und Leibeigenschaftsfrohnden in einzelnen standesherrlichen Bezirken (siehe Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 23. März 1831).

§. 10.

Bei dem dermaligen, in den vorhergehenden §§. bezeichneten staatsrechtlichen Verhältniß der Standesherrn des Großherzogthums, hat es die Staatsregierung, und gewiß mit Recht, stets für wünschenswerth erkannt und sich dafür bemüht, daß im Weg gütlicher Uebereinkunft die den Standesherren zustehenden Regierungs- und Hoheitsrechte auf den Staat übertragen werden möchten.

Was sie in dieser Beziehung bis dahin erwirkt hat, ist oben im §. 9 angegeben. Das Größere blieb zu thun übrig. Allein auch dafür hat sie Einleitung getroffen. Auf dem vorigen Landtage setzte sie die zweite Kammer davon in Kenntniß, daß sich die Standesherren des Großherzogthums geneigt gezeigt hätten, die ihnen nach dem Edikt vom 17. Februar 1820, in Bezug auf Justiz, Administration, Lokal- und Forstpolizei und Consistorialverwaltung zustehenden Gerechtsame an den Staat abzutreten und daß mit einem aus ihrer Mitte gewählten General-Bevollmächtigten über gewisse allgemeine Grundsätze übereingekommen sey, die als Basis aller abzuschließenden einzelnen Verträge gelten sollten. Sie legte zugleich diese Grundbedingungen selbst vor und nahm von den Ständen die Verwilligung derjenigen Summe in Anspruch, welche den Standesherren, nach einer dieser Bedingungen, als Aequivalent der von ihnen auf den Staat übergehenden Gerechtsame in einer jährlichen Rente zugesichert werden soll.

Digitized by Google

Da auf dem vorigen Landtag dieser Gegenstand nicht zur Erledigung kommen konnte; ist er nunmehr in gleicher Weise, wie bei der zweiten Kammer jenes Landtags, den jetzt versammelten Ständen vorgelegt worden.

Die deßfallsige Mittheilung Gr. Staatsregierung befindet sich bereits in Ihren Händen.

§. 11.

Ihr zweiter Ausschuß, zur Berichtserstattung über diese Proposition beauftragt, fand sich um so mehr veranlaßt, sich zunächst mit dem betreffenden Regierungcommissär schriftlich und mündlich zu benehmen, als ihm weder die Proposition der Staatsregierung noch die Anlage derselben in allen Theilen klar und verständlich war. Auch mit dem zweiten Ausschuß der ersten Kammer glaubte er eine mündliche Benehmung seiner Berichtserstattung vorausgehen lassen zu dürfen. er that auch hierfür einleitende Schritte, mußte aber von seinem Plane später zurücktreten.

Indem er nunmehr in dem Folgenden der verehrten Kammer über die vorliegende Proposition Bericht erstattet, schließt er die Correspondenz, welche er mit dem Herrn Regierungscommissär und dem zweiten Ausschuß der ersten Kammer gepflogen hat, unter Ziffer **1 — 9** hier an.

§. 12.

Wenn die Staatsregierung in ihrer Mittheilung die Ansicht ausspricht, daß die Verwaltungsorganisation sehr gewinnen und die dermalen nicht zu vermeidende ungleiche Behandlung vieler Verwaltungsgegenstände in den beiden diesseitigen Provinzen beseitigt werden würde, wenn die Standesherren des Großherzogthums sich geneigt fänden, die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Gerechtsame in Bezug auf Justiz, Administration, Local- und Forstpolizei und Consistorialverwaltung an den Staat abzutreten; so theilt Ihr Ausschuß diese Ansicht und ist nicht einen Augenblick im Zweifel darüber, ob die Stände ihrer Seits veranlaßt sind, der, von der Staatsregierung projectirten, Maaßregel im Allgemeinen ihren vollkommensten Beifall zu geben. Von Ihnen ein Gleiches voraussetzend, scheint es ihm höchst überflüssig zu seyn, jene Maaßregel an und für sich hier näher zu rechtfertigen.

Er wendet sich daher sogleich zur Erörterung derjenigen Fragen, welche durch die vorliegende Proposition der Staatsregierung gegeben sind, und seines Dafürhaltens dermalen nicht unberührt bleiben können, wenn gleich die deßfallsige Begutachtung, nach Inhalt des Schlußantrags dieses Berichtes, nur als eine eventuelle erscheint.

Digitized by Google

Diese Fragen sind folgende:

A. Welche Rechte sollen von den Standesherren an den Staat abgetreten werden?

B. Unter welchen Bedingungen und

C. in welcher Form soll diese Form stattfinden?

§. 13.

Zu A.) Die Frage, welche Rechte von den Standesherren an den Staat abgetreten werden sollen, war Ihrem Ausschuß in alleiniger Berücksichtigung der vorliegen schriftlichen Mittheilungen Großherzoglicher Staatsregierung zweifelhaft. Während die schriftliche Proposition der Staatsregierung, sowohl in der Ueberschrift, als in der Ausführung, „die Gerechtsame der Standesherren in Bezug auf Justiz, Administration, Local- und Forstpolizei und Consistorialverwaltung als diejenigen Rechte nennt, von deren Abtretung an den Staat es sich handelt, läßt die Fassung der, dieser Proposition angeschlossenen s. g. Grundbedingungen, auf welche hin jene Abtretung vor sich gehen soll, insbesondere die Ziffer 2, 10 und 11, Bedenken darüber bestehen, ob wirklich die Abtretung aller jener Gerechtsame in Aussicht genommen ist.

Sollte — wie diese Grundbedingungen anzudeuten scheinen — die Staatsregierung nur einzelne jener Gerechtsame an sich ziehen wollen, insbesondere die Vereinbarung mit den Standesherren auf Abtretung der Justiz und Polizei, einschließlich der Forstgerichtsbarkeit beschränkt seyn, dagegen aber den Standesherren die übrigen im §. 7 genannten Regierungs- und Hoheitsrechte verbleiben, so würde der Ausschuß einen solchen Plan Ihrer Unterstützung unter keinen Umständen empfehlen können. Der Staat würde bei einer solchen Vereinbarung der Sache nach nichts an sich ziehen, als das Recht der Anstellung der Justiz- und Polizeibeamten in den standesherrlichen Bezirken und zu dem Gewinn, den er hierdurch erzielen würde, ständen die Opfer, welche er dafür zu bringen hätte, in gar keinem Verhältnisse.

Nach mündlicher Benehmung mit dem betreffenden Regierungscommissär darf jedoch Ihr Ausschuß voraussetzen, daß es sich wirklich von einer Abtretung aller oben genannter Gerechtsame der Standesherren handelt, und eine Unterhandlung in diesem Sinne kann seines Dafürhaltens von den Ständen nur vollkommen gebilligt werden.

Diese hiernach abzutretenden Gerechtsame sind in dem standesherrlichen Edict unter Lit. D, E. u. F aufgezählt und im §. 8 dieses Berichtes in einer gedrängten Uebersicht dargestellt.

Digitized by Google

Bei Verwirklichung der in Frage stehenden Vereinbarung würden somit die Abschnitte D, E, F aus dem standesherrlichen Edict ausfallen und den Standesherren von den, in diesen Abschnitten aufgezählten Gerechtsamen, nach Ansicht der vorliegenden Grundbedingungen, nur verbleiben, beziehungsweise eingeräumt werden:

nach Art. 6. das Recht der Bestätigung der Bürgermeister und Beigeordneten in den standesherrlichen Gemeinden;

nach demselben Art. das Recht der Präsentation rücksichtlich der für ihre Gebiete und innerhalb derselben anzustellenden Landgerichts- und Landrathsdiener;

nach Art. 7. die Localpolizei in ihren Schlössern und den dazu gehörigen Gärten und Hofräumen, welche durch von ihnen Delegirte gehandhabt werden soll, mit dem Vorbehalt, daß

a) zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung in den gedachten Localitäten Strafandrohungen bis zu 5 fl. stattfinden, nnd daß

b) dringende, keinen Verzug duldende Fälle ausgenommen, Acte der Gerichtsbarkeit oder gerichtlichen Polizei in gedachten Localitäten nicht vorgenommen werden sollen, bevor den Standesherren oder deren Delegirten, wenn sie anders anwesend sind, davon Nachricht gegeben und und ihnen freigestellt worden ist, dem gerichtlichen oder polizeilichen Act beizuwohnen;

nach Art. 8. das Recht, zur Handhabung der Localpolizei in den, zu ihren Besitzungen gehörigen, mit eignem Gemarkungsrecht versehenen Liegenschaften und Forsten, geeignete Subjecte in Vorschlag zu bringen;

nach Art. 11. das Recht, das ihnen zustehende und auf Patronatsrecht sich gründende Präsentationsrecht zu Pfarreien und Schulstellen fernerhin zu Handhaben, und endlich

nach demselben Art. das Recht, in ihrem Gebiete über den Zustand des Kirchen- und Stiftungsvermögens Nachweisungen zu verlangen.

§. 14.

Zu B) Die Bedingungen, unter welchen die fragliche Rechtsabtretung vor sich gehen soll, sind nach der Anlage des Vortrags Großherzoglicher Staatsregierung folgende:

1) Der Staat übernimmt alle und jede, durch die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und Polizei in den standesherrlichen Gebieten entstehenden, oder darauf Bezug habenden Kosten. Namentlich werden alle standesherrlichen Justiz- und Polizeibeamten (Landrichter, Landräthe, Polizeicommissäre,

Digitized by Google

Assessoren, Actuare, Landgerichts- und Landrathsdiener ꝛc.) auf die Staatskasse übernommen. Deßgleichen geschieht rücksichtlich der in die Categorie der genannten Staatsdiener gehörigen Pensionäre.

Findet die Abtretung der Forstpolizei statt, so wird ein Theil der standesherrlichen Revierförster vom Staate übernommen, und zwar nach Verhältniß der, von denselben dermalen administrirt werdenden, standesherrlichen Waldungen einerseits, und den Communal- und Privatwaldungen anderseits.

2) Die seither in die standesherrlichen Kassen geflossenen Strafen werden, nach einem Durchschnitt von 10 Jahren, in einer jährlichen Staatsrente vergütet. Es kommen bei der Durchschnittsberechnung die, wegen Inerigibilität ausgefallenen, so wie diejenigen Strafposten in Abzug, welche durch Arbeit abverdient worden sind, wogegen künftig die insolventen oder zur Arbeit verurtheilten Strafschuldner, nach vierteljährig den standesherrlichen Verwaltungsbehörden mitzutheilenden Listen, denselben, um ihre Strafen nach den gesetzlichen Bestimmungen durch Arbeit abzuverdienen, überwiesen werden. —

3) Den Standesherren verbleibt ein Drittheil der für aufgehobene Gerichts- und Polizeisporteln ausgemittelten und festgesetzten Staatsrenten. —

Wegen der, dem Staate durch Uebernahme der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und Polizei in den standesherrlichen Gebieten, erwachsenden Kosten verzichten sie auf die anderen zwei Drittheile gedachter Renten.

Mit Abtretnng der Forstpolizei verzichten sie auch auf die Gemeindebeiträge zu den Revierförstersbesoldungen.

5) Die zu einem Landgerichts-Physicats- und Inspectoratsbezirke unzertrennt gehörenden standesherrlichen Gebiete, sollen in diesen Beziehungen nicht ohne Einwilligung der betreffenden Standesherren zerrissen werden, wogegen es aber der Staatsregierung freisteht, dieselben entweder als besondere für sich bestehende Verwaltungsbezirke fortdauern zu lassen, oder im Ganzen anderen Verwaltungsbezirken der Art einzuverleiben. Dasselbe gilt von der Polizei- insbesondere Kreisrathsverwaltung.

6) Den abtretenden standesherrlichen Häusern ist das Recht vorbehalten, nach Verlauf von zwanzig Jahren, die Ausübung der abgetretenen Gerechtsame wieder zu übernehmen. In dem Falle wird der jetzige Zustand wieder hergestellt, die Renten redivisciren in ihrem ganzen Betrage, der Bezug der Strafen von ihrer Seite tritt wieder ein, die Kosten der Gerichts- und Polizeiverwaltung gehen auf die standesherrlichen

Digitized by Google

Häuser wieder über, in eben dem Maaße und in der Weise, in welcher sie denselben dermalen obliegen; die Staatsdiener, welche in den gedachten Verwaltungszweigen für ihre Gebiete angestellt sind, haben sie zu übernehmen und in gleichem Maaße die alsdann vorhandenen Pensionäre, welche in der bezeichneten Kategorie von dem Staate für ihre Gebiete angestellt waren und von ihm pensionirt worden sind.

§. 15.

Ihr Ausschuß erlaubt sich hierzu Folgendes zu bemerken, und zwar:

zu 1. Es ist billig und dem Zwecke der Uebereinkunft entsprechend, daß die Standesherren mit Abtretung ihrer Gerechtsame, in Bezug auf Justiz, Polizei und Administration auch diejenigen Lasten abgeben, welche die Handhabung ihrer Gerechtsame ihnen aufgebürdet hat, und durch diese ferner entstehen werden. Rechte und Verbindlichkeiten in dieser Beziehung stehen in unmittelbarem Zusammenhange, und wer das Recht besitzt, muß auch die Verbindlichkeit übernehmen.

So wenig hiernach Ihr Ausschuß diese Bedingung an und für sich beanstanden würde, so sehr hat er es doch vermißt, daß der Betrag der Lasten, welche der Staat übernehmen soll, nicht einmal in approximativer Größe, geschweige in detaillirter Uebersicht, angegeben ist. Daß er sich bemühte, die Staatsregierung zu dieser Angabe zu veranlassen, bestätigt seine Correspondenz mit dem Herrn Regierungs-Commissär. Er war aber nicht so glücklich, dieselbe zu erhalten.

Gerade bei diesem Punkte dürften aber seines Dafürhaltens die Stände veranlaßt seyn, eine genaue Nachweisung darüber zu fordern, in wie weit das finanzielle Interesse des Staates hier berührt wird. Es ist auch nicht einmal möglich, in diesen Beziehungen Vermuthungen aufzustellen. Denn läßt sich gleich ermitteln, welche öffentliche Diener in den standesherrlichen Bezirken, in Bezug auf Justiz und Polizei angestellt sind, und welche Besoldungen diese Diener als Minimum beziehen müssen, so ist doch allein hiermit nicht einmal ein Anhaltspunkt gewonnen, von welchem aus sich eine ungefähre Uebersicht über den Betrag und die Natur der von dem Staat zu übernehmenden Prästationen aufstellen ließe, da einestheils sowohl die Zahl der zu übernehmenden Pensionen, als ihre Größe, anderntheils der Betrag, um welchen die Besoldungen der standesherrlichen Diener das gesetzliche Minimum übersteigen mögen, völlig unbekannt ist. Der Ausschuß erachtet daher die nachträgliche Angabe der von dem Staate zu übernehmenden Prästationen um so mehr für we-

Digitized by Google

sentlich nöthig, als es bekannt ist, daß sich die standesherrlichen Diener größtentheils im Bezug reichlicher Besoldungen befunden haben, beziehungsweise noch befinden, und als es weiter besondere Berücksichtigung verdient, daß die Besoldungsverhältnisse vieler standesherrlichen Diener auf Verträgen beruhen, zu deren fortwährender Erfüllung der Staat verpflichtet werden soll, ohne sie noch zur Zeit zu kennen.

Dagegen würden wir Ihnen vorschlagen, von einer detaillirten Angabe der von dem Staat zu übernehmenden Prästationen, welche vielleicht in Verhältnisse eingreift, deren Veröffentlichung den contrahirenden Standesherrschaften uoch zur Zeit unerwünscht seyn möchte, abzusehen und sich mit der Angabe des Gesammtbetrags jener Prästationen zu begnügen, wenn wir Ihnen nach Inhalt unsers Schlußantrags dermalen eine definitive Bewilligung anempfehlen könnten.

§. 16.

Zu 2. Das Recht, diejenigen Geldstrafen zu beziehen, welche von ihren Justiz- und Polizeiämtern, Consistorien und Forstbehörden, vermöge gesetzlicher Befugniß oder Vorschrift, angesetzt werden, ausnämlich derjenigen, welche die Aufrechthaltung der dem Landesherrn vorbehaltenen Rechte und Einkünfte betreffen, ist ein Ausfluß der den Standesherren, in Bezug auf Justiz, Polizei, Administration und Consistorial-Verwaltung, edictsmäßig zustehenden Gerechtsame. Durch Abtretung dieser Gerechtsame an den Staat wird daher auch jenes Recht auf den Staat übergehen.

Ob und welche Entschädigung den Standesherren für den Verlust dieses Rechtes gebührt, ist bedingt durch die Frage, in welchem Verhältniß der Ertrag der den standesherrlichen Kassen bisher zugeflossenen Strafgelder zu den Kosten steht, welche die Standesherren für Handhabung der Justiz, Polizei, Administration und Consistorial-Verwaltung aufwenden mußten.

Diese Frage zu lösen, ist Ihr Ausschuß schon deßhalb nicht im Stande, weil ihm, wie zu dem §. 1 bemerkt, nicht einmal der Betrag dieser letzteren Kosten bekannt geworden ist. Es ist ihm aber auch ferner unbekannt geblieben, wie hoch sich der zehnjährige Durchschnittsertrag der den standesherrlichen Kassen bisher zugeflossenen Strafen beläuft.

Bei dem Dunkel, welches über den hier zur Sprache kommenden Verhältnissen schwebt, ist es daher eine vielleicht unrichtige Unterstellung, wenn Ihr Ausschuß davon ausgeht, daß die Standesherren für Handhabung der fraglichen Gerechtsame eine größere Summe aufwenden mußten, als sich,

Digitized by Google

einschließlich des Betrags der ihnen für Entziehung der Gerichts- und Administrativ-Sporteln, Concessionsgebühren u. s. w. bewilligten Geldrente, der jährliche Ertrag der in ihre Kassen geflossenen Strafgelder beläuft.

Von dieser Voraussetzung ausgehend, stellt sich aber die nach Ziffer 3 der Grundbedingungen, den Standesherren zu bewilligende Rente nicht als ein Aequivalent der von den Standesherren abzutretenden Nutzungen dar, sondern als ein Opfer, welches der Staat dafür bringt, daß sich die Standesherren zu der fraglichen Abtretung überhaupt bereitwillig finden lassen.

Ihr Ausschuß läßt es dahin gestellt seyn, ob dieses Opfer überhaupt und gerade in dieser Größe billigerweise gefordert werden kann; den Zweck ins Auge fassend, würde er diese Bedingung nicht beanstanden, wenn anders die zehnjährigen Durchschnittsbeträge der fraglichen Strafgelder angegeben werden, und die hiernach zu bestimmende Staatsrente die Staatskasse nicht allzuschwer belastet.

§. 17.

Zu 3. Die hier in Frage stehende Bedingung, nach welcher den Standesherren ein Drittheil der für aufgehobene Gerichts- und Administrativsporteln festgesetzten Staatsrenten verbleiben soll, unterliegt im Wesentlichen denselben Bedenken, wie die in dem vorhergehenden §. erwähnten. Auch hier ist zu fragen, in welchem Verhältniß Lasten und Vortheile stehen, welche für die Standesherren aus der Justiz- und Polizei-Verwaltung bisher erwachsen sind.

Zur Beantwortung dieser Frage hat Ihr Ausschuß durch eine spätere Mittheilung des Herrn Regierungs-Commissärs einiges Material gewonnen. Nach ihr belaufen sich die Staatsrenten, welche den Standesherren für die aufgehobenen Gerichts- und Administrativsporteln jährlich bezahlt werden auf 29,339 fl. 40 kr. und einschließlich der an die Freiherren von Riedesel bezahlt werdenden 6000 fl. auf 35,339 fl. 40 kr. Die Standesherren und die Freiherren von Riedesel haben dafür die Verwaltungskosten von 11 Landgerichten und 6 Landrathsämtern zu bestreiten. Berechnet man die Verwaltungskosten eines Landgerichts im Durchschnitt auf 3000 fl. und die eines Landrathsamtes auf 2000 fl., so wären die bemerkten Renten zur Deckung dieser Kosten nicht allein nicht zureichend, sondern es betrügen letztere mehr 9660 fl. 20 kr.

Mag nun auch diese Berechnung nicht ganz richtig und zum Nachtheil der Standesherren zu hoch gegriffen seyn, so kann sich die Differenz doch nicht hoch stellen und zieht man

Digitized by Google

weiter in Betracht, daß bei obiger Berechnung der vielleicht nicht unbedeutende Betrag der auf den standesherrlichen Kassen lastenden Pensionen unberücksichtigt geblieben ist, so läßt es sich als ausgemacht gewiß annehmen, daß die Standesherren mit den ihnen zufließenden Renten diejenigen Leistungen nicht bestreiten können, welche ihnen in Bezug auf Justiz- und Polizeiverwaltung in ihren Gebieten aufliegen.

Hiervon ausgehend, stellt sich die in der fraglichen Bedingung vorgesehene Belassung eines Drittheils der bisher von ihnen bezogenen Staatsrenten, welches sich bezüglich der Standesherren auf **9779** fl. **53**$^{1}/_{3}$ kr. und bezüglich des Freiherrn von Riedesel auf **2000** fl. — mithin im Ganzen auf **11,779** fl. **53**$^{1}/_{3}$ kr. berechnet, als ein zweites Opfer dar, welches der Staat der Ausführung der fraglichen Vereinbarung bringen mußte.

Ohne die Bedeutendheit dieses Opfers zu verkennen, welches der Zahlung eines Kapitals von mehr als **200,000** fl. gleichsteht, würde Ihr Ausschuß, im Hinblick auf den Zweck, die in Rede stehende Maaßregel, auch diese Bedingung an sich nicht beanstanden, wenn sich dermalen schon das obligatorische Verhältniß, in welches der Staat durch Annahme dieser Bedingung treten soll, in allen seinen Theilen übersehen ließ.

§. 18.

Zu **4.** Die hier in Aussicht genommene Bedingung, daß die zu einem Landgerichts-Polizei-, Physikats- und Inspektoratsbezirk ungetrennt gehörenden standesherrlichen Gebiete in diesen Beziehungen nicht ohne Einwilligung der betreffenden Standesherren zerrissen werden sollen, vorbehältlich des Rechts der Staatsregierung, diese Bezirke entweder als besondere, für sich bestehende, Verwaltungsbezirke fortdauern zu lassen, oder im Ganzen andern Verwaltungsbezirken der Art einzuverleiben — ist Ihrem Ausschuß, weder ihrem Sinn noch ihrer Veranlassung nach, klar.

Einestheils scheint dieselbe die Erhaltung eines bestehenden Rechts zu beabsichtigen. Ihr Ausschuß vermag aber ein solches Recht als bestehend nicht anzuerkennen. Nicht allein ist es eine nothwendige Folge des dem Großherzog nach Lit. C, §. **20** des standesherrlichen Edicts unbeschränkt vorbehaltenen Rechts der Gesetzgebung, daß sich die Standesherren einer jeden durch Gesetze vorgeschriebenen oder veranlaßt werdenden Eintheilung Ihrer Gebiete, beziehungsweise eine Zutheilung derselben zu andern landesherrlichen Gebieten, gefallen lassen müssen, sondern es hat sich auch der Landes-

Digitized by Google

herr im §. 41 jenes Edicts sogar „jede gutfindende Eintheilung des Staatsgebietes zum Zweck der Erleichterung und Vereinfachung der Staatsverwaltung" ausdrücklich vorbehalten.

Anderntheils steht diese Bedingung mit dem Zweck der fraglichen Vereinbarung, diejenigen Hindernisse, welche einer gleichmäßigen Organisation des Großherzogthums und einer gleichmäßigen Verwaltung, in den standesherrlichen Gerechtsamen bisher im Wege standen, ein- für allemal zu entfernen, im offenbaren Widerspruch.

Wenn Ihr Ausschuß gleich der Ansicht ist, daß diese Bedingung von den Ständen nicht gut geheißen werden könne, so würde er dennoch die Annahme der vorliegenden Proposition der Staatsregierung nur in dem Fall von dem Wegfallen dieser Bedingung abhängig machen, wenn, was wohl nicht angenommen werden kann, der Zweck derselben die Constituirung eines den Standesherren bisher nicht zugestandenen Rechts seyn, und eine Beengung der im Abschnitt C u. § 41 des standesherrlichen Ediktes dem Landesherrn zugestandenen Befugnisse beabsichtigt werden sollte.

§. 19.

Zu 5. Den standesherrlichen Häusern soll nach diesen Bedingungen das Recht vorbehalten werden, nach Ablauf von 20 Jahren die Ausübung der an den Staat abgetretenen Gerechtsame wieder zu übernehmen.

Bei ähnlichen Abtretungen, welche in Nachbarländern (Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen) stattgefunden haben, ist ein solcher Vorbehalt zu Gunsten der standesherrlichen Häuser nicht geschehen.

Derselbe stellt sich auch insofern als nicht billig dar, als sich mit Bestimmtheit voraussagen läßt, daß die Rückziehung ihrer Gerechtsame nach Ablauf von 20 Jahren den Standesherren weit weniger lästig seyn wird, als dem Staat dermalen die Erwerbung dieser Gerechtsame, namentlich insofern, als der Staat nach und nach eine einfachere Verwaltung in den standesherrlichen Gebieten wird eintreten lassen können, und als die Pensionslast, welche gegenwärtig der Staat übernehmen soll, nach Ablauf von 20 Jahren ganz, oder doch zum größten Theil verschwunden seyn wird. Außerdem stellt sich rücksichtlich der Opfer, welche der Staat den fraglichen Rechtsabtretungen bringen soll, ein ganz verschiedenes, dem Staate höchst ungünstiges Verhältniß dar, wenn vorauszusetzen wäre, sie sollten nur dazu aufgewendet werden, um dem Staate für die Zeitperiode von 20 Jahren die Ausübung jener Rechte möglich zu machen.

Ihr Ausschuß hat diese und andere Bedenken für sehr

wichtig gehalten, und es ist seine Pflicht, sie Ihrer besonderen Berücksichtigung zu empfehlen.

Er glaubt indeß voraussetzen zu dürfen, daß die Standesherren von dem Recht der Rückziehung ihrer Gerechtsame keinen Gebrauch machen werden, da sie sich überzeugt finden müßen, daß ihr finanzielles Interesse der Wiederherstellung des jetzigen Verhältnisses widerstrebt. Daher würde er auch diese letzte Bedingung nicht beanstanden, insofern

a) ein Termin festgesetzt wird, innerhalb dessen die Standesherren nach Ablauf des 20sten Jahres von dem Recht der Rückziehung ihrer Gerechtsame, bei Verlust desselben, Gebrauch machen müssen, und

b) es, als sich von selbst verstehend, vorausgesetzt ist, daß die Rückziehung ihrer Gerechtsame von Seiten der Standesherren, nur auf den Grund der zur Zeit derselben bestehenden Organisation erfolgen kann.

§. 20.

C. Was nun die Form betrifft, in welcher die Abtretung der standesherrlichen Gerechtsame an den Staat, unter den vorstehend erörterten Bedingungen betrifft, so ist es unzweifelhaft die Ansicht der Staatsregierung, so wie der Standesherren, daß dieselbe als ein Vertrag zwischen beiden Theilen anzusehen, und daß deßhalb eine weitere, als die bei Verträgen übliche, Form nicht nothwendig sey.

Für diese Ansicht scheint auch der §. 77 des standesherrlichen Edictes zu sprechen, in welchem ausdrücklich denjenigen Verträgen, welche der Großherzog rücksichtlich ihrer Verhältnisse zum Staat mit den einzelnen Standesherren in Zukunft abschließen werden, im voraus Gültigkeit zuerkannt ist.

Auch beruft sich die Staatsregierung auf dasjenige, was in dieser Beziehung seit dem Jahre 1820 geschehen und was im Allgemeinen oben im §. 99 erwähnt ist, darauf nämlich, daß sie einzelne Gerechtsame einzelner Standesherren durch einfache Verträge erworben und als wohlerworben inzwischen ausgeübt hat.

Sie könnte sich endlich auf die mit dem Freiherrn von Riedesel im Jahr 1827 getroffene Uebereinkunft berufen, durch welche ein ähnliches Verhältniß zwischen dem Staat und diesem Freiherrlichen Hause ins Leben getreten ist, wie das nach dem standesherrlichen Edikte zwischen dem Staat und den Standesherren bestehende.

Ihr Ausschuß pflichtet aber dieser Ansicht dennoch nicht

Digitized by Google

bei, er ist vielmehr des Dafürhaltens, daß die in Rede stehende Abtretung nur im Wege der Gesetzgebung vollzogen werden könne. Dabei leitet ihn folgende Betrachtung.

Die Gerechtsame der Standesherren, wie sie gegenwärtig bestehen und zur Ausführung gebracht sind, haben ein dreifaches Rechtsverhältniß gebildet, ein Rechtsverhältniß der Standesherren gegenüber dem Staate, ein solches gegenüber den Bewohnern der standesherrlichen Bezirke, ein solches gegenüber den standesherrlichen Staats- und öffentlichen Dienern. Dieses Rechtsverhältniß in seiner dreifachen Beziehung aufzuheben und ein anderes an seine Stelle zu setzen, bezweckt die in Frage stehende Vereinbarung. Wenn es nun gleich gewiß ist, daß die Abänderung des bestehenden Rechtsverhältnisses nicht erfolgen kann, ohne die Zustimmung der Standesherren und wenn dieselbe gleich hiernach auf eine vertragsweise Vereinbarung zwischen dem Staat und den Standesherrn basirt seyn muß, so ist doch nicht weniger gewiß, daß so wenig der Staat, wie die Standesherrn berechtigt sind, diese vertragsweise Vereinbarung zur Ausführung zu bringen, bevor hierzu durch einen Akt der Gesetzgebung der Weg gebahnt ist. Das bestehende Verhältniß beruht nämlich auf einem Gesetz, welches sogar einen integrirenden Theil der Verfassung bildet, er ist die Wirkung dieses Gesetzes. Ein Gesetz verliert aber nur dann seine Wirkung, wenn es aufgehoben wird, und aufgehoben kann es nur werden, durch ein zweites Gesetz.

Was insbesondere das dermalige Verhältniß der Standesherren zu dem Staate betrifft, so kann weder der Staat im Wege eines einfachen Vertrages, den Standesherren Verbindlichkeiten abnehmen, welche Kraft eines Gesetzes den Standesherren obliegen, noch können die Letzteren, zum Nachtheil ihrer Familien, in solcher Weise Rechte verlieren, welche Kraft eines Gesetzes ihren Famlien zustehen.

Es können sich ferner die Standesherren, gegenüber den Bewohnern der standesherrlichen Gebiete, nicht im Wege des Vertrags derjenigen Verbindlichkeiten entäußern, welche ihnen Kraft des Gesetzes in Bezug auf diese ihre vormaligen Unterthanen, obliegen, und es können eben so wenig in solcher Weise die letzteren Rechte erwerben, welche sie Kraft des Gesetzes entweder überhaupt nicht oder nicht in dem Maaße inne hatten.

Endlich stützen sich die Rechte und Verbindlichkeiten der standesherrlichen Staats- und öffentlichen Diener auf ein Ge-

Digitized by Google

ſetz und können nur durch ein, an deſſen Stelle tretendes, neues Geſetz, eine der bisher abweichenden Beziehung und Richtung gewinnen.

In Berückſichtigung dieſer Gründe, welche durch die in dem anliegenden Schreiben des zweiten Ausſchuſſes der erſten Kammer erwähnten Gegengründe, an Gewicht nichts verlieren, iſt Ihr Ausſchuß, der durch die Vorgänge in Baden, Bayern und Kurheſſen unterſtützten Anſicht, daß es rückſichtlich der fraglichen Abtretung der ſtandesherrlichen Gerechtſame an den Staat, eines Aktes der Geſetzgebung bedarf, um dieſe projektirte vertragsmäßige Vereinbarung zur Ausführung bringen zu können.

§. 21.

Nachdem Ihr Ausſchuß in den vorhergehenden §§. diejenigen Verhältniſſe, welche ſich bei der in Frage ſtehenden Propoſition als vorzugsweiſe beachtungswerth darſtellen, hauptſächlich deßhalb einer Prüfung unterworfen hat, damit die Staatsregierung von denjenigen Deſiderien, welche gegen einzelne der ſogenannten Grundbedingungen der fraglichen Rechtsabtretung, von Seiten der Stände erhoben werden dürften, Kenntniß erhält, und ſich für deren Beſeitigung bemüht, glaubt er noch Folgendes bemerken zu müſſen:

1) Die Propoſition der Staatsregierung geht davon aus, daß eine Mitwirkung der Stände bei Ausführung der beabſichtigten Maaßregel, nur bezüglich der den Standesherren als Aequivalent der ihnen zufließenden Strafrechte zu ſtipulirende Rente provocirt ſey.

Ihr Ausſchuß dagegen iſt der Anſicht, daß die fragliche Maaßregel ſchon allein deßhalb im Ganzen der Zuſtimmung der Stände bedarf, weil ſie, wie zu §. 20 ausgeführt iſt, nur im Weg der Geſetzgebung ausgeführt werden kann. Könnte er aber auch an der Richtigkeit dieſer Anſicht zweifeln, ſo würde er ſich in ſeinem Bericht nichts deſtoweniger über alle Theile der fraglichen Maaßregel verbreitet haben, da die Verwilligung der fraglichen Rente von Seiten beider Kammern natürlich nur dann erfolgen wird, wenn dieſelben die Ausführung jener Maaßregel im Ganzen und Einzelnen wünſchenswerth und dem Staatsintereſſe entſprechend finden ſollte.

2) Nach der hier angeſchloſſenen Mittheilung des Herrn Regierungscommiſſärs vom 15. d. M. haben an den Präliminar Verhandlungen, wegen der fraglichen Abtretung nur Theil genommen Se. Durchlaucht der Herr Fürſt zu Solms-Lich, Ihre Erlauchten die Herren Grafen zu Iſenburg-Büdingen, Wächtersbach und

Digitized by Google

Meerholz, zu Solms-Laubach und Rödelheim, zu Stollberg-Wernigerode und Roßla, zu Erbach-Fürstenau, Erbach-Erbach und Erbach-Schönberg.

Es läßt sich indeß erwarten, daß auch die übrigen Standesherren sich jener Abtretung anschließen werden, da eines Theils der finanzielle Vortheil augenscheinlich auf Seiten der Standesherren ist, andern Theils aber die letzteren einer Maaßregel sich nicht entziehen werden, welche anerkannt durch die höheren Interessen der Gesellschaft dringend geboten ist.

§. 22.

Nach allem Bisherigen kann Ihr Ausschuß die Proposition Großherzoglicher Staatsregierung Ihrer Unterstützung vorerst nur im Allgemeinen empfehlen und er stellt schließlich den Antrag:

die verehrliche Kammer wolle die Staatsregierung um Vorlage eines, unter Berücksichtigung zu den einzelnen Bestimmungen der vorgelegten Punktation geäußerten Desiderien, auszuarbeitenden Gesetzentwurfs ersuchen, durch welchen sie (die Staatsregierung) ermächtigt wird, die Abtretung der, den Standesherren des Großherzogthums, in Bezug auf Justiz, Lokal- und Forstpolizei, Administration und Consistorialverwaltung, verfassungsmäßig zustehenden Gerechtsame an den Staat — durch vertragsweise Vereinbarung mit den Standesherren zu erwirken.

Digitized by Google

Partikular-Votum des Abgeordneten Weyland.

Einverstanden mit dem Ausschusse, daß die von der Staatsregierung der vorliegenden Angelegenheit gewidmeten Bemühungen den vollkommensten Beifall und Dank der Stände in Anspruch zu nehmen geeignet seyen; einverstanden ferner, daß, was den Inhalt der Punctation selbst betrifft, bei dermaliger Sachlage eine ständische Genehmigung derselben, um das Prinzip sowohl, als um der möglichen Folgen willen, in so lange nicht beantragt werden könne, als nicht wenigstens die zu verwilligenden Geldsummen aversionaliter bestimmt seyn werden; einverstanden endlich, daß ganz überwiegende Verwaltungsinteressen jedenfalls demnächst einen bedeutenden Geldaufwand rechtfertigen werden, ohne daß dieser Aufwand jedoch, da es sich hier von Leistungen und Gegenleistungen handelt, als ein den Standesherren dargebrachtes Opfer bezeichnet werden könnte, glaubt Ein Mitglied des Ausschusses, daß die Majorität des Ausschusses, in so weit derselbe zur Ermächtigung der Staatsregierung zu Abschließung der einzelnen Verträge ein Gesetz, unter allen Umständen, nothwendig erachtet, zu weit gehe.

Zunächst handelt es sich nur von dem Verhältnisse der Staatsregierung zu den Standesherren, welche Letztere unzweifelhaft, auch ohne ständische Zustimmung, auf einzelne Hoheitsrechte verzichten können. Ja es ist in dieser Beziehung die Uebereinkunft eine Art von Staatsvertrag, und nach den von Staatsverträgen geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. Staatsverträge bedürfen aber nur in so weit der ständischen Zustimmung, als dabei besondere ständische Rechte concurriren. Ob das Letztere der Fall sey, hängt von dem Inhalte des Vertrages, von der Beschaffenheit seiner einzelnen Bestimmungen ab. Da wir nun vor der Hand blos eine Punctation kennen, keineswegs aber die besonderen, künftig erst abzuschließenden, einzelnen Verträge mit allen ihren Modalitäten, so möchten die Stände sich noch nicht in dem Falle befinden, sich über die Form der Bewilligung auszusprechen, zumal da jene Punctation selbst, außer dem Finanzpuncte, nichts enthält, was einer ständischen Zustimmung bedürfte, indem es sich darin nicht von Entäußerung von Hoheitsrechten des Großherzogs, sondern von Uebertragung solcher Befugnisse auf den Großherzog handelt.

Das standesherrliche Edict ist nur eine, die Verhältnisse

des Staatsoberhaupts und der Standesherren bestimmende Norm, seinem Wesen nach eine Uebereinkunft, und nur in der Art Gesetz, wie jeder Vertrag die Wirkungen eines Gesetzes haben kann; es steht nur in dieser Eigenschaft unter der Garantie der Verfassung.

Wenn diese auch dazu bestimmt seyn könnte, den Standesherren gegen Eingriffe der Staatsverwaltung Schutz zu gewähren, so werden doch die Standesherren umgekehrt niemals eine ständische Bevormundung anerkennen. Auch den standesherrlichen Unterthanen und öffentlichen Dienern genügt das Daseyn der Gerichte, welche gegen jede Verletzung erworbener Rechte Hülfe zu gewähren bestimmt sind. Wie diese Privatrechte ständischer Seits unaufgefordert zu vertreten seyen, möchte schwer auszumitteln seyn.

Das dissentirende Mitglied trägt hiernach darauf an, daß die hohe Kammer die Proposition der Staatsregierung, so wie sie gestellt worden, vorerst zwar ablehne, jedoch ihre dankbare Anerkennung der, von derselben bisher angewendeten Bemühungen ausspreche, und damit das Ersuchen verbinde, die Staatsregierung möge auf dem betretenen Wege fortfahren, und mit Berücksichtigung der in dem Ausschußberichte sowohl, als in der Berathung gestellten Desiderien, die einzelnen Verträge, ständische Genehmigung vorbehältlich, mit den Standesherren abschließen, solche demnächst aber allenfalls nur unter Angabe des erforderlichen Kostenaufwandes jedes einzelnen Vertrages in solle, zur weiteren Beschlußfassung der Kammer vorlegen.

Da der Hauptgesichtspunct bei dieser Angelegenheit der finanzielle ist, so hatte Unterzeichneter mehreremals proponirt, daß dieser Berichtserstattung ein Zusammentritt mit den Mitgliedern des ersten Ausschusses, welche zur Beurtheilung von Fragen dieser Art vorzugsweise berufen und geeignet sind, vorausgehen möge. Die Majorität des Ausschusses glaubte indessen, diesem Verlangen nicht entsprechen zu können, und Votant behält eben darum einige Bemerkungen zu dem speciellen Inhalte der von der Staatsregierung vorgelegten Punctation der demnächstigen Berathung vor. Dazu gehört unter andern, daß sich vielleicht der Antrag der Majorität aus einem andern Gesichtspuncte und aus anderen Gründen, als von welchen der Bericht ausgegangen ist, rechtfertigen lasse.

Unter besonderen Umständen sind wohl auch früher schon Geldmittel in der Form von Gesetzen verwilligt worden.

Wenn daher die verehrliche Kammer sich mit der Darlegung der, bei den einzelnen Verträgen nöthigen, Geldmittel

Digitized by Google

in solle begnügen, und sich zugleich entschließen wollte, auf die Basis dieser Verwilligungen und der Bestimmungen der allgemeinen Punctation der Staatsregierung den definitiven Abschluß der einzelnen Verträge mit ihren Modalitäten vertrauensvoll zu überlassen, so würde wohl der Vorschlag der Majorität des Ausschusses, dieses in gesetzlicher Form zu thun, wenn auch nicht aus den, in dem Berichte ausgeführten, Gründen, doch von dem so eben angedeuteten Standpuncte aus, Empfehlung verdienen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 308, zum 77. Protokoll.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Das unterzeichnete Ministerium hat aus den Abstimmungen über einen Theil des Staatsbudgets entnommen, daß von der verehrlichen zweiten Kammer nur **14,000** fl. für die Erbauung der Ederbrücke bei Battenfeld bewilligt worden sind; eine Summe, wofür dieselbe, der erforderlichen Länge und der besonders ungünstigen Localitäten wegen, nicht erbaut werden kann.

Die Straße von Biedenkopf nach Bromskirchen muß, wenn sie den Interessen des Großherzogthums entsprechen und den mit so großen Kosten angelegten Straßenbau durch das Hinterland rechtfertigen soll, sowie der mit dem Königlich Preußischen Gouvernement getroffenen Verabredung zufolge, in einen solchen Stand gesetzt werden, daß selbst das schwerste Fuhrwerk gefahrlos darauf passiren kann; von Preußischer Seite ist man mit einer vortrefflichen Straße, welche mit der Weser in unmittelbarer Verbindung steht, entgegengekommen; aber von Kurhessischer Seite sucht man die Passage auf das Kurhessische Gebiet durch eine neu angelegte Parallelstraße zu lenken; und es ist daher durchaus erforderlich, die fragliche Brücke sobald als möglich herzustellen, wenn nicht aller Vortheil für das Großherzogthum Hessen verloren gehen soll, welcher aus dieser wichtigen Straßenverbindung gezogen werden kann.

Die erforderliche, allerdings auf den ersten Blick sehr beträchtliche, Länge dieser Brücke von **240** Fuß, ist nicht nur aus Beobachtungen der gewöhnlichen Ueberschwemmungen an Ort und Stelle abgeleitet worden, sondern stimmt auch mit denjenigen Weiten, welche andere Ederbrücken in ähnlichem Terrain haben, überein.

Bei Frankenberg z. B. theilt sich die Eder in den Hauptarm und den Mühlengraben, welcher letztere daher seinen Antheil Wasser bei hohen Fluthen übernehmen muß, über ersteren geht eine hölzerne Brücke von **180** Fuß Länge, und über letzteren eine steinerne Brücke von **60** Fuß Länge, welches zusammen ebenfalls **240** Fuß giebt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 309, zum 78. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Dr. Heß (von Gießen), die Abgabe der, in der Museums-Bibliothek zu Darmstadt befindlichen Doubletten, an die Universitäts-Bibliothek zu Gießen betreffend.

Durch die Art, auf welche die zu dem, durch die Disposition des Höchstseeligen Großherzogs Ludewig I., vom 12. Juli 1820, für Staatseigenthum erklärten Museum dahier, gehörige Bibliothek, theilweise entstanden ist, — ist es gekommen, daß viele ältere Werke in mehrfachen Exemplaren vorhanden sind. Diese Doubletten sind dahier von nicht dem mindesten Nutzen, während ihr Besitz für die Universitätsbibliothek zu Gießen, welcher noch manche der gedachten Werke entbehrt, von Werth seyn würden.

Da die Hebung der Landesuniversität, und somit auch die Vervollständigung der dasigen Bibliothek, dem Interesse des Landes entspricht, Letzteres aber ohne den geringsten Kostenaufwand, durch die Abgabe der gedachten, hier durchaus nutzlosen Doubletten an die Universitätsbibliothek geschehen kann, so wird der Antrag gerechtfertigt erscheinen:

die Großherzoglichen Staatsregierung zu ersuchen, die Abgabe der in der hiesigen Museumsbibliothek befindlichen Doubletten an die Universitäts-Bibliothek zu Gießen, zu verfügen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 310, zum 78. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Dr. Heß (von Gießen), die Benutzung der zu dem Museum in Darmstadt gehörigen Bibliothek betreffend.

Durch die Dispoſition des Höchſtſeeligen Großherzogs Ludewig I. vom 12. Juli 1820, ſind die, zum Zweck der Beförderung wahrer Aufklärung und Verbreitung nützlicher Kenntniſſe in dem Großherzoathume gegründeten, in dem Reſidenzſchloß zu Darmſtadt aufbewahrten, unter dem Namen „Muſeum" vereinigten Sammlungen von Kunſtgegenſtänden, Alterthümern und wiſſenſchaftlichen Werken, — wie ſolche in der erwähnten Urkunde, vom 12. Juli 1820, näher verzeichnet ſind, — für Staatseigenthum erklärt worden, mit der Beſtimmung, daß dieſelben zur Unterhaltung und Belehrung des Publikums offen ſtehen ſollen.

In Anſehung der Gemälde und übrigen Kunſtſachen, ſo wie der in dem phyſikaliſchen und Naturalienkabinet enthaltenen Gegenſtände, liegt es in der Natur der Sache, daß dieſelben zum Behuf der Benutzuung, in der Regel nicht aus den zu ihrer Aufbewahrung beſtimmten Räumen entfernt werden können. Anders dagegen verhält es ſich mit der Bücherſammlung, indem deren Benutzung nur ſelten und ausnahmsweiſe, zweckgemäß in der Bibliothek ſelbſt wird geſchehen können, ſondern einzelne Werke, den dieſelben benutzen Wollenden, mit nach Hauſe gegeben werden müſſen, wenn nicht eine ſolche Anſtalt ihren Zweck größtentheils verfehlen ſoll.

Indeß iſt durch die Bibliotheksordnung vom 29. Auguſt 1817 beſtimmt, daß zwar zweimal wöchentlich, Nachmittags von 2 — 4 Uhr, Jedem geſtattet iſt, Bücher zum Leſen und Excerpiren auf der Bibliothek zu begehren, daß aber dieſelben nur an Einwohner der Stadt Darmſtadt, gegen einen Schein, ausgeliehen werden ſollen, außerhalb derſelben aber keine verliehen werden dürfen.

So lange die erwähnte Bücherſammlung Privateigenthum des Höchſtſeeligen Großherzogs war, ſtand es natürlich in dem Belieben des Eigenthümers, wann und in welcher Art die Benutzung derſelben geſtattet werden ſollte.

Nachdem ſolche aber durch die oben erwähnte Urkunde Staatseigenthum geworden iſt, mit der ausdrücklichen Be-

Digitized by Google

stimmung, daß sie zur Beförderung wahrer Aufklärung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse im Lande dienen und deßhalb deren Gebrauch dem Publikum gestattet seyn solle, würde in dem Fortbestehenlassen der Vorschrift, daß nur an Einwohner der Stadt Darmstadt Bücher verliehen werden dürfen, eine dem Zweck und der Bestimmung des Instituts nicht entsprechende Begünstigung und Bevorzugung der Residenzbewohner gegen die Bewohner der übrigen Theile des Landes um so mehr liegen, als die Bibliotheksordnung weiter bestimmt, daß die entliehenen Bücher von den Leihenden an Niemand anders verliehen werden dürfen und hiernach also die Benutzung eines unstreitigen Staatseigenthums lediglich den Bewohnern der Hauptstadt gestattet seyn würde, indem anderen Angehörigen des Landes dieselbe auch nicht einmal indirect möglich ist.

Das Nachtheilige dieser Einrichtung empfinden namentlich die Professoren der Landesuniversität Gießen, welche vermöge ihrer Stellung natürlich öfter als Andere in dem Falle sind, Werke, welche vielleicht die Universitätsbibliothek nicht enthält, benutzen zu müssen, und die gegenwärtig, wenn sie zum Behufe ihrer litterarischen Arbeiten von der hiesigen Bibliothek Gebrauch machen wollen, genöthigt sind, sich auf längere Zeit nach Darmstadt zu begeben und auf Lesen und Excerpiren in den Bibliotheksälen sich zu beschränken.

Wenn es nun gleich in den Verhältnissen liegt, daß der hiesige Bibliothekar nicht an jeden ihm vielleicht nicht einmal näher bekannten, Bewohner des Großherzogthums, Bücher wird abgeben dürfen, so möchte doch die Aufhebung der obengedachten Bestimmung, daß nur an Einwohner der Stadt Darmstadt dergleichen verliehen werden sollen, zu sehr aus der Eigenschaft der Bibliothek als Staatseigenthum folgen, als daß es zur Begründung eines deßfallsigen Antrags einer weiteren Ausführung bedürfte.

Indem ich daher beantrage:

die Kammer möge die Staatsregierung ersuchen, bis zu erfolgender Vorlage einer umfassenden Proposition, in Ansehung der zweckmäßigen Benutzung des Museums, einstweilen die erwähnte Bestimmung rücksichtlich des Verleihens von Büchern aus der Bibliothek, aufzuheben, und dagegen zu bestimmen, daß auch an Andere als Einwohner von Darmstadt, dieselben verliehen werden dürfen, —

bemerke ich nur noch, daß hierdurch die Bestimmungen, rücksichtlich der zur Erhaltung der Bücher selbst sowohl, als der

Digitized by Google

Ordnung in der Bibliothek, erforderlichen Anordnungen, keine Abänderung zu erleiden brauchen, und daß, was namentlich die Abgabe von Büchern an die Angehörigen der Landesuniversität Gießen betrifft, zur Ersparung vielfältiger Correspondenz für den hiesigen Bibliothekar, wohl die Einrichtung getroffen werden könnte, daß diejenigen Universitätsangehörigen zu Gießen, welche Bücher aus der hiesigen Bibliothek zu erhalten wünschen, sich deßfalls an den Universitätsbibliothekar zu Gießen zu wenden hätten, der dann das Weitere zu besorgen verbunden wäre, so daß also der hiesige Bibliothekar nur mit dem zu Gießen in Benehmen zu treten und nur an diesen die gewünscht werdenden Bücher zu senden haben würde.

Digitized by Google

Beilage Nr. 311, zum 78. Protokoll.

Vortrag des ersten Ausschusses, über den Hauptvoranschlag der Ausgaben für die Jahre $18^{33}/_{35}$, insbesondere die Hauptabtheilungen III, VII, IX und X, oder Unterabtheilungen 37, 41, 42, 44, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92 und 98; erstattet durch den Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann.

Indem sich der Ausschuß auf seine frühere, über die andern Abtheilungen abgestattete Berichte bezieht, erstattet er hier seinen Schlußbericht über die noch rückständigen oben angeführte Haupt- und Unterabtheilungen, nachdem solche dem ersten Ausschuß der ersten Kammer und den betreffenden Ministerien speciell mitgetheilt wurden.

III. Hauptabtheilung.

Pensionen.

(Anl. 37.)

Nach §. 17 des Landtagsabschiedes vom 1. März 1824, wurde in Uebereinstimmung mit den Ständen, der am 1. Juli 1821 vorhanden gewesene Gnadenpensionsfond dergestalt festgesetzt, daß blos die Hälfte der hiervon heimfallenden Summen so lange auf die Rubriken, in denen der Heimfall stattfände, vergeben werden dürfe, bis derselbe sich auf nachbenannte Summen vermindert und festgestellt habe, welche Summen dann für die Folge immer eingehalten werden müßten:

a)	für Civilgnadenpensionen . . .	23,050 fl.
b)	für Hofgnadenpensionen . . .	6,500 "
c)	für Militärgnadenpensionen . . .	7,450 "
	Zusammen .	37,000 fl.

Digitized by Google

Nach dem auf dem Landtag von $18^{10}/_{32}$ aufgestellten Pensionsetat (Siehe Beilagen 2r Band, Seite 141 und 142) waren zu bezahlen:

I. An Pensionen, die auf Rechtstiteln beruhen und bei dem Abgange der Pensionairs der Staatscasse ganz anheim fallen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Civil- und Hofpensionen	324,454	$20^1/_4$		
2) Militärpensionen	127,956	$40^1/_4$		
			452,411	$-^1/_2$

II. An Gnadenpensionen, welche, wenn sie heimfallen, zur Hälfte wieder vergeben werden dürfen:

1) An Civilgnadenpensionen	25,401	$41^1/_2$		
2) An Hofgnadenpensionen	9,726	46		
3) An Militärgnadenpensionen	10,965	55		
			46,094	$22^1/_2$

III. An Gnadenpensionen aus der heimgefallenen Hälfte:

1) Civilgnadenpensionen	10,809	$11^1/_2$		
2) Hofgnadenpensionen	686	—		
3) Militärgnadenpensionen	1,880	—		
			13,375	$11^1/_2$
Zusammen			511,880	$34^1/_2$

Dermalen ist der Pensionsstand im November 1832 gewesen:

I. Pensionen, die auf Rechtstiteln beruhen, und die beim Abgange der Pensionärs der Staatskasse ganz heimfallen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Civil- und Hofpensionen	353,374	41		
2) Militärpensionen	131,168	$46^1/_2$		
			484,543	$27^1/_2$

II. An Gnadenpensionen, welche, wenn sie heimfallen, zur Hälfte wieder vergeben werden dürfen:

1) Civilgnadenpensionen	21,363	$51^1/_2$		
2) Hofgnadenpensionen	7,551	46		
3) Militärgnadenpensionen	8,215	$35^1/_2$		
			37,131	13
zu übertragen			521,674	$40^1/_2$

Digitized by Google

	Uebertrag	521,674 fl 40½ kr.
III. An Gnadenpensionen, aus der heimgefallenen Hälfte:		
1) Civilgnadenpensionen .	12,339 50	
2) Hofgnadenpensionen .	2,699 —	
3) Militärgnadenpensionen .	2,905 —	
	17,943 50	
Zusammen		539,618 30½

Die Vergleichung des jetzigen und früheren Standes der Gnadenpensionen, und die Prüfung der Wiederverwendung der in der Finanzperiode heimgefallenen, stellt sich wie folgt:

	Civilpensionen. fl.	kr.	Hofpensionen. fl.	kr.	Militärpensionen. fl.	kr.
Am 1. April 1829 war der Stand derjenigen Gnadenpensionen, welche zur Hälfte wieder vergeben werden können	25,401	41½	9,726	46	10,965	55
Am 1. Nov. 1832 war der Stand .	21,363	51½	7,551	46	8,215	35½
es sind also in der Finanzperiode heimgefallen . . .	4,037	50	2,175	—	2,750	19½
Hiervon konnten nun vergeben werden die Hälfte mit .	2,018	55	1,087	30	1,375	9½
hierzu gerechnet den auf dem vorigen Landtag genehmigten Stand der wieder verliehenen und zu verleihen berechtigten Gnadenpensionen . . .	10,349	9½	1,636	37	1,967	2½
konnte mithin jetzt wirklich der Gesammtbetrag der wieder verliehenen Gnadenpensionen betragen .	12,368	4½	2,724	7	3,342	12½
Die Vergebung beträgt . . .	12,339	50	2,699	—	2,905	—
weniger . .	28	14½	25	7	437	12½

Digitized by Google

Es wurden also weniger ausgegeben, als nach dem Heimfall geschehen durfte:

a) an Civilpensionen . . . 28 fl. 14¼ kr.
b) an Hofpensionen . . . 25 fl. 7 kr.
c) an Militärpensionen . . . 437 fl. 12¼ kr.

zusammen an Civil-, Hof- und Militärpensionen weniger . . . . . 490 fl. 33½ kr.

Das Geheime Staatsministerium glaubt, obgleich diese Rubrik in dem Augenblick gegen fl. 540,000 beträgt, in der Hoffnung recht bedeutender Heimfälle, mit fl. 500,000 ausreichen zu können.

Bei früheren Landtagen wurden von Seiten der Staatsregierung den Ständen stets die bestimmtesten Zusicherungen gegeben, daß der Pensionsetat sich allmählig sehr bedeutend mindern werde.

Da diese Zusicherungen fortwährend nicht in Erfüllung gegangen sind, so erklärt die Staatsregierung jetzt, daß die Höhe des Pensionsetats eine Folge der Bestimmungen der Dienstpragmatik, und sie bereit sey, hinsichtlich der Pensions-Quoten auf abändernde Bestimmungen einzugehen.

Es ist sonach von Interesse, zu untersuchen, ob wirklich der enorme Belauf des Pensionsetats, Folge der Dienstpragmatik sey? Dies ist der Zweck der nachfolgenden Bemerkungen. Zuerst ist es erforderlich, aus dem gegenwärtigen Pensionsetat die älteren Pensionen auszuscheiden, welche vor der Dienstpragmatik vergeben worden waren.

Der den Ständen auf dem ersten Landtage vorgelegte Pensionsetat, welcher im März 1820, also ohngefähr zu derselben Zeit aufgestellt wurde, als die Dienstpragmatik (vom 12. April 1820) erlassen wurde, enthält an Pensionen die Gesammtsumme von . . . . 254,144 fl. 33¼ kr. welche 1284 Individuen zu beziehen hatten.

In dem, auf dem ersten Landtage von dem Abgeordneten Floret über die Pensionen erstatteten ersten Berichte (außerord. Beilagen XVII. Seite 142) ist die Gesammtsumme zu . . . 254,743 „ 13¼ „

angegeben, ohne daß der Grund der Differenz von . . . . . 598 fl. 40 kr. aus dem Vortrag erhellte, indem auch die Zusammenstellung der 7 Hauptabtheilungen unter welche der Abgeordnete Floret die sämmtlichen Pensionen, ihrem Ursprung nach, classificirt

Digitized by Google

hatte, jene Hauptsumme nicht ergiebt. Es hatte nämlich der damalige erste Ausschuß die sämmtlichen Pensionen nach den verschiedenen Titeln ihres Ursprungs unter folgende sieben Hauptabtheilungen gebracht:

I.	Pensionen, welche aus dem Reichs-Deputations-Rezeß herrühren	60,829 fl.	35 1/4 kr.
II.	Pensionen, welche von der Centralkasse in Rheinhessen gezahlt worden, also theils von Frankreich, theils von der provisorischen Regierung übernommen worden sind	61,185 "	46 "
III.	Pensionen und Entschädigungen, welche an Staatsbeamte gezahlt werden	38,828 "	11 3/4 "
IV.	Pensionen, welche auf den Souveränitätslanden ruhen . .	34,202 "	26 1/4 "
V.	Wittwengehalte	28,897 "	55 1/2 "
VI.	Sonstige Gnadengehalte . .	26,926 "	6 "
VII.	Pensionen an Diener der verstorbenen Frau Landgräfin Georg Durchlaucht	4,112 "	10 "
	Summe	254,982 fl.	10 1/4 kr.

Die Angabe dieser Summe scheint aber auf einigen unbedeutenden Rechnungsfehlern zu beruhen, und nach den berichtigten Tabellen selbst, auf welche sich in jenem Berichte bezogen wird, stellen sich die Summen also zusammen:

I.	—	60,827 fl.	35 kr.	1 pf.
II.	—	60,195 "	46 "	"
III.	—	38,826 "	11 "	3 "
IV.	—	33,624 "	26 "	1 "
V.	—	28,636 "	58 "	2 "
VI.	—	26,926 "	6 "	"
VII.	—	4,112 "	10 "	"
	Summa	253,149 fl.	13 kr.	3 pf.
Der Pensionsetat enthält		254,144 "	33 "	8 "
Es bleibt also auch hiernach eine Differenz von . .		995 fl.	20 kr.	- pf.

Von diesen älteren Pensionen sind nun erloschen und respective noch vorhanden, wobei jedoch hinsichtlich der noch vorhandenen bemerkt wird, daß sich die Pensionsbeträge zum

Digitized by Google

Theil geändert und zwar sowohl einzelne vermindert, als andere vermehrt haben.

I. Pensionen, welche vermöge des Reichs-Deputations-Rezesses zu entrichten waren:

	Betrag im Etat vom Jahr 1820.			Noch vorhanden für den Betrag von			Erloschen für den Betrag von		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
a) an Staatsbeamte	22187	43	2	5149	6	2	17038	37	—
b) an Geistliche der aufgehobenen Stifter und Klöster . .	38116	14	—	9381	12	1	28735	1	3
c) an Militärpensionen	307	40	—	96	40	—	211	—	—
d) Entschädigungen	74	37	3	45	—	—	29	37	3
e) Wittwengehalte	83	—	—	—	—	—	83	—	—
f) Gnadengehalte	58	20	—	—	—	—	58	20	—
Summe	60827	35	1	14671	58	3	46155	36	2

II. Pensionen, welche von der Centralkasse in Rheinhessen gezahlt werden.

	Betrag im Etat vom Jahr 1820.			Noch vorhanden für den Betrag von			Erloschen für den Betrag von		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
a) an Militärpersonen	19258	8	—	13042	55	—	6215	13	—
b) an Geistliche .	34408	22	—	11302	45	—	23105	37	—
c) an Staatsbeamte	4216	27	—	1115	53	—	3100	34	—
d) Entschädigungen	1900	—	—	—	—	—	1900	—	—
e) Wittwengehalte.	162	49	—	70	—	—	92	49	—
f) Gnadengehalte .	250	—	—	100	—	—	150	—	—
Summe	60195	46	—	25631	33	—	34564	13	—

Digitized by Google

III. Pensionen und Entschädigungen, welche an Staatsbeamte gezahlt werden.

	Betrag im Etat vom Jahr 1820.			Noch vorhanden für den Betrag von			Erloschen für den Betrag von		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
a) Pensionen an Staatsbeamte .	34728	15	1	9476	23	2	25251	51	3
b) Entschädigungen für Staatsbeamte .	4097	56	2	2426	45	—	1671	11	2
Summe	38826	11	3	11903	8	2	26923	3	1

Digitized by Google

IV. Pensionen, welche durch den Uebergang der Souveränitäts-Lande an das Großherzogthum, vermöge der vorhergegangenen Revenuenausscheidung oder in Kraft bestehender Staats-Verpflichtungen an die Staatskasse übergegangen oder aus dem Grunde einer Entschädigung zu leisten sind.

	Betrag im Etat vom Jahr 1820.						Noch vorhanden für den Betrag von						Erloschen für den Betrag von					
	im Einzelnen			im Ganzen			im Einzelnen			im Ganzen.			im Einzelnen.			im Ganzen.		
1) Isenburg.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
a) Staatsbeamte	6705	40	—				4875	—	—				1830	40	—			
b) Entschädigungen . .	2414	—	—				—	—	—				2414	—	—			
c) Militär	3330	1	3				1516	25	3				813	36	—			
d) Wittwengehalte . . .	825	—	—				—	—	—				825	—	—			
				13274	41	3				6391	25	3				5883	16	—
2) Solms.																		
a) Staatsbeamte	938	32	—				1454	—	—				—	—	—			
b) Militär	2005	40	—				1431	—	—				574	40	—			
c) Entschädigungen . .	600	—	—				600	—	—				—	—	—			
d) Gnadengehalte . . .	28	—	—				24	—	—				4	—	—			
				3572	12	—				3509	—	—	578	40	—			
										Zugang			515	28	—			
													Ist erloschen			63	12	—
3) Friedberg.																		
a) Staatsbeamte	3544	7	—				957	49	1				2586	17	3			
b) Militär	216	—	1				38	16	3				177	43	2			
c) Entschädigungen . .	3934	11	1				794	14	1				3139	57	—			
				7694	18	2				1790	20	1				5903	58	1
4) Schlitz.																		
a) Entschädigungen . .	592	56	2				30	—	—				562	56	2			
b) Staatsbeamte	30	—	—				—	—	—				30	—	—			
										30								

Digitized by Google

5) Erbach.																	
a) Staatsbeamte	4358	49	—				2000	—	—				2358	49	—		
b) Militär	117	—	—				18	—	—				99	—	—		
c) Entschädigungen . . .	94	59	—				120	—	—				—	—	—		
d) Wittwengehalte . . .	101	2	2				—	—	—				101	2	2		
e) Gnadengehalte . . .	1	23	1				1	23	1				—	—	—		
				4673	13	3				2139	23	1	2558	51	2		
											Zugang	25	1	—			
													Ist erloschen			2533	50 2
6) Hanau.																	
a) Staatsbeamte	19	24	—				—	—	—				19	24	—		
b) Militär	1249	57	—				352	9	—				897	48	—		
				1269	21	—				352	9	—				917	12 —
7) Stollberg.																	
a) Entschädigungen . .	40	—	—				—	—	—				40	—	—		
b) Militär	606	12	—				—	—	—				606	12	—		
c) Gnadengehalte . . .	226	6	3				—	—	—				226	6	3		
				872	18	3				—	—	—				872	18 3
8) Riedesel.																	
a) Staatsbeamte	775	—	—				—	—	—				775	—	—		
b) Entschädigungen . .	1028	—	—				—	—	—				1028	—	—		
				1803	—	—				—	—	—				1803	— —
9) Büdingen.																	
a) Staatsbeamte	800	—	—				—	—	—				800	—	—		
b) Militär	46	24	—				46	24	—				—	—	—		
				846	24	—				46	24	—				800	— —
				34198	26	1				14258	41	1				19369	44 —

Digitized by Google

	Betrag und Etat vom Jahr 1820			Noch vorhanden für den Betrag von			Erloschen für den Betrag von		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
V. Wittwengehalte	28636	58	2	13832	5	2	14804	53	—
VI. Gnadengehalte	26926	6	—	14015	12	—	12910	54	—
VII. Pensionen an Diener der verstorbenen Frau Landgräfin Georg Durchlaucht . .	4112	10	—	2490	40	—	1621	30	—
Wiederholung.									
I.	60827	35	1	14671	58	3	46155	36	2
II.	60195	46	—	25631	33	—	34564	13	—
III.	38826	11	3	11903	8	2	26923	3	1
IV.	33624	26	1	14258	41	1	19369	44	—
V.	28636	58	2	13832	5	2	14804	53	—
VI.	26926	6	—	14015	12	—	12910	54	—
VII.	4112	10	—	2490	40	—	1621	30	—
	253149	13	3	96803	19	—	156349	53	3

Von dem Gesammt-Pensionsetat des Jahres **1820** mit: **254,144** fl. **33**½ kr. resp. **253,149** fl. **13** kr. **3** pf. sind also an Pensionen seitdem erloschen für den Betrag von . . . . . **156,349** fl. **53** kr. **3** pf.

und es sind von den damaligen Pensionen nur noch zu beziehen für den Betrag von . . . . . **96,799** fl. **20** kr. —

Der gegenwärtige Pensionsfonds, nach dem Stand am Ende **1832**, zur Zeit der Uebergabe des Budgets an die letzte Ständeversammlung stellt sich in folgender Weise zusammen:

I. Civil- und Hofpensionen:

A. Eigentliche Pensionen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
a) In dem, den Ländständen **1829** übergebenen Etat vorkommend (Seite **33**) . . .	**215,219**	**13**		
zu übertragen	**215,219**	**13**		

Digitized by Google

Uebertrag	215,219 13	
Abgang bis Nov. 1832	4,143 51½	
		211,075 21½
b) Nachher hinzugekommen (Seite 40) . .	58,002 41½	
Weiterer Zugang bis November 1832 . .	54,039 31	
	112,042 12½	
Abgang bis November 1832	2,265 —	
		109,777 12½
	(320,852 34)	
B. Persönliche Zulagen activer Staatsdiener über den etatsmäßigen Gehalt:		
a) In dem, den Landständen 1829 übergebenen Etat vorkommend (Seite 45)	22,608 30	
Abgang bis November 1832	3,276 52	
		19,331 38
b) Nachher hinzugekommen (Seite 46) . .	1,723 —	
Weiterer Zugang bis Ende 1832 . . .	11,767 29	
	13,490 29	
Abgang bis Ende 1832	300 —	
		13,190 29
	(32,522 7)	
II. Militärpensionen:		
a) In dem, den Landständen von 1829 übergebenen Etat vorkommend (Seite 79) . .	114,641 52½	
Abgang bis Ende 1832	118 24	
		114,523 28½
b) Nachher hinzugekommen (Seite 80) . .	15,491 30	
Weiterer Zugang bis Ende 1832. . . .	1,153 48	
		16,645 18
	(131,168 46½)	
zu übertragen		484,543—27½

Digitized by Google

		Uebertrag	484543 fl. 27½ kr.
III. Gnadenpensionen:			
1) Gnadenpensionen, von welchen, wenn sie heimfallen, die Hälfte zu neuen Gnadenpensionen verwendet werden kann:			
a) Civil-Gnadenpensionen (Seite 52) . .	21,500 6½		
Abgang bis Ende 1832	136 15		
			21,363 51½
b) Hofgnadenpensionen (S. 54) . .			7,551 46
c) Militärgnadenpensionen (Seite 85) . . .	8,395 35½		
Abgang bis Ende 1832	180 —		
			8,215 35½
	(37,131 13)		
2) Gnadenpensionen, aus der Hälfte heimgefallener Gnadenpensionen verliehen, welche, wenn sie wieder heimfallen, ganz verleihbar bleiben:			
a) Civilgnadenpensionen (S. 60)	12,159 50		
Zugang bis Ende 1832	180 —		
			12,339 50
b) Hofgnadenpensionen (S. 61)	2,699 —		
Zugang bis Ende 1832	96 —		
	2,795 —		
Abgang bis Ende 1832	96 —		
			2,699 —
c) Militärgnadenpensionen	3,005 —		
Abgang bis Ende 1832	100 —		
			2,905 —
	(17,943 50)		
		Summe	539,618 30½
Nach dem Obigen sind unter diesen Pensionen solche, die bereits im Jahr 1820 vergeben waren, begriffen, für den Betrag von . . . . . :			96,801 59

Digitized by Google

Es sind also in den 14 Jahren, seit dem Jahre 1820, an Pensionen neu vergeben worden, für den Betrag von . . 442,816 31½

Welches sind nun von der Hauptsumme des obigen Pensionsstandes, wie er sich Ende 1832 heraus stellte, dienstpragmatische Pensionen?

I. Civil- und Hofpensionen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Eigentliche Pensionen .	320,852	34		
B. Persönliche Zulagen activer Staatsdiener. . .	32,522	7		
Zusammen			353,374	41

Darunter sind alte Pensionen, zu denen die Rechtstitel schon 1820 existirten:

	fl.	kr.
I. Pensionen, welche aus dem Reichsdeputationsrezeß herrühren:		
1) Staatsbeamtenpensionen	5,149	6½
2) Geistliche Pensionen .	9,381	12¼
3) Entschädigungen . .	45	—
	14,575	18¼
II. Pensionen, welche von der Centralkasse in Rheinhessen gezahlt werden:		
1) an Geistliche	11,302	45
2) an Staatsbeamte .	1,115	53
	12,418	38
III. Pensionen an vormals hessische Staatsbeamte:		
1) Pensionen 9476 fl. 23½ kr.		
Davon geht ab der Posten 394 mit . .	175	—
welcher im neuen Etat Poss. 786 unter Gnadengehalten verrechnet ist,		
bleiben . .	9301 fl. 23½ kr.	

zu übertragen 9301 – 23½ 26993 – 56¼ 353374 – 41

Digitized by Google

Uebertrag	9301 fl. 23½ kr.	26993—56¼	358374—41
2) Entschädigungen . .	2426 = 45 =		
		11,728	8½
IV. Pensionen, welche auf den Souveränitätslanden ruhen:			
	fl. kr.		
1) Isenburgische Staatsbeamte .	4875 —		
Davon geht ab Pos. 1260 mit . .	225 —		
im neuen Etat unter Militärpensionen verrechnet, bleiben . . .	4650 —		
2) Solms'sche a) Staatsbeamte .	1454 —		
b) Entschädigungen	600 —		
	fl. kr.		
3) Friedberger Staatsbeamte .	957 49½		
Davon unter Militärpensionen verrechnet für	470 41		
bleiben	487	8½	
Friedberger Entschädigungen. .	794	14	
4) Erbacher Staatsbeamte. . .	2000 —		
Entschädigung .	120 —		
Gnadengehalt .	1	23½	
5) Schlitz Entschädigung . . .	30 —		
Zusammen		10,136	45½
Sodann gehen ab: V. die persönlichen Zulagen activer Staatsbeamten . .		32,52	27
Zusammen			81,380 57½
zu übertragen			434755—38½

Digitized by Google

	Uebertrag	434,755—38½
Bleiben eigentliche, seit 1820 neu vergebene Pensionen		271,993 43½
und zwar:		
	fl.	kr.
1) Pensionen, deren Ursprung nicht aus der Liste zu ersehen ist	9,797	56½
2) Neue Pensionen, die auf älteren Rechtstiteln zu beruhen scheinen	2,754	47½
3) Diplomatische Pensionen . (Beilage 1, 2 und 3.)	7,147	40½
4) An höhere Administrativ-, Justiz- und Polizeibeamte incl. des Kollegialkanzleipersonals . . . (Beilage IV.)	119,868	41½
5) An höhere Finanzbeamte, excl. Forstpersonal . . (Beilage V.)	63,371	44
6) An Forstpensionäre . . (Beilage VI.)	37,498	13½
7) An niedere Finanzbeamte, excl. Forstpensionäre . (Beilage VII.)	17,358	35
8) An niedere Justiz-Polizeibeamte und Ortsvorstände (Beilage VIII.)	11,930	19
		269,727 57
	Differenz	2,265 46

Die Differenz von 2265 fl. 46 kr. beruht theils auf Rechnungsverstößen, theils aber darin, daß die Beträge der älteren vor 1820 bestandenen Pensionen sich geändert haben.

Von den in den angezogenen Beilagen verzeichneten Pensionären stehen in der Kategorie, dienstpragmatische Pensionen zu beziehen haben:

	fl.	kr.
1) die in der Beilage IV. Verzeichneten mit	119,868	41½
2) die in der Beilage V. Verzeichneten mit	63,371	44
3) die in der Beilage VI. Verzeichneten nach Abzug der Pensionen der Unterförster mit	33,179	41½
Zusammen	216,420	7

Digitized by Google

Es ist allerdings eine ungeheure Summe, wenn man erwägt, daß im Jahr 1820 die Pensionen und Entschädigungen, welche an hiesige ehemalige Staatsbeamte zu bezahlen waren, nur auf circa 39,000 fl. sich beliefen, und von dem damaligen Referenten, Geheimen Rath Floret

(Außerordentliche Beil. LXVIII. Seite 576)

in Aussicht gestellt wurde, daß die Ausgaben für Civilpensionen, incl. der Gnadenpensionen, auf 30,000 fl. herabsinken würden. Man kann jedoch jene Summe nicht als das nothwendige Ergebniß der Dienstpragmatik betrachten.

Der Ausschuß kann daher nicht umhin, sein tiefes Bedauern auszudrücken, wie wenig die Staatsregierung bisher darauf bedacht gewesen zu seyn scheint, diese kaum zu ertragende Last, durch zweckgemäße Verwendung noch gesunder Staatsdiener und strenge Controle der wirklich Dienenden zu vermindern, und denen theilweise mit Kummer und Elend kämpfenden Landesbewohnern eine Last abzunehmen, die kaum mehr zu tragen ist.

Man sehe die Pensionsliste nach und man wird enorme Summen an Personen vergeben finden, bei denen man vergebens nach Verdiensten, die solche sich um den Staat erworben, sucht. Anderseits wird man die geachtesten Staatsdiener, die rüstigsten Personen finden, durch deren Pensionirung man dem Dienst harte Wunden schlug und deren Pensionirung man wahrhaft eine Verschleuderung der Staatsgelder nennen muß.

Ja, meine Herren, während Diejenigen der ersteren Classe Tausend und Tausende beziehen, muß der größte Theil der Staatsangehörigen in Sorge und Armuth leben und sich oft wegen den unbedeutendsten Steuerrückständen das Letzte wegnehmen lassen. Deßwegen lassen sie uns den dringenden Wunsch an die Staatsregierung aussprechen, in Zukunft bei Anstellungen ganz vorzüglich auf Kenntnisse zu sehen; Angestellte aber nur dann zu pensioniren, wenn die fernere Dienstversehung ihnen unmöglich wird, und nicht die Dienstpragmatik als Deckmantel zur Bestrafung politischer oder sonstiger abweichenden Ansichten, zu brauchen. Wenn die Ministerien glauben, daß Staatsdiener sich einer sträflichen Handlung schuldig gemacht haben, so mögen sie diese auf rechtlichem Wege zur Strafe ziehen, damit endlich einmal die Pensionslisten vermindert werden, und nur der redliche, brave Staatsdiener für seine, dem Staate geleistete Dienste, in der Pensionirung einen sicheren Hafen seines erfüllten Berufes finden möge.

Digitized by Google

Zur besseren Uebersicht der einzelnen Ministerien wäre es wohl zweckmäßig, wenn für die Zukunft außer der ganzen Pensionsliste auch die Pensionen eines jeden einzelnen Ministeriums, getrennt mitgetheilt würden.

	fl.	kr.
II. Militärpensionen	131,168	46½

Darunter sind alte Pensionen, zu welchen die Rechtstitel schon 1820 existirten:

	fl.	kr.
1) Militärpensionen, welche aus dem Reichs-Deputations-Reß herrühren . . .	96	40
2) Militärpensionen, welche aus der Centralkasse in Rheinhessen gezahlt werden .	13,042	55
3) Militärpensionen aus den Souveränitätslanden:		
a) Isenburgisches Militär . . .	1516	25¼
Unter-Staatsbeamten	225	—
b) Solms'sches Militär	1431	—
Gnadengehalte .	24	—
c) Friedberger Militär	38	16¼
Unter-Staatsbeamten	470	41
d) Erbach'sches Militär	18	—
e) Hanau'sches Militär	352	9
f) Büdingen'sches Militär . . .	46	24
Zusammen	4,121	56½
Zusammen	17,261	31½

Bleiben seit 1820 neu vergebene Militärpensionen 113,907 15

und zwar vergeben laut Anlage IX.:

	fl.	kr.
a1) an zwei Generallieutnants	10,882	—
b2) an 9 Obristen . .	20,085	57¼
c3) an 4 Obristlieutenants .	6,226	54
d4) an 19 Majore . .	25,133	28½
e5) an 27 Capitäne . .	17,744	21
f6) an 10 Lieutenante . .	3,287	9
zu übertragen	83,359	49¼

	Uebertrag	83359	49½
g7) an Unteroffiziere und Soldaten		1,093	47½
h8) an 23 Militärpersonen, deren Pensionen auf älterem Rechtstitel zu beruhen scheinen . . .		2,747	43
i9) an 43 Non Combattants		26,357	52½
	Zusammen	113,559	12½
Die Differenz von		348	2½

muß auf einem Rechnungsverstoß beruhen.

III. Gnadenpensionen:

	fl.	kr.
1) Gnadenpensionen von welchen, wenn sie heimfallen, die Hälfte wieder verliehen werden kann	37,131	13
2) Gnadenpensionen, aus den heimgefallenen wieder verliehen	17,943	50
Zusammen	55,075	3

Der Pensionsetat von 1820 enthält an Gnadenpensionen:

	fl.	kr.	
Wittwengehalte . . .	28,636	58½	
Gnadengehalte . . .	26,926	6	
Pensionen an Diener der Frau Landgräfin Georg Durchl.	4,112	10	
Zusammen			59,675 14½
Jetzt weniger			4,600 11½

Nach §. 19 des Landtagsabschieds vom 8. Juni 1821 soll „die Hälfte aller dermalen vorhandenen, und nach dieser Qualität annoch auszuscheidenden Civil- und Militärgnadenpensionen, sobald solche heimfallen, den Fond für künftige Gnadenpensionen bilden."

Der Etat der Gnadenpensionen scheint sich von dem obigen Stand à 59,675 fl. 14½ kr. bis zum 8. Juni 1821 und namentlich bis zu der weiteren Ausscheidung, welche nach §. 19 des Landtagsabschieds vom 8. Juni 1821 stattfinden sollte, nicht unbedeutend vermehrt zu haben.

Die Ausscheidung hatte das Resultat, daß nach §. 17 des Landtagsabschieds vom 1. März 1824, nach dem Bestand am 1 Juli 1821, der Fonds der Gnadenpensionen wie bereits Eingangs dieses Berichts angeführt, bestimmt wurde:

Digitized by Google

	fl.	kr.
a) für die Militärgnadenpensionen auf . .	7,450	—
b) für die Hofgnadenpensionen auf . .	6,500	—
c) für die übrigen Civilgnadenpensionen auf .	23,050	—
Zusammen auf	37,000	—

Davon sind nach dem Stand zu Ende 1832

	fl.	kr.	fl.	kr.
a) auf die Civilgnadenpensionen zu	23,050	—		
bereits vergeben . . .	12,339	50		
sind von heimfallenden noch zu vergeben.			10,710	10
b) auf die Hofgnadenpensionen zu	6,500	—		
bereits vergeben . . .	2,699	—		
sind von heimfallenden noch zu vergeben.			3,801	—
c) auf die Militärgnadenpensionen zu	7,450	—		
bereits vergeben . . .	2,905	—		
sind von heimfallenden noch zu vergeben.			4,545	—
Diese noch zu vergebenden . . .			19,056	10
abgezogen von dem Stand der zur Hälfte heimfallenden Pensionen mit			37,131	13
müsse sich der Etat der Gnadenpensionen allmählig noch vermindern um			18,075	3

Bei dem neu aufgeführten, dem ersten Ausschuß von Großh. Kriegsministerium nachträglich mitgetheilten Verzeichniß, findet man auch den Großherzoglichen Obrist Grafen von Lehrbach mit 2247 fl.

Derselbe befindet sich, wie sich Jeder mit eigenen Augen überzeugen kann in den besten Mannesjahren, und eignet sich daher nicht zur Pensionirung und müßte dieser Posten wenigstens so lange auf dieser Rubrik gestrichen werden, als Er eine Hofstelle bekleidet.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer hat sich in Bezug auf die Pensionen folgendermaaßen ausgesprochen.

Pensionen.

Der Ausschuß hält allerdings das Pensionsedict für den Hauptgrund, der direct oder indirect auf die Vielheit und Höhe der Pensionen nachtheilig wirkt. Außerdem muß man dafür halten, daß für den Staatsdienst zwar genügende Kenntnisse erforderlich sind, die mitunter fehlen mögen, aber Eifer und

Digitized by Google

Redlichkeit sind Eigenschaften von noch höherem Werthe, weil ohne sie die Kenntnisse nicht oder wohl gar schädlich wirken, mit ihnen aber auch das mindere Talent sich hebt und sehr verdienstlich werden kann.

Der Ausschuß kann daher schon aus diesen Gründen mit dem Desiderium, wie es gestellt ist, nicht einverstanden seyn.

Der berichtende Ausschuß kann den Ansichten des ersten Ausschusses der ersten Kammer: daß vorzüglich die Dienstpragmatik an der Höhe des Pensionsfonds schuld sey, nicht theilen, und muß deßwegen bei seinem Desiderium beharren.

Beilage I, II, III.

Neue Pensionen deren Ursprung nicht aus der mitgetheilten Liste zu ersehen ist.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
26.	v. Baumbach, Obrist in Mantershausen	1000	—	—
28.	Baur, Subkonrector	84	—	—
47.	v. Pfürdt Blumberg, K. Baier. Kämmerer	76	12	—
54.	Brendel, Geh. Registrator in Aschaffenburg	300	—	—
65.	Damm, Hofsattler in Auerbach	27	27	—
69.	Delp, Kammerdiener	300	—	—
70.	Diefenbach, Regierungssekretär und Stadt-Syndikus Wittwe	150	—	—
75.	Dilg, Hofraths Wittwe und Kinder in Miltenberg	200	—	—
97.	Doria, Hofsprachmeister	56	—	—
110.	Este, Erzherzog, Max Joseph in Oestreich	539	40	—
113.	Fabricius, Hofapotheker in Zwingenberg	53	22	2
132.	Georgi, ehemaliger Pfarrer in Schornsheim	185	37	—
133.	Gerlach, Wildbereiters Wittwe zu Dietzenbach	9	13	2
136.	Gerbode, Chausseeinspectors Wittwe zu Niedermörlen	62	—	—
154.	v. Günderode, Geheimerath	500	—	—
157.	Habich, Garderobemädchen, vorher Schlott	36	—	—
211.	Janitsch, Hofsänger	112	—	—
242.	Klös, Hofinstrumentenmacher	28	—	—
283.	Langsdorf, Geheimer Hofrath zu Salzhausen	1131	—	—
287.	Lehne, Bibliothekar in Mainz	600	—	—
301.	Löwer, Reisetapezier	76	48	—
355.	Noak, Hofgärtner in Bessungen	22	57	—
	zu übertragen	5550	17	—

Digitized by Google

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	5550	17	—
384.	v. Rabenau, Major	500	—	—
415.	Rosenstiel; Hofcontroleur	56	—	—
417.	v. Rothschild, Banquier in Frankfurt .	161	39	—
422.	Rumpf, Professors Wittwe zu Gießen .	100	—	—
444.	Schlotthauer, Briefträger	42	—	—
463.	Schulmeyer, Gemeindezöllner und Brunnenwärter in Seeheim	11	8	—
494.	Stephani, Kanzlist Wittwe in Friedberg	75	—	—
508.	Thomas, Regierförsters Wittwe in Mittelbusch	92	48	—
530.	Watteuheimer Gericht	2	15	—
	Summa	6591	7	—

Neue Pensionen zweifelhaften Ursprungs und Rechtstitels.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
540.	Wenderlein, Hofvergolder	56	—	—
544.	Werner, Hofsilberarbeiter zu Bessungen	67	34	2
547.	Weigand, Hofkammerraths zwei Töchter in Bensheim	200	—	—
560.	Wolf, Hofgoldsticker	112	—	—
602.	Fehr, Münzraths Tochter, Wohnungsvergütung	80	—	—
	(bezieht unter 780 fl. Gnadengehalt mit 150 fl.)			
610.	Gebhardt, Stallmeister in Gießen . .	392	—	—
626	Horn, Johannes Wittwe, nunmehr verehlichte Egly zu Weidengesäß	58	13	—
635.	Dr. Kritter, Hofrath in Friedberg . .	75	—	—
636.	Leydig, Geh. Raths Wittwe in Mainz	300	—	—
553.	Scheuermann, Peter Wittwe, nunmehr verehlichte Leis zu Weidengesäß	58	13	—
658.	Schmidt, Geh. Raths Wittwe zu Gießen	440	—	—
664.	Schwabe, Bereiter	754	24	—
666.	Seitz, Rath in Ockstadt	550	—	—
679a	Urban, Salineninspectors Wittwe zu Wisselsheim	63	25	—
		3206	49	2
	Siehe oben	6591	7	—
		9797	56	2

Digitized by Google

Nr. II.

Pensionen, die im Pensionsetat von 1819/20 nicht vorkommen, aber auf älterem Rechtstitel zu beruhen scheinen.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
13.	Martin, Madalena (Wormser St. Andreas Kloster)	22	—	—
14.	Romig, Maria Rose (deßgleichen) . .	22	—	—
23.	Nach Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Frankfurt, Fuldaische Departemental-Gehalte:			
	a) den Baierischen Antheil	43	43	2
538	b) den Sachsen-Weimarschen Antheil .	44	33	—
96.	Den Individuen des vormaligen Mainzer Domstiftes, aus den Gefällen von Holzhausen, Niedereschbach, Ilberstadt und Engelthal, ohngefähr	56	—	—
131.	Gelsheimer, Anton Joseph zu Mainz (s. Militär)	79	49	—
226.	Sax, P. Michael zu Dieburg, Kapuziner-	350	—	—
227.	Schneider, P. Anastachius daf. } kloster in	300	—	—
228.	Cicius, P. in Bensheim . . } Dieburg	300	—	—
368.	Petri, gewesener Knecht . . }	73	—	—
403.	Zobel, Perpetua }	21	6	—
404.	Wiesen, Basilika } St. Richards-Kloster .	21	6	—
405.	Mährlein, Aloise }	21	6	—
526.	Walther, Thürmer in Friedberg . . .	200	24	—
555.	v. Schütz, Kapitular in Kamberg, (Wimpfner Ritterstift)	1200	—	—
	Zusammen	2754	47	2

Nr. III.

Diplomatische Pensionen.

53.	v. Braun, Geheimerath zu Wien	4000	—	—
282.	v. Langsdorf, Freih., Minister-Resident	1200	—	—
686.	v. Wiesenhütten, Freih., Geheimerath .	1947	40	2
	Zusammen	7147	40	2

Digitized by Google

Beilage IV.

Höhere Administrativ-, Justiz- und Polizeibeamte, incl. des Collegial-Subalternpersonals.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
1.	Abel, Justizamtmann zu Burg-Friedberg	200	—	—
30.	Bauer, Assessor zu Dreieich	500	—	—
40.	Bergen, Landgerichtsaktuar zu Gladenbach	630	—	—
41.	Bergsträßer, Landgerichtsassessor zu Großgerau	280	—	—
74.	(Dietzsch, Patrimonialbeamter zu Friedberg	200)	—	—
597.	(.	72)	—	—
78.	Dörr, Geheimer Sekretär	1448	—	—
99.	Drauth, Justizkanzleirath zu Hungen .	1080	—	—
122.	Follenius, Landrichter	1710	—	—
129	Geldern, Landrath in Offenbach . . .	900	—	—
143.	v. Göbel, Regierungsregistrator in Mainz	773	20	—
144.	v. Göbel, Regierungsregistraturgehülfe das.	325	—	—
148	Gottschall, Consistorialsekretär zu Laubach	261	30	—
195.	Hoffmann, Auditeur. (Patrimonialbeamter)	389	—	—
222.	Kaiser, Kanzleiinspector in Mainz . .	650	—	—
231.	Kehrer, Hofrath in Worms	1440	—	—
234.	Kissel, Kreisrichter in Mainz	1260	—	—
278.	Lampus, Hofgerichtskanzlist zu Gießen .	666	—	—
293.	Dr. Lindisch, Physikatsarzt in Oberseemen	260	—	—
311.	Machenhauer, Hofrath, vormaliger Beamter in Dreieich	1284	—	—
317.	Manchot, Actuar in Friedberg	150	—	—
326.	Meixner, Landrath in Gießen	1280	—	—
328.	Merk, Landrath zu Offenbach	1750	—	—
331.	Meyer, Geheimerrath	2170	—	—
333.	Dr. Michel, Amtsarzt in Homberg . .	80	—	—
348.	Neidhard, Landrath zu Battenberg . .	1440	—	—
359.	Dr. Oeser, Hofgerichtsrath in Gießen .	1593	—	—
372.	Pfnorr, Hofgerichtsrath in Düdelsheim .	800	—	—
373.	Pfülb, Landrichter, Regierungsrath . .	1620	—	—
376.	Pilger, Hofgerichtsrath in Gießen . .	1593	—	—
380.	Preuschen, Landrichter	1040	—	—
385.	Rabenau, Amtsschreiber in Reinheim .	482	40	—
395.	Reiß, Landgerichtsaktuar in Großkarben	560	—	—
		28887	30	—

Digitized by Google

Höhere Administrativ-, Justiz, und Polizeibeamte, incl. des Kollegial-Kanzleipersonals.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
381.	Preuschen, Hofgerichtsrath in Büdingen	800	—	—
386.	Rodefeld, Regierungsrath in Büdingen	1350	—	—
401.	Reuß, Oberamtsregistrator in Offenbach	300	—	—
411.	Rödel, Kanzlist in Michelstadt	450	—	—
420.	Rullmann, Landrath in Ortenberg	1260	—	—
427.	Sator, Amtsschreiber	560	—	—
441.	Scheld, Landgerichtsaktuar	630	—	—
445.	Schmalenberger, Friedensrichter zu Worms	600	—	—
453.	Schödler, Justizamtmann	1440	—	—
466.	Schweickert, Archivar in Mainz	650	—	—
470.	Seitz, Kirchenrathsbotenmeister	765	—	—
478.	Siebert, Landgerichtsaktuar zu Mörfelden	700	—	—
484.	Lang, Prokurator in Wetzlar (Ganerbschaft Staden)	3	47	1
505.	Stumpf, Geheimer Hofrath in Auerbach	1710	—	—
514.	v. Uechteritz, Obermarschcommissär in Dieburg	280	—	—
515.	Umber, Amtsassessor in Waldmichelbach	630	—	—
534.	Dr. Wegerich, Bezirksphysikus in Hirschhorn	750	36	—
535.	Weidemann, Amtsschreiber in Hirschhorn	400	—	—
541.	Wendland, Actuar in Offenbach	150	—	—
548.	Wieger, Notar in Bingen	1392	11	—
557.	Witte, Physikatsarzt zu Gießen	240	—	—
558.	Wittich, Amtsassessor in Pfungstadt	690	—	—
571.	Zühl, Landrichter in Nidda	1620	—	—
577.	Aull, Kreisgerichtspräsident	2080	—	—
579.	Beck, Landrath	2050	—	—
590.	Dr. Briel, Lehrer am Schullehrerseminar zu Friedberg	630	—	—
591.	Buchner, Justizrath, Marstallsjustiz-Deputatus	126	—	—
595.	Dr. Cromé, Geheimerath, Prof. in Rödelheim	1811	44	—
596.	Dietz, Landrath in Reinheim	1710	—	—
604.	Filser, Präsidialsekretär, Kanzleirath in Mainz	1350	—	—
605.	Floret, Geheimerath	2310	—	—
614.	v. Grolman, Criminalrichter, Hofgerichtsrath in Gießen	1593	—	—
620.	Heumann, Oberappellationsgerichtssekretär als Secr. der aufgelösten Hoftheaterjustiz	85	—	—
625.	Hohenschild, Regierungssekretär	972	—	—
		27663	18	—

Digitized by Google

Höhere Administrativ-, Justiz- und Polizeibeamte, incl. des Collegial-Kanzleipersonals.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
627.	v. Jungenfeld, gewesener Bürgermeister und Oberrichter in Mainz	1800	—	—
633.	Köhler, Friedensgerichtsschreiber in Mainz	364	—	—
638.	Macke, Oberrichter in Mainz	600	—	—
641.	Moßdorf, Geheimer Regierungsrath in Mainz	1980	—	—
655.	Schleiermacher, Oberfinanzrath (als vormaliger Gymnasiallehrer)	300	—	—
656.	Schleiermacher, Geheimerath, Excellenz	2640	—	—
659.	Schmucker, Rath, Hofgerichtsbotenmeister	1189	—	—
661.	Schneidler, Hofrath, Gymnasialdirektor in Worms	700	—	—
665.	Dr. Schwenk, Hofrath, Physikus in Lich	270	—	—
679.	Ulrich, Landgerichtsaktuar in Ortenberg	252	—	—
680.	Völker, Pädagoglehrer in Gießen	800	—	—
684.	Weitzel, Conrektor in Büdingen	532	—	—
689.	Zimmer, Kanzleisekretär	1100	—	—
690.	Zaubitz, Stadtgerichtsassessor	1080	—	—
		18567	—	—

Neuester Zugang.

1.	Freiherr v. Stein, Regierungspräsident	2713	20	—
3.	Amend, Regierungsrath zu Gießen	1593	—	—
4.	Baist, Landrath zu Grünberg	1620	—	—
5.	Backe, Regierungssekretär zu Mainz	668	16	—
6.	Backe, Landrath zu Wimpfen	990	—	—
11.	Dr. Diefenbach, Kirchenrath zu Gießen	67	30	—
13.	Ebel, Regierungsrath zu Gießen	1593	—	—
14.	Elwert, Geheimerath allda	2050	—	—
17.	Freiherr von Follenius, General-Lieutenant (Polizeideput.)	300	—	—
19.	Hardy, Landrath zu Seligenstadt	1773	—	—
20.	Heiland, Regierungskanzlist zu Gießen	630	—	—
21.	Heinold, deßgleichen	666	—	—
22.	Hermann, Assessor, Kirchen- und Schulraths-Accessist	400	—	—
22½.	Heß, Landrath zu Butzbach	1530	—	—
23.	Hill, Kirchen- und Schulrathssekretär	1350	—	—
		17848	—	—

Digitized by Google

Höhere Administrativ-, Justiz, und Polizeibeamte. incl. des Kollegial-Kanzleipersonals.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
24.	Kramer, Regierungs-Kanzlei-Inspektor zu Mainz	800	—	—
25.	Kekulé, Geheimerath, Kirchen- und Schulrathsdirektor	1890	—	—
26.	Keller, Landrath in Langen	1530	—	—
29.	Königer, Regierungskanzleigehülfe zu Mainz	406	31	—
30.	Korndörfer, Regierungskanzlist zu Gießen	360	—	—
31.	Küchler " " Mainz	560	—	—
32.	Küchler, Regierungsrath zu Darmstadt	1440	—	—
33.	Langsdorf, Landrichter zu Hirschhorn	1306	40	—
34.	Leidhecker, Kirchenrath	60	—	—
36.	Liebknecht, Regierungsregistrator zu Gießen	1080	—	—
37.	Meerfeld, Registraturgehülfe zu Mainz	720	—	—
38.	Müller, Regierungsrath in Gießen	1593	—	—
39.	Dr. Palmer, Superintendent und Kirchenrath zu Gießen	202	30	—
40.	Pietsch, Kirchenrathssekretär zu Mainz	800	—	—
41.	Pietsch, Regierungsbotenmeister zu Gießen	711	—	—
42.	Rauch, Polizeirath zu Gießen	800	—	—
43.	Dr. Ritgen, Medizinalrath und Professor zu Gießen	963	—	—
44.	Sartorius, Kirchen- und Schulrathskanzlist	560	—	—
45.	Schäfer, Regierungs-Schreibstubenacceſſist	180	—	—
46.	Schleiermacher, Regierungsrath	960	—	—
49.	Stammler, Landrath in Battenberg	1280	—	—
51.	Tewiſſen, Regierungsregistrator zu Mainz	960	—	—
53.	Wagner, Kirchenrath zu Darmstadt	202	30	—
54.	Weber, Regierungssekretär zu Mainz	1120	—	—
56.	Welker, Landrath in Hirschhorn	810	—	—
57.	Wilz, Regierungskanzlist zu Mainz	480	—	—
58.	Zimmer, Kirchen- und Schulrathsregistrator zu Gießen	846	—	—
59.	Zimmermann, Geheimer Regierungsrath zu Darmstadt	2265	36	—
60.	Zimmermann, Regierungsrath zu Gießen	1620	—	—
61.	v. Rosenberg, Major (Polizeideput)	300	—	—
		30382	47	—
	Alle Rubriken zusammen	119868	41	1

Beilage V.

Höhere Finanzbeamte, excl. Forstpersonal; incl. Collegial- Subalternpersonal.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
15.	App, Rentamtmann zu Gießen. . . .	1710	—	—
31.	Bayer, Baumeister.	1110	—	—
33.	Becker, Registrator, Hofkammersekretär .	999	—	—
51.	Bott, Rentamtmann zu Gießen . . .	1600	—	—
60.	Clausecker, Steuerperäquator	765	—	—
104.	Eberwein, deßgl. in Oberrohmen . . .	560	—	—
106.	Ehrhardt, Hofkammersekretär, Registrator	738	—	—
134.	Gersten, Hofkammerrath	1593	—	—
147.	Golze, Steuerperäquator zu Grünberg .	758	—	—
156.	Haas, Steuerkommissär in Michelstadt .	471	—	—
165.	Handwerk, Rentamtmann in Ortenberg .	1005	39	—
166.	Hannesse, Rentamtmann dahier. . . .	1620	—	—
172.	v. Harthausen, Hofkammerrath in Gießen	1161	—	—
159.	Hahn, Hofkammerkanzlist zu Worms .	528	—	—
168.	Hardt, Salzmagazinsziverwalter zu Worms	535	19	—
177.	Held, Rechnungsjustificator	927	—	—
180.	Herz, Landkammerrath	1537	12	—
184.	Heumann, Steuerperäquator zu Großgerau	560	—	—
185.	Hildebrand, Hofrath, Oberfinanzkammer-Calculator	298	—	—
197.	Hohenschild, Rechnungsjustificator . . .	927	—	—
216.	Irle, Steuerperäquator zu Schotten . .	560	—	—
218.	Itzstein, Rentamtmann in Battenberg .	1304	35	3
237.	Kleinschmidt, Oberfinanzrath.	945	—	—
254.	Kolb, Rheinbauverwalter in Erfelden. .	972	42	—
263.	Krebs, Rentamtmann zu Gießen . . .	1249	10	—
269.	Kröll, Rentamtmann in Bingenheim. .	1280	—	—
270.	von Krug, Oberfinanzrath zu Hirschhorn	980	—	—
281.	Langsdorf, Salinenrath zu Salzhausen .	1272	—	—
290.	von Leykam, Hofkammerrath	574	—	—
307.	Lynker, Rentamtmann.	1650	58	—
308.	Lynker, Steuerperäquator in Biedenkopf	560	—	—
318.	Mann, Chausseeinspector und Steuerperäquator in Alsfeld	625	30	—
337.	Moter, Oberfinanzrath	2582	—	—
339.	Müller, Hofkammerkanzlist in Regensburg	499	30	—
343.	Müller, Oberfinanzrath	1129	—	—
		35578	35	3

Digitized by Google

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
354.	Noiré, Einregistrirungseinnehmer in Mainz	1270	—	—
377.	Ploch, Rentamtmann	1440	—	—
382.	Querdan, Steuerperäquator zu Hammelbach	630	—	—
409.	Rischmann, Oberfinanzrath in Mainz	2400	—	—
410.	Rödel, Steuerperäquator in Babenhausen	450	—	—
412.	Rößler, Münzmeister	84	—	—
419.	Rückert, Accisinspector zu Bessungen	720	—	—
426.	Sartorius, Hofkammerrath in Gießen	1053	—	—
436.	Schatzmann, Rechnungsjustificator	1080	—	—
467.	Scola, Steuerperäquator in Bensheim	560	—	—
476.	Siebert, Steuerperäquator	675	—	—
477.	Siebert, Geheimerath, als Mitglied der Debit-Kasse-Commission	180	—	—
482.	Sonnemann, Landbaumeister in Gießen	716	—	—
497.	Stockhausen, Chausseeinspector zu Sprendlingen	281	38	1
546.	Wiegand, Hofkammerkanzlist in Gießen	666	—	—
470.	Zühl, Rentamtmann in Butzbach	560	—	—
576.	Arnold, Oberbaudirector in Mainz	1800	—	—
584.	Bender, Rentamtmann in Gießen	1280	—	—
593.	Cämmerer, Rechnungsrevisor	960	—	—
603.	Ferber, Rentamtmann in Lindenfels	1280	—	—
634.	Krebs, Receptor in Vöhl	490	—	—
	Zusammen	18575	38	1

Neuester Zugang.

7.	Bernritter, Oberfinanzrath	1600	—	—
8.	Boose, Kanzleisecretär	760	30	—
9.	Börner, Inspector der lithographischen Anstalt	480	—	—
15.	Gilmer, Oberfinanzrath ꝛc.	400	—	—
16.	Emmerling, Oberfinanzrath	2000	—	—
27.	Knecht, Kanzleisecretär und Protocollist	882	—	—
35.	Lich, Rechnungsrevisor	810	—	—
47.	Schober, Kanzleisecretär dahier	765	—	—
48.	Schneider, Landbaumeister	720	—	—
50.	Stock, Rechnungsrevisor zu Gießen	800	—	—
	Im Ganzen	63371	44	—

Digitized by Google

Beilage VI.

Niedere Forst-, Jagd- und Fischereibeamte.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
20.	Astheimer, Haasenheeger zu Bischofsheim .	26	13	—
25.	Bauch, Unterförster zu Marienhagen . .	8	5	—
29.	Bauer, Teichknecht zu Moßbach . . .	35	—	—
35) 580)	Becker, Unterförster zu Lehrbach	81	—	—
49.	Börger, Unterförster zu Ehringshausen. .	67	30	—
56.	Bröder, Spürer in Alsbach	18	27	—
71.	Diehl, Heegbereiter in Trebur	743	24	—
100.	Drauth, Unterförster in Langs	78	10	—
164.	Hampel, Waldschütz zu Sylberg. . . .	10	17	—
150.	Grein, Teichknecht zu Zell	32	25	—
229.	Karle, Unterförster zu Hirschhorn . . .	137	43	2
238.	Kleinschmidt, Unterförster in Bermuthshain	76	9	—
244.	Knies, Bachknecht zu Hähnlein	28	—	—
252.	Köhler, Unterförster zu Queckborn . . .	36	—	—
253.	König, Bachknecht in Wolfskehlen . . .	8	—	—
255.	Kopp, Forstmitaufseher in Hofheim. . .	40	—	—
257.	Kraft, Haasenheger in Trebur	26	13	—
267.	Kröll, Haasenheger zu Ginsheim . . .	26	13	—
280.	Lang, Förster zu Rachelshausen	12	43	—
300.	Lösch, Herrnfischer in Trebur.	44	—	—
303.	Löhr, Teichknecht zu Langen	54	—	—
306.	Luckhaupt, Bachknecht zu Niederramstadt .	10	30	—
338.	Möser, Unterförster in Geisnidda . . .	22	30	—
346.	Müller, Forstaufseher zu Wippenbach . .	121	—	—
347.	Muth, Waldschütz zu Bermuthshain . .	35	40	—
378.	Plock, Waldschütz zu Sellnrod	42	51	—
391.	Rautenbusch, Forstmitaufseher auf der Ziegelhütte bei Arheiligen	67	30	—
398.	Reitz, Förster in Burggemünden. . . .	222	—	—
433.	Schaffner, Haasenheeger zu Wolfskehlen .	26	13	—
440.	Scherv, Trüffeljäger in Bensheim . . .	102	23	—
499.	Storck, Unterförster in Wirhausen . . .	37	48	—
503.	Stromberger, Haasenheeger zu Eschollbrücken	26	13	—
521.	Vonderschmitt, Gränzförster in Reinheim .	177	42	—
531.	Weber, Forstbote in Eichelsachsen . . .	62	49	1
556.	Winter, Unterförster zu Battenberg. . .	86	6	—
587.	Bissel, Förster in Herchenhain	186	—	—
	zu übertragen	2816	47	3

Digitized by Google

Niedere Forst- Jagd- und Fischereibeamte.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	2816	47	3
588.	Böck, Unterförster zu Fauerbach	72	—	—
607.	Fröhlich, Unterförster zu Kiliansherberge bei Schotten	106	25	—
608.	Gallay, Unterförster in Lorsch	106	57	—
609.	Gebauer, Unterförster zu Heidelbach	40	—	—
612.	Gissel, Waldschütz zu Waldgirmes	29	—	—
622.	Hirschel, Förster in Heidersheim	296	10	—
623.	Hirz, Unterförster in Watzenborn	42	—	—
624.	Hönig, Forstschütz in Niederohmen	18	14	—
639.	Mathes, Unterförster in Heßloch	59	—	—
645.	Otto, Unterförster in Elpenrod	161	—	—
646.	Pfannstiel, Unterförster in Eichelsachsen	38	57	—
650.	Rühl, Unterförster zu Lumda	43	—	—
651.	Rupp, Förster zu Engelrod	116	36	—
667.	Seng, Unterförster in Atzenhain	38	—	—
672.	Steuernagel, Unterförster in Storndorf	42	—	—
676.	Traub, Unterförster in Gimbsheim	91	23	—
677.	Türck, Forstschütz zu Hainchen	89	42	—
681	Wagner, Unterförster zu Winzershausen	78	—	—
		4285	11	3

Neuester Zugang.

12.	Daum, Forstschütze zu Heidelbach	33	20	—
		4318	31	3

Revierförster.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
62.	Cramer, in Rodheim	418	5	3
66.	Damm, auf dem Felsberg	622	44	—
109.	Engel, zu Deckenbach	550	28	—
139.	Gilmer, in Altheim	497	28	—
151.	Gresser, zu Semd	786	38	2
202.	Horst, zu Bergheim	602	33	—
276.	Kuhn, in Gladenbach	450	—	—
295.	Linß	460	10	—
305.	Louis, Forstmeister zu Eulbach	75	—	—
309.	Lupus, in Königsberg	600	—	—
352.	Nieberlein, zu Birkenau	413	36	—
370.	Pferdsdorf, zu Ortenberg	528	35	—
390.	Rausch	366	—	—
	zu übertragen	6371	18	1

Digitized by Google

Revierförster.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	6571	18	1
392.	Rautenbusch, auf der Koberstadt. . . .	539	23	—
394.	Reissig zu Richen	515	47	—
432.	Schäfer zu Asol	288	23	—
434.	Schaller, zu Reichenbach	66	—	—
469.	Seitz, zu Ockstadt	400	—	—
501.	Straus, in Bensheim	371	31	1
578.	Becht	765	—	—
585.	Bierau, in Wallernhausen.	490	—	—
615.	Hahn, in Waldmichelbach.	482	10	—
643.	Ohnacker, in Niederohmen.	551	39	—
649.	Röschen, in Oberroßbach	850	—	—
673.	Stilgebauer, in Lisberg	563	—	—
678.	Uebrig, in Schollnhausen	494	—	—
682.	Weihl, in Maulbach	765	—	—
685.	Wiegand, in Lampertheim.	704	32	—
		14217	43	2

Forstinspectoren und Oberförster.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
107.	Eiffert, zu Battenberg	630	—	—
108.	Eigenbrodt, in Bessungen	1044	—	—
112.	Ewald	771	38	—
125.	Fröhlich	860	—	—
137)		607	20)	
611)	Gerth, auf dem Frankenstein	8	15)	
160.	Hahn, zu Auerbach.	644	—	—
396.	Reitz, zu Ehringshausen.	845	54	—
517.	Bemulath, zu Zollhausen	813	44	—
543.	Werner, in Bessungen	900	—	—
618.	Henning, in Obereschbach	765	—	—
631.	Klein, in Berghofen	765	—	—
683.	Weihl, in Rodheim.	1260	—	—
		9914	51	—
121.	Follenius, Forstrath in Bessungen . . .	1761	12	—
203.	Hüter, Jagdinspector	504	—	—
239.	Klingelhöfer, Forstkassier zu Battenfeld. .	751	19	1
304.	Lotheisen, Hauptforstrechner, Forstrath . .	2115	—	—
400.	Reuling, Oberteichmeister.	1286	50	—
	zu übertragen	6418	21	1

Digitized by Google

Forstinspektoren und Oberförster.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	6418	21	1
583.	Dr. Becker, Oberforstrath	2038	30	—
213.	Jawand, Fasanenmeister.	590	16	—
		9047	7	1
		9914	51	—
		4318	31	3
		14217	43	2
		37,398	13	2

Beilage VII.

Niedere Finanzbeamte, ausschließlich des Forstpersonals.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
2.	Ackermann, Gränzbereiter zu Roßdorf. . .	280	—	—
3.	Ahlbrand, Fruchtmesser in Burkhards . . .	18	18	—
9.	Altheim, dto. in Kelsterbach.	18	27	—
11.	Andel, Steuererheber in Planig	179	—	—
16.	Appel, Steuererheber in Gonsenheim . . .	183	—	—
19.	Arz, Scheuermeyer und Fruchtmesser in Langgöns	15	38	—
24.	Baßmann, Chausseegelderheber zu Kloppenheim	192	—	—
27.	Baumgarten, Steuereinnehmer zu Odernheim	152	—	—
32.	Bechtold, Zollbereiter in Romrod.	281	—	—
37.	Bennighof, Steuererheber in Monsheim .	245	—	—
44.	Böhm, Kassereceptor in Raidelbach. . . .	40	—	—
50.	Börner, Wiesenwärter in Homberg . . .	20	48	—
57.	Brüning, Zollverwalter in Niederwöllstadt.	269	—	—
58.	Buchhammer, Zollbereiter.	300	—	—
63.	Cunz, Amtskeller in Assenheim	60	—	—
64.	Dambier, Chausseewärter in Heppenheim .	110	—	—
98.	Dornseif, Obersteuerbote in Bromskirchen .	289	32	—
105.	Ebinger, Steuereinnehmer in Bretzenheim .	383	—	—
117.	Fink, Salzauswieger zu Salzhausen . . .	283	30	—
128.	Geilfus, Zollbereiter und Obersteuerbote zu Runzhausen	256	—	—
130.	Geller, Controleur-Fruchtmesser in Königsberg	12	36	—
	zu übdrtragen	3579	49	—

Digitized by Google

Niedere Finanzbeamte, ausschließlich Forstpersonal.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	3579	49	—
135.	Gerlach, Oberschultheis, als vormaliger Zöllner	39	—	—
138.	Geyer, Speicherverwalter und Fruchtmesser in Bensheim	45	—	—
170.	Hartmann, Zöllner, Bürgermeister zu Urberach	13	—	—
176.	Hellermann, Steuererheber zu Bingen	332	—	—
178.	Henkel, Zollbereiter in Eberstadt	290	—	—
189.	Hölzel, Zöllner in Langwaden	9	—	—
190.	Hölzel, Zöllner und Chausseegelderheber zu Auerbach	77	—	—
208.	Jäger, Controleur in Battenberg	121	30	—
224.	Kalbfleisch, Zollbereiter in Heimertshausen	226	—	—
233.	Kirschner, Scheuermeyer und Gegenschreiber zu Ginsheim	20	6	—
246.	Knös, Wiesenwärter a. d. Petersheimer Hof	4	29	—
250.	Koch, Ortseinnehmer zu Offenbach	377	—	—
258.	Kraft, Oberschultheis, Zöllner zu Eschollbrücken	6	—	—
260.	Kraft, Steuererheber in Selsen	223	—	—
262.	Kratz, Zöllner und Chausseegelderheber in Ruppertenrod	40	48	—
268.	Kröll, Steuererheber in Odernheim	245	—	—
279.	Lang, Zollbereiter in Alsfeld	314	—	—
294.	Lind, Chausseewärter in Wölfersheim	108	—	—
298.	Löffz, Renteidiener und Fruchtmesser in Umstadt	168	51	3
299.	Löhr, Rentamtsdiener in Langen	28	36	—
302.	Löwer, Scheuermeyer in Homberg als vormaliger Accisser	90	—	—
310.	Maas, Chausseewärter in Niederweisel	117	—	—
320.	Marquard, Zollbereiter und Obersteuerbote zu Stornborf	345	—	—
322.	Martin, Steuerheber zu Waldhilbersheim	237	—	—
334.	Modroer, Sodenschmied in Friedenberg	255	—	—
340.	Müller, Zollerheber in Wippenbach	12	—	—
345.	Müller, Steuererheber in Oberflörsheim	251	—	—
363.	Partenheimer, Steuereinnehmer in Volxheim	139	—	—
364.	Pauli, Factor in Heldenbergen	100	—	—
	zu übertragen	5554	9	3

Niedere Finanzbeamte ausschließlich des Forstpersonals.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	5554	9	3
366.	Perard, Straßenwärter in Worms . . .	90	—	—
389.	Rau, Zöllner zu Hahn	54	—	—
423.	Ruppert, Steuererheber zu Oberingelheim .	177	—	—
424.	Ruscom, Chausseegelderheber und Zöllner zu Oberwöllstadt	369	—	—
435.	Schambach, Chausseewärter zu Bensheim .	110	—	—
443.	Schilling, Steuererheber zu Eich	112	—	—
446.	Schneidt, Fruchtmesser in Nidda	10	39	—
452.	Schneider, Steuererheber zu Ippesheim . .	93	—	—
456.	Schredelsecker, Steuererheber zu Horchheim	270	—	—
457.	Schreiner, Oberfinanzkammer-Kanzleidiener	400	—	—
458.	Schroth, Schultheis und Steuereinnehmer in Egelsbach	64	42	—
459.	Schuchhard, Rentamtsdiener in Romrod. .	62	—	—
462.	Schütz, Speicherverwalter in Grünberg . .	158	24	—
480) 668)	Singer, Steuereinnehmer in Sauerschwabenheim.	295	—	—
488.	Stauffer, Steuererheber zu Ippesheim . .	191	—	—
500.	Straub, Krappenknecht in Stockstadt. . .	110	58	—
502.	Strieder, Steuererheber in Pfeddersheim .	271	—	—
506.	Tenner, Steuercontroleur in Alzei . . .	904	—	—
513.	Tremper, Fruchtmesser in Umstadt . . .	217	—	—
516.	Veith, Schullehrer in Neckarsteinach, als Untersteuererheber	39	—	—
524.	Walter, Ortssteuereinnehmer in Lengfeld .	86	—	—
525.	Walter, Steuereinnehmer in Gimbsheim .	76	—	—
532.	Weber, Zollbereiter in Wilsbach	213	—	—
545.	Weygand, Bauaufseher	146	—	—
550.	Wild, Steuererheber in Fürfeld	149	—	—
561.	Wolf, Steuererheber in Essenheim . . .	168	—	—
573.	Zeller, Sodenmeister a. d. Saline Wilfelsheim	267	—	—
575.	Zotz, Controleur zu Wimpfen im Thal . .	50	—	—
581.	Becker, Postbote und Renteidiener in Battenberg	100	—	—
582.	Becker, Chausseewärter in Brensbach . .	75	—	—
594.	Capeller, Zollbereiter in Michelstadt . . .	272	—	—
599.	Dorn, Chausseegelderheber in Kloppenheim.	100	—	—
606.	Frays, Holzcontroleur in Kaiserslautern. .	394	40	—
	zu übertragen	12918	32	3

Digitized by Google

Niedere Finanzbeamte, ausschließlich des Forstpersonals.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	12918	32	3
613.	von Gries, Brigadier in Bensheim . . .	300	—	—
616.	Hartmann, Beederheber und Hühnerknecht zu Atzenheim	20	—	—
617.	Heinrich, Dammwärter in Trebur. . . .	36	—	—
621.	Hill, Chausseewärter in Alsfeld	60	—	—
628.	Keil, ditto in Grünberg	120	—	—
629.	Keim, Zollbereiter und Obersteuerbote in Roßdorf	300	—	—
630.	Klauder, Steuereinnehmer in Osthofen . .	254	—	—
637.	Liebknecht, Obersteuerbote	100	—	—
640.	Michel, Zehnterheber in Alsfeld	22	—	—
642.	Naher, Zöllner in Hambach.	16	50	1
644.	Orth, Gradirer in Niedermörlen	60	—	—
652.	Schader, Fruchtmesser in Bensheim . . .	30	—	—
662.	Scriba, Zollbereiter in Biedenkopf . . .	232	—	—
663.	Schwab, Acciser in Steinheim.	100	—	—
670.	Springauf, Wiesenwärter in Lichtenberg .	34	12	—
671.	Stein, Districtseinnehmer in Mornshausen	546	—	—
674.	Strömel, Obersteuerbote zu Gladenbach. .	104	—	—
688.	Wolf, Gränzaufseher in Oberbreidenbach. .	150	—	—
529.	Wanzel, Wildbereiter in Niederramstadt, als Oberschultheis und Steuereinnehmer. .	200	—	—
		16603	35	—

Neuester Zugang.

2.	Albert, Franz Georg, Gränzaufseher. . .	200	—	—
10.	Damm, deßgleichen.	175	—	—
28.	Knieriem, deßgleichen	190	—	—
55.	Wagner, deßgleichen	190	—	—
		755	—	—
		16603	35	—
		17358	35	—

Digitized by Google

Beilage VIII.

Niedere Justiz- und Polizeibeamte und Ortsvorstände.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
10.	Amend, Oberschultheis in Bessungen	26	26	1
22.	Backhaus, Stadtschreiber in Neckarsteinach	160	—	—
43.	Beisch, Schultheis zu Balkhausen	15	—	—
46.	Bingmann, Stadtschreiber in Oberroßbach	150	—	—
48.	Bock, Stadtschreiber zu Hatzfeld	36	—	—
55.	Breunig, Schullehrer und Gerichtsschreiber in Bürgel	27	57	—
59) 592)	Butten, Oberschultheis in Offenbach	150) 360)	—	—
63.	Dammel, Oberschultheis in Bischoffsheim.	65	21	1
68.	Dammel, Schultheis in Nauheim	37	—	—
76.	Döll, Hoheitsschultheis in Wallenrod	30	—	—
95.	Dommerque, Centhauptmann in Steinheim	130	—	—
118.	Fischer, Oberschultheis zu Semd	132	46	—
119.	Fischer, Schultheis in Sickenhofen	44	58	2
123.	Fröhlig, Stadtschreiber zu Hayn	87	—	—
126.	Funk, Schultheis zu Harpertshasenn	41	19	3
141.	Glanzner, Schultheis in Kleinhausen	47	—	—
142.	Glock, Schultheis in Alsbach	18	39	—
149.	Grebe, Hoheitsschultheis in Buchenau	10	—	—
152.	Gros, dezgl. zu Steinberg	58	—	—
155.	Günther, Beigeordneter zu Bößgesäß	3	—	—
162.	Hamel, Schultheis in Brauerschwend	35	—	—
167.	Happel, Schultheis in Ifeshausen	7	—	—
171.	Haupt, Gerichtsschreiber in Hofheim	75	42	—
173.	Heberer, Schultheis in Richen	83	—	—
174.	Heberer, Schultheis in Ditzenbach	40	50	2
186.	Hiller, Schultheis in Altheim	92	6	2
191.	Hofmann, Hoheitsschultheis in Birkenau	69	—	—
194.	Hofmann, Stadtschreiber in Bartenberg	36	30	—
196.	Hofmann, Schultheis in Brensbach.	51	42	3
198.	Holl, Amtsdiener zu Rödelheim	50	—	—
205.	Hutmann, Thorwächter in Lichtenberg	43	45	—
210.	Johann, Amtsdiener in Rüsselsheim	80	—	—
214.	Jost, Landgerichtsdiener in Schotten.	200	—	—
215.	Jost, Beigeordneter in Burgbracht	3	—	—
221.	Jungk, Gerichtsdiener in Angerod	10	23	2
223.	Kalbfleisch, Schultheis in Altenburg.	32	—	—
	zu übertragen	2540	28	—

Digitized by Google

Niedere Justiz- und Polizeibeamte und Ortsvorstände.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	2540	28	—
230.	Kaut, Bürgermeister in Götzenhain	6	—	—
241.	Klink, Schultheis in Worfelden	21	—	—
243.	Kloos, Oberschultheis in Roßdorf	218	36	2
245.	Knirr, Bürgermeister in Ilmshausen	10	—	—
247) 632)	Koch, Postbote in Bisses	78	32	2
249.	Koch, Stadtschultheis in Neckarsteinach	166	—	—
251.	Köbel, Polizeiaufseher in Rodheim	60	—	—
256.	Kopp, Schultheis in Bürgel	10	—	—
259.	Kraft, Schultheis in Goddelau	54	—	—
261.	Kramer-Löwenstein, Gerichtsdiener in Großzimmern	20	27	—
264.	Kredel, Hoheitsschultheis in Kirchbrombach	88	—	—
271.	Krug, Schultheis in Crumstadt	63	—	—
272.	Krug, Landgerichtsdiener in Alsfeld	150	—	—
273.	Kühn, Gerichtsschreiber in Dietzenbach	43	—	—
284.	Lanz, Kanzleidiener in Michelstadt	396	—	—
285.	Lauer, Schultheis in Wallerstädten	32	—	—
286.	Lautenschläger, Hoheitsschultheis zu Weidengesäß	7	—	—
288.	Lein, Schultheis zu Burggemünden	30	—	—
296.	Lips, Stadtschreiber zu Umstadt	238	—	—
297.	Löchel, Amtsdiener zu Burggemünden	146	—	—
312.	Mack, Amtsdiener in Offenbach	140	—	—
313.	Made, Schultheis in Wersau	14	—	—
323.	May, Schultheis in Sprendlingen	172	30	—
325.	Meißner, Schultheis in Hainchen	42	—	—
327.	Menges, Stadtschreiber zu Großenlinden	8	—	—
330.	Merz, Oberschultheis in Eberstadt	68	—	—
342.	Müller, Oberschultheis in Wolfskehlen	62	—	—
344.	Müller, Schultheis in Hergenshausen	40	—	—
350.	Nicolai, Schultheis in Blohfeld	—	—	—
358.	Nungässer, Gerichtsdiener in Niederramstadt	8	2	—
361.	Pabst, Schultheis in Bischoffen	39	—	—
371.	Pfersdorf, Schultheis in Oberramstadt	126	—	—
374.	Philipps, Oberschultheis in Ginsheim	2	1	2
375.	Picard, Stadt..... in Dieburg	139	51	3
379.	Poos, Schultheis zu Isenburg	90	—	—
	zu übertragen	2789	1	1

Niedere Justiz- und Polizeibeamte und Ortsvorstände.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	2789	1	1
387.	Rast, Hoheitsamtsdiener in Erbach	80	—	—
388.	Rau, Schultheis in Hahn	4	35	—
393.	Reinheimer, Schultheis in Kleingerau	24	35	—
397.	Reinewald, Stadtschultheis in Umstadt	1620	59	—
399.	Reitzel, Oberschultheis in Assenheim	128	—	—
406.	Rieb, Stadtschreiber in Schotten	172	—	—
408.	Rindfuß, Schultheis in Jugenheim	29	42	2
413.	Rötger, Gerichtsschreiber zu Hasloch	35	—	—
416.	Roßmann, Schultheis in Niedermodau	20	—	—
421.	Rumpf, Steuer- und Stadtschreiber zu Gießen	762	—	—
428.	Sauerwein, Schultheis zu Kleestadt	127	47	2
429.	Sauerwein, Schultheis zu Langstadt	68	1	1
437. 438 589.	Bourcarde, Amtsdiener zu Herrmanstein	130 13	— 20	— —
439.	Westrupp, Amtsdiener in Rülfenrod	25	—	—
447.	Schmidt, Schultheis in Schneppenhausen	31	4	—
460.	Schüßler, Oberschultheis in Schaafheim	104	—	—
461.	Schüßler, Oberschultheis zu Trebur	54	—	—
464.	Schultheis, Schultheis in Bisses	13	30	—
465.	Schumann, Gerichtsdiener in Ockstadt	20	—	—
468.	Seidel, Stadtschreiber	558	—	—
474.	Seum, Schultheis zu Dudenhofen	75	30	—
483.	Spahmer, Polizeidiener in Offenbach	100	—	—
485.	Leubert, Bote in Friedberg	—	44	1
489.	Stay, Schultheis in Oberscharbach	10	—	—
493.	Stephan, Landgerichtsdiener in Großenbusek	133	20	—
496.	Steter, Amtsdiener in Gießen	60	—	—
509.	Thomas, Schultheis in Niederdieten	13	—	—
510.	Thon, Oberschultheis in Langen	117	—	—
511.	Thorn, Gefangenwärter in Friedberg	12	—	—
512.	Traiser, Schultheis in Auerbach	79	—	—
520.	Vollbauer, Schließer zu Großenbusek	80	—	—
522.	Wans, Oberschultheis in Ginsheim	148	—	—
528.	Wamser, Schultheis in Kleinumstadt	122	8	—
533.	Weger, Amtsdiener in Dreieich	36	—	—
537.	Weilamann, Schließenmeister in Wimpfen	4	—	—
	zu übertragen	5012	16	3

Digitized by Google

Niedere Justiz- und Polizeibeamte und Ortsvorstände.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.
	Uebertrag			
559.	Wittich, Hofgerichtspedell	252	—	—
562.	Wolf, Schultheis in Heubach	64	15	—
568.	Zimmer, Bürgermeister in Offenthal	6	—	—
574.	Zinn, Gerichtsschultheis zu Bürstadt.	16	—	—
586.	Benß, Oberstallmeisteramtsdiener	10	—	—
598.	Dörr, Bezirksbote in Alzei	50	—	—
600.	Dott, Hoheitsschultheis in Heldenbergen	94	—	—
647.	Pfeiffer, Schultheis in Winkel	10	—	—
648.	Reuling, Kellereibote in Assenheim	1	30	—
657.	Schmitt, Hoheitsschultheis in Hungen	60	—	—
660.	Schneider, vormaliger Militzlieutenant in Herbstein	8	—	—
669.	Spielmann, Centfähndrich in Steinheim	4	—	—
675.	Sturm, Stadtgerichtsdiener	400	—	—
		975	45	—
		2540	28	
		2789	1	1
		5012	16	3
		11317	31	—

Neuester Zugang.

18.	Guntrum, Regierungs-Kanzlei-Diener in Gießen	420	48	—
52.	Valentin, Kirchen- und Schulrathspedell in Gießen	192	—	—
		612	48	—
		11317	31	—
		11930	19	—

Digitized by Google

Beilage IX,

Staabsoffiziere.

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1264.	von Moranville, Generallieutenant	5208	40	—			
1278.	v. Oyen, Generallieutenant	5673	20	—			
	a.				10882	—	—
1323.	Schüler, Obrist . . .	1961	52	3			
1305.	Schlich, Obrist in Badenhausen	1650	—	—			
1371.	Besserer, Obrist zu Worms	1976	24	—			
1141.	du Hall, Obrist . . .	2849	46	3			
1208.	Klippstein, Obrist . . .	2989	52	—			
1224.	Kraft, Obrist in Worms	2240	53	—			
1238.	Lembke, Obrist in Mainz	1526	24	—			
1257.	Meister, Obrist	2510	52	3			
1298.	v. Schaumberg, Obrist .	2379	52	—			
	b.				20085	57	1
1377.	Künstler, Obristlieutenant	1926	54	—			
1354.	Weber, Obristlieutenant in Friedberg	1660	—	—			
1343.	Stürz, Obristlieutenant in Gießen	1500	—	—			
1073.	Damm, Obristlieutenant in Mainz	1200	—	—			
	c.				6226	54	—
1307.	Schmalkalder, Major in Friedberg	1000	—	—			
1338.	Stolz, Major	1193	52	—			
1349.	Wachter, Major . . .	1869	52	—			
1367.	Zumbach, Major . . .	1272	—	—			
1380.	v. Rothsmann, Major .	1144	48	—			
1057.	v. Bynneburg, Hofmarschall, Major	1869	52	—			
1089.	v. Esebeck, Major . . .	1184	27	2			
1112.	Frisenius, Major . . .	1409	1	—			
1142.	Hallwachs, Major z. Gießen	1100	—	—			
1165.	Hoffmann, Major in Rüsselsheim	1465	48	—			
1169.	Jesse, Major in Worms	1258	40	—			
	zu übertragen	14768	20	2	37194	51	1

Digitized by Google

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	14786	20	2	37194	51	1
1202.	Keim, Major in Friedberg	1465	48	—			
1223.	Königer, Major in Butzbach	1193	52	—			
1225.	Kraus, Major in Marienschloß	900	—	—			
1265.	Moter, Major in Gießen	1569	52	—			
1268.	Müller, Major	1566	—	—			
1382.	Seipp, Major	1272	—	—			
1383.	Sommerlad, Major in Butzbach	1252	48	—			
1348.	Venator, Major	1144	48	—			
	Subalternoffiziere. d.				25133	28	2
1028.	v. Amelung, Hauptmann zu Erbach	777	56	—			
1032.	Asmus, Capitän	912	—	—			
1070.	v. Bubna, Rittmeister	631	56	—			
1672.	v. Kreuz, Hauptmann	1018	40	—			
1083.	Düringer, Hauptmann zu Gießen	300	—	—			
1111.	Franz, Hauptmann in Gießen	600	—	—			
1150.	Harjonet, Hauptmann in Worms	622	56	—			
1151.	Hartmann, Hauptmann	557	56	—			
1154.	Helfer, Hauptmann in Pirmasens	400	—	—			
1159.	v. Heuser, Hauptmann in Guntersblum	232	2	—			
1162.	Hofmann, Hauptmann in Traismünzenberg	400	—	—			
1164.	Hofmann, Hauptmann	777	56	—			
1201.	Keim, Hauptmann in Friedberg	500	—	—			
1210.	Kloos, Hauptmann	600	—	—			
1221.	Königer, Hauptmann	600	—	—			
1243.	Loos, Hauptmann	418	19	—			
1252.	Maurer, Hauptmann	778	40	—			
1279.	Pabst, Hauptmann	518	24	—			
1280.	Pfaff, Hauptmann in Babenhausen	633	36	—			
	zu übertragen	11280	21	—	62328	19	3

Digitized by Google

Subalternoffiziere:

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	11280	21	—	62328	19	3
1285.	v. Rabenau, Hauptmann in Berstadt	677	56	—			
1300.	Schellhard, Hauptmann zu Lich	557	56	—			
1311.	Schmidt, Hauptmann zu Gießen	777	56	—			
1364.	Zimmermann, Hauptmann in Bickenbach	480	—	—			
1370.	v. Bergstein, Rittmeister	825	36	—			
1375.	Hauß, Kap. in Friedberg	855	—	—			
1376.	Kuhlmann, Kapitän in Worms	1144	48	—			
1385.	Voigt, Hauptmann	1144	48	—			
	e.				17744	21	—
1036.	Bauer, Lieut. in Worms	200	—	—			
1131.	Großhof, Premierlieut.	453	36	—			
1163.	Hofmann, Lieut. z. Monart	96	—	—			
1226.	v. Kreß, Secondlieutenant in Offenbach	412	48	—			
1249.	Mändel, Lieut. in Gießen	300	—	—			
1290.	Reuß, Lieut. in Mainz	250	—	—			
1291.	Röder, Lieutenant	412	48	—			
1322.	Schultz, Lieutenant	349	57	—			
1366.	Zulehner, Lieut. in Mainz	332	—	—			
1374.	Fuhr, Premierlieutenant	480	—	—			
	f.				3287	9	—

Unteroffiziere und Soldaten.

1100.	Formhals, Corporal zu Alsfeld	108	3	—			
1174.	An die Invalidenkasse, für untaugliche Gensdarmen	675	—	—			
1217.	Knorr, Georg, Invalid zu Offenbach	27	54	—			
1227.	Krauskopf, Kanonier in Gießen	86	48	—			
1312.	Schmidt, Corp. zu Alsfeld	136	42	—			
1353.	Weber, Garde du Corps	59	20	1			
	g.				1093	47	1
	zu übertragen				84453	87	—

Digitized by Google

			fl.	kr.	pf.
		Uebertrag	84453	37	—
	Militärpensionen, welche im Etat von 1820 nicht vorkommen, aber auf älterem Rechtstitel zu beruhen und nachträglich liquidirt worden zu seyn scheinen.				
1074.	Darmstadt, ehemal. französ. Soldat zu Bodenheim		21	10	—
1102.	Berz, Georg, Invalide zu Arheilgen	Von Frankreich dotirte pensionirte Militärpersonen.	69	36	—
1103.	Büchner, Joh. Georg zu Derheim		232	—	—
1104.	Jung, Ludwig, zu Sickershausen		34	48	—
1105.	Lauteschläger, Balth. zu Breitenbusen		232	—	—
1106.	Müller, Johann, in Mörfelden		39	26	—
1107.	Pfeiffer, Johann, in Oberseemen		232	—	—
1108.	Scheerer, Jakob, zu Odernheim		232	—	—
1109.	Stoll, Joh. in Gießen		232	—	—
1110.	Weis, Ignaz, in Osthofen		232	—	—
1121.	Dietz, Friedberger Inval.		18	—	—
1177.	Kray, Chirurgen-Witwe zu Seligenstadt	Isenburgisches Militär.	40	—	—
1194.	Pretzmann, Gemeiner in Wetterborn		48	—	—
1195.	Lehr, Joh. Georg, zu Wiedermus		27	54	—
1222.	Köth. ehem. franz. Soldat		21	10	—
1256.	Mazière, Ludwig, daselbst		92	49	—
1269	Müller in Kettenheim		66	22	—
1273.	Nieß zu Oberflörsheim		48	2	—
1318.	Schnorrenberger, Bürgermeister in Planig, als ehemaliger Adjudantmajor		208	50	—
1369.	Baier, Brigadier in Mainz, als vorm. franz. Offizier		250	—	—
		zu übertragen	1378	7	—	84453 37 —

Ord, Num.					fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	1378	7	—	84153	37	—
1378.	Krug, Bernhard, Aufseher, als vorm. franz. Militär	98	26	—			
1379.	Niederleiterer, ehemaliger franz. Militär	21	10	—			
1381.	Schaupp, Zolleinnehmer zu Lehrbach, als vormaliger franz. Offizier	250	—	—			
	h.				2747	43	—
	Non Combattants.						
1029.	Amend sen. Kanzlist . .	514	25	—			
1033.	Assum, Secretär . . .	342	—	—			
1040.	Balser, Geheimerath . .	2714	2	1			
1046.	Bender, Lecteur	150	—	—			
1050.	Best, Schullehr. in Gießen	175	—	—			
1054.	Blum, Batail. Quartmstr.	357	29	1			
1059.	Bopp, Sattler	90	24	—			
1060.	Bopp, Kanzleidiener . .	540	—	—			
1080.	Dietz, Proviantmüll. Wtwe	50	—	—			
1082.	Düring, Chirurg in Bessungen	308	55	—			
1128.	Gottwerth, Staabsarzt .	778	40	—			
1139.	Günzer, Sim., Secretär .	644	—	—			
1156.	Heger, Staabsauditeur zu Worms	816	—	—			
1157.	Herbert, Thorschreiber zu Gießen	34	—	—			
1158.	Heß, Kanzlist	738	—	—			
1160.	Dr. Hoffmann, Staabsmed.	400	—	—			
1170.	Ihm, Garde du Corps Wtwe	29	12	—			
1203.	Kekule, Oberkriegsrath .	2534	2	1			
1209.	Klunk, Archivrath . . .	1305	54	—			
1214.	Knispel, Unterarzt Ehefrau	30	—	—			
1215.	Knispel, Unterarzt . .	486	—	—			
1229.	Kronenberg, Cantonskanzl.	228	12	2			
1233.	Lange, Kriegscommissär .	1512	—	—			
1234.	Lange, Staabsauditeur .	1498	19	—			
1270.	Müller, Canzleisecretär .	738	—	—			
1272.	Dr. Nebel, Garnisonsmedicus in Gießen . . .	500	—	—			
	zu übertragen	17514	35	1	87201	20	—

Digitized by Google

Ord. Num.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	17514	35	1	87201	20	—
1282.	Pilger, Staabsauditeur in Offenbach	20	—	—			
1288.	Reh, Thorschreiber . .	29	12	—			
1294.	Rossi, Arzt in Worms .	309	24	—			
1300.	Schlosser, Garderobe-Inspector	220	—	—			
1309.	Schmirmund, Thorschreib.	29	12	—			
1315.	Schneider, Oberarzt zweiter Classe	441	37	2			
1322.	Sittmann, Lazarethverwalter zu Rüsselsheim . . .	547	34	—			
1350.	Wagner, Kriegsregistrator	1080	—	—			
1354.	Welker, Zeugwart, Witwe	25	—	—			
1357.	Weinreich, Holzsetzer in Gießen	36	—	—			
1359.	Wenzel, Unterarzt in Dieburg	300	—	—			
1360.	v. Weyhers, Generallieut., als vormaliger Oberkriegscollegdirector	2430	—	—			
1362.	Wittemann, Büchsenm. .	129	36	—			
1368.	Zinck, Bataillonsquartiermeister in Zwingenberg .	387	54	—			
1372.	S. Braun, Staabarzt in Biebenkopf	1080	—	—			
1373.	Desaga, Oberarzt . . .	624	—	—			
Nachtrag.	Dr. Wagner, Garnisonsprediger Kirchenrath .	1153	48	—			
					26357	52	3
	Alle Rubriken zusammen				113,559	12	3

VII. Hauptabtheilung.

Geheimes Staatsministerium, Staatsrath und Geheime Kabinetsexpedition.

(Anlage 41, 42, 44 und 86.)

Für diese Rubrik wurde auf dem vorigen Landtage (siehe 2r Band, Beilagen S. 143 und Protokolle 3r Bd., S. 281) bewilligt, und nun werden in 3 besonderen Positionen, nämlich:

1) Geheimes Staatsministerium, Staatsrath und Geheime Cabinetsexpedition,
2) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Besoldungen und Kanzleikosten,

Digitized by Google

3) Ministerium der Finanzen
verlangt pro 1830 — 32 bewilligt:
1) Für Besoldungen zusammen . . . . . 81,134 fl.
2) Kanzleikosten:
1) bei dem Ministerium der auswärtigen Angelenheiten . . . . . 1,600 "
2) beim Ministerium des Innern und der Justiz . . . . . 1,600 "
3) beim Ministerium der Finanzen . . 1,200 "
4) beim Staatsrathe . . . . . 100 "
5) bei der Geheimen Cabinetsexpedition . 1,000 "
Zusammen 86,634 fl.

I. Für die jetzige Rubrik: Geheimes Staatsministerium, Staatsrath und Geheime Kabinetsexpedition, wird sub Anlage 41 verlangt:

a) Besoldungen:

I) Eigenbrodt, Geheime Staatsrath im außerordentlichen Dienst . . . . . 4,000 fl.
II. Geheime Kabinetsexpedition:
1) Schleiermacher, Geheimer Kabinetssecretär 2,810 "
2) Leyh, Protokollist . . . . . 800 "
III. Generalsecretariat b. Staatsrath 500 "
Summa 8,110 fl.

b) Kanzleikosten:

a) Geheime Kabinetsexpedition 1000 fl.
b) des Großh. Staatsraths . 150 "
1,150 "
Zusammen 9,260 fl.

II. Für die jetzige Rubrik: Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. werden an Besoldung und Kanzleikosten (sub Anl. 42) verlangt:

a) an Besoldungen:

1) Freiherr da Thil, dirigirender Staatsminister
Gehalt . . . . . 9,000 fl.
Repräsentationsgelder . . . 6,000 "
15,000 fl.
2) Heinemann, Ministerialrath . . . . 3,000 "
3) Hallwachs, Ministerialrath . . . . 3,000 "
4) Graf von Görlitz, Legationsrath . . . 1,350 "
5) von Ricour, Legationsrath . . . . 1,350 "
6) Kühn, Kanzleirath . . . . . 1,100 "

Digitized by Google

7) Müller, Kanzleisecretär	1,000	fl.
8) Heumann, Archivrath	1,500	"
9) Achen, Kanzleisecretär	900	"
10) Seiler, Geheimer Kanzleidiener . . .	620	"
11) Seiler, Aufwärter	220	"
Summa	29,040	fl.
b) Kanzleikosten . . .	1,800	"
Zusammen	30,840	fl.

III. Für die jetzige Rubrik:

Ministerium des Innern und der Justiz,

werden an Besoldungen und Kanzleikosten (sub Anl. 44) verlangt

a) Besoldungen:

1) Freiherr von Lehmann, Geheimer Staatsrath	4000	fl.
2) Knapp, Dr.	4000	"
3) v. Kuder, Ministerialrath	2700	"
4) Linde, Dr.	3000	"
5) Eckhardt	300	"
(derselbe steht außerdem mit 2700 fl. auf dem Ministerium der Finanzen).		
6) Hoppe, Geheimer Sekretär, Geheimer Hofrath	2000	"
7) Trygophorus " " " . . .	1800	"
8) v. Rabenau " Legationsrath . . .	1600	"
9) vacat, Geheimer Sekretariatsaccessist . .	600	"
10) Lindt, Geheimer Registrator, Archivrath .	1800	"
11) Hübner, Geheimer Protokollist . . .	1100	"
12) Schott, Rechnungsrevisor und Buchhalter .	1200	"
13) Vietor, Geheimer Botenmeister " . "	1000	"
14) Lehmann, Geheimer Kanzlist, Kanzleisekretär	850	"
15) Schneider " " . . .	850	"
16) Petri " " . . .	850	"
17) vacat, Geheimer Kanzleiaccessist . .	500	"
18) Nick, Geheimer Kanzleidiener, Verwalter "	520	"
Summa	28670	"
b) Kanzleikosten . .	2000	"
Zusammen	30670	"

IV. Für die jetzige Rubrik:

Ministerium der Finanzen,

werden an Besoldungen und Kanzleikosten (sub Anl. Nr. 86) verlangt:

Digitized by Google

a) Besoldungen:

1)	Freiherr von Hofmann, wirklicher Geheimer Rath und Präsident	6000 fl.
2)	Zimmermann, Geheimer Rath	3000 "
3)	Eckhardt, Ministerialrath	2700 "
4)	Rothe "	2400 "
5)	Meisenzahl, Geheimer Hofrath, 1. Geheimer Sekretär	2000 "
6)	Rothe, Geheimer Sekretär	1800 "
7)	Freiherr von Schenk, 3. Geheimer Sekretär	1000 "
8)	Dr. Follenius, Geheimer Registrator,	1400 "
9)	Guntrum, Geh. Protokollist und Reg. Gehülfe	1100 "
10)	Brunner, Geheimer Botenmeister	1000 "
11)	Gernent, Geheimer Kanzlist	850 "
12)	Müller " "	850 "
13)	Jaide, Geh. Kanzleiaccessist	500 "
14)	Werner, Geh. Kanzleidiener, einschließlich der Livree-Vergütung mit jährlich 120 fl. in Geld	520 "
	Summa	25120 "
	b) Kanzleikosten	900 "
	Zusammen	26020 .

Die ganze Forderung beträgt also pro 1833/35 an Besoldungen

	fl.
I. Laut Anlage 41, Geheimes Staatsministerium rc.	8,110
II. " " 42, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,	29,040
III. Laut Anlage 44, Ministerium des Innern und der Justiz,	28,670
IV. Laut Anlage 86, Ministerium der Finanzen,	25,120
Zusammen an Besoldungen:	90,940
für die Jahre 1830/32 waren bewilligt:	81,134
fordert man also mehr wie pro 1830/32:	9,866

An Kanzleikosten werden verlangt:

I. Für das Geheime Staatsministerium rc.,	1150
II. Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,	1800
III. Für das Ministerium des Innern und der Justiz,	2000
IV. Für das Ministerium der Finanzen,	900
Zusammen:	5850

Digitized by Google

Für die Jahre 1830/32 waren bewilligt:	5500
es werden also mehr verlangt:	350

Nach den von den ersten Ausschüssen beider Kammern der Stände verabredeten definitiven Etats trägt der Ausschuß auf die Bewilligung folgender Summen mit der Bemerkung an, daß die bereits höher vergebenen Besoldungen auf den Pensionsetat zu setzen wären.

1) Für drei Minister:
   a) des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;
   b) des Ministeriums des Innern und der Justiz;
   c) des Ministeriums der Finanzen;

jedem 6000 fl. zusammen . . . . . 18000 fl

2) als extraer Repräsentationsgehalt, da bereits nach der Allerhöchsten Erklärung in Nr. 24 des Regierungsblatts vom 2. Juli 1821 alle Besoldungen, die über 2600 fl. gingen, von da an als Repräsentationsgehalte zu betrachten, und bei Pensionirung nicht zu berechnen sind, für einen Minister 4000

für drei Minister: 22,000

Hierbei bezieht sich der Ausschuß auf seinen Bericht über den definitiven Etat, worin er ausgesprochen hat, daß die drei Ministerbesoldungen, weder ganz noch theilweise, wie es bisher geschehn, an weniger Personen und in größerer Summe als 6000 fl. für einen Minister vergeben werden dürfen, und daß in Erledigungsfällen einer solchen Stelle die Besoldung in der Staatskasse unverwendet verbleibe.

II. Ministerium des Auswärtigen und des Hauses; Besoldungen.

	fl.
1 Ministerialrath mit	2,400
1 Geheimer Secretär	1,800
1 deßgleichen	1,600
1 Registrator	1,400
1 Protocollist und Paß-Expeditor	1,000
1 Botenmeister und Kanzlist . .	900
1 Kanzlist	800
1 Kanzleidiener	500
1 Kanzleiwärter	220
Reservefond	500
Zusammen:	11,120

III. Ministerium des Innern und der Justiz.

	fl.
1 Ministerialrath mit	3,600
2 deßgleichen mit 2600 fl. .	5,200
2 desgleichen mit 2400 fl. .	4,800
1 controllirender Beamter . . .	1,800
1 deßgleichen . . .	1,600
1 Geheimer Secretär	1,800
2 desgleichen à 1600 fl. .	3,200
1 Secretariats-Acceſſiſt . . .	600
1 Geheimer Regiſtrator . . .	1,400
1 deßgleichen . . .	1,200
1 Protocolliſt	1,000
1 Buchhalter	1,200
1 Botenmeiſter	900
3 Kanzliſten à 800 fl. . . .	2,400
1 Kanzlei-Acceſſiſt	500
1 Kanzleidiener	500
Reſervefonds	500
Zuſammen:	32,200.

IV. Ministerium der Finanzen.

	fl,
1 Ministerialrath mit	2,600
2 deßgleichen à 2400 fl. . .	4,800
1 Geheimer Secretär	1,800
2 deßgleichen à 1600 fl. .	3,200
1 Geheimer Regiſtrator . . .	1,400
1 Protocolliſt	1,000
1 Botenmeiſter	900
2 Kanzliſten à 800 fl. . . .	1,600
1 Kanzlei-Acceſſiſt	500
1 Buchhalter	1,200
1 deßgleichen	1,000
1 Kanzleidiener	500
Reſervefonds	500
Zuſammen:	21,000

V. Geheime Kabinets-Expedition.

	fl.
1 Geheimer Kabinetsſecretär . .	2,800
1 Protocolliſt	800
Zuſammen:	3,600

Also für die Position Nr.	I.	22,000
" " " " "	II.	11,120
" " " " "	III.	32,200
" " " " "	IV.	21,000
" " " " "	V.	3,600
Zusammen:		89,920

Hierzu für Kanzleikosten, die zu verrechnen sind.

1) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	1800	
2) Ministerium des Innern und der Justiz	2000	
3) a. Ministerium der Finanzen	900	
b. wegen der Buchhalterei	300	
4) Geheimes Kabinet . . .	1000	
		6,000
wären zusammen für diese Rubrik zu bewilligen.		95,900

Nimmt man an, daß diese Rubriken nach dem Durchschnitt der Jahre 1820 bis incl. 1832 nur . . 81,100 fl. an Besoldungen erforderten, so ergiebt sich eine Mehrausgabe von . . . . . 8,820 fl.

Da es den Mitgliedern der Kammer angenehm seyn wird, bei jeder einzelnen Position den Vorschlag der Staatsregierung und die Anträge beider Ausschüsse gegen einander gestellt zu sehen, so hat man diese Zusammenstellung diesem Bericht angehängt.

Die Staatsregierung sagt in Ihrer Erläuterung:

Bei dem Etat der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz und der Finanzen, des Staatsraths und der Kabinetsexpedition muß man von Seiten der Staatsregierung darauf bestehen, daß, wenn eine Vereinbarung mit den Ständen über die definitiven Etats dieser Behörden nicht zu Stande kommen sollten, die Etats derselben, sowie sie in den Anlagen des Staatsbudgets für 1833/35 den Ständen mitgetheilt worden sind, von Ihnen berathen und darüber beschlossen werde, und es kann sonach bis dahin, von einer Uebertragung von, die etatsmäßigen Gehalte überschreitenden, Besoldungstheilen auf die Pensionsliste überhaupt nicht die Rede seyn.

Der Ausschuß hegt die Hoffnung, daß die Berathung über die definitiven Etats um so mehr zur Vereinigung führen wird, als von Seiten beider Ausschüsse das Mögliche nachgegeben wurde; sollte jedoch eine Vereinigung nicht zu Stande kommen, so würde er später seine speciellen Anträge stellen, muß jedoch im Voraus versichern, daß diese Anträge alsdann nicht für Bewilligung aller der einzelnen Ansätze, die pro 1830 — 32 in der Hoffnung des Vorübergangs, bewilligt wurden, ausfallen werden.

Die Besoldungen und Kanzleikosten

VII. des Geheimen Staatsministeriums, Staatsraths und der Geheimen Cabinets-Expedition,
VIII. 1. des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,
IX. 1. des Ministeriums des Innern und der Justiz und
X. 1. des Ministeriums der Finanzen
betreffend:

ad VII. Auf dem Etat des Geheimen Staatsministeriums, Staatsraths und der Cabinets-Expedition wurde verlangt:

a) für Besoldungen	8110 fl.
b) für Kanzleikosten	1150 fl.
Im Ganzen	9260 fl.

Der ständische Ausschuß trägt darauf an, nur zu verwilligen:

a) für Besoldungen . . .	3600 fl.	
b) für Kanzleikosten des Geh. Cabinets	1000 fl.	
		4600 fl.
Er bringt also an der vorgesehenen Summe in Abzug		4660 fl.

und zwar:

a) die Besoldung des Geh. Staatsraths Eigenbrodt mit	4000 fl.	
b) von jener des Geh. Cabinetssekretärs Schleiermacher	10 fl.	
c) die Besoldung des Generalsekretariats beim Staatsrath . .	500 fl.	
		4510 fl.
d) die vorgesehen Kanzleikosten des Gr. Staatsraths mit . . .	150 fl.	
		wie oben.

Digitized by Google

ad VIII. 1. Für das Gr. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten waren im Staatsbudget vorgesehen;

a) für Besoldung und Repräsentationsgelder, einschließlich der des dirigenden Staatsministers 29040 fl
b) für Kanzleikosten . . . . . 1800 fl.
im Ganzen 30840 fl.

Der Ausschuß trägt darauf an, für Besoldungen, welche außer jener des dirigirenden Staatsministers mit . . . . . 14040 fl.
vorgesehen waren, nur zu verwilligen . 11120 fl.
also gegen die vorgesehene Summe weniger 2920 fl.
nämlich weniger.
a) statt der vorgesehenen 2 Ministerialräthe à 3000 fl,
und einen à 2400 fl. also hieran
weniger . . . . . 8600 fl.
b) bei der Besoldung des Registrators ad 1500 fl. nur 1400 fl., also weniger . . . 100 fl.
c) bei jener des Protokollisten ad 1100 fl. nur 1000 fl., also weniger . . . . 100 fl.
d) bei jener des ältesten Kanzlisten und Botenmeisters ad 1000 fl. nur 900 fl., also weniger 100 fl.
e) bei jener des zweiten Kanzlisten ad 900 fl. nur 800 fl., also weniger . . . 100 fl.
f) bei jener des Kanzleidieners ad 620 fl. nur 500 fl., also weniger . . . . 120 fl.
dagegen mehr: 4120 fl.

indem darauf angetragen wird
a) für Besoldungen der Geheimen Sekretäre, deren zwei jeder mit 1350 fl. vorgesehen waren, zu verwilligen
einen mit 1800 fl.
einen mit 1600 fl., also gegen
die Forderung mehr . . . 700 fl.
b) als Reservefonds bei den Besoldungen dieses Ministeriums . . . . . 500 fl.
1200 fl.

verbleiben weniger wie oben 2900 fl.

Die Kanzleikosten sind in der angetragenen Summe von 1800 fl. jährlich nicht beanstandet worden.

ad IX. 1. Für das Gr. Ministerium des Innern und der Justiz waren im Staatsbudget vorgesehen:

a) für Besoldungen . 28670 fl.
b) für Kanzleikosten . 2000 fl.
30670 fl.

Für Besoldungen controlirender Beamten waren vorgesehen an Besoldungen . . . 3800 fl.
giebt zusammen 34470 fl.

Der landständische Ausschuß trägt darauf an, nur zu verwilligen:

für Besoldungen . 32200 fl.
für Kanzleikosten . 2000 fl.
zusammen 34200 fl.

folglich gegen die vorgesehenen Bedürfnisse bei den Besoldungen weniger . . . . . 270 fl.

und zwar wie folgt:

a) Es sind vorgesehen:

2 Geheime Staatsräthe à 4000 fl. mit		8000 fl.
1 Ministerialrath mit		3000 fl.
1 ditto mit		2700 fl.
1 ditto mit		300 fl.
Es werden vom Ausschuß		14000 fl.
zur Verwilligung empfohlen:		
1 Ministerialrath mit	3600 fl.	
2 deßgleichen à 2600 fl. mit	5200 fl.	
2 ditto à 2400 fl. mit	4800 fl.	
		13600 fl.
also gegen die vorgesehenen Gehalte weniger		400 fl.

b) Es sind vorgesehen:

1 controlirender Beamter mit	2000 fl.	
1 ditto	1800 fl.	
		3800 fl.

Der Ausschuß trägt darauf an,

für den ersten nur	1800 fl.	
für den zweiten nur	1600 fl.	
zu verwilligen		3400 fl.
also gegen die Forderung weniger		400 fl.

c) Es sind vorgesehen worden:
1 Geh. Sekretär mit . . 2000 fl.

1 ditto mit . . . . 1800 fl.
1 ditto mit . . . . 1600 fl.
1 Geh. Sekretariatsacceſſiſt mit 600 fl.
6000 fl.

Der Ausſchuß trägt darauf an, nur zu verwilligen:
1 Geh. Sekretär mit . . . 1800 fl.
2 ditto . 1600 fl. = 3200 fl.
1 Sekret. Acceſſiſt mit . . . 600 fl.
5600 fl.

also gegen die Forderung weniger . . 400 fl.

d) Es ſind vorgeſehen worden:
1 Geh. Regiſtrator mit . . . . 1800 fl.
1 Geh. Protokolliſt mit . . . . 1100 fl.
= 2900 fl.

Der ſtändiſche Ausſchuß trägt an auf
1 Regiſtrator mit . . . . 1400 fl.
1 ditto = ... 1200 fl.
1 Protokolliſt mit . . . . 1000 fl.
3600 fl.

also gegen die Forderung auf Mehrverwilligung von 700 fl.

e) Der vorgeſehene Buchhalter iſt mit 1200 fl. nicht beanſtandet.

f) Es ſind vorgeſehen:
1 Botenmeiſter mit . . . . . 1000 fl.
3 Geh. Kanzliſten á 850 fl. mit 2550 fl.
1 Geh. Kanzleiacceſſiſt mit . . 500 fl.
= 4050 fl,

Es iſt vom Ausſchuß darauf angetragen, nur zu verwilligen:
1 Botenmeiſter mit . . . . 900 fl.
3 Geh. Kanzliſten Jeder mit 800 fl. 2400 fl.
1 Geh. Kanzleiacceſſiſt mit . 500 fl.
3800 fl.

also gegen die Forderung weniger . 250 fl.

g) Es iſt vorgeſehen worden ein Kanzleidiener mit 520 fl. (incl. 120 fl. Livree.)
Der landſtändiſche Ausſchuß trägt nur auf eine Verwilligung an von . . . . . 500 fl.

also gegen die Forderung weniger . . . . . 20 fl.

Der landſtändiſche Ausſchuß trägt hiernach bei dem Etat des Gr. Miniſteriums des Innern und der

Justiz einschließlich jenes der controlirenden Beamten auf folgende Verminderungen an:

a)	an den Besoldungen der Ministerialräthe	auf	400 fl.
b)	= = = = der control. Beamten	auf	400 fl.
c)	= = = = des Geh. Secretariats	auf	400 fl.
d)	= = = = der Buchhalterei	auf	— fl.
e)	= = = = der Schreibstube	auf	250 fl.
f)	= der Besoldung ꝛc. des Kanzleidieners	auf	20 fl.
	Dagegen auf Zusatz		1470
g)	für die Besoldung der Geh. Registratur 700 fl.		
h)	= einen Reservefonds . . . . . 500 fl.		
			1200 fl.
	folglich im Ganzen auf eine Verminderung von		270 fl.

(wie oben Seite 54.)

ad X. 1. Es sind für Besoldungen und Kanzleikosten des Gr. Ministeriums der Finanzen, ausschließlich der Besoldung des Präsidenten Excellenz ad 6000 fl., vorgesehen worden:

a)	für Besoldung		19120 fl.
b)	für Kanzleikosten		900 fl.
			20020 fl.
	Ferner für die Buchhalterei:		
a)	Besoldungen	2200 fl.	
b)	Kanzleikosten	300 fl.	
			2500 fl.
	im Ganzen		22520 fl.

Der landständische Ausschuß trägt darauf an zu verwilligen:

a)	für Besoldungen	21000 fl.
b)	für Kanzleikosten	1200 fl.
		22200 fl.
	folglich abzuziehen:	
	bei den Besoldungen im Ganzen	320 fl.
	also im Ganzen weniger zu verwilligen	320 fl.

Der Abzug bei den Besoldungen erscheint wie folgt:

a) Es sind vorgesehen worden

1	Ministerialrath mit	3000 fl.
1	ditto mit	2700 fl.
1	ditto mit	2400 fl.

Es wollen verwilligt werden

1	Ministerialrath mit . .	2600 fl.

Digitized by Google

2 Ministerialräthe à 2400 fl., mit 4800 fl. — 7400 fl.

also gegen die vorgesehene Summe weniger 700 fl.

b) Es sind vorgesehen worden:

1 Geh. Secretär mit		2000 fl.
1 ditto	mit	1800 fl.
1 ditto	mit	1000 fl.
		4800 fl.

Der Ausschuß trägt an zu verwilligen

1 Geh. Secretär mit	1800 fl.	
2 ditto	à 1600 fl. mit 3200 fl.	
		5000 fl.

also gegen die vorhergesehene Summe mehr 200 fl.

c) Es sind vorgesehen worden:

1 Geh. Registrator mit	1400 fl.
1 Geh. Protokollist mit	1100 fl.
	2500 fl.

Der Antrag des Ausschusses geht auf Verwilligung von

1 Registrator mit	1400 fl.	
1 Protokollist mit	1000 fl.	
		2400 fl.

also auf Abzug von 100 fl.

d) Die vorgesehenen Buchhaltereibesoldungen
von 1200 fl. für den 1ten und
= 1000 fl. für den 2ten Buchhalter
sind unbeanstandet geblieben.

e) Es sind vorgesehen worden:

1 Geh. Botenmeister mit	1000 fl.
2 Geh. Kanzlisten à 850 fl. mit	1700 fl.
1 Geh. Kanzleiaccessist mit	500 fl.
	3200 fl.

Der ständische Ausschuß trägt an zu verwilligen:

1 Botenmeister mit	900 fl.	
2 Geh. Kanzlisten à 800 fl. mit	1600 fl.	
1 Accessist mit	500 fl.	
		3000 fl.

also abzuziehen 200 fl.

f) Es ist ein Geh. Kanzleidiener vorgesehen mit 520 fl.
Der Ausschuß läßt aber nur 500 fl.
passiren, also weniger 20 fl.

Hiernach trägt der landständische Ausschuß darauf an, an den vorgesehenen Besoldungen des Gr. Finanzministeriums abzuziehen:

a) bei den Gehalten der Ministerialräthe 700 fl.
b) " " " " Registratur 100 fl.
c) " " " " Schreibstube 200 fl.
d) an der Besoldung des Kanzleidieners 20 fl.

1020 fl.

dagegen zuzusetzen

e) dem Etat des Geh. Sekretariats 200 fl.
f) einen Reservefonds von . . . 500 fl.

700 fl.

bleiben angetragener Abzug bei den Besoldungen 320 fl.

Die vorgesehenen Kanzleikosten
a) für das Ministerium selst von . . 900 fl.
b) für die Buchhalterei von . . . . 300 fl.

beaustanden die Ausschüsse nicht. 1200 fl.

Zu Gehalten und Repräsentationsgeldern sind im Staatsbudget vorgesehen worden:

1) auf dem Etat des Gr. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, für des dirigirenden Staatsministers Excellenz . . . . . 15000 fl.

2) auf dem Etat des Gr. Finanzministeriums für des Herrn Präsidenten Excellenz . . . . 6000 fl.

im Ganzen 21000 fl.

Der ständische Ausschußantrag geht dahin:

a) für drei Minister, jedem 6000 fl., also im Ganzen . . . . . 18000 fl. zu verwilligen und außerdem

b) als extra Repräsentationsgehalt für einen Minister . . . . . 4000 fl.

22000 fl.

also gegen die im Staatsbudget vorgesehene Summe mehr . . . . . 1000 fl.

Hiernach trägt der landständische Ausschuß darauf an, für Besoldungen des Geheimen Staatsministeriums, Staatsraths, der Geheimen Cabinetsexpedition, sodann der Ministerien der einzelnen Departements zu verwilligen, wie folgt:

Digitized by Google

	Es sind vorgesehen:	Dagegen zur Verwilligung passirt:
1) für das Gr. Geh. Staatsministerium:		
a) für Besoldungen	8110 fl. —	3600 fl.
b) für Kanzleikosten	1150 fl. —	1000 fl.
	9260 fl.	4600 fl.
2) für das Gr. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:		
a) für Besoldungen	14040 fl. —	11120 fl.
b) für Kanzleikosten	1800 fl. —	1800 fl.
	15840 fl. —	12920 fl.
3) für das Gr. Ministerium des Innern und der Justiz einschl. der controlirenden Beamten:		
a) für Besoldungen	32470 fl. —	32200 fl.
b) für Kanzleikosten	2000 fl. —	2000 fl.
	34470 fl.	34200 fl.
4) für das Gr. Ministerium der Finanzen, einschl. seiner Buchhalterei:		
a) für Besoldungen	21320 fl. —	21000 fl.
b) für Kanzleikosten	1200 fl. —	1200 fl.
	22520 fl.	22200 fl.
5) für Besoldungen und Repräsentationsgelder der Minister	21000 fl.	22000 fl.
im Ganzen also	103090 fl.	95900 fl.

nämlich gegen die vorgesehene Summen: mehr: weniger:

a) für Besoldung und Kanzleikosten unter der Rubrik Geh. Staatsministerium	—	4660 fl.
b) für Besoldung des Gr. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten . . .	—	2920 fl.
c) deßgleichen des Innern und der Justiz, einschl. der controlirenden Beamten . .	—	270 fl.
e) deßgleichen des Großherzogl. Finanzministeriums . . . . . (einschl. Buchhalterei)	—	320 fl.
f) für Gehalte .c. der Ministerialvorstände	1000 fl. —	
	1000 fl.	8170 fl.
ab		1000 fl.
oder überhaupt gegen die vorgesehenen Besoldungen und Kanzleikosten weniger .		7170 fl.

IX. Hauptabtheilung.

Provinzialcommissäre und Kreisräthe der Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

(Anlage 50)

Diese Rubrik kam in dieser Zusammenstellung auf dem vorletzten Landtage nicht vor, dagegen wurde für zwei Provinzialregierungen und das Landrathspersonal (siehe Beilagen 2ter Band, Seite 156, 157 u. 158, ferner 161, 162 u. 163, (Prot. 3ter Band, Seite 282) zusammen bewilligt, und nun werden verlangt:

Periode von $18^{30}/_{32}$.
Prov. Com. und Kreisr.

1) für die Prov. Reg. in Starkenburg	30821 fl.
2) für die Prov. Reg. in Oberhessen	31780 fl.
3) Landrathspersonal beider Provinzen	68970 fl.
zusammen	131571 fl.

Periode von $18^{33}/_{35}$.
Prov. Com. und Kreisr.

1) der Prov. Starkenburg .	34860 fl.
2) der Provinz Oberhessen .	33440 fl.
zusammen	68300 fl.

Nach dieser Zusammenstellung erscheint auf den ersten Ueberblick eine Ersparung von 63271 fl.; in dem Bericht über die definitiven Etats ist aber nachgewiesen, daß dies als Ersparniß nicht anzusehen ist.

Der nach Maaßgabe des vorgelegten definitiven Etats aufgestellte Budget-Etat ist folgender:

Digitized by Google

Besoldungs-Etat

der Provinzialcommissariate und Kreisverwaltungen in Oberhessen und Starkenburg für die Finanzperiode von 1833 bis 1835.

A. In Oberhessen.			Betrag im Einzelnen		Betrag im Ganzen	
I. Provinzialcommissäre und Kreisräthe.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
1) An Besoldung.						
a) Für 6 Kreisräthe von 1600 bis 1800 fl. und zwar für 2 zu 1600 fl. 2 zu 1700 fl. und 2 zu 1800 fl.	10200	—				
b) Zulage dem Kreisrathe zu Gießen als Provinzialcommissär . . .	300	—				
c) für einen Arzt bei demselben .	100	—				
d) für einen Polizeirath zu Gießen	1200	—				
e) für einen Rath bei dem Provinzialcommissär zu Gießen wegen der standesherrlichen Verhältnisse . .	200	—				
f) für besondere Commissionen, welche unter dem Vorsitz des Prov. Com. zu Gießen gebildet sind, muthmaßlich	200	—				
			12200			
2) Vergütung für Wohnung und Amtslokale.						
a) Für den Kreisrath und Prov. Com. zu Gießen für eigene Wohnung; da derselbe freies Amtslokal erhält	300	—				
b) für die 5 übrigen Kreisräthe à 250 fl. für jeden für eigne Wohnung und Amtslokale	1250	—				
			1550			
3) Vergütung für Fourage.						
a) Dem Kreisrath und Prov. Com. zu Gießen, da derselbe Transportkosten vorkommenden Falls zu verrechnen hat	—					
b) den 5 übrigen Kreisräthen à 300 fl.	1500	—	1500			
4) Vergütung für Schreibereien.						
a) für den Kreisrath und Prov. Com. zu Gießen, muthmaaßlich . . .	900	—				
Seitenbetrag	900	—	15250			

A. In Oberhessen.			Betrag im Einzelnen		Betrag im Ganzen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	900	—	15250	—	—	—
b) für die 5 übrigen Kreisräthe zu 300 fl. auf 20,000 Seelen . .	2940	—				
5) Vergütung für Bureaukosten.			3840	—		
a) für den Kreisrath und Prov. Com. zu Gießen, muthmaaßlich . . .	500	—				
b) den 5 übrigen Kreisräthen zu 200 fl. für jeden	1000	—	1500	—		
					20590	—
II. Gehalt der Kreissekretarien.						
1) dem Kreissekretär zu Gießen .			1200	—		
2) den 5 übrigen Kreissekretären à 800 bis 1000 fl. und daher im Durchschnitt zu 900 fl. für jeden			4500	—		
					5700	—
III. Gehalt der Kreisassessoren.						
Dem Kreisassessor bei dem Prov. Com. zu Gießen					1000	—
IV. Gehalt der Kreisdiener.						
1) dem Kreisdiener zu Gießen .			350	—		
2) den 5 übrigen Kreisdienern zu 300 fl. für jeden			1500	—		
					1850	—
V. Unterverwaltungsbeamte.						
1) dem Beamten zu Vöhl:						
a) Gehalt	1000	—				
b) Vergütung für Wohnung und Amtslokal	150	—				
c) Vergütung für Fourage . .	150	—				
d) Vergütung für Schreibereien .	300	—				
e) Vergütung für Bureaukosten	100	—	1700	—		
2) Dem Amtsdiener zu Vöhl . .			300	—	2000	—
VI. Beiträge zu den Kosten der Verwaltung in den ständesherrlichen Landrathsbezirken.						
1) Zur Besoldung und den Vergütungen für das Landrathspersonal						
Seitenbetrag	—	—	—	—	31140	—

Digitized by Google

A. In Oberhessen.	fl.	kr.	Betrag im Einzelnen fl.	kr.	Betrag im Ganzen fl.	kr.
Uebertrag	—	—	—	—	31140	—
zu Büdingen für den Fürstl. Isenburgischen Antheil, nach dem vorigen Budget	—	—	606	41		
2) Zur Besoldung und den Vergütungen des Landrathspersonals zu Hungen, wegen des Solms-Laubachischen Antheils nach dem vorigen Budget incl. 18 fl. weiter für Heitzung der Parthiestuben . .	—	—	942	32	1549	13
VII. Für Bureaukosten, welche vom Ministerium angewiesen werden, muthmaaßlich	—	—			250	—
VIII. Für Vicariats- und sonstige außerordentliche Kosten, muthmaaßlich	—	—			500	—
A. Summa in Oberhessen					33439	13
B. In Starkenburg						
I. Provinzial. Commissäre und Kreisräthe.						
1) An Besoldung.						
a) für 6 Kreisräthe zu 1600 bis 1800 fl. und zwar für zwei zu 1600 fl., zwei zu 1700 fl. und zwei zu 1800 fl.	10200	—				
b) Zulage dem Kreisrath zu Darmstadt als Prov. Commissär . .	300	—				
c) für einen Rath wegen der standesherrlichen Verhältnisse bei dem Provinzialcommissär	200	—				
d) für einen Arzt bei demselben	100	—				
e) für einen Polizeirath zu Darmstadt	1600	—				
f) für einen Polizeiinspektor das.	1000	—				
g) für einen Aktuar das. . . .	800	—				
Seitenbetrag	14200	—				

B. In Starkenburg.	fl.	kr.	Betrag im Einzelnen fl.	kr.	Betrag im Ganzen fl.	kr.
Übertrag	14200	—	—	—	—	—
h) für besondere unter dem Vorsitz des Prov. Com. zu Darmstadt zu bildende Commissionen, muthmaaßlich	400	—				
			14600	—		
2) Vergütung für Wohnung und Amtslokale.						
a) für den Prov. Com. und Kreisrath zu Darmstadt;						
aa) für eigene Wohnung 300 fl.						
bb) für Amtslokale muthmaaßlich . . . . . 500 fl	800	—				
b) für den Kreisrath zu Offenbach	400	—				
c) den 4 übrigen Kreisräthen à 250 fl. für jeden	1000	—				
			2200	—		
3) Vergütung für Fourage:						
a) dem Kreisrath und Prov. Com. zu Darmstadt, da derselbe Transportkosten bei auswärtigen Geschäften zu verrechnen hat						
b) den 5 Kreisräthen à 300 fl . .	1500	—				
			1500	—		
4) Vergütung für Schreibereien:						
a) für den Kreisrath und Prov. Com. zu Darmstadt muthmaaßl.	900	—				
b) für die 5 übrigen Kreisräthe zu 300 fl. auf 20000 Seelen . .	2860	—				
			3760	—		
5) Vergütung für Bureaukosten:						
a) für den Kreisrath und Prov. Com. zu Darmstadt muthmaaßl.	500	—				
b) den übrigen 5 Kreisräthen à 200 fl.	1000	—				
			1500	—	23560	—
II. Gehalt der Kreissekretäre.						
1) dem Kreissekretär zu Darmstadt	—	—	1200	—		
2) den 5 übrigen Kreissekretären zu 800 fl. bis 1000 fl, daher im Durchschnitt zu 900 fl. . . .	—	—	4500	—	5700	—
Seitenbetrag	—	—	—	—	29260	—

B. In Starkenburg.			Betrag im Einzelnen fl.	kr.	im Ganzen fl.	kr.
Uebertrag	—	—	—	—	29260	—
III. Gehalt der Kreisassessoren.						
Dem Kreisassessor zu Darmstadt .	—		—	—	1000	—
IV. Gehalt der Kreisdiener:						
1) dem Kreisdiener zu Darmstadt	—	—	350	—		
2) den 5 übrigen Kreisdienern .	—	—	1500	—		
					1850	—
V. Unterverwaltungsbeamte.						
1) dem Beamten zu Wimpfen:						
a) Gehalt	1000	—				
b) Vergütung für Wohnung und Amtslokal	150	—				
c) Vergütung für Fourage . .	150	—				
d) Vergütung für Schreibereien .	300	—				
e) Vergütung für Bureaukosten	100	—				
2) Gehalt dem Amtsdiener zu Wimpfen			1700	—		
			300	—		
					2000	—
VI. Für Bureaukosten, welche durch Repositorien, Amtssiegel ꝛc. bei den Kreisverwaltungen entstehen und von dem Ministerium nach dem Ergebniß angewiesen werden; muthmaßlich	—	—			250	—
	—	—				
VII. Für Vicariats- und sonstige außerordentliche Kosten; muthmaßlich	—	—				
	—	—				
	—	—			500	—
B. Summe für Starkenburg .	—	—			34860	—
A. Summe in Oberhessen	—	—			33439	13
Hauptsumme	—	—	—	—	68299	13

Digitized by Google

Für den Kreisrath in Darmstadt sind für Amtslocal 500 fl. aufgeführt.

Die Miethevergütung für die andern Kreisräthe ist zu 250 fl. vorgesehen, während die Landräthe früher nur 150 fl. erhielten. Wenn diese Herren ein schönes Local für die Kreisbewohner einrichten und heizen lassen, so will der Ausschuß gegen diese Erhöhung nichts einwenden, jedoch dringend darauf antragen, daß auf Letzteres streng gesehen wird, damit die Rath Suchenden ihre Zeit nicht in Wind und Wetter, oder im Wirthshaus zubringen müssen.

Der Ausschuß trägt auf Verwilligung der angeforderten 68,300 fl. an.

Nachträglich bemerkte die Staatsregierung, daß durch Einziehung des Polizeiraths in Darmstadt an dem auf 47539 fl. sich belaufenden Besoldungsetat 1600 fl. abzuziehen wären, und dieser 35,939 fl. nun betrage.

Dagegen sind die Bureau- und Schreibkosten für Darmstadt um die gleiche Summe erhöht worden, wonach diese nun statt 17,337 fl. — 18,937 fl. betragen. Doch wird durch die, nun der Staatskasse ohne Entschädigung überwiesene, bei der Polizeibehörde vorkommenden Strafgelder, ohngefähr eine gleiche Summe den Staatseinnahmen zugewendet.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer hat sich diesem Berichte angeschlossen.

IX. Hauptabtheilung.

Administrativjustiz- und Lehnhof.

(Anlage 51.)

Diese Rubrik ist bei dem letzten Staatsbudget nicht vorgekommen, da diese Stelle erst bei der neuen Organisation errichtet wurde.

Für die Periode von $18^{11}/_{35}$ werden verlangt:

1) an Besoldungen	14,270 fl.	
2) an Canzleikosten	1,200 „	
		15,470 fl.

Nach dem proponirten definitiven Etat sollen nur 1 Director und 3 Räthe seyn, und alsdann an Besoldungen 1,600 fl. für den gegenwärtigen supernumerären Rath abgehen, und blos die Summe von . . . . . 12,670 „ in Besoldungen bleiben.

Digitized by Google

Auf das, in dem Berichte über die definitiven Etats gestellte, Desiderium auf gänzliche Aufhebung dieser Behörde sich beziehend, trägt der Ausschuß auf Bewilligung der geforderten Summe für die laufende Finanzperiode um so mehr an, als sämmtliche Personen bereits früher angestellt waren und sonst auf den Pensionsetat hätten gesetzt werden müssen.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer ist gleichfalls für die Bewilligung.

IX. Hauptabtheilung.

Provinzialdirection zu Mainz.

(Anlage 52.)

Für die Provinzialregierung in Mainz wurde auf dem vorletzten Landtage (Siehe Beilagen zweiter Band Seite 156, 157 u. 158, Protokolle dritter Band Seite 282) bewilligt und nun werden verlangt:

	Periode von $18^{30}/_{32}$	=	$18^{33}/_{35}$.
1) Besoldungen . . .	27,450 fl.	=	21,550 fl.
2) Canzleikosten . . .	6,350 "	=	5,000 "
zusammen .	33,800 fl.	=	26,550 fl.

Das Minderbedürfniß rührt hauptsächlich daher, daß das Rechnungsbureau hiervon getrennt, und dadurch viele Angestellte unnöthig und theilweise anderswo verwendet oder pensionirt worden sind.

Indem sich der Ausschuß auf seinen Bericht über die definitiven Etats bezieht, trägt er für diese Finanzperiode auf die Bewilligung der verlangten 26,550 fl. an.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer schließt sich diesem Berichte an.

IX. Hauptabtheilung.

Medicinalcolleg.

(Anlage 53.)

Periode von $18^{33}/_{35}$:

für diese Rubrik werden verlangt:

1) Besoldungen	2,300 fl.
2) Canzleikosten	300 "
	2,600 fl.

Der definitive Etat enthält neben dem Director fünf Mitglieder zu 300 fl. Der Antrag des Ausschusses geht auf

Digitized by Google

vier Mitglieder à 300 fl.	1,200 fl.
dem Director	300 "
Secretariat ꝛc.	200 "
Canzleidiener	100 "
zusammen	1,800 fl.

Es soll nämlich der Director, nach der Ansicht beider Ausschüsse über definitive Etats 300 fl. erhalten; im Uebrigen der Etat unbeanstandet bleiben.

Es mußte dem Ausschusse auffallend erscheinen, daß Dr. Graff auf dieser Rubrik als Director steht mit 600 fl.

als Physikatsarzt angesetzt ist mit	800 "
statt früheren mit 650 fl. als Impfarzt extra mit .	150 "
und als Hospitalarzt der Stadt mit	200 "
also für Nebenämter ihm :	1750 "

zugedacht sind.

Sollte er diese Stelle behalten, so würde er außerdem als Hospitalarzt, unter Controle des Physikatsarztes (also seiner Selbsten) als Physikatsarzt unter dem Kreisrath und dem Medicinalcolleg (in letzterer Beziehung wieder unter eigner Controle) stehen.

Dem Ausschuß scheinen die mehrartigen Stellen in einer Person vereinigt, weder zweckmäßig noch gesetzlich, aus welchem Grunde er die Staatsregierung auf diesen Uebelstand aufmerksam macht.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer bezieht sich auf den Bericht über die fixen Etats, stimmt jedoch für die einstweilige Bewilligung.

Die Staatsregierung sagt in Ihrer Erläuterung:

Medicinalcolleg:

Die verschiedenen, dem Großherzoglichen Medicinaldirector Dr. Graff übertragenen, Stellen können nicht als incompatibe betrachtet werden, indem

a) das Medicinalcolleg keine verwaltende und oberaufsehende, sondern lediglich eine technische Behörde ist;

b) die Verbindung der Physikatsarztstelle mit der eines städtischen Hospitalarztes, welche sich auch außer der Residenz an mehreren anderen Orten vorfindet, um so weniger Anstand finden kann, als man einem Physikatsarzte wohl vertrauen muß, daß er eine städtische Hospitalstelle pflichtmäßig versehen werde, und überdies noch die Aufsicht des Kreisrathes bestehen bleibt.

Digitized by Google

Die Erklärung des Ministeriums entkräftet die Ansichten des Ausschusses nicht, da namentlich das Medicinalcolleg nach Art. 16 des Organisationsdekrets, Befehlschreiben an die Bezirksfanitätsbeamten, praktische Aerzte, Wund- und Thierärzte erlassen kann, und Dr. Graff in solchen Fällen wieder als Gehorchender gegen sich selbst erscheint.

Das über die Vereinigung mit der Hospitalarztstelle Gesagte, wird durch die Erklärung b um so weniger widerlegt, als den Kreisräthen keine ärzliche Kenntnisse zur Seite stehen, und in dieser Beziehung von diesen keine Controle geführt werden kann.

IX. Hauptabtheilung.

Oberconsistorium.

(Anlage 54.)

Dieses Colleg, durch die neue Organisation entstanden, erscheint znm erstenmal.

1) werden verlangt an Besoldungen . . .	12,770 fl.
2) an Kanzleikosten	2,000 »
zusammen	14,770 fl.

Für die früheren drei Kirchenräthe waren auf dem vorigen Landtage (siehe Beilagen 3r Band, Seite 158 und 159, Protokolle 3r Band Seite 282) bewilligt: 20,076 fl.

Der proponirte definitive Etat fordert an Gehalten	17,520 fl.
der Ausschuß zweiter Kammer beantragt . . .	9,070 =
Wenn der Ausschuß nun auch auf Bewilligung der	14,770 »
abzüglich der dem Registrator über den Etat gegebenen	100 »
mit	14,670 fl.

anträgt, so bezieht er sich auf dasjenige, was in dem Berichte über die definitiven Etats bemerkt ist. —

Denn wenn auch diese Rubrik nur mit . .	14,770 fl.
also dem Anschein nach um . . . . . =	5,306 =
niedriger, als die früheren 3 Kirchen- und Schulrathscollegien, die zusammen	20,076 fl.
betrugen, aufgeführt ist, so ist dies doch blos scheinbar, da die Staatsregierung extra für den Oberschulrath	6,250 fl.
dem Oberstudienrathe	1,500 =
zusammen	7,750 fl.

Digitized by Google

also für diese Branchen noch . . . . . 2,446 fl. mehr verlangt.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer hat seine Ansicht über diese Behörde in dem Berichte über die definitiven Etats niedergelegt.

IX. Hauptabtheilung.

Ober-Studienrath.

(Anl. 55.)

Für diese Rubrik werden verlangt: an Besoldung 1200 fl.
an Kanzleikosten . . . . . 300 fl.
zusammen: 1500 fl.
Der definitive Etat fordert überdem noch:
für Kanzleidiener . . . . . 100 fl.
also an Gehalten . . . . . 1300 fl.

Mit Bezugnahme auf die im Berichte über die definitiven Etats gestellte Bitte, um gänzliche Aufhebung dieser Behörde, trägt der Ausschuß darauf an, 1500 fl. zu bewilligen.

Die im speciellen Etat unausgefüllte 6te Rathstelle, wofür 200 fl. angesetzt sind, sollen seit der Zeit an Großherzoglichen Professor Schacht vergeben worden seyn.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer tritt diesem Berichte bei.

IX. Hauptabtheilung.

Ober-Schulrath.

(Anl. 56.)

Diese Rubrik erschien in dem vorletzten Staatsbudget nicht, da solche erst durch die neueste Organisation entstand. Man verlangt hierfür pro 1853/55:

1) an Besoldungen . . . 5450 fl.
2) an Kanzleikosten . . 800 fl.
zusammen: 6250 fl.

Der außerdem noch angestellte weltliche Rath Dr. Schmitthenner erscheint hier zwar nur mit . . . . . 1650 fl.
derselbe steht jedoch beim Oberstudienrath mit . . 200 fl.
und auf der Pensionsliste mit . . . . . 650 fl.
zusammen also mit 2500 fl.

Wenn der Ausschuß nun für dieses Mal auf Verwilligung der 6250 fl. anträgt, bezieht er sich auf seine Anträge in dem Berichte, die definitiven Etats betreffend.

Digitized by Google

Der erste Ausschuß der ersten Kammer findet hierbei nichts zu erinnern.

IX. Hauptabtheilung.

Rechnungskammer-Justificatur IIte Abtheilung.

(Anl. 57.)

Diese Rubrik erscheint gleichfalls zum ersten Male, da diese Geschäfte früher theils von den Regierungs-Justificaturen, theils von andern Behörden besorgt worden sind.

Es werden verlangt für die Periode von 1833/35:

1) an Besoldungen . . .	17,000 fl.	
2) an Kanzleikosten, namentlich zur Aufarbeitung der Rückstände	5,000 fl.	
		22,000 fl.
dagegen will man die Kirchen-, milden Stiftungs- und Schulfonds zu Beiträgen anziehen mit		4,000 fl.
und verlangt also nur		18,000 fl.

Der definitive Etat ist an Besoldungen 17,300 fl.

Der Ausschuß kann nicht umhin, hierbei die Kammer auf zwei Uebelstände aufmerksam zu machen.

Der eine Uebelstand ist nämlich der, daß man die einzelnen Stiftungen und Fonds zur Beischießung eines Theils der Besoldung anziehen, und so einen eignen Ausschlag einführen will, der nicht allein große Unzufriedenheit erregt, sondern auch viele unnöthige Arbeit veranlaßt.

Da nun die geregelste Haushaltung die beste ist und alle Organisationen dahin zu leiten sind, so kann der Ausschuß für diese Zuschüsse nicht stimmen, zumal nach solchen Grundsätzen eigentlich jede Gemeinde gleichfalls einen extraen Beitrag für die Revision ihrer Rechnung geben müßte.

Der zweite Uebelstand besteht darin, daß die zwei Rechnungs-Justificaturen in getrennten Localen vertheilt und auf zwei Etats aufgeführt sind. Durch erstere Einrichtung wird die gegenseitige Aushülfe und die Directorial-Uebersicht erschwert und dem Dienste geschadet.

Der Ausschuß ist daher der Meinung, daß die ganzen 22,000 fl. zwar zu verwilligen, allein auf den Etat der Rechnungskammer im Ganzen zu übertragen, und also bei der Anlage Nr. 88 zuzuschlagen und zu verrechnen seyen.

Ebenso drückt er den Wunsch aus, beide Justifikaturen möchten in Ein Local untergebracht werden.

Digitized by Google

Die Staatsregierung sagt in Ihrer Erläuterung, Rechnungskammer-Justificatur 2te Abtheilung.

a) tritt man von Seiten der Staatsregierung dem Antrag bei, daß der Beitrag von 4000 fl., welchen die Kirchen-, milden Stiftungs- und Schulfonds zu den Kosten der Rechnungsrevision haben leisten sollen, nicht von diesen Fonds erhoben, sondern dieser Aufwand für die Rechnungsrevision ebenso wie alle übrigen von der Staatskasse getragen werde.

b) Daß dieses, daß die beiden Rechnungs-Justificaturen sich in getrennten Localen befinden, ein Uebelstand sey, hat die Staatsregierung nie verkannt. Da jedoch das dermalige Amtslokal der Rechnungskammer offenbar zu klein ist, um die zweite Abtheilung der Rechnungskammer-Justificatur, welche eines sehr geräumigen Locals bedarf, darin aufzunehmen und auch in den Kanzleigebäuden sich kein sonstiger vakanter Raum hierzu vorfand, so wählte man das wohlfeilste Auskunftsmittel, blos ein Local für die Justifikatur zweiter Abtheilung zu miethen. Eine Vereinigung der Rechnungskammer mit ihren beiden Justificaturen in Einem Local, würde nur dadurch geschehen können; daß man entweder das hierzu nöthige größere Local miethete, oder ein Gebäude errichtete, welches die beiden hiesigen Kanzleigebäude mit einander verbände.

c) Gegen eine Uebertragung des Aufwandes für die Rechnungskammer-Justificatur zweiter Abtheilung, auf dem Etat des Ministeriums der Finanzen würde man von Seiten des Ministeriums des Innern und der Justiz nichts zu erinnern haben, wenn nicht damit die Anstellung des Personals bei dieser Justificatur und die deßfalls an Sc. Königliche Hoheit den Großherzog zu machenden Anträge, so wie auch die Aufsicht über diese Justificatur, welch Beides dem Ministerium des Innern und der Justiz verbleiben muß, damit auf das Finanzministerium überging. Im Wesentlichen wird übrigens durch die Uebertragung dieser Kosten auf den Etat des Finanzministeriums Nichts gewonnen, indem die Rechnungskammer die Aufsicht über beide Justificaturen hat und eine gegenseitige Aushülfe der Justificaturen unter sich dadurch nicht ausgeschlossen ist.

Ad b) ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Erbauung des Verbindungsflügels der beiden Kanzleigebäude, der von der Ober-Baudirektion zu 10,000 fl. veranschlagt, aber von dem Finanzministerium an dem diesmaligen Voranschlag gestrichen wurde, vielleicht das zweckmäßigste Mittel wäre, die beiden Rechnungskammer-Justificaturen in Ein Local zu ver-

Digitized by Google

nigen und die Oberaufsicht zu erleichtern; bevor jedoch an ie Stände diese Anforderung speciell gemacht wird, vermag er Ausschuß hierauf keinen Antrag zu stellen.

Ad c) bezieht sich derselbe auf seinen Bericht über die sten Etats, Seite 168 bis 170.

IX. Hauptabtheilung.

Controlirende Beamte.

(Anlage 58.)

Für diese, ebenfalls zum erstenmal erscheinende Rubrik, werden verlangt:

Periode von 1833/35.

1)	für den ersten Beamten jährlich	2000 fl.	
2)	= = zweiten = =	1800 fl.	
	zusammen		3800 fl.

Da diese Beamten nach dem definitiven Etat auf dem Etat des Ministeriums des Innern und der Justiz stehen, so fallen solche hier ganz weg.

Sollte gegen Erwarten die Vereinbarung mit der Staatsregierung nicht zu Stande kommen, so würde der Ausschuß blos auf Bewilligung des Etats von $18^{0}/_{32}$ mit 3400 fl. antragen.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer tritt der Meinung bei, daß diese Rubrik wegfalle.

IX. Hauptabtheilung.

Niedere Polizei-Officianten.

(Anlage 59.)

Für diese Rubrik wurden auf dem vorletzten Landtage (siehe Beilagen 2r Band, Seite 163 und 164, Protokolle 3r Band, Seite 282) verwilligt und nun werden verlangt:

Periode von $18^{0}/_{32}$ — $18^{32}/_{35}$.

Besoldungen . . .	133 fl.	1933 fl.	
Bureaukosten		600 fl.	
			2533 fl.
Hiervon sind		133 fl.	

an solche niedere Polizeibeamten bestimmt, deren Berechtigungen hierauf bereits anerkannt sind, und, so lange die Berechtigten leben, bezahlt werden müssen.

Ferner werden für einen in Mainz angestellten Polizeidirektor verlangt: an Besol-

Digitized by Google

dung . . . . . 1800 fl.
an Bureaukosten . . . . . 600 fl.

Zusammen für diese Rubrik 2583 fl.

Die Staatsregierung erklärt, die Verwaltung der Polizei zu Mainz erfordere, zur Vermeidung vieler Inconvenienzen, die Anstellung eines eigenen, vom Bürgermeister unabhängigen, unmittelbar unter der Gr. Provinzialdirektion stehenden Polizeibeamten, weßwegen man den Polizeidirektor Städel mit 1800 fl. angestellt habe.

Der Ausschuß kann in der Trennung der Polizei von dem Bürgermeisteramt nirgends einen so überwiegenden Grund, namentlich in einer Stadt finden, die jederzeit einen Bürgermeister wählen wird, dessen Kenntnisse hinreichen werden, die Mitüberwachung der Polizei zu übernehmen.

Außer dem ist die vorgesehene Besoldung von 1800 fl., während der Polizeiinspector der Residenz Darmstadt nur 1200 fl. erhält, überhoch gegriffen.

Der Ausschuß kann für diese, erst neu creirte Stelle, ohne daß den Ständen vorher hierzu eine Geldanforderung angemuthet wurde, auf keine Verwilligung antragen, und wäre daher diese Anforderung nicht zu bewilligen.

Der 1te Ausschuß der 1ten Kammer, hat sich über vorstehende Ansicht folgendermaßen ausgesprochen:

Die Stelle eines Polizeidirectors in Mainz ist schwierig und mit vieler Verantwortlichkeit verbunden. Seine Anstellung gehört zum Organisationsrecht, eben so unzweifelhaft die Bewilligung der Gehaltssumme zum Verwilligungsrecht der Stände, daher es wohl angemessen gewesen wäre, diese, vor der definitiven Festsetzung des Gehalts, erst zu erwirken. Es gilt nun um eine nachträgliche Verwilligung, somit eine Frage, die man für so wichtig hält, daß man ihre Entscheidung der Beschlußnahme der Kammer vorbehalten zu müssen glaubt. Eine vorher verlangte Verwilligung würde, ohne jenes Bedenken, von dem diesseitigen Ausschuß nicht beanstandet worden seyn, da man den Gehalt von 1800 fl. an sich betrachtet, für eine solche Stelle nicht für zu hoch erachtet.

Der berichtende Ausschuß tritt, in Ansehung des Grundsatzes bei Creirung neuer Stellen, ganz der Ansicht des ersten Ausschusses der 1ten Kammer bei, ist jedoch fortwährend der Ansicht, daß die Anstellung eines eignen Polizeikommissärs in Mainz, nirgends von der Nothwendigkeit geboten gewesen sey, und bleibt bei seinem früheren Beschluß.

Digitized by Google

Die Staatsregierung sagt in ihrer Erläuterung:

Lokal-Polizei-Beamten u. s. w.

Der Unterzeichnete kann den, in Bezug auf die erfolgte Ernennung eines Polizeidirektors in Mainz, von den beiden Ausschüssen aufgestellten Grundsätzen, nicht beistimmen; muß doch bemerken, daß das Recht der Staatsregierung, einem ihnen Angestellten die Verwaltung der Lokalpolizei in einem Ort zu übertragen, sich nicht sowohl auf das Organisationsrecht, als vielmehr auf den Artikel 12 der Gemeindeordnung gründet, nach welchem der Staatsregierung unbedingt die Befugniß zusteht, wegen der Verwaltung der Polizei in einzelnen Orten, gutfindende Bestimmungen zu treffen.

Die Besoldung des Polizeidirektors in Mainz ist seiner Stellung und Dienstverhältnisse nach, nicht zu hoch. Auch ist seine Stellung weit höher, als die eines Polizeiinspectors und kann hiernach eine Vergleichung seines Gehalts mit dem des hiesigen Polizeiinspektors nicht stattfinden.

Der Ausschuß glaubt hierauf Folgendes bemerken zu müssen:

Der Art. 12 der Gemeindeordnung räumt der Staatsregierung ausnahmsweise die Ernennung von Polizeibeamten neben den Bürgenmeistern ein, es steht daher der Gemeinde keine Beschwerde über Gesetzesverletzung zu, wenn deren Bürgermeister nicht zugleich Polizeikommissär ist.

Dieser Art. der Gemeindeordnung kann aber den Ständen das Bewilligungsrecht nicht nehmen, denn sonst könnte es der Staaatsregierung eben so gut einfallen, in jedem Ort einen eignen Polizeikommissär anzustellen, und ohne vorhergeständige Bewilligung 100,000 fl. auszugeben. Der Ausschuß muß aus diesen Gründen auf seiner Ansicht beharren.

X. Hauptabtheilung.

Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen.

Buchhaltung und Etatswesen bei dem Ministerium selbst.

(Anlage 87.)

Für diese Rubrik wurde auf dem vorletzten Landtag (siehe Beilagen 2r Band, Seite 192 und 193, Protokolle 3r Band, Seite 285 und 286) bewilligt und nun werden verlangt:

	Periode von 1830/32	— 1833/35.
1) Buchhalter 1r Classe .	1400 fl.	1200 fl.

Digitized by Google

2) Buchhalter 2r Classe (früher Calculator) . . .	600 „	1000 fl.	
3) Kanzleikosten	500 „	300 „	
	2500 fl.	2500 fl.	
			2500 fl.

Da diese Ausgabe dem Ministerium der Finanzen nach dem definitiven Etat zugeschrieben wurde, so fällt die Bewilligung auf dieser Rubrik weg.

Der 1te Ausschuß der 1t.n Kammer tritt diesem Bericht bei.

X. Hauptabtheilung.

Rechnungskammer, nebst Justificatur. I. Abtheilung.

(Anlage 88.)

Für diese Rubrik wurde auf dem vorletzten Landtage (siehe Beilage 2. Band, Seite 193 und 194. Protokoll 3. Band, Seite 286) bewilligt und nun werden verlangt:

Periode von	1830—32	1833—35.	
1) Besoldungen	26,070 fl.	28,770 fl.	
2) Kanzleikosten	3,354 fl.	1,614 fl.	
zusammen	29,424 fl.	30,384 fl.	30,384 fl.

Da sämmtliche Besoldungsansätze nach dem Etat angesetzt sind, so ist gegen die Bewilligung der 30,384 fl. nichts einzuwenden.

Zu diesen für die 1. Abtheilung bestimmten	30,384 fl.
kommt nun die Ausgabe für die 2. Abtheilung mit	22,000 fl.
und wären für alle Theile der Rechnungkammer zu bewilligen	52,384 fl.

Nach der Zusage des Herrn Regierungscommissärs können von dem Etat der ersten Abtheilung ein Revisor und ein Accessist für die Folge gespart werden, so wie diese Stellen vakant werden, was man wegen Begutachtung des nächsten Budgets hier anführt.

X. Hauptabtheilung.

Hauptstaatskasse.

(Anlage 89.)

Für diese Rubrik wurden auf dem vorletzten Landtage (siehe Beilagen 2. Band, Seite 194. Protokolle 3. Band, Seite 286) bewilligt und nun werden verlangt:

Digitized by Google

	Periode von 1830—32	1833—35.	
1) Besoldungen für 12 Angestellte . . .	14,170 fl.	12,170 fl.	
2) Kanzleikosten . .	4,590 fl.	5,090 fl.	
zusammen	18,760 fl.	17,265 fl.	17,265 fl.

Es werden also scheinbar weniger verlangt
an Besoldungen . . . . . 2,000 fl.
dagegen an Kanzleikosten mehr . . . . . 505 fl.
im Ganzen weniger 1,495 fl.

Vergleicht man jedoch die namentlichen Etats, so findet man, daß der Besoldungsposten erhöht ist; nämlich:
1) durch Uebertragung der Besoldung des Geheimen Raths Zimmermann auf eine andere Rubrik mit . . 2,200 fl.
2) durch Uebertrag auf die Pensionsliste von der Besoldung des zweiten Buchhalters Ganzert 200 fl.
zusammen 2,400 fl.
ab die erspart scheinende Besoldungssumme von 2,000 fl.
so wurden mehr vergeben 400 fl.
und zwar an folgende Angestellte:
1) dem Staatskassier Bonner 200 fl.
2) dem Accessist Becker . . 200 fl.
400 fl.

Da Beider Besoldungen etatsmäßig angesetzt sind und Ersterem, einem ganz vorzüglich fleißigen Beamten, längst die volle Besoldung von 2,000 fl. gebührt hätte, so findet der Ausschuß keinen Anstand, auf Bewilligung der 12,170 fl.
für Besoldungen und . . . . . 5,095 fl.
für Kanzleikosten, zusammen mit . . . . . 17,265 fl.
anzutragen, da solche mit dem definitiven Etat übereinstimmen.

Die erhöhten Kanzleikosten rühren theils daher, daß Rentmeister Rabenau als Rechner der Provinzialstraßenbaukosten 300 fl. Bureaukosten erhält und für allgemeine Bedürfnisse, Porto u. dgl. dasjenige vorgesehen wurde, was es bisher wirklich kostete.

Der 1te Ausschuß der 1ten Kammer tritt diesem Bericht bei.

X. Hauptabtheilung.

Oberfinanzkammer.

(Anlage 90.)

Für diese Rubrik wurden auf dem vorletzten Landtage (siehe Beilage 2. Band, S. 194, 195 und 196, Protokoll 3. Band, S. 286) bewilligt und nun werden verlangt:

Periode von	1830—32	1833—35.	
1) an Besoldungen	48,102 fl.	42,890 fl.	
2) an Kanzleikosten	6,223 fl.	6,453 fl.	
zusammen	54,325 fl.	49,343 fl.	49,343 fl.

Es werden also weniger verlangt:

an Besoldungen	5,212 fl.
an Kanzleikosten mehr	230 fl.
im Ganzen weniger	4,982 fl.

Obgleich einige Personen eine höhere Besoldung als früher erhielten, so sind solche, mit Ausnahme der des Präsidenten, doch nirgends höher, als die nach der Ansicht des Ausschusses richtigen Etats besagen, und trägt der Ausschuß deßhalb auf Bewilligung der 49,343 fl. an.

Da mehrere Räthe und einzelne Besoldungstheile auf die Pensions- und andere Rubriken versetzt wurden, so ist eine eigentliche Ersparniß nicht eingetreten, und bezieht man sich auf den Bericht über die festen Etats.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer hat hierbei nichts zu erinnern gefunden.

X. Hauptabtheilung.

Oberforstdirection.

(Anlage 91.)

Für diese Rubrik wurden auf dem vorletzten Landtage (siehe Beilagen 2r Band Seite 196 und 197, Protokolle 3r Band Seite 286) bewilligt, und nun werden verlangt:

Periode von	$18^{30}/_{32}$	—	$18^{31}/_{35}$.	
1) Besoldungen . .	20,936 fl.	—	21,170 fl.	
2) Canzleikosten . .	3,764 =	—	3,281 =	
zusammen	24,700 fl.	—	24,451 fl.	24,451 fl.

also mehr an Besoldungen	134 =
weniger an Canzleikosten	483 =

Die Staatsregierung fügte dieser Forderung folgende Bemerkungen bei:

Für die laufende Finanzperiode waren nach Anlage Nr. 84 zum Staatsbudget pro $18^{30}/_{32}$ in Antrag gebracht:

1) zu Besoldungen	22,836 fl.	5 kr.
2) zu Canzleikosten	4,106 =	6 =
zusammen	26,942 fl.	11 kr.

Digitized by Google

Es wurden jedoch in Folge der Landtagsverhandlungen für Besoldungen und Canzleikosten zusammen nur 24,700 fl. verwilligt, woraus also bestritten werden sollten:

a) die obigen Besoldungen mit . . . . 22,836 fl.
b) das Canzleikostenbedürfniß mit . . . 1,864 fl.
24,700 fl.

Die Staatsregierung sagt in Ihrer Vorlage: Rechnet man zu der Bewilligung für Besoldungen 2,410 fl., mit welcher der Geheime Oberforstrath Sell auf dem Etat des aufgelößten Oberforstgerichts pro $18^{30}/_{32}$ vorgesehen ist, so ergiebt sich als staatsbudgetmäßige Verwilligung die Summe von 25,246 fl. und erscheint sonach das oben pro $18^{1}/_{4}$ veranschlagte Bedürfniß für Besoldungen geringer um 1,076 fl. jährlich.

Dagegen kann aber die Voraussetzung, daß die Oberforstdirection ihr Kanzleikostenbedürfniß mit 1,864 fl. bestreiten könne, weder in der laufenden, noch in der bevorstehenden Finanzperiode in Erfüllung gehen. Der anliegende Voranschlag enthält zwar gegen jenen, welcher auf dem vorigen Landtage vorgelegt worden ist, unter den Rubriken: „Mobilien und deren Unterhaltung und Remunerationen und Taggelder" bei letzterer hauptsächlich in Folge der Aufhebung des Oberforstgerichts ein beträchtliches Wenigerbedürfniß, dagegen mußten unter andern Rubriken, namentlich für Schreibmaterialien, Drucksachen, Buchbinderarbeiten ꝛc., größere Summen vorgesehen werden, indem die Forstdiener künftig sämmtliches Formularpapier, dessen sie bedürfen, und welches vorgedruckt wird, zur Bewirkung größerer Erleichterung, Beschleunigung, Uebereinstimmung und Sicherheit im Geschäftsbetrieb, zugleich in Berücksichtigung der dem Localforstbeamten regulirten geringen Bureaukosten, aus den Kanzleikosten der Oberforstdirection frei geliefert erhalten.

Rechnet man aber, daß zwei Räthe:

1) Geheimer Oberforstrath Sell, gestorben ist, und welcher an Besoldung erhielt . . . . . 2,000 fl.
2) von Brandis pensionirt wurde mit . . . 1,800 „
also an Besoldung eingiengen 3,800 fl.
nun aber nur vergeben wurde, an O. F. D. Assessor Baur . . . . . 1200 „
so hätten a 1 Besoldung 2.600 fl.

ge part werden müssen.

Allein man gab an Besoldungszulagen:

Digitized by Google

a) an Großherzogl. Oberforstrath Zamminer. . 200 fl.
b) an Gr. O. F. R. von Rabenau . . . . 200 =
c) an Gr. O. F. D. Assessor v. Hofmann . 200 =

zusammen 600 fl.

und wurden die Besoldungen nur vermindert auf 2,000 fl.

Ganz irrig ist es, wenn die Staatsregierung die von der vorletzten Kammer an dem Besoldungsetat abgezogenen 2242 fl. als an den Kanzlosten abgezogen anzusehen beliebt.

Indem der Ausschuß sich auf seinen Bericht über die definitiven Etats, auch in Betreff dieser Behörde bezieht, trägt er dahin an, für diese Finanzperiode, jedoch blos vorübergehend, für Besoldungen die geforderten . . . . . 21,170 fl.
für Kanzleikosten . . . . . 3,287 =

zusammen 24,451 fl.

zu bewilligen.

Am Schlusse des Berichts macht der Ausschuß die Kammer darauf aufmerksam, wie wenig man aus den Uebersichten der einzelnen Etats die Besoldungen der Staatsdiener ersehen kann, da diese oft auf 2 bis 3 Rubriken mit ihren Besoldungen stehen; so auch der Director dieses Collegs, der hier mit . . . . . 2600 fl.
und auf der Pensionsliste mit . . . . . 1280 =

aufgeführt ist, also die hohe Besoldung von . . 3880 fl. genießt.

Der Ausschuß ist der Ansicht, die Kammer wolle den Wunsch aussprechen, daß alle Staatsbeamten, da, wo ihre Hauptstelle ist, pro nota auch alle extra Pensionsbesoldungseinnahmen und Emolumente anzumerken wären, damit man jedesmal mit einem Blick, deren Emolumente übersehen kann.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer sprach sich hierbei für die Dringlichkeit definitiver Etats aus.

X. Hauptabtheilung.

Oberbaudirection.

(Anlage 92.)

Für diese Rubrik wurden auf dem vorletzten Landtage (siehe Beilagen 2r Bd., S. 197 u. 198, Protokolle 3r Bd. S. 286) bewilligt und nun werden verlangt:

	Periode von $18^{32}/_{32}$	— $18^{33}/_{35}$
1) Besoldungen . .	15,470 fl.	— 16,020 fl.
2) Kanzleikosten .	1,460 =	— 1,750 =
zusammen	16,930 fl.	— 17,770 fl.

Digitized by Google

Auch hier hat die Staatsregierung, den schon so oft wiederholten Wunsch, diese Behörde aufzuheben, nicht allein nicht erfüllt, sondern das subalterne Personal in Zahl und Besoldung noch erhöht, und verlangt nun, obgleich ein Mitglied, (Oberfinanzrath Emmerling) mit 2,000 fl. pensionirt und nicht wieder ersetzt wurde, 840 fl. mehr.

Indem man sich auch hierbei auf den Bericht über die definitiven Etats bezieht, kann der Ausschuß nur für Besoldung, gleichwie in der abgelaufenen Finanzperiode, auf Bewilligung

von	15,470 fl.
abzüglich der dem Rechnungskammerrath Schleuning als Nebenamt gegebene . . .	200 "
da dieser 1,800 fl. als Rechn. K. Rath erhält, also	15,270 "
für Kanzleikosten	1,750 "
im Ganzen nur antragen auf . . .	17,020 fl.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer ist mit diesem Berichte einverstanden.

X. Hauptabtheilung.

Bauwesen.

Höhere technische Localdiener für's Bauwesen.

(Anlage 98.)

Für diese Rubrik wurden auf dem vorletzten Landtage (siehe Beilagen 2r Band, Seite 219 und 220, Protokolle 3r Band, Seite 187) verwilligt und nun werden verlangt:

	Periode von $18^{30}/_{32}$	— $18^{33}/_{35}$.
Besoldungen der Kreisbaumeister u. Bauaufseher 1r Classe:		
1) in Oberhessen . . .	5,250 fl.	— 10,100 fl.
2) in Starkenburg . .	8,385 "	— 12,800 "
3) in Rheinhessen . .	7,400 "	— 9,600 "
an Besoldungen	21,035 fl.	— 32,500 fl.
Bureau- u. Transportkosten	5,795 "	— 4,650 "
zusammen	26,830 fl.	— 37,150 fl.
Besondere Kosten:		
Zur Aufarbeitung der Rückstände zu Gießen u. zu Mainz .	2,733 "	—
Ueberzugskosten . . .		— 500 "
Regierungsblatt . . .		— 80 "
	29,563 fl.	— 37,730 fl.

Uebertrag 37730 fl.

da man auf dem früheren Landtage die zur Aufarbeitung angesprochenene außerordentliche Summe als vorübergehend ansprach, so kann dies auch nicht als gewöhnliches Bedürfniß angesehen werden, zieht man daher das gewöhnliche Bedürfniß mit . . . . . 26,830 „

ab, so werden jetzt mehr gefordert . . . . . 10,900 fl.

Wenn auch die Staatsregierung durch mehrerlei Aufrechnungen, als z. B. Einziehung der Eichinspectoren, der Besoldungen und Dienstvergütung an die beiden Bauaufseher Kall und Rauch, der Besoldung der beiden hiesigen Bauaufseher Schöne und Hofmann, und Andern, diese Ueberschreitung rechtfertigen will, so beruhen fast alle diese Behauptungen auf Voraussetzungen, die leicht widerlegt werden können.

Die Eichinspectoren, die theilweise dieses Geschäft sehr vernachläßigt haben sollen, konnten ohnedem aufgehoben, und die Oberaufsicht an die Kreisräthe übertragen werden, die mit geringen Kosten einen Controleur der Eichen halten konnten, und einer oder der andere von den vielen technischen Beamten, die beständig auf Reisen sind, gelegentlich Visitation halten.

Den beiden rheinhessischen Bauaufsehern brauchte fernerhin, nachdem fast alle Straßen angelegt waren, keine so bedeutende Transportvergütungen gegeben werden.

Ebenso hätte man hier hinlänglich mit einem Bauaufseher bei gewöhnlichen Bauten genug und kann solcher noch den Canzleidiener bei den Baubeamten leicht machen.

Ja die Rechnung stellt sich noch viel nachtheiliger, wenn man erwägt, daß man den mit 3,000 fl. in letztem Etat aufgeführten Baudirector Arnold pensionirte, und dagegen einen Baumeister mit . . . . . 1,200 fl. annehmen und also an dem Etat . . 1,800 „ mindern konnte.

Sieht man das Verzeichniß der neuen Baumeister durch, so findet man allenthalben verbesserte Besoldungen und Leute von Accessisten zu Baumeistern befördert, mit einem Einkommen von 1,250 fl. als z. B. Lerch der zweite, Kröncke. Man sollte fast glauben, man habe die Stellen theilweise der Leute wegen creirt.

Digitized by Google

Der Ausschuß vermag nicht auf Bewilligung der geforderten Summe anzutragen, im Gegentheil ist er der Meinung, daß, nach der von ihm im Bericht über die fixen Etats ausgesprochenen Ansicht nur folgende Summen zu bewilligen seyn möchten.

a) für einen Hof- und Militärbaumeister	1,600	fl.
b) für 7 Baumeister erster Classe zu 1,200 fl.	8,400	"
c) für 7 Baumeister zweiter Classe zu 1,000 fl.	7,000	"
d) für 6 Baumeister dritter Classe zu 800 fl.	4,800	"
e) für 21 Bauaufseher erster Classe zu 300 fl.	6,300	"
an Besoldungen	28,100	fl.
an Ueberzugskosten für solche Localbeamte, die auf ihr Ansuchen versetzt wurden . .	500	"
Kosten des Regierungsblatts für Provinzial- und Kreisbaumeister	81	"
an Bureau- und Transportkosten . .	4,650	"
zusammen	33,331	fl.

Die Staatsregierung wird um so eher mit dieser Summe auskommen können, als bereits einer der höchst besoldeten Baubeamten gestorben und die neu Angestellten als noch nicht 5 Jahr in Dienst, sich eine Versetzung mit geringerem Gehalt gefallen lassen müssen.

Am Schluß dieses Berichts trägt der Ausschuß dahin an, die Staatsregierung zu ersuchen, bei Uebergabe des Staatsbudgets jedesmal eine Uebersicht, aller in den Baubezirken vertheilten Diäten aufstellen und den Ständen übergeben zu lassen, da diese bedeutende Extraausgaben sonst nur mit unnöthiger Mühe aus den Bauberichten herauszufinden und zusammen zu stellen sind.

Indem sich der erste Ausschuß der ersten Kammer in Bezug auf die Besoldungen, auf den Bericht über den definitiven Etat bezieht, ist er ganz mit dem Schlußantrage des berichtenden Ausschusses einverstanden.

Die Staatsregierung sagt in Ihrer Erläuterung:

Technische Localdiener.

Zu dem Antrage des Ausschusses, in Beziehung auf die Gehalte der Baumeister, habe ich nur zu bemerken, daß diese Gehalte den Gehalten anderer Localdiener im Geschäftskreise der Finanzverwaltung, welche eine selbstständige Stellung haben, namentlich der Rentbeamten, um deßwillen angenähert worden sind, weil die Vorberitungsstudien der technischen Beamten, nach den umfassenden Kenntnissen, die man von ihnen verlangt, mit sehr großem Kostenaufwand verbunden sind.

Digitized by Google

Uebrigens sind alle diese Besoldungen definitiv vergeben, und die betreffenden Beamten besitzen darüber Decrete, welche von des Großherzogs Königlicher Hoheit unterzeichnet, und von mir contrasignirt sind. —

Daß die Anstellungsdecrete den Baumeistern ertheilt sind, ändert im Desiderium des Ausschusses nichts, da diese noch nicht 5 Jahre definitiv angestellte Beamte auch zu geringer besoldeten Stellen verwendet werden können.

Die von dem Ausschuß angenommenen Besoldungsnormen übersteigen die früheren theilweise sehr bedeutend und erscheinen diese Normen um so gerechtfertigter.

Digitized by Google

Beilage Nr. 312, zum 78. Protokoll.

Bericht des ersten Ausschusses über die Xte Hauptabtheilung, Nachtrag zur Anlage 109, Chaussee-Neubaukosten betr; erstattet durch den Abgeordneten E. E. Hoffmann.

Zur Erbauung der Ederbrücke bei Battenberg hat die zweite Kammer der Stände **14,000** fl. bei dieser Hauptabtheilung in der Voraussetzung vorgesehen, daß das Terrain die Erbauung einer Jochbrücke gestatte, das heißt, daß man Pfähle in das Bett der Eder einrammle, und gegen jeden Eis- und Wasserandrang befestigen könne.

Die Staatsregierung hat, nachdem sie jenes Flußbett genau untersuchen ließ, in ihrer Eingabe vom **18.** dieses, die **sub** Nr. **308** dem **77.** Protokolle beigedruckt ist, nachgewiesen, daß die Errichtung einer Pfahl- oder Jochbrücke deßhalb unmöglich sey, weil dasige Flußbett blos aus einem **9** Schuhe dicken Kießlager bestehe, und man nach diesem auf Felsen stoße.

Hiernach bleibt nichts übrig, als die Pfeiler von Steinen aufzuführen, und entweder eine eiserne, oder hölzerne Brücke darüber zu bauen, da jene ganze Straße keinen Zweck haben würde, wenn jene Brücke nicht für die Passage jedes schweren Fuhrwerks erbaut wird.

Die Staatsregierung hat in ihrer Eingabe dreierlei Holzbrückenvoranschläge angeführt, nämlich:

eine Brücke mit einem Pfeiler oder zwei Bögen im Betrage von **27,800** fl.

eine solche mit zwei Pfeiler und drei Bögen, im Betrage von **30,700** fl.

eine solche mit drei Pfeiler oder fünf Bögen, im Betrage von **32,800** fl.

Für eine Brücke von Guß- und Stabeisen **36,000** bis **40,000** fl.

Nach dem von dem Großherzoglichen Baumeister Müller aufgenommenen, den eingeforderten Rissen beigelegenen, Pro-

Digitized by Google

memoria hat jener die Ueberschläge über viererlei Arten hölzerner Brücken, wie folgt, angeführt:

	Land- und Mittelpfeiler incl. Gründung.	Fahrbahn.	Dach.	Zusammen.
1) Project A. .	19,500 fl.	4,800 fl.	3,500 fl.	27,800 fl.
2) = B. .	20,800 =	6,400 =	3,500 =	30,700 =
3) = C. .	28,700 =	5,600 =	3,500 =	37,800 =
4) = D. .	23,600 =	5,700 =	3,500 =	32,800 =

Der berichtende Ausschuß hat sich überzeugt, daß nun nach verändertem Sachverhältniß, die hierzu bereits bewilligten 14,000 fl. nicht hinreichen, und während er sich bestimmt gegen Erbauung einer eisernen Brücke ausspricht, glaubt er, daß die Staatsregierung im Ganzen mit 24,300 fl. eine so solide Brücke mit einem einzigen Pfeiler, als es die Passage verlangt, zu erbauen im Stande seyn wird; er stellt hiernach seinen Antrag dahin, zur fraglichen hölzernen Brücke, außer denen bereits bewilligten . 14,000 fl.
noch weiter . . . . . 10,300 =
oder im Ganzen . . . . . 24,300 =
zu bewilligen, und der Staatsregierung zu erklären, daß man aus dem Grunde die Bedachung von der Brücke A mit vorgesehenen 3,500 fl. abgezogen habe, weil dies die Brücke selbst zu sehr beschweren, und im Allgemeinen zu wenig Schutz gegen das Wetter geben würde, wolle man nicht, wie bei der Brücke von Heilbronn auch die Nebenseiten ganz mit Bohlen einbauen.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer, dem dieser Bericht mitgetheilt wurde, hat in der Anlage seine Ansicht ausgesprochen.

Der berichtende Ausschuß, der ganz deren Ansicht theilt, daß es besser seyn möchte, wenn das Fundament des Pfeilers auf den 9 bis 10 Schuh unter dem Flußbett befindlichen Felsens aufgesetzt, und also kein eichener Roost genommen werde, kann dagegen die Ansicht des ersten Ausschusses der ersten Kammer nicht theilen, daß hierdurch die Spundwände oder Bekleidung der Pfeiler mit eichen Holz gespart werden könnte, die Erbauung gegen den Ueberschlag von 24,300 fl. mit 20,000 fl. auszuführen sey; da die 6 bis 7 Fuß tiefere Fundamentirung des Haupt- und der zwei Landpfeiler bedeutend größere Kosten verursachen wird, als die Bebohlung der Pfeiler.

Da man nun der technischen Behörde die Beurtheilung überlassen muß, ob nach der Localität, der Pfeiler besser auf den Felsen gesetzt oder ein Roost gelegt wird, und was von

Digitized by Google

beiden das wohlfeilste ist, so glaubt der Ausschuß auf die Summe von 24300 fl., als diejenige, die dem Bedürfniß entsprechen wird, nach wie vor antragen zu müssen.

Die Risse und Acten hat man auf dem Bureau zur Einsicht der verehrlichen Mitglieder niedergelegt.

An den verehrlichen ersten Ausschuß der zweiten Kammer; den Brückenbau über die Eder betreffend.

Unter Rücksendung der Communicate über diesen Gegenstand beehrt sich der diesseitige Ausschuß, Folgendes zu erwiedern.

Das in dem Gutachten des Herrn Baumeisters Müller erwähnte Kieslager steht allerdings der Anlage einer Jochbrücke als ein erhebliches Hinderniß entgegen, weil dadurch die Befestigung vieler Joche sehr erschwert wird. Aus eben diesem Grunde kann man aber auch für keine Brücke mit mehreren Pfeilern, sondern nur für die Ausführung der, in jenem Gutachten mit A bezeichneten, auf einem Pfeiler ruhenden Bogenbrücke stimmen.

Beiläufig bemerken wir, daß die Spundwände kein sicheres und dauerhaftes Mittel gegen Auskalkungen seyn möchten, und daß daher die Gründung des Pfeilers auf den Felsen, nach unserm Wunsche, vorzuziehen wäre. Ableitungsgraben und Wasserschnecken möchten in dürrer Sommerszeit wohl genügen, um die Gründung auf den Felsen vornehmen zu können.

Für eine Bedachung und die dafür veranschlagte Summe vermögen wir nicht zu stimmen.

Ein Dach belastet und giebt doch keinen Schutz gegen den, von der Seite kommenden, Wetterschlag, der Sturm ergreift dasselbe und erschüttert dadurch die Brücke in ihren Fügungen. Gute, alle fünf Jahre wiederholte Betheerung der Bogen, auf welche es vorzüglich ankommt, wird die besten Dienste leisten.

Da keine specielle Voranschläge vorliegen, erlaubt man sich, um eine allgemeine Ansicht von dem Aufwand zu fassen, folgende Mittheilungen.

Ueber die Lahn bei Wallau ist eine Jochbrücke von 105′ Länge und 18′ Breite erbaut worden, welche an Holz, Zimmer- und Maurerarbeit, Kalk und Steinen, im Ganzen 1410 fl. 22½ kr. kostet.

Der Preis des Eichenholzes ist tarifmäßig im Forste Battenberg von 1 bis 10′ Länge 2 kr., von 10 bis 30′ Länge

3 kr. per Cubikfuß und im Forste Biedenkopf um 1 kr. höher, also 3 und resp. 4 kr.

Der Fußsteg bei Battenfeld hat 230′ Länge.

Bei solchen Holzpreisen und billigen Fuhr- und Arbeitslohnen ist wohl nicht zu zweifeln, daß die Brücke Lit. A ohne Dach für 18, höchstens 20,000 fl. erbaut werden könne.

Darmstadt, den 23. Oktober 1834.

Für den Finanzausschuß erster Kammer

Unterzeichnet:

Freiherr von Breidenstein.

Digitized by Google

Register.

Erklärung der Abkürzungen: Bd. Prot. bedeutet Band der Protokolle. Bd. Beil. bedeutet Band der Beilagen. Die römische Zahl zeigt den einzelnen Band der Protokolle oder Beilagen an. P. deutet mit der beigefügten arabischen Zahl das einzelne Protokoll, B. mit der beigefügten arabischen Zahl die einzelne Beilage, S. mit der beigefügten arabischen Zahl die Seite des einzelnen Protokolls oder der einzelnen Beilage an.

Abgeordnete, s. Wahlen der Abgeordneten.

Ablösung der Erbleihgüter, s. Erbleihgüter.

Ablösung fiskalischer und nichtfiskalischer Geld- und Naturalgrundrenten, s. Grundrenten.

Abtretung der standesherrlichen Gerechtsame in Bezug auf Justiz, Administration ꝛc., s. Standesherrliche Gerechtsame.

Actuariatsgehülfen. Verstellung des Actuars des Landgerichts zu Hungen, Gleichstellung in Bezug der für die Gehülfen der Actuarien bei den Landgerichten in den Domanialanden vergütet werdenden Kosten betr. I. Bd. Prot. P. 12. S. 3.

Altenschlirf, s. Gefängniß.

Alzei, s. Kreisgericht.

Anstellung eines Polizeidirektors in Mainz und dessen Attributionen, s. Polizeidirektor in Mainz.

Anstellungen practischer Thierärzte, s. Thierärzte.

Appel, Johannes, zu Heldenbergen, s. Dott, Rupertus.

Artillerietrainstall zu Darmstadt, Aufführung eines Stocks auf dem südöstlichen Pavillon desselben, s. Finanzwesen.

Aufhebung des Mühlbanns, s. Mühlbann.

Auflösung der Ständeversammlung, s. Ständeversammlung.

Ausschüsse, Wahl derselben I. Bd. Prot. P. 3 S. 3. Berathung über die Zahl der Mitglieder derf. I. Bd. Prot. P. 3. S. 2. 3. Abstimmung darüber, ebendas. S. 3. Verstärkung des dritten Ausschusses. II. Bd. Prot. P. 41 S. 6.

Digitized by Google

Auswanderer nach Nordamerika aus Rheinheſſen. Erhebung der Nachſteuer von denſelben, ſ. Nachſteuer.

Banſa. Beſchwerde des vom dritten Wahlbezirk der Provinz Oberheſſen zum Abgeordneten gewählten Hofgerichts-Advokaten Dr. Banſa zu Gießen wegen Verweigerung des Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. I. Bd. Prot. P. 4. S. 5. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 25. S. 70. I. Bd. Beil. S. 155. Berath. II. Bd. Prot. P. 29. S. 45. Abſtimmung. II. Bd. Prot. P. 31. S. 20. Erlaß der Staatsregierung. II. Bd. Prot. P. 32. S. 1. I. Bd. Beil. B. 176.

Baum, Kanzleigehülfe. Vorſtellung wegen Bewilligung zweier Remunerationen. I. Bd. Prot. P. 14. S. 4. A. Berath. II. Bd. Prot. P. 28. S. 29. I. Bd. Beil. B. 166. Berath. II. Bd. Prot. P. 30. S. 29. Abſtimmung. II. Bd. Prot. P. 31. S. 20. Antwort der erſten Kammer. III. Bd. Prot. P. 48. S. 2. Gemeinſchaftliche Adreſſe ebendaſelbſt.

Becker, Wilhelm, penſionirter Unterförſter zu Lehrbach. Vorſtellung deſſelben wegen Verwendung zur Erhaltung von Abſchriften. III. Bd. Prot. P. 50. S. 1. Weitere Vorſtellung deſſelben, die Weigerung der Oberforſtdirection, ihm Abſchriften von gegen ihn bei derſelben eingereichten ungünſtigen Berichten mitzutheilen, betreffend. III. Bd. Prot. P. 59. S. 1. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 67. S. 2. III. Bd. Beil. B. 297. Berath. IV. Bd. Prot. P. 77. S. 12.

Beedpflichtige. Gleichſtellung derſelben in den standes- und adelich-gerichtsherrlichen Bezirken mit den vormaligen Beedpflichtigen in den Domanialanden. Vortrag des Regierungscommiſſärs. I. Bd. Prot. P. 10. S. 3. I. Bd. Beil. B. 51. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 17. S. 2. I. Bd. Beil. B. 113. Berath. I. Bd. Prot. P. 19. S. 1. Abſtimmung. I. Bd. Prot. P. 20. S. 4. Antwort der erſten Kammer. II. Bd. Prot. P. 34. S. 2. Gemeinſchaftliche Adreſſe, ebendaſelbſt.

Bernhard, Conſiſtorialrath und Kammeraſſeſſor zu Büdingen und Forſtrentmeiſter Lehn daſelbſt. Vorſtellung um Verwendung wegen Entſchädigung aus der Staatskaſſe für den bei den tumultuariſchen Auftritten im Sept. 1830 ihnen zugefügten Schaden. II. Bd. Prot. P. 29. S. 1. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 35. S. 2. I. Bd. Beil. B. 191. Berath. II. Bd. Prot. P. 36. S. 41. Abſtimmung

II. Bd. Prot. P. 38. S. 68. Antwort der ersten Kammer. III. Bd. Prot. P. 67. S. 2.

Beziehungkosten, Abzug derselben bei Verwandlung der Privatzehnten, s. Privatzehnten

Besoldungs- und Pensionssteuer. Antrag des Abgeordneten Löffler, deren Einführung betr. I. Bd. Prot. P. 10. S. 2. I. Bd. Beil. B. 50.

Besoldungsrechte der evangelischen Geistlichen und Schullehrer. Antrag des Abgeordneten Reh auf deren Sicherstellung. I. Bd. Prot. P. 18. S. 65. I. Bd. Beil. B. 117.

Bier. Besteuerung desselben und des Weins, s. Wein.

Billig, Wittwe zu Mainz. Vorstellung wegen Verwendung bei der Staatsregierung zur Ertheilung einer Pension. II. Bd. Prot. P. 32. S. 2. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 55. S. 2. II. Bd. Beil. B. 268. Berath. III. Bd. Prot. P. 59. S. 2. Abstimmung. III. Bd. Prot. P. 60. S. 87.

Billig, Wittwe zu Mainz. Antrag des Abg. Hoffmann auf Bewilligung einer Unterstützung für sie aus dem Gnadenpensionsfonds. III. Bd. Prot. P. 59. S. 11. II. Bd. Beil. B. 279.

Birkenstein, Elias, Schullehrer von Bürgel. Eingabe desselben. II. Bd. Prot. P. 29. S. 1.

Blofeld, Gemeinde. Antrag des Abg. Wolff auf Entschädigung dieser Gemeinde für, durch Regulirung der Horloff entzogenes Gelände. I. Bd. Prot. P. 17. S. 1. I. Bd. Beil. B. 104.

Bopp. Beschwerde des Advokaten Bopp in Darmstadt, Verweigerung der Concession zur Herausgabe eines Zeitblatts: „Teutsche Rechtszeitung" betreffend. I. Bd. Prot. P. 7. S. 2. A. Berath. III. Bd. Prot. P. 63. S. 2. III. Bd. Beil. B. 286.

Branntwein. Schreiben des Chemikers Müller zu Friedberg, Reinigung des Frucht- und Kartoffelbranntweins von dem schädlichen Fuselöl betr. III. Bd. Prot. P. 57. S. 1.

Branntweinsteuer. Antrag des Abg. Zulauf, die Herabsetzung derselben betr. I. Bd. Prot. P. 21. I. Bd. Beil. B. 131.

Breuberg, Landrathsbezirk. Vorstellung der Gemeindevorstände dieses Bezirks, die Erbauung einer Staats- oder Provinzialstraße von König nach Wörth betr. II. Bd. Prot. P. 39. S. 2.

Briel, Dr. zu Darmstadt, Beschwerde wegen mehrerer un-

Digitized by Google

verdient erhaltner Verweiſe und Strafen. II. Bd. Prot. P. 35. S. 2.
Bürgermeiſter und übrige Ortsvorſtandsperſonen. Gebühren derſelben, ſ. Gebühren.
Bundesfeſtung Mainz, ſ. Mainz.

Caſerne in Offenbach. Aufführung eines neuen Baus daſelbſt, ſ. Finanzweſen.
Caſernirung. Aufführung eines Baus in Friedberg zur Caſernirung der vier Feldwebels ꝛc., ſ. Finanzweſen.
Cataſter, ſ. Kataſter.
Chatt, Caspar, Landrathsdiener zu Seligenſtadt. Vorſtellung deſſelben wegen Regulirung eines Ruhegehalts oder Wartgeldes. II. Bd. Prot. P. 46. S. 1.
Chauſſee, ſ. Kunſtſtraße.
Chauſſeebarriéren. Antrag des Abgeordneten Mühlberger, die Verlegung derſelben an die Landesgrenze betreffend. I. Bd. Prot. P. 15. S. 2. I. Bd. Beil. B. 2.
Chauſſeebau von Alsfeld nach Lauterbach. Antrag des Abgeordneten Zulauf, dieſen Bau, beſonders durch den Ort Brauerſchwend betr. I. Bd. Prot. P. 22. S. 70. I. Bd. Beil. B. 137
Chauſſeegeld. Antrag der Abg. Mahlerwein und Prätorius von Alzey, Veränderung der Erhebung deſſelben betr. I. Bd. Prot. P. 12. S. 2. I. Bd. Beil. B. 59.
Chauſſeegeld, Antrag des Abg. Hardy auf nähere Beſtimmung der geſetzlichen Befreiungen von deſſen Entrichtung. II. Bd. Prot. P. 22. S. 1. I. Bd. Beil. B. 159.
Chauſſeetarif. Antrag des Abg. Arnold auf gleichäßige Beſtimmungen deſſelben. II. Bd. Prot. P. 32. S. 2. I. Bd. Beil. B. 177.
Civildienermittwenkaſſe. Antrag des Abg. Reh wegen Unterſuchung des Zuſtandes der Civildienerwittwenkaſſe und Reviſion der über die allgemeine Wittwenverſorgungsanſtalt beſtehenden Geſetze. II. Bd. Prot. P. 38. S. 1. I. Bd. Beil. B. 197.
Competenzerweiterung der Friedensrichter, ſ. Friedensrichter.
Controleur der Staatsſchuldentilgungskaſſe, landſtändiſche Wahl deſſelben. III. Bd. Prot. P. 52. S. 37. Wahl ſeines Subſtituten, ebendaſ. S. 38.

Dankadreſſe. Wahl der Commiſſion zu deren Enwerfung. I. Bd. Prot. P. 3. S. 2. Bericht der Commiſſion.

Digitized by Google

I. Bd. Prot. P. 4. S. 4. I. Bd. Beil. B. 21. Berathung. I. Bd. Prot. P. 5. S. 14. Abstimmung. I. Bd. Prot. P. 5. S. 63. Ernennung einer Commission zur Ueberreichung der Adresse. I. Bd. Prot. P. 5. S. 64. Mittheilung des Staatsministers, Freiherrn du Thil, die Dankadresse betr. und Berath. I. Bd. Prot. P. 7. S. 3. Ueberreichung und Beantwortung durch den Regenten. I. Bd. Prot. P. 12. S. 1.

Darmstadt. Vorstellung des Gemeinderaths dieser Stadt, den Befehl auf Eröffnung der Hügelstraße betr. IV. Bd. Prot. P. 16. S. 1.

Darmstadt, s. Postverbindung.

Dieburg. Vorstellung des Bürgermeisters dieser Stadt, die Besoldung des Lehrers an der vierten Schule daselbst betr. II. Bd. Prot. P. 36. S. 1. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 56. S. 2. II. Bd. Beil. B. 271. Berathung. III. Bd. Prot. P. 57. S. 14. Abstimmung. III. Bd. Prot. P. 58. S. 10.

Dienstalterszulagen für die Unteroffiziers ꝛc., s. Finanzwesen.

Dienstalterszulagen für die Offiziere ꝛc., s. Finanzwesen.

Dienstgehalte der Physikatsärzte und Wundärzte. Erhöhung derselben, s. Physikats- und Wund-Aerzte.

Direction der Staatsschuldentilgungskasse. Dankschreiben an dieselbe. IV. Bd. Prot. P. 77. S. 1.

Director der Staatsschuldentilgungskasse, landständischer. Wahl desselben. III. Bd. Prot. P. 52. S. 25. 36. Wahl seines Substituten, ebendas. S. 37.

Distractionsklagen bei Zwangsversteigerungen in Rheinhessen. Antrag des Abg. Mohr auf deren Beschränkungen. I. Bd. Prot. P. 18. S. 65. I. Bd. Beil. B. 116.

Dotation der Volksschulen, s. Volksschulen.

Dott, Rupertus, zu Heldenbergen, und Johannes Appel daselbst, nun dessen Wittwe. Vorstellung, volle Entschädigung für ihre im Jahr 1830 durch Meuterer verbrannten Früchte betr. II. Bd. Prot. P. 34. S. 2. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 35. S. 2. I. Bd. Beil. B. 193. Berathung. II. Bd. Prot. P. 37. S. 46. Nachträgliche Vorstellung. II. Bd. Prot. P. 39. S. 2. Abstimmung. II. Bd. Prot. P. 39. S. 40.

Doubletten. Antrag des Abg. Dr. Heß, die Abgabe der in der Museumsbibliothek zu Darmstadt befindlichen Dou-

Digitized by Google

bletten an die Universitätsbibliothek zu Gießen betreffend. IV. Bd. Prot. P. 78. S. 2. III. Bd. Beil. B. 309.
Druck der Landtagsverhandlungen, s. Landtagsverhandlungen.

Eder, Ufer- und Flußbau daran. Antrag des Abg. Arnold wegen eines Beitrags dazu aus den Fonds für Regulirung nicht schiffbarer Flüsse. I. Bd. Prot. P. 14. S. 2. I. Bd. Beil. B. 70.
Ehrenlegionärs, französische, Antrag des Abg. Glaubrecht, die Auszahlung der Pensionen derselben betreffend. I. Bd. Prot. P. 9. S. 1. I. Bd. Beil. B. 47.
Entschädigung wegen Wildschadens, s. Waldschadenentschädigung und Wildbeengung.
Erbach, Antrag des Abg. Mühlberger, Verwendung wegen Bewilligung eines jährlichen Beitrags zur Besoldung eines katholischen Geistlichen in den Landrathsbezirk Erbach I. Bd. Prot. P. 24. S. 2. I, Bd. Beil. 151. Beschluß III. Bd. Prot. P. 74 S. 14.
Erbleihgüter. Antrag des Abg. Dieffenbach auf ein Gesetz über deren Ablösung. II. Bd. Prot. P. 35. S. 1. I. Bd. Beil. 6. 185.
Erbleihmüller, sämmtliche zu Grünberg und Harrbach. Vorstellung derselben wegen Herabsetzung der auf ihren Mühlen haftenden Erbpächte und Fortentrichtung derselben in Molderfrucht. II. Bd. Prot. P. 38. S. 2. A. Ber. II, Bd. Prot. P. 42. S. 2. I. Bd. Beil. B. 214. Berath. II. Bd. Prot. P. 43. S. 3. Abstimm. II. Bd. Prot. P. 44. S. 45. Antwort der ersten Kammer III. Bd. Prot. P. 67. S. 1.
Ermäßigung der Stempeltaxen, s. Stempeltaxen.
Ernst, Jakob, von Wölfersheim und Christoph Löschhorn von Wölfersheim, Gleichstellung mit den übrigen im Jahr 1830 von den Großherzogl. Chevaurlegers Verwundeten betr. I. Bd. Prot. P. 10. S. 3.
Entschädigungsgelder, französische, Antrag des Abg. Hoffmann, die Vertheilung derselben an die Betheiligten betr. I. Bd. Prot. P. 14. S. 2. I. Bd. Beil. B. 75.
Eröffnung der Ständeversammlung, s. Ständeversammlung.
Etats, fixe, Personal- und Besoldungs-, Vorttag des Regierungscommissärs (bei Vorlegung des Hauptvoranschlags der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre 1833 bis 1835, s. Finanzen) diese Etats betr. I. Bd. Beil.

Digitized by Google

B. 5. S. 1. A. Ber. III, Bd. Prot. P. 63. S. 1. II. Bd. Beil. B. 281.

Executivverfahren in Rheinheſſen. Antrag des Abg. Glaubrech, deſſen Sicherung und Vereinfachung betr. I. Bd. Prot. P. 21. S. 1. I. Bd. Beil. B. 132.

Experten. Ernennung derſelben bei Zehentverwandlungen, ſ. Zehentverwandlungen.

Feldarbeiten, Verbot derſelben an Landbettagen, ſ. Landbettage.

Felddiebſtahl und Feldfrevel. Antrag der Abg. Hoffmann, Zulauf, Philipps, Mühlberger, Diefenbach, Arnold, Löffler, Heß aus Hilterskingen und Stoll, die Vorlegung eines Geſetzes deßwegen betr. I. Bd: Prot. P. 14. S. 3. I. Bd. Beil. B. 80. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 23. S. 2. I. Bd. Beil. B. 144. Berath. II. Bd. Prot. P. 26. S. 23. Abſtimm. II. Bd. Prot. P. 29. S. 94. Antwort der erſten Kammer. III. Bd. Prot. P. 48. S. 1.

Finanzweſen, insbeſondere:

Vortrag des Regierungscommiſſärs, über die Finanzverwaltung in den Jahren 1827, 1828 und 1829. I. Bd. Prot. P. 2. S. 1. I. Bd. Beil. B. 3. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 7. S. 2. I. Bd. Beil. B. 39. Berath. I. Bd. Prot. P. 13. S. 2. Abſtimm. I. Bd. Prot. P. 14. S. 5. Antwort der erſten Kammer. II. Bd. Prot. P. 26. S. 2. Gemeinſchaftl. Adreſſe ebend.

Vortrag des Regierungscommiſſärs über die vorläufigen Reſultate der Finanzverwaltung in den Jahren 1830, 1831 und 1832. I. Bd. Prot. P. 2. S. 1. I. Bd. Beil. B. 4. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 20. S. 2. I. Bd. Beil. B. 128. Berath. II. Bd. Prot. P. 27. S. 2. Prot. 28. S. 1. Abſtimmung. II. Bd. Prot. P. 29. S. 9. Antwort der erſten Kammer III. Bd. Prot. P. 60. S. 1.

Vortrag des Regierungscommiſſärs über den Hauptvoranſchlag der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Finanzperiode von 1833, 1834 und 1835. I. Bd. Prot. P. 3. S. 1. I. Bd. Beil. B. 5 und 6.

A. Ber. über die Hauptabtheilung II. dieſes Hauptvoranſchlags, Verwaltung, Verzinſung und Tilgung der Staatsſchuld betr. II. Bd. Prot. P. 46. S. 2. I. Bd. Beil. B. 233. Berath. III. Bd. Prot. P. 48. S. 3. Abſtimm. III. Bd. Prot. P. 50. S. 71. Antwort der erſten Kammer. IV. Bd. Prot. P. 66. S. 1.

A. Ber. über den Hauptvoranſchlag der Staatsausgaben für die Jahre 1833 — 1835, insbeſondere die Hauptabtheilun-

Digitized by Google

gen I. IV. V. und XI. III. Bd. Prot. P. 49 S. 1. II. Bd. Beil. B. 248. Berath. III. Bd. Prot. P. 52. S. 2. Abstimm. III. Bd. Prot. P. 55. S. 29.

A. Ber. über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Jahre 1833 — 1835, insbesondere die Hauptabtheilungen VIII. IX. und X. III. Bd. Prot. P. 57. S. 2. II. Bd. Beil. B. 277. Berath. III. Bd. Prot. P. 68. S. 2. IV. Bd. Prot. P. 69. S. 1. P. 70. S. 1. P. 71. S. 1. P. 72. S. 1. P. 73. S. 2. P. 74. S. 1. Abstimm. IV. Bd. Prot. P. 74. S. 4. P. 75. S. 1.

Nachträglicher A. Ber. zur X. Hauptabtheilung des Hauptvoranschlags der Staatsausgaben für die Jahre 1833 bis 1835, Chaussee-Neubau insp. die Erhaltung und Sicherung der Kostheimer Mainüberfahrt betr. IV. Bd. Prot. P. 13. S. 1. III. Bd. Beil. B. 300. Berath. IV. Bd. Prot. P. 73 S. 93.

Mittheilung des Staatsministeriums als Nachtrag zu den im Staatsbudget vorgesehenen Kosten der Gensdarmerie, hinsichtlich der Vermehrung der Dienstaufsicht der Divisionscommandanten auf die Gensd'armeriebrigade I. Bd. Prot. P. 12. S. 2.

Mittheilung des Staatsministeriums, die in dem Hauptvoranschlage der Staatsausgaben für 1833 — 1835 unter Hauptabtheilung X. vorgesehene Erbauung einer Brücke über die Eder bei Battenfeld betr. IV. Bd. Prot. P. 77. S. 1. III. Bd. Beil. B. 308. A. Ber. IV. Band Prot. P. 78. S. 2. III. Bd. Beil. B. 312.

A. Ber. über den Hauptvoranschlag der Ausgaben für die Jahre 1833 — 1835, insbesondere die Hauptabtheilungen III., VII., IX. und X. oder die Unterabtheilungen 37, 41, 42, 44, 50. — 59. 86. — 92. 98. IV. Bd. Prot. P. 78. S. 2. III. Bd. Beil. B. 311.

Vertrag des Regierungscommissärs über das Finanzgesetz für die Periode von 1833, 1834 und 1835. I. Bd. Prot. P. 3. S. 1. I. Bd. Beil. B. 7 und 8.

Vertrag des Regierungscommissärs über den Gesetz-Entwurf die Salzregie betr. I. Bd. Prot. P. 3. S. 1. I. Bd. Beil. B. 9 und 10. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 14. S. 4. I. Bd. Beil. B. 86. Berath. I. Bd. Prot. P. 16. S. 26. Abstimm. I. Bd. Prot. P. 17. S. 51. Antwort der ersten Kammer I. Bd. Prot. P. 24. S. 1. Gemeinschaftliche Adresse I. Bd. Prot. P. 24. S. 2. P. 25. S. 1. II. Bd. Prot. P. 26. S. 1.

Vertrag des Regierungscommissärs über die Prorogation des Finanzgesetzes I. Bd. Prot. P. 3. S. 1. I. Bd. Beil.

Digitized by Google

B. 11. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 14. S. 4. I. Bd. Beil. B. 85. Berath. I. Bd. Prot. P. 16. S. 1. Abſtimm. I. Bd. Prot. P. 16. S. 72. Antwort der erſten Kammer I. Bd. Prot. P. 24. S. 1. Gemeinſchaftliche Adreſſe I. Bd. Prot. P. 24. S. 2. P. 25. S. 1. II, Bd. Prot. P. 26. S. 1.

Vortrag des Regierungscommiſſärs, die Erhebung der Auflagen in den letzten drei Monaten des Jahres 1834 betr. III. Bd. Prot. P. 49. S. 28. II. Bd. Beil. B. 249. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 54. S. 2. II. Bd. Beil. B. 265. Berath. III. Bd. Prot. P. 54. S. 18. Abſtimm. ebendaſelbſt. Antwort der erſten Kammer. III. Bd. Prot. P. 57. S. 1. Gemeinſchaftliche Adreſſe, ebendaſelbſt S. 2. P. 58. S. 1.

Vortrag des Regierungscommiſſärs über den Geſetzesentwurf, die Ueberfahrtgebühren bei Worms und Koſtheim betr. I. Bd. Prot. P. 3. S. 12. I. Bd. Beil. B. 12. 13. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 19. S. 1. I. Bd. Beil. B. 122. Berath. I. Bd. Prot. P. 21. S. 16. Abſtimm. ebendaſelbſt S. 27. Antwort der erſten Kammer. II. Bd. Prot. P. 34. S. 2. Gemeinſchaftliche Adreſſe, ebendaſelbſt.

Vortrag des Regierungscommiſſärs über das Militärbudget für die Jahre 1833, 1834 und 1835. I. Bd. Prot. P. 4. S. 3. I. Bd. Beil. B. 14. 15. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 53. S. 2. P. 55. S. 3. II. Bd. Beil. B. 254., 263. Berath. III. Prot. P. 60. S. 1. P. 61. S. 1. P. 62. S. 19. Abſtimm. III. Bd. Prot. P. 65. S. 11.

Vortrag des Regierungscommiſſärs wegen Dienſtalterszulagen für die Unteroffiziers, einſchließlich der Regiments- und Bataillons-Tamboure und der Trompeter erſter und zweiter Claſſe. I. Bd. Prot. P. 4. S. 3. I. Bd. Beil. B. 16. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 53. S. 2. II. Bd. Beil. B. 255. Berath. III. Bd. Prot. P. 61 S. 102. Abſtimm. III. Bd. Prot. P. 65. S. 20.

Vortrag des Regierungscommiſſärs wegen Dienſtalterszulagen der Offiziere, vom Capitain abwärts. I. Bd. Prot. P. 4. S. 3. I. Bd. Beil. B. 17. III. Bd. Prot. P. 49. S. 2. II. Bd. Beil. B. 255. Berath. III. Bd. Prot. P. 60. S. 10. Prot. 61. S. 8. Zwei Mittheilungen des Regierungscommiſſärs, in Bezug auf zwei Amendements bei der Berathung. III. Bd. Prot. P. 63. S. 13. Beſchluß darüber, ebendaſelbſt S. 4. Abſtimm. III. Bd. Prot. P. 65. S. 19.

Vortrag des Regierungscommiſſärs über die Herſtellung des Hofpflaſters und Anlegung eines Waſſerbehälters in der Infanteriecaſerne zu Darmſtadt. I. Bd. Prot. P. 4. S.

Digitized by Google

4. I. Bd. Beil. B. 18. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 53. S. 2. II. Bd. Beil. B. 257. Abstimmung III. Bd. Prot. P. 65. S. 20.

Vortrag des Regierungscommissärs über Errichtung zweier neuen Gebäude in dem Bereich der Infanteriecaserne zu Darmstadt, zu Detentionsarrest-Localen und Montirungskammern, zu einem Untersuchungszimmer und zu einem Quartier für einen Arresthausaufseher. I. Bd. Prot. P. 4. S. 4. I. Bd. Beil. B. 19. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 53. S. 2. II. Bd. Beil. B. 259. Berath. III. Bd. Prot. P. 61. S. 105. Abstimm. III. Bd. Prot. P. 65. S. 20.

Vortrag des Regierungscommissärs wegen Herstellung des Gebäudes für die Wächter des Laboratoriums und des Munitionsmagazins in der Nähe der Residenz. I. Bd. Prot. P. 4. S. 4. I. Bd. Beil. B. 20. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 53. S. 2. II. Bd. Beil. B. 258. Abstimm. III. Bd. Prot. P. 65. S. 20.

Vortrag des Regierungscommissärs, Aufführung eines neuen Baues zur Caserne in Offenbach, wegen Unterbringung von fünf Feldwebel betr. II. Bd. Prot. P. 42. S. 1. II. Bd. Beil. B. 208. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 53. S. 2. II. Bd. Beil. B. 261. Berath. III. Bd. Prot. P. 62. S. 1. Abstimm. III. Bd. Prot. P. 65. S. 20.

Vortrag des Regierungscommissärs, Aufführung eines zweiten Stocks auf dem südöstlichen Pavillon des Artillerietrainstalls zur Casernirung der Sappeurcompagnie in Darmstadt betr. II. Bd. Prot. P. 42. S. 1. I. Bd. Beil. B. 209. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 53. S. 2. II. Bd. Beil. B. 262. Berath. III. Bd. Prot. P. 62. S. 7. Abstimm. III. Bd. Prot. P. 65. S. 21.

Vortrag des Regierungscommissärs, die Erbauung einer steinernen Scheune zur Aufbewahrung der Fourage für das Garderegiment Chevauxlegers in Darmst. betr. II. Bd. Prot. P. 42. S. 1. I. Bd. Beil. B. 210. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 53. S. 3. II. Bd. Beil. B. 263. Berath. III. Bd. Prot. P. 62. S. 9. Abstimm. III. Bd. Prot. P. 65. S. 21.

Vortrag des Regierungscommissärs wegen Aufführung eines Baues in Friedberg zur Casernirung der vier Feldwebel, Errichtung einer Offizierswohnung und eines Kriegsgerichtslokals von sechs Arrestzimmern, zu einem Local für Leicht- und Krätzkranke, sowie zur Wohnung eines Arresthausaufsehers. II. Bd. Prot. P. 42. S. 2. I. Bd. Beil. B. 211. A. Ber. III. Band Prot. P. 53. S. 2. II. Bd.

Digitized by Google

Beil. B. 260. Berath. III. Bd. Prot. P. 61. S. 107. Abſtimm. III. Bd. Prot. P. 65. S. 20.

Forſtſtrafgeſetz. Antrag der Abg. Hoffmann, Zulauf, Philipps, Mühlberger, Löffler, Arnold, Stoll und Heß von Hilterskingen, wegen Vorlegung eines ſolchen Geſetzes. I. Bd. Prot. P. 14. S. 13. I. Bd. Beil. B. 79. Vortrag des Regierungscommiſſärs zur abermaligen Vorlegung des auf dem vorigen Landtag proponirten Entwurfs eines ſolchen Geſetzes. I. Bd. Prot. P. 15. S. 2. I. Bd. Beil. B. 90. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 47. S. 3. I. Bd. Beil. B. 242. Berath. III. Bd. Prot. P. 50. S. 2. P. 51. S. 1. P. 53. S. 3. Abſtimm. III. Bd. Prot. P. 56. S. 3. P. 57. S. 34.

Friedensrichter in Rheinheſſen. Antrag des Abg. Mohr, die Competenzerweiterung derſelben betr. I. Bd. Prot. P. 11. S. 1. I. Bd. Beil. B. 56. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 35. S. 2. I. Bd. Beil. B. 186. Berath. II. Bd. Prot. P. 38. S. 36. Abſtimm. II. Bd. Prot. P. 40. S. 32. Antwort der erſten Kammer III. Bd. Prot. P. 63. S. 1. Gemeinſchaftliche Adreſſe, ebendaſelbſt. III. Bd. Prot. P. 64. S. 1.

Frohnden. Geſetzesentwurf, die in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen zum Vortheil einzelner geiſtlichen Stellen und Schulſtellen zu leiſtenden Frohnden betreffend. Mittheilung der erſten Kammer III. Bd. Prot. P. 56. S. 2. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 63. III. Bd. Beil. B. 284. Berath. III. Bd. Prot. P. 65. S. 7. Abſtimmung III. Bd. Prot. P. 65. S. 21.

Galetti, Franz Anton, zu Hirſchhorn. Vorſtellung deſſelben, Entſchädigung wegen der Privilegien und Freiheit ſeiner Erbleihe betr. I. Bd. Prot. P. 12. S. 2. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 17. S. 2. I. Bd. Beil. B. 114. Berath. I. Bd. Prot. P. 19. S. 8. Abſtimm. I. Bd. Prot. P. 19. S. 9. Antwort der erſten Kammer II. Bd. Prot. P. 34. S. 1.

Galetti, F. A., zu Hirſchhorn. Vorſtellung deſſelben, ſeinen Rechtsſtreit mit den Erben des Juſtizamtmanns Steppes zu Lampertheim betr. I. Bd. Prot. P. 12. S. 2. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 16. S. 71. I. Bd. Beil. B. 102. Berath. I. Bd. Prot. P. 17. S. 49. Abſtimmung I. Bd. Prot. P. 19. S. 9. Antwort der erſten Kammer. II. Bd. Prot. P. 34. S. 1.

Galetti, F. A., zu Hirſchhorn. Vorſtellung deſſelben, eine Koſtenrechnung des Advokaten Reatz in Darmſtadt betr.

Digitized by Google

I. Bd. Prot. P. 12. S. 1. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 18. S. 65. I. Bd. Beil. B. 120. Berath. I. Bd. Prot. P. 20. S. 2. Abstimmung ebendaselbst S. 5. Antwort der ersten Kammer II. Bd. Prot. P. 34. S. 1.

Galetti, F. A., zu Hirschhorn. Vorstellung desselben, die von ihm gegen den Bürgermeister und Holzhändler Peter Seitz und Consorten, wegen des Setzens des Floßholzes auf seiner Wiese angesprochene Entschädigung betreffend. I. Bd. Prot. P. 12. S. 3. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 21. S. 2. I. Bd. Beil. B. 134. Berath. I. Bd. Prot. P. 22. S. 69. Abstimmung I. Bd. Prot. P. 23. S. 3. Antwort der ersten Kammer. III. Bd. Prot. P. 48. S. 2.

Galetti, F. A., zu Hirschhorn. Vorstellung desselben, seinen Rechtsstreit mit dem Schiffer Franz Kumpf betreffend. I. Bd. Prot. P. 12. S. 3. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 21. S. 2. I. Bd. Beil. B. 135. Berath. I. Bd. Prot. P. 22. S. 70. Abstimmung I. Bd. Prot. P. 23. S. 3. Antwort der ersten Kammer. III. Bd. Prot. P. 48. S. 2.

Gebühren der Bürgermeister und übrigen Ortsvorstandspersonen. Antrag des Abg. Dieffenbach, diese betr. III. Bd. Prot. P. 61. S. 1. II. Bd. Beil. B. 280.

Gebühren der Physikatsärzte und Physikatswundärzte. Herabsetzung derselben, s. Physikatsärzte und Wundärzte.

Gefängniß zu Lauterbach. Antrag des Abg. Dr. Heß, dessen Erbauung betreffend. I. Bd. Prot. P. 23. S. 2. I. Bd. Beil. B. 141. Beschluß IV. Bd. Prot. P. 74. S. 10.

Gefängniß in Ortenberg. Antrag des Abg. Dr. Heß, dessen Erbauung betreffend. I. Bd. Prot. P. 23. S. 2. I. Bd. Beil. B. 142. Beschluß IV. Bd. Prot. P. 74. S. 10.

Gefangniß in Altenschlirf. Antrag des Abg. Weber, Erbauung desselben betreffend. II. Bd. Prot. P. 42. S. 2. I. Bd. Beil. B. 212. Beschluß IV. Bd. Prot. P. 74 S. 10.

Geistlicher, katholischer, im Landrathsbezirke Erbach. Bewilligung eines jährlichen Besoldungsbeitrags für denselben, s. Erbach.

Geldmünze. Antrag des Abg. Zulauf, die Einführung gleicher Geldmünzen in den deutschen Bundesstaaten betr. I. Bd. Prot. P. 5. S. 2. I. Bd. Beil. B. 31.

Gemeindeordnung. Antrag des Abg. Hardy, Abänderung der Bestimmungen des Artikels 46 derselben. I. Bd. Prot. P. 14. S. 1. I. Bd. Beil. B. 66. A. Bericht II. Bd. Prot. P. 30. S. 22. I. Bd. Beil. B. 169. Be-

Digitized by Google

rathung II. Bd. Prot. P. 32. S. 3. Abſtimm. II. Bd. Prot. P. 34. S. 36.

Gemeindeordnung. Antrag des Abg. Goldmann, die Beſtimmungen der Art. 65 und 33 derſelben über den Termin zur Stellung und Prüfung der Gemeinderechnungen betr. I. Bd. Prot. P. 15. S. 2. I. Bd. Beil. B. 95. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 21. S. 2. I. Bd. Beil. B. 133. Berathung. I. Bd. Prot. P. 22. S. 58. Abſtimm. I. Bd. Prot. P. 23. S. 4. Antwort der erſten Kammer. II. Bd. Prot. P. 41. S. 1. Weiterer A. Ber. II. Bd. Prot. P. 43. S. 3. I. Bd. Beil. B. 218. Abſtimm. II. Bd. Prot. P. 44. S. 46. Einſeitige Adreſſe, ebendaſ. u. II. Bd. Prot. P. 45. S. 1.

Gemeindeordnung. Antrag des Abg. Fritz, einen Zuſatz zum Art. 51 der Gemeindeordnung betr. II. Bd. Prot. P. 44. S. 1. I. Bd. Beil. B. 219. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 45. S. 3. I. Bd. Beil. B. 230. Berathung. II. Bd. Prot. P. 46. S. 6. Abſtim. II. Bd. Prot. P. 47. S. 57.

Gemeindeordnung. Antrag der Abg. Freſenius, von Breidenbach und Goldmann auf Abänderung der Art. 55, 56, 57 derſelben. II. Bd. Prot. P. 44. S. 1. I. Bd. Beil. B. 221. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 47. S. 3. I. Bd. Beil. B. 241. Berathung. III. Bd. Prot. P. 49. S. 2. Abſtimmung. III. Bd. Prot. P. 50. S. 73.

Gerechtſame, ſtandesherrliche, Abtretung derſelben, ſ. Standesherrliche Gerechtſame.

Geſſert, Adam, Sattlermeiſter zu Odernheim. Vorſtellung wegen Unterſtützung ſeines Geſuchs um Auszahlung des Reſtes ſeiner Forderung hinſichtlich der von Frankreich herrührenden Averſionalgelder. III. Bd. Prot. P. 50. S. 2.

Gewerbſteuertarif. Antrag des Abg. Goldmann auf Vervollſtändigung deſſelben durch Beſteuerung der Monopolien. I. Bd. Prot. P. 18. S. 65. I. Bd. Beil. B. 118. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 31. S. 19. I. Bd. Beil. B. 174. Berathung. II. Bd. Prot. P. 33. S. 2. Abſtimm. II. Bd. Prot. P. 34. S. 36. Antwort der erſten Kammer. III. Bd. Prot. P. 56. S. 2. Weiterer A. Ber. IV. Bd. Prot. P. 74. S. 3. III. Bd. Beil. B. 302. Berathung. IV. Bd. Prot. P. 77. S. 7.

Gewerbsverein. Antrag des Abg. E. E. Hoffmann auf Errichtung deſſelben. II. Bd. Prot. P. 33. S. 2. I. Bd. Beil. B. 183.

Gleichſtellung der Beedpflichtigen in den ſtandes- und ab-

Digitized by Google

lich gerichtsherrlichen Bezirken mit den vormaligen Beedpflichtigen in den Domaniallanden, ſ. Beedpflichtige.

Gleichſtellung der Juſtizbeamten in Rheinheſſen mit denen in den beiden andern Provinzen hinſichtlich des Gehalts, ſ. Juſtizbeamte.

Gleichſtellung der Juden, welche das Staats- und Ortsbürgerrecht erworben haben mit den Glaubensgenoſſen chriſtlicher Religion in allen bürgerlichen Verhältniſſen, ſ. Juden.

Groh, Bürgermeiſter zu Vielbrunn. Vorſtellung deſſelben wegen Conceſſion zur Anlegung einer Wirthſchaft. III. Bd. Prot. 48. S. 1. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 52. S. 1. II. Bd. Beil. B. 253. Berath. III. Bd. Prot. P. 54. S. 16. Abſtimmung. III. Bd. Prot. P. 55. S. 31.

Grundrenten. Antrag der Abg. v. Gagern, Arnold, Dr. Heß, Mühlberger, Hoffmann, Strecker und Heß von Hilterskingen wegen Vorlegung eines Geſetzesentwurfs in Betreff der Ablöſung fiskaliſcher und nicht fiskaliſcher Geld- und Naturalgrundrenten. I. Bd. Prot. P. 14. S. 3. I. Bd. Beil. B. 84. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 55. S. 1. II. Bd. Beil. B. 267. Berathung. III. Bd. Prot. P. 67. S. 2.

Guntersblum, Gemeinde. Vorſtellung wegen Verwendung bei der Staatsregierung zum Zweck der Zurücknahme eines Beſchluſſes hinſichtlich der Belaſtung mit einer ehemaligen Arrondiſſements-Kriegsſchuld. I. Bd. Prot. P. 14. S. 4.

Hain zu Dreieich. Vorſtellung des Gemeinderaths dieſer Gemeinde hinſichtlich des Geſuchs des ledigen Juden Manaſſes Grünbaum daſelbſt wegen Aufnahme als Ortsbürger und Metzgermeiſter allda. III. Bd. Prot. P. 50. S. 2. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 67. S. 2. III. Bd. Beil. B. 296. Berath. IV. Bd. Prot. P. 77. S. 2.

Hardt, Conrad, auf dem Sandhof bei Büdingen, Beſchwerdevorſtellung deſſelben, Wiederherſtellung einer Brücke betreffend. III. Bd. Prot. P. 54. S. 1.

Haßloch, Vorſtellung des Kirchenvorſtandes daſelbſt wegen Belaſtung der Kirchenfabrik daſelbſt als Beitrag zu den Reiſekoſten des Biſchofs II. Bd. Prot. P. 34. S. 2.

Hauſirer, ausländiſche, Antrag des Abg. Arnold, deren Beſchränkung und genauere Beaufſichtigung betr. II. Bd Prot. P. 32. S. 2. I. Bd. Beil. B. 178. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 47. S. 3. I. Bd. Beil. B. 239. Berath. III. Bd. Prot. P. 48. S. 38. Abſtimmung. III. Bd. Prot. P. 50. S. 72.

Digitized by Google

Heimersheim. Vorstellung des Gemeinderaths dieser Gemeinde, gesetzwidrige Handlungen des Bürgermeisters Köhler daselbst betr. I. Bd. Prot. P. 24. S. 2.

Herabsetzung der Mühlenabgaben, s. Mühlenabgaben.

Herzhausen. Beschwerdevorstellung dieser Gemeinde, die Erbauung eines Schulhauses zu Mornshausen betr. II. Bd. Prot. P. 40. S. 1. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 45. S. 3. I. Bd. Beil. B. 231. Berathung. III. Bd. Prot. P. 55. S. 2. Abstimmung. III. Bd. Prot. P. 58. S. 9.

Heuchelheim. Vorstellung des Bürgermeisters Neidel daselbst Namens des Gemeinderaths, die Bezahlung des Geländes zu der durch die Gemarkung dieses Orts ziehenden Staatsstraße aus der Staatskasse betr. I. Bd. Prot. P. 24. S. 2. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 27. S. 2. I. Bd. Beil. B. 161. Berathung. II. Bd. Prot. P. 30. S. 23. Abstimmung. II. Bd. Prot. P. 31. S. 20.

Hirten. Befreiung derselben von der Hundesteuer, s. Hundesteuer.

Hoffmann, E. E., Gemeinderath zu Darmstadt. Mittheilung des Ministeriums des Innern und der Justiz, die Ausdehnung der Untersuchung gegen Heinrich Wesp von Darmstadt, und Consorten wegen Bestechung bei der Wahl der Bevollmächtigten in dieser Stadt auf den Abg. E. E. Hoffmann betr. I. Bd. Prot. P. 5. S. 1. I. Bd. Beil. B. 29. Eingabe dieses Abg. diese Mittheilung betr. I. Bd. Prot. P. 5. S. 1. I. Bd. Beil. B. 30. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 9. S. 1. I. B. Beil. B. 48. Berathung. I. Bd. Prot. P. 11. S. 75. Abstimmung. I. Bd. Prot. P. 13. S. 9.

Hoffmann, Pfarrer zu Sprendlingen. Erinnerungsvorstellung desselben, seine bei dem vorigen Landtage vorgebrachten Beschwerden wegen Dienstentsetzung betr. I. Bd. Prot. P. 14. S. 4. Nachträgliche Vorstellung desselben. IV. Bd. Prot. P. 74. S. 1.

Hofmann. Anzeige der Erben des verstorbenen Hofkammerraths Hofmann in Darmstadt, die Entscheidung Großherzogl. Hofgerichts daselbst über die in der Sitzung der zweiten Kammer vom 21. März 1833 von dem Abg. Hoffmann irrig ausgesprochene Angabe hinsichtlich ihres Vaters betreffend. II. Bd. Prot. P. 43. S. 1.. Erklärung des Abg. Hoffmann, ebendas. S. 2. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 48. S. 2. II. Bd. Beil. B. 245. Berathung.

Digitized by Google

III. Bd. Prot. P. 49. S. 18. Abſtimmung. III. Bd. Prot. P. 50. S. 74.

Homboldt, Rittmeiſter zu Aſchaffenburg. Ueberreichung einer Broſchüre: „Die drei Stadien des Heilands der Welt ꝛc.“ II. Bd. Prot. P. 43. S. 2.

Hundeſteuer. Antrag des Abg. Arnold wegen Befreiung der Hirten davon. I. Bd. Prot. P. 14. S. 2. I. Bd. Beil. B. 68.

Jaup, Geh. Staatsrath. Vorſtellung deſſelben wegen Verwendung bei der Staatsregierung in Betreff der Verweigerung eines Theils der von ihm angeſprochenen Penſion. II. Bd. Prot. P. 34. S. 1. Vorſtellung deſſelben, Rückgabe der frühern Vorſtellung betr. II. Bd. Prot. P. 45. S. 2.

Immobilien. Verwirklichung der Beſitznahme der zwangsweiſe verſteigten, ſ. Zwangsverſteigerung.

Induſtrie, gewerbliche im Großherzogthum. Antrag des Abg. Hirſch auf deren Beförderung. II. Bd. Prot. P. 27. S. 1. I. Bd. Beil. B. 158.

Infanteriekaſerne zu Darmſtadt, das Hofpflaſter derſelben u. ſ. w. betr., ſ. Finanzweſen.

Infanteriekaſerne zu Darmſtadt, Detentionslocale in derſelben, ſ. Finanzweſen.

Intelligenzblatt, Herausgabe deſſelben an die Stelle der Großherzogl. Zeitung II. Bd. Beil. B. 254. S. 58. III. Bd. Prot. P. 61. S. 23. P. 65. S. 16.

Invalidenanſtalt. Deren Verlagsverkehr II. B. Beil. B. 254. S. 54. III. Bd. Prot. P. 61. S. 23. P. 65. S. 16.

Juden. Antrag der Abg. Kertell, Dr. Langen und Trommler wegen Aufhebung des in der Provinz Rheinheſſen von Handel treibenden Juden einzuholenden und jährlich zu erneuernden Patents. I. Bd. Prot. P. 17. S. 2. I. Bd. Beil. B. 112.

Juden. Antrag der Abg. Reh und Dr. Heß, Gleichſtellung der Glaubensgenoſſen moſaiſcher Religion, welche das Staats- und Ortsbürgerrecht erworben haben, mit den Glaubensgenoſſen chriſtlicher Religion in allen bürgerlichen Verhältniſſen betr. II. Bd. Prot. P. 40. S. 2. I. Bd. Beil. B. 205.

Judengemeinden. Vorſtellung der Judengemeinden zu Lorſch, Kleinhauſen, Bensheim u. ſ. w., den Beitrag zur Oberrabinerbeſoldung betr. II. Bd. Prot. P. 43. S. 2.

Juſtizbeamte bei den Collegien und Friedensgerichten in

Digitized by Google

Rheinheſſen. Antrag des Abg. Glaubrech auf deren Gleichſtellung in den Gehalten mit den Beamten gleicher Kathegorie in den andern Provinzen. II. Bd. Prot. P. 28. S. 29. I. Bd. Beil. B. 167.

Kataſter. Antrag des Abg. Reh, die Abänderung des Geſetzes vom 13. April 1824 wegen Vollendung des Immobiliarkataſters betr. III. Bd. Prot. P. 48. S. 2. II. Bd. Beil. B. 246.

Keim, Jakob III. in Hechtsheim. Vorſtellung deſſelben wegen Verwendung dahin, daß die Gemeinde Hechtsheim mit ihm und ſeinen Geſchwiſtern abrechne. I. Bd. Prot. P. 5. S. 2. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 63. S. 2. III. Bd. Beil. B. 287. Berathung. III. Bd. Prot. P. 64. S. 2. Abſtimmung, ebendaſelbſt S. 14. Nochmalige Vorſtellung deſſelben in gleichem Betreff. IV. Bd. Prot. P. 72. S. 1.

Kirchliches Vermögen. Antrag des Abg. Löffler, daſſelbe mit dem gemeinheitlichen zu vereinigen. I. Bd. Prot. P. 17. S. 1. I. Bd. Beil. B. 105. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 35. S. 2. I. Bd. Beil. B. 187. Berathung. II. Bd. Prot. P. 36. S. 2.

Kirchen- und Schulfonds der Provinz Rheinheſſen. Antrag des Abg. Brunck, deſſen Verwaltung betr. III. Bd. Prot. P. 45. S. 2. I. Bd. Beil. B. 226.

Kirtorf. Antrag der Abg. Graf Lehrbach und Prätorius von Homberg auf Entſchädigung dieſer Stadt für die Koſten des Ankaufs einer Landrathsrechnung. II. Bd. Prot. P. 39. S. 1. I. Bd. Beil. B. 201. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 47. S. 3. I. Bd. Beil. B. 237. Berath. III. Bd. Prot. P. 48. S. 34. Abſtimmung. III. Bd. Prot. P. 50. S. 72. Antwort der erſten Kammer. IV. Bd. Prot. P. 76. S. 2.

Klaſſentrankſteuer vom Wein, deren Einführung, ſ. Zapfgebühr vom Wein.

Koch, Johannes, zu Romrod. Vorſtellung deſſelben wegen geſetzwidriger Gemeindeumlagen. II. Bd. Prot. P. 31. S. 1. A. Ber. II. Bd. Prot. Pr. 36. S. 2. I. Bd. Beil. B. 194. Berathung. II. Bd. Prot. P. 37. S. 50. Abſtimm. II. Bd. Prot. P. 39. S. 40.

Koch, Abgeordneter. Bitte deſſelben um Entlaſſung als Mitglied der Kammer. I. Bd. Prot. P. 4. S. 5. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 8. S. 2. I. B. Beil. B 46. Berathung. I. Bd. Prot P. 9. S. 10. Abſtimm. I. Bd. Prot. P. 9. S. 14.

Kolb. Vorſtellung des G. F. Kolb zu Speyer, das Ver-

Digitized by Google

bot der Speierer Zeitung im Großherzogthum betr. I. Bd. Prot. P. 7. S. 2.

Kostheim. Gebühren der Ueberfahrt bei diesem Ort, s. Finanzwesen.

Kreidbach. Vorstellung der 11 Hubenbesitzer der Gemeinde Kreidbach, den Rechtsstreit dieser Gemeinde gegen sie wegen Waldeigenthums, insbesondere Aufbringung und Ausschlagung der Kosten des Anwalts der Gemeinde betreffend. I. Bd. Prot. P. 4. S. 5.

Kreisgericht. Antrag des Abg. Prätorius von Alzei, die Errichtung eines zweiten Kreisgerichts in Alzei betr. I. Bd. Prot. P. 14. S. 2. I. Bd. Beil. B. 73. Antrag der Abg. Mahlerwein und Rauschert wegen Errichtung desselben in Worms. I. Bd. Prot. P. 23. S. 1. I. Bd. Beil. B. 138.

Kunststraße. Antrag des Abg. Löffler, die Anlegung einer solchen von Seligenstadt nach Steinheim betr. I. Bd. Prot. P. 14. S. 2. I. Bd. Beil. B. 72.

Laboratorium. Beaufsichtigung desselben, s. Finanzwesen.

Landbettage. Antrag des Ab. Philipps, das Verbot der Feldarbeiten an solchen Tagen betr. IV. Bd. Prot. P. 73. S. 1. III. Bd. Beil. B. 299.

Landmann, Heinrich, zu Oberschmitten, gewesener Bannmüller, Verstellung, Aufhebung des Erbpachts, Entschädigung wegen Aufhebung des Mühlbanns u. s. w. betr. II. Bd. Prot. P. 36. S. 1. Weitere Verstellung desselben wegen gleichen Betreffs. II. Bd. Prot. P. 45. S. 2. Beschluß, ebendaselbst.

Landtagsblatt. Herausgabe desselben. I. Bd. Prot. P. 5. S. 8. 63. P. 6. S. 3. Mittheilung des Ministeriums des Innern und der Justiz, diese Herausgabe betr. I. Bd. Prot. P. 7. S. I. I. Bd. Beil. B. 38.

Landtagsverhandlungen. Druck und Verlag derselben. I. Bd. Prot. P. 4. S. 4. 5. P. 5. S. 2. 63. P. 7. S. 13. P. 11. S. 87. Vorstellung des Hofbuchhändlers Leske zu Darmstadt, deren Druck und Verlag betr. II. Bd. Prot. P. 38. S. 2. Schreiben desselben an den Präsidenten. III. Bd. Prot. P. 55. S. 1. Verbreitung derselben. I. Bd. Prot. P. 17. S. 50. II. Bd. Prot P. 47. S. 1.

Langsdorf, Landrichter zu Nidda. Verstellung desselben, Ersatz für den während der tumultuarischen Auftritte in Oberhessen im Jahr 1830 erlittenen Verlust betr. I. Bd. Prot. P. 20. S. 2. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 32. S. 3. II. Bd. Beil. B. 181. Berathung. II. Bd. Prot. P. 33.

Digitized by Google

S. 24. Abstimmung. II. Bd. Prot. P. 34. S. 37. Antwort der ersten Kammer. III. Bd. Prot. P. 67. S. 1.

Lauterbach, s. Gefängniß.

Lehn, Forstrentmeister in Büdingen, s. Bernhard.

Lehr, Bürgermeister von Rohrbach. Eingabe desselben, seine Wahl zum Abgeordneten betr. I. Bd. Prot. P. 5. S. 2. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 7. S. 3. I. Bd. Beil. B. 41. Berathung. I. Bd. Prot. P. 11. S. 2.

Leich, Schullehrer zu Rennertshausen, Vorstellung desselben, einen Receß während seiner Function als Gemeinderechnungsführer ꝛc. betr. II. Bd. Prot. P. 37. S. 1. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 42. S. 2. I. Bd. Beil. B. 215. Berathung. II. Bd. Prot. P. 43. S. 4. Abstimmung. II. Bd. Prot. P. 44. S. 46.

Lich, s. Marienstift.

Local-Kirchenvermögen. Antrag der Abg. Philipps, Reh und G. Schenck, die repartirten Gelder oder die willkührliche Verwendung des Localkirchenvermögens betr. II. Bd. Prot. P. 26. S. 2. I. Bd. Beil. B. 157.

Lichtenberger, Carl, in Gießen, Vorstellung desselben wegen Beschränkung der Gewerbsfreiheit hinsichtlich des Drucks der Formularien zu den Communalsteuerregistern und Steuerzetteln. II. Bd. Prot. P. 39. S. 2. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 51. S. 2. II. Bd. Beil. B. 252. Berath. III. Bd. Prot. P. 54. S. 6. Abstimmung III. Bd. Prot. P. 55. S. 31.

Löschhorn, Christoph, und Jakob Ernst von Wölfersheim, Gleichstellung mit den übrigen im Jahr 1830 von den Gr. Chevauxlegers Verwundeten betr. I. Bd. Prot. P. 10. S. 3. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 7. S. 1. I. Bd. Beil. B. 195. Berath. II. Bd. Prot. P. 38. S. 35. Erinnerungsvorstellung. II. Bd. Prot. P. 40. S. 2. Abstimmung. II. Bd. Prot. P. 46. S. 32. Antwort der ersten Kammer. III. Bd. Prot. P. 67. S. 1.

Lotterieen. Vortrag des Regierungscommissärs, einen Gesetzesentwurf über Lotterieen betr. und Gesetzesentwurf. II. Bd. Prot. P. 27. S. 2. I. Bd. Beil. B. 163. 164. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 32. S. 3. I. Bd. Beil. B. 180. Berathung. II. Bd. Prot. P. 33. S. 7. Abstimm. II. Bd. Prot. P. 33. S. 30. Antwort der ersten Kammer. III. Bd. Prot. P. 56. S. 2. Weiterer A. Ber. III. Bd. Prot. P. 63. S. 2. III. Bd. Beil. B. 283. Berath. III. Bd. Prot. P. 65. S. 9. Abstimmung. III. Bd. Prot. P. 65. S. 22. Gemeinschaftliche Adresse, ebendas. P. 68. S. 1.

März, Andreas in Queck, Vorstellung desselben, eine In-

Digitized by Google

jurienklage gegen den Landrathsvikar App zu Schlitz betr. I. Bd. Prot. P. 5. S. 2. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 39. S. 2. I. Bd. Beil. B. 203. Berath. II. Bd. Prot. P. 40. S. 28. Abstimmung II. Bd. Prot. P. 41. S. 6. Antwort der ersten Kammer. III. Bd. Prot. P. 60. S. 1.

Mainz, Lage dieser Stadt, der Bundesfestung gegenüber. Antrag der Abg. Kertell, Trommler, Dr. Langen, Glaubrecht, Strecker und Vogel. I. Bd. Prot. P. 20. S. 1. I. Bd. Beil. B. 126. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 21. S. 2. I. Bd. Beil. B. 136. Berath. I. Bd. Prot. P. 24. S. 2. Abstimm. I. Bd. Prot. P. 25. S. 70.

Mainz, s. Polizeidirektor.

Marienstift zu Lich. Vorstellung desselben wegen Verwendung bei der Staatsregierung, Wiedereinsetzung in das ihm zustehende Nominationsrecht und Schutzes darin. II. Bd. Prot. P. 31. S. 1. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 63. S. 2. III. Bd. Beil. B. 285. Berath. III. Bd. Prot. P. 64. S. 1. Abstimmung, ebendas. S. 14.

Metz, Philipp, in Biedenkopf. Vorstellung, Erlaß des von ihm zu entrichtenden Fruchtpachtes von 1833 betr. II. Bd. Prot. P. 40. S. 1. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 47. S. 3. I. Bd. Beil. B. 238. Berath. III. Bd. Prot. P. 48. S. 37. Abstimm. III. Bd. Prot. P. 50. S. 72. Antwort der ersten Kammer. III. Bd. Prot. P. 67. S. 1.

Michelstadt, s. Realschule.

Milderung der Strafgesetzgebung in Rheinhessen, s. Strafgesetzgebung in Rheinhessen.

Militärbudget, s. Finanzwesen.

Mobilienversicherungsanstalten, auswärtige. Antrag des Abgeordneten Mohr auf Beschränkung und bessere Aufsicht derselben. I. Bd. Prot. P. 6. S. 1. I. Bd. Beil. B. 34.

Monopolien. Besteuerung derselben zur Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs, s. Gewerbsteuertarif.

Mornshausen, s. Herzhausen.

Mühlbann. Antrag des Abg. Prätorius von Homberg auf dessen Aufhebung. I. Bd. Prot. P. 4. S. 5. I. Bd. Beil. B. 22. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 45. S. 2. I. Bd. Beil. B. 227. Berath. II. Bd. Prot. P. 47. S. 3. Abstimmung. III. Bd. Prot. P. 48. S. 46.

Mühlberger, Abgeordneter. Bitte desselben um Entlassung. II. Bd. Prot. P. 36. S. 1. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 40. S. 2. I. Bd. Beil. B. 206. Berath. II. Bd. Prot. P. 41. S. 1. Abstimm. II. Bd. Prot. P. 42. S. 3.

Mühlenabgaben. Antrag der Abg. E. E. Hoffmann, Phi-

Digitized by Google

lipps, Mühlberger, Arnold, Dieffenbach, Heß aus Hilters-klingen, Löffler, Stoll und Zulauf, die Herabſetzung dieſer Abgaben betr. I Bd. Prot. P. 3. I. Bd. Beil. B. 81. A. Ber II. Bd. Prot. P. 45. S. 3. I. Bd. Beil. B. 229. Berath. II. Bd. Prot. P. 47. S. 57. Abſtimm. III. Bd. Prot. P. 48. S. 47.

Mühlenbeſitzer, bannberechtigte, im Bezirk Vöhl, ſ. Vöhl.

Mühlpächte und Geldzinſen. Vorſtellung mehrerer Mühlenbeſitzer zu Pfungſtadt, dieſe Pächte und Zinſen betreffend. IV. Bd. Prot. P. 73. S. 1.

Mühl- und Bachordnung für Rheinheſſen. Antrag des Abg. Glaubrecht auf Vorlegung des Entwurfs einer ſolchen. I. Bd. Prot. P. 18. S. 65. I. Bd. Beil. B. 119. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 49. S. 1. II. Bd. Beil. B. 247. Berathung. III. Bd. Prot. P. 52. S. 14. Abſtimmung, ebendaſ. S. 25.

Mühlwehre. Antrag des Abg. von Günderrode, die Herabſetzung der an der Nidder gelegenen geſetzwidrig erhöhten Mühlwehre betr. I. Bd. Prot. P. 25. S. 70. I. Bd. Beil B. 154. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 63. S. 2. III. Bd. Beil. B. 288. Berathung. III. Bd. Prot. P. 67. S. 26. Abſtimmung. IV. Bd. Prot. P. 75. S. 15.

Münze. Einführung einer gleichen in den deutſchen Bundesſtaaten, ſ. Geldmünze.

Munitionsmagazin. Beaufſichtigung deſſelben, ſ. Finanzweſen.

Muſeumsbibliothek zu Darmſtadt, ſ. Doubletten.

Muſeumsbibliothek zu Darmſtadt. Antrag des Abg. Dr. Heß, deren Benutzung betr. IV. Bd. Prot. P. 77. S. 2. III. B. Beil. B. 210.

Nachſteuer. Antrag des Abg. Bruck, deren Erhebung in der Provinz Rheinheſſen von Auswanderern nach Nordamerika betr. I. Bd. Prot. P. 20. S. 1. I. Bd. Beil. B. 125.

Niederklingen. Erinnerungsvorſtellung der Gemeindsleute zu Niederklingen, die Einpfarrung dieſes Orts nach Oberklingen und die damit in Verbindung ſtehende Erhebung einer Parochialſteuer. betr. I. Bd. Prot. P. 5. S. 2. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 23. S. 2. I. Bd. Beil. B. 146. Weitere Vorſtellung. I. Bd. Prot. P. 24. S. 65.

Nikolai, Johann Georg, zu Blofeld. Vorſtellung deſſelben um Verwendung wegen Entſchädigung für ein Depoſitum. IV. Bd. Prot. P. 77. S. 1.

Digitized by Google

Oberklingen. Einpfarrung von Niederklingen dahin, ſ. Niederklingen.
Oberrabinerbeſoldung, ſ. Judengemeinden.
Obſtwein. Antrag des Abg. Löffler, die Erhebung der Trankſteuer davon betr. II. Bd. Prot. P. 47. S. 2. I. Bd. Beil. B. 235. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 282. S. 2. III. Bd. Beil. B. 282. Berath. III. Bd. Prot. P. 65. S. 1. Abſtimm. III. Bd. Prot. P. 65. S. 21. Antwort der erſten Kammer IV. Bd. Prot. P. 78. S. 1.
Odenwald, ſ. Poſtverbindung.
Odenwald, ſ. Straßenanlagen im Odenwald.
Offenbach, ſ. Realſchule.
Offſtein. Beſchwerdevorſtellung des Heinrich Saß, Johannes Strohm und Johannes Rauſcher zu Offſtein, die Dienſtführung des Bürgermeiſters Deiß daſelbſt betr. III. Bd. Prot. P. 52. S. 1.
Organiſation der Verwaltungbehörden, ſ. Etats.
Ortenberg, ſ. Gefängniß.
Orth, Heinrich, von Großeneichen. Vorſtellung deſſelben, mehrere Beſchwerden gegen das Landgericht Grünberg betr. IV. Bd. Prot. P. 78. S. 2.
Oſtheim. Beſchwerdevorſtellung des Vorſtandes dieſer Gemeinde wegen Verweigerung des Erlaſſes von Beedrückſtänden und der Befreiung von dem ſogenannten Burgkorn, Burg- und Nikolaihafer. III. Bd. Prot. P. 48. S. 2. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 63. S. 3. III. Bd. Beil. B. 291. Berath. III. Bd. Prot. P. 65. S. 9. Abſtimmung. III. Bd. Prot. P. 65. S. 22.
Oſthofen, Canton. Vorſtellung der durch das Geſetz vom 12. Juni 1827 beſteuerten Gewerbsgenoſſen dieſes Cantons in Betreff der mit dieſer Steuer verbundnen Beläſtigungen und der anderweitigen Regulirung der Controlirung und Erhebung derſelben. III. Bd. Prot. P. 62. S. 1.

Patente der Handel treibenden Juden in Rheinheſſen, ſ. Juden.
Penſionen der ehemals franzöſiſchen Ehrenlegionärs. Auszahlung derſelben, ſ. Ehrenlegionärs.
Penſionen der Unteroffiziere und Soldaten. Antrag des Abg. Reh deßwegen. I. Bd. Prot. P. 16. S. 71. I. Bd. Beil. B. 99.
Penſionsſteuer, ſ. Beſoldungsſteuer.
Peppler, Georg, zu Biedenkopf. Vorſtellung der Vormün-

Digitized by Google

der der Kinder desselben, Erlaß eines Theils des rückständigen Pachtes von 1820 — 1828 betr. IV. Bd. Prot. P. 74. S. 1.

Pfarrbesoldungen. Antrag des Abg. Löffler, die Regulirung derselben betr. I. Bd. Prot. P. 17. S. 1. I. Bd. Beil. B. 106. A. Bericht. II. Bd. Prot. P. 35. S. 2. I. Bd. Beil. B. 189. Berath. II. Bd. Prot. P. 38. S. 2. Abstimm. II. Bd. Prot. P. 40. S. 32. Antwort der ersten Kammer. IV. Bd. Prot. P. 76. S. 2.

Pfarr- und Schulbesoldungsgüter. Antrag der Abg. Vogel und Mahlerwein, die Aufhebung des Gesetzes vom 11. Juni 1827 wegen der auf diese Güter fallenden Steuern und Gemeindeumlagen betr. I. Bd. Prot. P. 23. S. 1. I. Bd. Beil. B. 139. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 42. S. 2. I. Bd. Beil. B. 213. Berathung. II. Bd. Prot. P. 44. S. 2. Abstimm. II. Bd. Prot. P. 45. S. 3.

Physikatsärzte und Wundärzte. Antrag des Abg. Arnold auf Herabsetzung ihrer Gebühren und Erhöhung ihrer Dienstgehalte. I. Bd. Prot. P. 17. S. 2. I. Bd. Beil. B. 110.

Physikat, zweites, im vorigen Landrathsbezirk Kirdorf. Vorstellung der Stadt Kirdorf und der Orte Arnsheim, Bernsburg, Wahlen, Gleimenhain, Angerod, Billertshausen ꝛc. um Errichtung desselben. II. Bd. Prot. P. 40. S. 1. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 47. S. 3. I. Bd. Beil. B. 240. Berath. III. Bd. Prot. P. 48. S. 43. Abstimm. III. Bd. Prot. P. 50. S. 73. Antwort der ersten Kammer. IV. Bd. Prot. P. 76. S. 2.

Pilger, Hofgerichtsrath in Gießen. Vorstellung desselben, sein Gesuch um Wiederaufnahme in den activen Staatsdienst betr. II. Bd. Prot. P. 34. S. 2. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 57. S. 2. II. Bd. Beil. B. 276. Berathung. III. Bd. Prot. P. 58. S. 9. Abstimm. III. Bd. Prot. P. 59. S. 11.

Pilger, Hofgerichtsrath in Gießen. Vorstellung desselben wegen rechtlosen Zustandes in verschiedenen Angelegenheiten. II. Bd. Prot. P. 35. S. 1. Nachtrag zu dieser Vorstellung. III. Bd. Prot. P. 48 S. 1.

Pflugkornsabgabe. Vorstellung der Bürgermeister der Gemeinden Bieber, Dietelsheim, Mühlheim und Weißkirchen, Kreises Offenbach, diese Abgabe betr. II. Bd. Prot. P. 32. S. 2. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 63. S. 3. III. Bd. Beil. B. 292. Berath. III. Bd. Prot. P. 67. S. 26. Abstimm. IV. Bd. Prot. P. 75. S. 15.

Plitt, Handelsmann in Biedenkopf, Beschwerde desselben, die Wahl der Ergänzungsmitglieder in dem Gemeinderath

Digitized by Google

daſelbſt betr. I. Bd. Prot. P. 23. S. 2. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 55. S. 2. II. Bd. Beil. B. 269. Berath. III. Bd. Prot. P. 57. S. 2. Abſtimm. III. Bd. Prot. P. 58. S. 10.

Polizeidirector in Mainz. Antrag des Abg. Kertell, deſſen Anſtellung und die demſelben überwieſenen Attributionen betr. II. Bd. Prot. P. 47. S. 2. I. Bd. Beil. B. 243.

Polizeivergehen, niedere und unbedeutende. Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, Strafanſätze wegen ſolcher betr. I. Bd. Prot. P. 14. S. 2. I. Bd. Beil. B. 75.

Poſtverbindung. Antrag der Abg. Goldmann, Prätorius von Homberg und Wolff, die Anlegung einer täglichen Brief- und Perſonalpoſtverbindung während der Sommermonate zwiſchen Friedberg und Salzhauſen betr. II. Bd. Prot. P. 39. S. 1. I. Bd. Beil. B. 200. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 51. S. 1. II. Bd. Beil B. 251. Berath. III. Bd. Prot. P. 54. S. 2. Abſtimm. III. Bd. Prot. P. 55. S. 30.

Poſtverbindung. Antrag des Abg. Mühlberger, die Vermehrung derſelben zwiſchen dem Odenwald und Darmſtadt betr. III. Bd. Prot. P. 68. S. 1. III. Bd. Beil. B. 298.

Präſident, erſter. Deſſen Antrittsrede. I. Bd. Prot. P. 1. S. 2.

Präſident, zweiter. Deſſen Antrittsrede. I. Bd. Prot. P. 1. S. 3.

Präſidenten, erſter und zweiter. Deren Ernennung. I. Bd. Prot. P. 1. S. 1.

Preller. Beſchwerdeführung des Inhabers der Brede'ſchen Druckerei und Buchhandlung, Carl Preller zu Offenbach, wegen verübter Privatgewalt des Kreisrathsamtes Offenbach. III. Bd. Prot. P. 52. S. 1.

Preßfreiheit. Antrag des Abg. Trommler wegen Verwirklichung der in dem Art. 18 der deutſchen Bundesakte und 35 der Verfaſſungsurkunde ausgeſprochenen Freiheit der Preſſe und des Buchhandels und Vorlegung eines Geſetzesentwurfs über die Polizei der Preſſe und Beſtrafung der Preßvergehen. II. Bd. Prot. P. 30. S. 22. I. Bd. Beil. B. 168. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 56. S. 1. II. Bd. Beil. B. 278.

Privatzehnten, ſ. Zehnten.

Protokolle der Kammer. Berathung über Wiedereinführung der Vorleſung derſelben. I. Bd. Prot. P. 4. S. 1. Berathung über die Vorleſung derſelben. I. Bd. Prot. P. 13. S. 4.

Provinzialſtraße. Antrag der Abg. v. Rabenau (Obriſtlieut.), Prätorius von Homberg und Goldmann, die

Digitized by Google

Anlegung einer solchen Straße von Grünberg über Londorf bis zur Kurhessischen Grenze gegen Marburg betr. I. Bd. Prot. P. 13. S. 2. I. Bd. Beil. B. 64.

Provinzialstraße. Antrag des Abg. Arnold, die Erbauung einer solchen Straße von der Kurhessischen Grenze zwischen Rennertshausen und der Kurhessischen Stadt Frankenberg auf die Staatsstraße bei Allendorf, Amts Battenberg betr. I. Bd. Prot. P. 14. S. 2. I. Bd. Beil. B. 69.

Provinzialstraße. Antrag des Abg. Philipps wegen Anlegung einer solchen Straße vom Oppenheimer Fahrt nach Eberstadt. I. Bd. Prot. P. 14. S. 2. I. Bd. Beil. B. 71.

Provinzialstraße von Michelstadt nach Eulbach. Antrag der Abg. Mühlberger und Heß von Hilterklingen, Verwendung wegen Fortsetzung dieser Straße betr. I. Bd. Prot. P. 15. S. 2. I. Bd. Beil. B. 93.

Provinzialstraße. Antrag des Abg. Glaubrech auf Errichtung einer solchen Straße von Westhofen über Gundheim bis zur Baierischen Grenze bei Kleinbockenheim. I. Bd. Prot. P. 15. S. 2. I. Bd. Beil. B. 96.

Provinzialstraße. Antrag der Abg. Mahlerwein und Prätorius von Alzei, die Herstellung einer solchen Straße von Osthofen ꝛc. bis zur Baierischen Grenze betr. I. Bd. Prot. P. 16. S. 71. I. Bd. Beil. B. 100.

Provinzialstraße. Antrag des Abg. Prätorius von Alzei auf Erbauung einer Provinzialstraße von Alzei über Weinheim ꝛc. bis zur Baierischen Grenze und Bewilligung eines Beitrag dazu aus Staatsmitteln. I. Bd. Prot. P. 17. S. 2. I. Bd. Beil. B. 109.

Provinzialstraße. Antrag des Abg. Arnold auf Erbauung einer Provinzialstraße von Wallau nach Simmersbach bis an die Nassauische Grenze. I. Bd. Prot. P. 17. S. 2. I. Bd. Beil. B. 111.

Provinzialstraße. Antrag der Abg. v. Bibra, Zulauf und Fresenius auf Anlegung einer Provinzialstraße von Lauterbach über Schlitz und Fulda. I. Bd. Prot. P. 18. S. 65. I. Bd. Beil. B. 115.

Provinzialstraße. Antrag der Abg. Heß von Hilterklingen und Mühlberger, die Nothwendigkeit der Beschleunigung der Vollendung der Provinzialstraße von Heppenheim nach Fürth, Ebersberg und Eulbach betr. I. Bd. Prot. P. 24. S. 2. I. Bd. Beil. B. 152.

Provinzialstraße. Antrag des Abg. Fritz auf Erbauung einer solchen Straße zur Beförderung der Verbindung zwi-

schen Friedberg und Höchst. I. Bd. Prot. P. 25. S. 70. I. Bd. Beil. B. 153.

Provinzialstraße. Antrag des Abg. Vogel, die Anlegung einer solchen Straße zwischen Haßloch und Wörrstadt über Odernheim ꝛc. betr. II. Bd. Prot. P. 35. S. 1. I. Bd. Beil. B. 184.

Provinzialstraße. Antrag der Abg. Goldmann und Fresenius auf Anlegung einer Provinzialstraße von Laubach nach Salzhausen. II. Bd. Prot. Pr. 39. S. 1. I. Bd. Beil. B. 199.

Provinzialstraße. Antrag des Abg. Schenck wegen baldiger Ausführung der bereits genehmigten Provinzialstraße von dem Schwalheimer Hof nach Echzell und Bingenheim auf die Staatsstraße in der Direktion über Assenheim. II. Bd. Prot. P. 44. S. 1. I. Bd. Beil. B. 220.

Provinzialstraße. Antrag des Abg. Brunck, die Vollendung der Provinzialstraße von Stadecken aus der Ingelheimer Grundstraße über Jugenheim, Sprendlingen und Bosenheim nach Kreuznach betr. II. Bd. Prot. P. 45. S. 1. I. Bd. Beil. B. 222.

Provinzialstraße. Antrag der Abg. Dr. Heß und Dr. Strecker, die Anlegung einer Provinzialstraße von Berstadt nach Butzbach betr. II. Bd. Prot. P. 45. S. 1. I. Bd. Beil. B. 224.

Provinzialstraße. Antrag des Abgeord. Grode, die Erbauung einer Provinzialstraße von Niederolm durch Sörgenloch nach Undenheim betr. II. Bd. Prot. P. 45. S. 2. I. Bd. Beil. B. 225.

Provinzialstraße. Antrag der Abg. Prätorius von Homberg und Goldmann auf Erbauung einer Straße von Kirtorf über Wahlen bis zur Kurhessischen Grenze. II. Bd. Prot. P. 47. S. 2. I. Bd. Beil. B. 236.

Provinzialstraße. Antrag der Abg. E. E. Hoffmann und Dr. Langen, die Anlegung einer Provinzialstraße von Bingen über Büdesheim, Dromersheim und Oberhilmersheim nach Wörrstadt betr. III. Prot. P. 50. S. 1. II. Bd. Beil. B. 250.

Provinzialstraße. Antrag des Abg. Langen auf Anlegung einer solchen Straße von Elsheim über Essenheim und Drais auf die von Mainz nach Bingen führende Straße. III. Bd. Prot. P. 56. S. 2. II. Bd. Beil. B. 270.

Provinzialstraße. Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Erbauung einer Provinzialstraße von Lindheim über

Digitized by Google

Hainchen und Langenbergheim nach Marköbel und Hanau betr. III. Bd. Prot. P. 64. S. 1. III. Bd. Beil. B. 294.

Provinzialstraßen. Vortrag des Regierungscommissärs wegen eines Gesetzesentwurfs, die Unterhaltungskosten dieser Straßen betr. und Gesetzesentwurf. II. Bd. Prot. P. 31. S. 19. I. Bd. Beil. B. 172. 173.

Provinzialstraßenbau. Antrag der Abg. Mühlberger und Heß von Hiltersklingen, dessen Förderung betreffend. I. Bd. Prot. P. 15. S. 1. I. Bd. Beil. B. 92.

Provinzialstraßenbau in der Finanzperiode von 1830 bis 1832. Vortrag des Regierungscommissärs darüber. II. Bd. Prot. P. 31. S. 19. I. Bd. Beil. B. 171.

Pupillenwesen in Rheinhessen. Antrag des Abg. Mohr, die Verbesserung der vormundschaftlichen Verhältnisse und des Pupillenwesens in Rheinhessen betr. I. Bd. Prot. P. 23. S. 1. I. Bd. Beil. B. 140.

Realschule in Michelstadt. Antrag des Abg. Mühlberger wegen Beitrags aus Staatsmitteln zu der Realschule in Michelstadt. I. Bd. Prot. P. 24. S. 1. I. Bd. Beil. B. 150.

Realschule in Offenbach. Antrag des Abg. Pfalz wegen Bewilligung eines Beitrags aus Staatsmitteln zur besseren Begründung einer solchen Schule daselbst. I. Bd. Prot. P. 13. S. 1. I. Bd. Beil. B. 62.

Realschule in Worms. Antrag des Abg. Rauschert auf Einrichtung einer solchen Schule daselbst und Bewilligung eines angemessenen Beitrags dazu aus Staatsmitteln. II. Bd. Prot. P. 56. S. 2. II. Bd. Beil. B. 272.

Renner, Physikatsarzt Dr., zu Friedberg. Vorstellung um Verwendung bei der Staatsregierung, seine Versetzung auf die Physikatsarztsstelle zu Battenberg betr. III. Bd. Prot. P. 59. S. 1.

Rheinschiffahrtsangelegenheiten. Antrag des Abgeordneten Kertell deßwegen. I. Bd. Prot. P. 20. S. 1. I. Bd. Beil. B. 124. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 36. S. 41. Berath. II. Bd. Prot. P. 39. S. 40. Abstimmung. II. Bd. Prot P. 40. S. 34. Antwort der ersten Kammer. III. Bd. Prot. P. 68. S. 1. Gemeinschaftliche Adresse, ebendas. S. 1.

Rheinüberfahrt bei Bingen. Antrag des Abg. Glaubrecht, diese Ueberfahrt von der linken auf die rechte Rheinseite und den den Pächtern derselben gebührenden gesetzlichen Schutz betr. II. Bd. Prot. P. 43. S. 1. I. B. Beil. B. 216.

Digitized by Google

Ricker. Beschwerde des Buchhändlers Ricker in Gießen, Ansetzung einer Ungehorsamsstrafe betr. I. Bd. Prot. P. 7. S. 2.

Richteramt. Antrag des Abg. Dr. Heß, Sicherheit der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit desselben betr. I. Bd. Prot. P. 17. S. 1. I. Bd. Beil. B. 107. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 55. S. 1. II. Bd. Beil. B. 266. Berath. IV. Bd. Prot P. 78. S. 17.

Roth, Melchior, gewesener Förster zu Gorxheim, Beschwerde wegen Dienstentsetzung betr. I. Bd. Prot. P. 12. S. 3.

Salzregie, s. Finanzwesen.

Schaumann, Conrad, zu Götzen. Vorstellung wegen Entschädigung für den ihm durch Uebernahme der Planirung eines Wegs erwachsenen Verlust. I. Bd. Prot. P. 7. S. 12.

v. Schenck zu Schweinsberg auf Hermannstein. Vorstellung dieser Familie, das Ueberhandnehmen der Frevel in den von Schenck'schen Waldungen zu Hermannstein, jetzt Intercession beim Preußischen Gouvernement wegen des bei Forstvergehen außer dem Holzwerthe zu gewährenden Schadenersatzes betr. I. Bd. Prot. P 7. S. 2. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 14. S. 5. I. Bd. Beil. B. 89. Berath. I. Bd. Prot. P. 15. S. 14. Abstimmung. I. Bd. Prot. P. 17. S. 50. Antwort der ersten Kammer. II. Bd. Prot. P. 34. S. 2.

v. Schenck zu Schweinsberg auf Hermannstein. Vorstellung dieser Familie, Entschädigung für entzogene Forststrafen betr. I. Bd. Prot. P. 7. S. 2. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 14. S. 4. I. Bd. Beil. B. 88. Berath. I. Bd. Prot. P. 15. S. 3. Abstimm. I. Bd. Prot. P. 17. S. 50. Antwort der ersten Kammer. II. Bd. Prot. P. 34. S. 2.

Scheune. Aufführung einer solchen zur Aufbewahrung der Fourage für das Garderegiment-Chevauxlegers, s. Finanzwesen.

Schiedsmannsinstitute. Antrag der Abg. Wolff u. Fresenius auf deren Errichtung. I. Bd. Prot. P. 6. S. 1. I. Bd. Beil. B. 33. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 35. S. 2. I. Bd. Beil. B. 188. Berath. II. Bd. Prot. P. 37. S. 2. Abstimmung. II. Bd. Prot. P. 39. S. 40. Antwort der ersten Kammer. IV. Bd. Prot. P. 78. S. 1.

Schnitthämmelabgabe. Antrag des Abg. Prätorius wegen Verwandlung dieser Abgabe in ständige Grundrenten. I. Bd. Prot. P. 4. S. 5. I. Bd. Beil. B. 23.

Schotten. Vorstellung des Vorstandes dieser Stadt, die von

Digitized by Google

derselben bis zum Jahre 1827 dem dortigen Schullehrer bewilligte Zulage betr. I. Bd. Prot. P. 22. S. 70.
Schulbesoldungsgüter, s. Pfarr- und Schulbesoldungsgüter.
Schulfonds der Provinz Rheinhessen, s. Kirchen- u. Schulfonds der Provinz Rheinhessen.
Schulunterricht auf dem Lande und Verbesserung der Schulstellen. Antrag des Abg. v. Bibra deßwegen. II. Bd. Prot. P. 40. S. 1. I. Bd. Beil. B. 204.
Schulz, Dr. Wilhelm. Vorstellung desselben, die gegen ihn wegen Preßvergehen verhängte Untersuchung betr. I. Bd. Prot. P. 5. S. 2. A. Bericht. I. Bd. Prot. P. 23. S. 3. I. Bd. Beil. B. 149. Berath. und Beschluß. I. Bd. Prot. P. 25. S. 69. 70. Weitere Vorstellung desselben, seine Verhaftung und die Ueberweisung seiner Untersuchungssache an die Militärgerichte betr. II. Bd. Prot. P. 26. S. 2. Weiterer A. Ber. II. Bd. Prot. P. 37. S. 2. I. Bd. Beil. B. 96. Berath. II. Bd. Prot. P. 39. S. 2. Abstimm. II. Bd. Prot. P. 40. S. 33. Antwort der ersten Kammer. IV Bd. Prot. P. 76. S. 1.
Schwalb, Elisabethe, zu Betzenrod, nachträgliche Vergütung des ihr bei der Meuterei im Jahr 1830 zugefügten Schadens. betr. IV. Bd. Prot. P. 76. S. 1.
Sekretäre, deren Wahl. I. Bd. Prot. P. 1. S. 4.
Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts, s. Richteramt.
Sicherstellung der Besoldungsrechte der evangelischen Geistlichen und Schullehrer, s. Besoldungsrechte.
Sicherung und Vereinfachung des Executivverfahrens in Rheinhessen, s. Executivverfahren.
Staatsstraßenanlagen im Odenwalde. Antrag des Abg. Emmerling, die Anlegung verschiedener neuer Straßen darin betr. I. Bd. Prot. P. 11. S. 1. I. Bd. Beil. B. 55.
Staatsstraße. Antrag der Abg. Präterius von Homberg, Zulauf und Graf v. Lehrbach, die Erbauung einer solchen Straße von Alsfeld über Kirtorf und Lehrbach bis zur Kurhessischen Grenze betr. I, Bd. Prot. P. 13. S. 1. I. Bd. Beil. B. 63. Beschluß. III. Bd. Prot. P. 75. S. 15.
Staatsstraße. Antrag des Abg. Zulauf, die Fortsetzung der von Fulda über Lauterbach nach Alsfeld ziehenden Staatsstraße über Euderf bis zur Kurhess. Grenze gegen Ziegenhain betr. II. Bd. Prot. P. 26. S. 1. I. Bd. Beil. B. 156. Beschluß. III. Bd. Prot. P. 75. S. 15.
Ständeversammlung. Deren Eröffnung. I. Bd. Prot. P.

Digitized by Google

1. S. 4. I. Bd. Beil. B. 32. Deren Beschlüsse. Vollmacht des Staatsministers zu deren Empfangnahme. II. Bd. Prot. P. 38. S. 1. Deren Auflösung. IV. Bd. Prot. P. 79. S 1.

Standesherrliche Gerechtsame in Bezug auf Justiz, Administration, Local-, Forst-, Polizei- und Consistorialverwaltung. Vortrag des Regierungscommissärs, deren Abtretung betreffend. I. Bd. Prot. P. 10. S. 3. I. Bd. Beil. B. 52. A. Ber. IV. Bd. Prot. P. 76. S. 4. A. Ber. III. Bd. Beil. B. 307.

Stempelpapier. Antrag des Abg. Mohr, die Gleichstellung der Gemeinden und Privaten in Rheinhessen mit jenen in Oberhessen und Starkenburg, hinsichtlich des Gebrauchs des Stempelpapiers zu den Civilstandsregistern und zu den Geburts-, Heirathe- und Todesscheinen betr. I. Bd. Prot. P. 17. S. 2. I. B. Beil. B. 108.

Stempeltaxen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. Antrag des Abg. Hardy auf Ermäßigung derselben. I. Bd. Prot. P. 15. S. 1. I. Bd. Beil. B. 91.

Steuernachlässe, s. Unglücksfälle.

Strafansätze wegen niederer unbedeutender Polizeivergehen, s. Polizeivergehen.

Strafgesetzgebung in Rheinhessen. Antrag des Abg. Glaubrecht auf deren Milderung. II. Bd. Prot. P. 33. S. 2. I. Bd. Beil. B. 182. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 35. S. 2. I. Bd. Beil. B. 190. Berathung II. Bd. Prot. P. 36. S. 3. Abstimmung II. Bd. Prot. P. 38. S. 68.

Straßenbau. Antrag des Abg. Hirsch auf Beförderung des Straßenbaues im ganzen Umfange des Großherzogthums. I. Bd. Prot. P. 15. S. 2. I. Bd. Beil. B. 97.

Straße, Mensheimer. Antrag des Abg. Rauschert, die Vollendung derselben betr. I. Bd. Prot. P. 20. S. 2. I. Bd. Beil B. 127.

Straßenstrecke von Niederflörsheim, Westhofen ꝛc. bis zur Baierischen Grenze bei Kleinbeckenheim. Vorstellung der Bürgermeister dieser Orte, deren Erbauung betr. I. Bd. Prot. P. 22. S. 70.

Suppes, Theodor von Landenhausen, Erinnerungsvorstellung desselben wegen Verweigerung der Concession zum Brantweinbrennen. I. Bd. Prot. P. 14. S. 4. Weitere Vorstellung desselben in diesem Betreff. II. Bd. Prot. P. 26. S. 1.

Digitized by Google

Tabacksproductionssteuer. Antrag der Abg. Dr. Heß und Krauskopf, die Einführung dieser Steuer betreffend. III. Bd. Prot. P. 48. S. 1. II. Bd. Beil. B. 244.

Taubstummeninstitut. Antrag des Abg. Wolff auf Umwandlung des Instituts des Professors Roller zu Worms in eine Staatsanstalt. I. Bd. Prot. P. 14. S. 3. I. Bd. Beil. B. 83. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 23. S. 2. I. Bd. Beil. B. 145. Berath. I Bd. Prot. P. 25. S. 1. Abstimmung II. Bd. Prot. P. 29. S. 91. Antwort der ersten Kammer III. Bd. Prot. P. 48. S. 2. Weiterer A. Ber. III. Bd. Prot. P. 57. S. 2. II. Bd. Beil. B. 275. Berath. III. Bd. Prot. P. 58. S. 2. Abstimm. III. Bd. Prot. P. 59. S. 11. Gemeinschaftliche Adresse IV. Bd. Prot. P. 79. S. 1.

Thierärzte, praktische. Antrag des Abg. Mohr wegen Vermehrung der Anstellung derselben. I. Bd. Prot. P. 11. S. 1. I. Bd. Beil. B. 57. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 23. S. 3. I. Bd. Beil. B. 148. Berath. I. Bd. Prot. P. 25. S. 44. Abstimm. II. Bd. Prot. P. 29. S. 92. Antwort der ersten Kammer IV. Bd. Prot. P. 78. S. 1.

Trankſteuer von Obstwein, ſ. Obstwein.

Ueberfahrt. Gebühren derselben bei Worms und Kostheim, ſ. Finanzwesen.

Unglücksfälle, außerordentliche. Antrag der Abg. Philipps und Mahlerwein auf Abänderung der Verordnung vom 1. December 1819 über Steuernachlasse bei solchen Fällen. II. Bd. Prot. P. 27. S. 2. I. Bd. Beil. B. 160.

Universitätsbibliothek zu Gießen, ſ. Doubleiten.

Untergerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. Antrag des Abg. Hardy, deren Vermehrung betr. I. Bd. Prot. P. 14. S. 1. I. Bd. Beil. B. 67. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 20. S. 2. I. Bd. Beil. B. 130. Berathung I. Bd. Prot. P. 22. S. 1. Abstimm. I. Bd. Prot. P. 24 S. 65. Antwort der ersten Kammer III. Bd. Prot. P. 56. S. 2.

Unterschönmattenwaag. Antrag der Abg. Reh und Schenk, die traurige Lage dieser Gemeinde und die Mittel der Abhülfe betr. II. Bd. Prot. P. 56. S. 1. I. Bd. Beil. B. 192.

Verbesserung der Schulstellen, ſ. Schulunterricht auf dem

Digitized by Google

Lande und Verbeſſerung der Schulſtellen und Volksſchulen.
Verfaſſungsurkunde. Art. 59. 60. I. Bd. Beil. B. 48. S. 3. I. Bd. Prot. P. 11. S. 75. II. Bd. Prot. P. 29. S. 2. P. 31. S. 1.
Verfaſſungsurkunde. Art. 59. I. Bd. Beil. B. 46. I. Bd. Prot. P. 9. S. 10.
Verfaſſungsurkunde. Art 87. I. Bd. Beil. B. 87. I. Bd. Prot. P. 18. S. 3. II. Bd. Prot. P. 29. S. 45.
Verfaſſungsurkunde. Art. 103. Antrag der Abgeord. neten Brunck, v. Gagern, Dr. Heß, Hoffmann und Dr. Strecker, die Erfüllung dieſes Artikels betreffend. I. Bd. Prot. P. 16. S. 71. I. Bd. Beil. B. 101.
Verfaſſungsurkunde. Art. 72. 73. Antrag der Abg. Wolff, Prätorius von Homberg, uud Mohr, die Verbeſſerung der Redaktion dieſer Art. betr. III. Bd. Prot. P. 57. S. 1. II. Bd Beil. B. 273. A. Ver. IV. Bd. Prot. P. 76. S. 2. III. Bd. Beil. B. 304.
Vergleichsinſtitute, ſ. Schiedsmannsinſtitute.
Verlag der Landtagsverhandlungen, ſiehe Landtagsverhandlungen.
Vermehrung der Untergerichte, ſ. Untergerichte.
Verordnungen. Antrag der Abg. Dr. Langen, Dr. Heß, Pfalz, Brunck, Stoll und Philipps, mehrere ohne Zuſtimmung der Stände erlaſſenen Verordnungen betr. I. Bd. Prot. P. 12. S. 2. I. Bd. Beil. B. 60. A. Ver. IV. Bd. Prot. P. 76. S. 2. III. Bd. Beil. B. 303.
Verwaltung des Kirchen- und Schulfonds in Rheinheſſen, ſ. Kirchen- und Schulfonds in Rheinheſſen.
Verwaltungsbehörden. Organiſation derſelben, ſ. Etats.
Verwendung, willkührliche des Local-Kirchenvermögens, ſ. Local-Kirchenvermögen.
Vilbel. Vorſtellung der Bürgermeiſter des ehemaligen Landrathsbezirks Vilbel wegen Verlegung des Steuercommiſſariatsbureaus von Großkarben nach Friedberg betr. I. Bd. Prot. P. 21. S. 1. A. Ver. II. Bd. Prot. P. 39. S. 2. I. Bd. Beil. B. 202. Berath. II. Bd. Prot. P. 40. S. 2. Abſtimm. II. Bd. Prot. P. 41. S. 6.
Vöhl, Bezirk. Vorſtellung mehrerer bannberechtigten Mühlenbeſitzer in dieſem Bezirke, die Aufhebung des Mühlenbanne betr. II. Bd. Prot. P. 38. S. 2. A. Ver. II. Bd. Prot. P. 45. S. 2. I. Bd. Beil. B. 228. Berathung II. Bd. Prot. P. 47. S. 57. Abſtimm. III. Bd. Prot. P. 48. S. 47. Antwort der erſten Kammer. IV. Bd. Prot. P. 78. S. 1.

Digitized by Google

Volksschulen. Mittheilung des Staatsministeriums, die Proposition der Staatsregierung wegen besserer Dotation der Volksschulen betr. II. Bd. Prot. P. 41. S. 1. I. Bd. Beil. B. 207.

Vormundschaftliche Verhältnisse in Rheinhessen, s. Pupillenwesen.

Wagenspur. Antrag des Abg. Philipps, die Einführung der Gleichmäßigkeit derselben im Großherzogthum betr. IV. Bd. Prot. P. 74. S. 1. III. Bd. Beil. B. 301.

Wahlbarkeit der Capitalisten. I. Bd. Prot. P. 17. S. 2.

Wahlen der Abgeordneten. Antrag des Abg. Hoffmann, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes darüber betr. I. Bd. Prot. P. 14. S. 3. I. Bd. Beil. B. 77.

Wahl, im dreizehnten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 4. S. 6. I. Bd. Beil. B. 24. Berath. I. Bd. Prot. P. 5. S. 53. Abstimm. I. Bd. Prot. P. 7. S. 3.

Wahl im dritten, vierten, sechsten, siebenten und neunten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg, sowie in den Städten Gießen und Offenbach und Wahl der Abgeordneten des Adels. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 4. S. 6. I. Bd. Beil. B. 25. Berath. I. Bd. Prot. P. 5. S. 56. Abstimm. mit Ausnahme der Wahl im dritten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg. I. Bd. Prot. P. 7. S. 3. Abstimm. die Wahl im dritten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg betr. I. Bd. Prot. P. 7. S. 4. P. 8. S. 2. P. 10. S. 1. Protestation des Abg. Trommler, die Verweigerung der Theilnahme an dieser Abstimmung betreffend und Verhandlung darüber. I. Bd. Prot. P. 8. S. 2. Gleiche Protestation des Abg. Emmerling. I. Bd. Prot. P. 10. S. 4. Verwahrung des Abg. Weyland gegen die Protestation des Abg. Trommler. I. Bd. Prot. P. 10. S. 7. Verhandlungen darüber I. Bd. Prot. P. 10. S. 11.

Wahl in der Stadt Alsfeld, sowie im fünften und sechsten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 4. S. 6. I. Bd. Beil. B. 26. Berath. I. Bd. Prot. P. 5. S. 63. Abstimm. I. Bd. Prot. P 7. S. 3.

Wahl, neue (nach Entlassung des Abg. Koch) in der Stadt Alsfeld. II. Bd. Prot. P. 26. S. 2. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 30. S. 22. I. Bd. Beil. B. 170. Berathung II. Bd. Prot. P. 31. S. 1. Abstimm. II. Bd. Prot P. 31. S. 21.

Wahl im achten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg. A. Ber.

I. Bd. Prot. P. 4. S. 6. I. Bd. Beil. B. 27. Berath. I. Bd. Prot. P. 7. S. 3. Abstimm. I. Bd. Prot. P. 8. S. 33. Antrag des Abg. Emmerling, wegen Beschleunigung der neuen Wahl und Beschluß darauf. II. Bd. Prot. P. 45. S. 3. II. Bd. Prot. P. 46. S. 1. Anfrage des Abg. Emmerling an den Regierungscommissar, die Lage dieser Wahlsache betreffend und Antwort desselben. III. Bd. Prot. P. 55. S. 28. Mittheilung des Ministeriums des Innern und der Justiz vorläufige Nachricht wegen der neuen Wahl betr. III. Bd. Prot. P. 56. S. 1. Erlaß der Einweisungscommission diese neue Wahl betreffend. IV. Bd. Prot. P. 74. S. 1. A. Ber. IV. Bd. Prot. P. 76. S. 4. III. Bd. Beil. B. 305. Berathung IV. Bd. Prot. P. 77. S. 2. Abstimm. IV. Bd. Prot. P. 77. S. 16.

Wahl im zehnten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg und im eilften Wahlbezirk der Provinz Oberhessen. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 4. S. 6. I. Bd. Beil. B. 28. Berath. I. Bd. Prot. P. 5. S. 63. Abstimm. I. Bd. Prot. P. 7. S. 3.

Wahl in der Stadt Friedberg und in dem zehnten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 6. S. 2. I. Bd. Beil. B. 35. Berath. I. Bd. Prot. P. 6. S. 2. Abstimm. I. Bd. Prot. P. 6. S. 2. 3.

Wahl im ersten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 6. S. 2. I. Bd. Beil. B. 36. Berath. I. Bd. Prot. P. 6. S. 2. Abstimmung I. Bd. Prot. P. 6. S. 3.

Wahl im siebenten Wahlbezirk der Provinz Rheinhessen. I. Bd. Prot. P. 6. S. 2. I. Bd. Beil. B. 37. Berath. I. Bd. Prot. P. 6. S. 2. Abstimm. I. Bd. Prot. P. 6. S. 3.

Wahl der Städte Mainz und Bingen und des ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Wahlbezirks der Provinz Rheinhessen. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 7. S. 2. I. Bd. Beil. B. 40. Berath. I. Bd. Prot. P. 8. S. 29. Abstimm. I. Bd. Prot. P. 8. S. 34.

Wahl im vierzehnten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 7. S. 3. I. Bd. Beil. B. 41. Berath. I. Bd. Prot. P. 11. S. 2. Abstimm. I. Bd. Prot. P. 11. S. 88. Antrag des Abg. Emmerling wegen Beschleunigung der neuen Wahl und Beschluß darauf. II. Bd. Prot. P. 45. S. 3. II. Bd. Prot. P. 46. S. 1. Anfrage des Abg. Emmerling an den Regierungs-

Digitized by Google

commissär über die Lage dieser Wahlsache. III. Bd. Prot. P. 55. S. 28. Antwort desselben ebendaselbst. Mittheilung des Ministeriums des Innern und der Justiz, die neue Wahl betr. III. Bd. Prot. P. 56. S. 2. Erlass der Einweisungscommission, diese neue Wahl betr. III. Bd. Prot. P. 66. S. 1.

Wahl im siebenten und zwölften Wahlbezirk der Provinz Oberhessen. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 8. S. 1. I. Bd. Beil. B. 42. Berath. I. Bd. Prot. P. 9. S. 2. Abstimm. I. Bd. Prot. P. 9. S. 14.

Wahl im zweiten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 8. S. 1. I. Bd. Beil. B. 43. Berathung. I. Bd. Prot. P. 9. S. 7. Abstimmung. I. Bd. Prot. P. 9. S. 14.

Wahl im fünften Wahlbezirk der Provinz Starkenburg. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 8. S. 1. I. Bd. Beil. B. 44. Berathung. I. Bd. Prot. P. 9. S. 2. Abstimmung. I. Bd. Prot. P. 8. S. 14.

Wahl im zweiten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 8. S. 2. I. Bd. Beil. B. 45. Berath. I. Bd. Prot. P. 11. S. 12. Vortrag des Regierungscommissärs, diese Wahl betr. I. Bd. Prot. P. 13. S. 2. I. Bd. Beil. B. 61. A. Ber. darüber. I. Bd. Prot. P. 14. S. 4. I. Bd. Beil. B. 87. Mittheilung der Einweisungscommission, diese Wahl. betr. I. Bd. Prot. P. 15. S. 1. A. Ber. darüber. I. Bd. Prot. P. 16. S. 71. I. Bd. Beil. B. 103. Berathung. I. Bd. Prot. P. 18. S. 1. Abstimm. I. Bd. Prot. P. 20. S. 3.

Wahl in der Stadt Worms. A. Ber. I. Bd. Prot. 9. S. 1. I. Bd. Beil. B. 49. Berath. I. Bd. Prot. P. 11. S. 68. Abstimmung. I. Bd. Prot. P. 13. S. 9.

Wahl im neunten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen. Mittheilung der Einweisungscommission. I. Bd. Prot. P. 10. S. 2. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 11. S. 1. I. Bd. Beil. B. 58. Berathung. I. Bd. Prot. P. 12. S. 7. Abstimmung. I. Bd. Prot. P. 12. S. 8.

Wahl im zwölften Wahlbezirk der Provinz Starkenburg. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 10. S. 6. I. Bd. Beil. B. 53. Berathung. I. Bd. Prot. P. 12. S. 6. Abstimmung. I. Bd. Prot. P. 12. S. 7.

Wahl im achten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 10. S. 6. I. Bd. Beil. B. 54. Berath. I. Bd. Prot. P. 12. S. 3. Abstimm. I. Bd. Prot. P. 12. S. 7.

Digitized by Google

Wahl im vierten Wahlbezirk der Provinz Oberheſſen. Mittheilung der Einweiſungscommiſſion. I. Bd. Prot. P. 13. S. 1. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 23. S. 3. I. Bd. Beil. B. 147. Berath. I. Bd. Prot. P. 24. S. 60. Abſtimm. I. Bd. Prot. P. 24. S. 67.

Wahl im eilften Wahlbezirk der Provinz Starkenburg. A. Ber I. Bd. Prot. P. 15. S. 2. I. Bd. Beil. B. 98. Berath. I. Bd. Prot. P. 17. S. 2. Abſtimmung. I. Bd. Prot. P. 19. S. 8.

Wahl in der Stadt Darmſtadt. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 18. S. 68. I. Bd. Beil. B. 121. Berath. I. Bd. Prot. P. 21. S. 2. Abſtimm. I. Bd. Prot. P. 22. S. 70. Weiterer A. Ber. II. Bd. Prot. P. 27. S. 2. I. Bd. Beil. B. 162. Berath. II. Bd. Prot. P. 29. S. 2. Abſtimm. II. Bd. Prot. P. 31. S. 19. Erlaß der Staatsregierung. II. Bd. Prot. P. 32. S. 2. I. Bd. Beil. B. 176. Mündlicher Antrag des Abg. Reh, dieſe Wahl betr. IV. Bd. Prot. P. 78. S. 2.

Wahl im ſechſten und achten Wahlbezirk von Rheinheſſen. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 20. S. 2. I. Bd. Beil. B. 129. Berath. I. Bd. Prot. P. 22. S. 58. Abſtimmung. I. Bd. Prot. P. 23. S. 3.

Wahl im dritten Wahlbezirk der Provinz Oberheſſen. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 25. S. 70. I. Bd. Beil. B. 155. Berathung. II. Bd. Prot. P. 29. S. 45. Abſtimmung. II. Bd. Prot. P. 31. S. 20.

Wahl im erſten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 28. S. 29. I. Bd. Beil. B. 165. Berath. II. Bd. Prot. P. 30. S. 22. Abſtimm. II. Bd. Prot. P. 30. S. 33.

Wahlgeſetz. Art. 14. deſſelben. I. Bd. Beil. B. 54. S. 2. I. Bd. Prot. P. 12. S. 4. Art. 16. II. Bd. Prot. P. 29. S. 2.

Wallach, Handelsmann, aus Attrau in Kurheſſen. Vorſtellung deſſelben, Ertheilung des Indigenats betr. III. Bd. Prot. P. 53. S. 1.

Waſchenbach. Vorſtellung des Gemeinderaths daſelbſt, die Abſchaffung des Wandeltiſches für den Schullehrer betr. III. Bd. Prot. 65. S. 1.

Wattenheim. Vorſtellung dieſer Gemeinde, die Wiederherſtellung der Weſchnitzbrücke bei dieſem Orte betr. I. Bd. Prot. P. 10. S. 3. Weitere Vorſtellung dieſer Gemeinde in gleichem Betreff. III. Bd. Prot. P. 63. S. 1.

Weidenſchnitt. Antrag des Abg. Zulauf, den dem Fiskus in mehreren Gegenden an den kleinen Waſſerbächen

Digitized by Google

zustehenden Weidenschnitt betr. II. Bd. Prot. P. 43. S. 1. I. B. Beil. B. 217. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 63. S. 2. III. Bd. Beil. B. 290. Berath. III. Bd. Prot. P. 64. S. 2. Abstimmung, ebendas. S. 14.

Wein. Besteuerung desselben und des Biers. Antrag der Abgeordneten Goldmann, Fresenius, Prätorius von Homberg, v. Rabenau (Obristlieutnant), diese Besteuerung betr. I. Bd. Prot. P. 13. S. 2. I. Bd. Beil. B. 65.

Wein, inländischer. Antrag des Abgeordneten Hoffmann, die Besteuerung desselben betr. III. Bd. Prot. P. 64. S. 1. III. Bd. Beil. B. 293.

Weinproducenten der Provinz Rheinhessen. Antrag des Abgeordneten Brunck, diese betr. II. Bd. Prot. P. 46. S. 1. I. Bd. Beil. B. 232. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 46. S. 2. I. Bd. Beil. B. 234. Berathung, ebendaselbst. Abstimmung, ebendaselbst S. 23. Antwort der ersten Kammer. III. Bd. Prot. P. 57. S. 1. Gemeinschaftliche Adresse, ebendaselbst S. 2. Prot. 58. S. 1.

Wesp, Heinrich, Vorstellung desselben, Wiederaufnahme als Diener bei der Kammer betr. III. Bd. Prot. P. 55. S. 1. A. Ber. III. Bd. Prot. P. 63. S. 2. I. Bd. Beil. B. 289. Berathung. II Bd. Prot. P. 64. S. 2. Abstimmung, ebendas. S. 14.

Wildschadenentschädigung und Wildbeengung. Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmann, Löffler, Dieffenbach, Arnold, Heß von Hilterskingen und Stoll wegen Erlassung eines Gesetzes darüber. I. Bd. Prot. P. 14. S. 2. I. Bd. Beil. B. 76. A. Ber. I. Bd. Prot. P. 23. S. 2. I. Bd. Beil. B. 143. Berathung. II. Bd. Prot. P. 26. S. 2. Abstimmung. II. Bd. Prot. P. 29. S. 92.

Wolff, Schullehrer zu Eichelsdorf. Vorstellung desselben wegen Vergütung von $^2/_3$ seines im Herbst 1830 durch die tumultuarischen Auftritte in Oberhessen erlittenen Schadens. III. Bd. Prot. P. 53. S. 1. A. Ber. IV. Bd. Prot. P. 76. S. 1. III. Bd. Beil. B. 306. Berathung. IV. Bd. Prot. P. 77. S. 12.

Worms, s. Realschule.

Worms, Gebühren der Ueberfahrt daselbst, s. Finanzwesen.

Zapfgebühr. Antrag des Abg. Rauschert wegen Verwandlung derselben in eine ständige Patentsteuer der Wirthe. II. Bd. Prot P. 38. S. 2. I. Bd. Beil. B. 298.

Digitized by Google

Zapfgebühr von Wein. Antrag der Abg. Prätorius von Homberg, Fritz, Stoll, Zulauf, Arnold, Wolff, Heß von Hiltersklingen und von Günderrode wegen Aufhebung dieser Zapfgebühr und Einführung einer Klassentrankſteuer. III. Bd. Prot. P. 57. S. 1. II. Bd. Beil. B. 274.

Zehnten. Antrag der Abg. E. E. Hoffmann, Stoll, Philipps, Mühlberger, Löffler, Arnold, Heß von Hiltersklingen und Zulauf, die Abänderung des Art. 7 in dem Geſetz vom 13. März 1824 wegen Verwandlung der nicht fiskaliſchen Zehnten betr. I. Bd. Prot. P. 14. S. 3. I. Bd. Beil. B. 78.

Zehnten. Antrag des Abg. Wolff auf Abzug aller Beziehungskoſten bei Verwandlung auch der Privatzehnten. I. Bd. Prot. P. 14. S. 3. I. Bd. Beil. B. 82. A. Ber. II. Bd. Prot. P. 32. S. 2. I. Bd. Beil. B. 179. Berath. II. Bd. Prot. P. 34. S. 2. Abſtimm. II. Bd. Prot. P. 36. S. 42. Antwort der erſten Kammer. III. Bd. Prot. P. 56. S. 2.

Zehntverwandlungen. Antrag des Abg. Löffler, die Ernennung der Experten bei denſelben betr. III. Bd. Prot. P. 65. S. 22. III. Bd. Beil. B. 295.

Zeitung, Großherzogliche. I. Bd. Beil. B. 254. S. 54 bis 59. III. Bd. Prot. P. 61. S. 23 — 31. P. 65. S. 16.

Zwangsverſteigerung. Antrag des Abg. Mohr, Geſetzgebung zur Verwirklichung der Beſitznahme der zwangsweiſe verſteigten Immobilien betr. I. Bd. Prot. P. 20. S. 1. I. Bd. Beil. B. 123.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google